

GVV Waldenbuch - Steinenbronn

Anhörung der Öffentlichkeit zur geänderten Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans vom 14.02.2019

Stellungnahmen zu den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

10.05.2019

Inhalt**A Anhörung der Öffentlichkeit**

Stellungnahme 1 (12.03.2019)	4
Stellungnahme 2 (18.03.2019)	5
Stellungnahme 3 (18.03.2019)	7
Stellungnahme 4 (22.03.2019)	8
Stellungnahme 5 (25.03.2019)	10
Stellungnahme 6 (25.03.2019)	11
Stellungnahme 7 (26.03.2019)	15
Stellungnahme 8 (27.03.2019)	16
Stellungnahme 9 (29.03.2019)	17
Stellungnahme 10 (29.03.2019)	20
Stellungnahme 11 (02.04.2019)	22
Stellungnahme 12 (03.04.2019)	24
Stellungnahme 13 (03.04.2019)	25
Stellungnahme 14 (03.04.2019)	27
Stellungnahme 15 (04.04.2019)	28
Stellungnahme 16 (04.04.2019)	29
Stellungnahme 17 (05.04.2019)	33
Stellungnahme 18 (05.04.2019)	34
Stellungnahme 19 (05.04.2019)	41
Stellungnahme 20 (05.05.2019)	43
Stellungnahme 21 (05.04.2019)	46
Stellungnahme 22 (05.04.2019)	50
Stellungnahme 23 (05.04.2019)	51
Stellungnahme 24 (05.04.2019)	53
Stellungnahme 25 (05.04.2019)	57
Stellungnahme 26 (05.04.2019)	60
Stellungnahme 27 (05.04.2019)	63

Stellungnahme 28 (05.04.2019)	64
Stellungnahme 29 (05.04.2019)	65
Stellungnahme 30 (05.04.2019)	67
Stellungnahme 31 (04.04.2019)	78
Stellungnahme 32 (Allgemeine Anregungen) (05.04.2019).....	101
Stellungnahme 33 (Berechnung Wohnbauflächenbedarf) (05.04.2019)	109
Stellungnahme 34 (Eingriff nach Naturschutzrecht) (05.04.2019)	120
Stellungnahme 35 (25.03.2019)	140
Stellungnahme 36 (08.02.2019)	143
Stellungnahme 37 (02.04.2019)	146

Stellungnahme 1 (12.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;"></p> <p>Bürgermeister Johann Singer Gemeinderäte</p> <p style="text-align: right;">Steinenbronn, den 11.03.2019</p> <p>Einspruch gegen den Flächennutzungsplan 2030</p> <p><u>Sehr geehrter Herr Singer,</u> Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,</p> <p>hiermit erheben wir Einspruch gegen den von Ihnen beschlossenen Flächennutzungsplan 2030.</p> <p>Für uns ist es völlig unverständlich wie ein Flächennutzungsplan in dieser gigantischen Dimension von Ihnen guten Gewissens beschlossen werden konnte. Uns erscheint dies langsam als eine Art „Wettrüsten“. Größer, schneller, weiter, da lassen wir sogar die Stadt Waldenbuch hinter uns.</p> <p>Welche Beweggründe können es sein, daß ohne Verantwortung für unsere Pflanzen und Tierwelt, ohne Weitblick für den drohenden Verkehrskollaps und ohne Verantwortung gegenüber den jetzigen Bewohner Steinenbronn und auch den Zukünftigen, solche Entscheidungen getroffen werden. Was nützt ein gigantisches Neubaugebiet, wenn diese Region in der Zukunft gar nicht mehr lebenswert ist ?</p> <p>Des weiteren fragen wir uns schon, wie und aus welchem Grund ein FNP mit aller Gewalt vorangetrieben wird und auf der anderen Seite die Gemeinde ihrer Pflicht der Jahresabschlüsse nicht nachkommt. Wir fühlen uns getäuscht und auf Deutsch gesagt „verarscht“. Die Bürger Steinenbronn werden doch für dumm verkauft, mit Pro Kopf-Verschuldungszahlen die gar nicht aktuell sind.</p> <p>Wir fordern Sie auf, verantwortungsvoll mit unserer Erde umzugehen und ehrlich mit uns Bürgern.</p> <p>Beenden Sie diesen Wahnsinn.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Mit den Flächenausweisungen wird lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt. Auch die nachwachsende Generation muss die Chance haben, in Steinenbronn wohnen zu bleiben und einen Haushalt gründen zu können.</p> <p>Die Flächenausweisungen erfolgen mit Augenmaß, ein drohender Verkehrskollaps ist angesichts der überschaubaren Ausweisungen nicht zu erkennen. Der Flächenbedarf wurde in Anlehnung an die Methode des Verbands Region Stuttgart ermittelt und von den Behörden anerkannt.</p> <p>Das Flächennutzungsplanverfahren wurde im Jahr 2013 eingeleitet. Seitdem haben Gemeinderat und Verwaltung in einem intensiven Prozess unter Beteiligung der Bürgerschaft die künftige Siedlungsflächenentwicklung diskutiert.</p> <p>Die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2015 bis 2017 wurden in der Gemeinderatssitzung am 9.4.2019 festgestellt und beschlossen. Die pro-Kopf-Verschuldung hängt von den Kreditständen der Gemeinde und der Einwohnerzahl ab. Die beiden Zahlen waren der Verwaltung zu jedem Zeitpunkt bekannt, auch ohne, dass die Rechnungsabschlüsse fertiggestellt wurden. Bei der Haushaltsplanung wurde die pro-Kopf-Verschuldung jährlich neu berechnet und im Vorbericht zum Haushaltsplan für die Vergangenheit und die Zukunft dargestellt. Die Zahlen waren immer aktuell und richtig berechnet, auch ohne Jahresabschlüsse.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 2 (18.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
 <p>Gemeinde Steinenbronn Herrn Bürgermeister J. Singer D - 71144 Steinenbronn</p> <p>Steinenbronn, 15.3.2019</p> <p>FNP 2030 - Entwurf des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch/Steinenbronn - Beschlussfassung vom 14.2.2019</p> <p>Sehr geehrter Herr Singer,</p> <p>Storopack Fragebogen Maklerauschreibung 2016 1</p>		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>im Anhang überlassen wir Ihnen unser Mail vom 15.3.2019 an Sie zusätzlich noch in Briefform, damit unsere Gründe gegen den FNP 2030, auch offiziellen Charakter haben.</p> <p>Wir würden uns über eine Antwort freuen.</p> <p>Vielen Dank im Voraus.</p> <p>Anlage</p> <p>Storopack Fragebogen Maklerausschreibung 2016 2</p>	siehe Nr. 3	

Stellungnahme 3 (18.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Von: Gesendet: Freitag, 15. März 2019 09:36 An: Johann.Singer@steinenbronn.de Betreff: FNP 2030 - Entwurf des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch/Steinenbronn Beschlussfassung vom 14.2.2019</p> <p>Sehr geehrter Herr Singer,</p> <p>wir haben die neueste Fassung des FNP 2030 am Montag 11.3.2019 im Rathaus nochmals im Detail einsehen können. Danach sind wir unverändert geblieben die Größe und die ausgewiesenen Flächen, was den Teil des FNP 2030 für Steinenbronn angeht, und können dies insbesondere aus nachstehend ausgeführten Gründen nicht unterstützen, wie die Gemeinde Steinenbronn zu dieser Entscheidung gekommen ist insbesondere mit Blick auf die Zukunft gerade in finanzieller Hinsicht.</p> <p>Neben dem angesprochenen, aus unserer Sicht, extrem hohen finanziellen Risiko (fragliche Ertragsaussichten für die Kommune bei angespannter Haushaltslage) sind weitere Gründe von uns, die gegen diese Planung und einen späteren Bebauungsplan sprechen, die sehr schwierige Entwässerung im südlichen Bereich am Weg zur Haine (siehe Entwässerungsgutachten Pirker+Pfeiffer bzw. GeoTech Kaiser) sowie ökologische, naturschutz- und verkehrstechnische Problem, die heute schon vorhersehbar sind. Wie soll z. B. ein Durchgangsverkehr im äußeren Weilerweg erfolgen?</p> <p>Einzelheiten zu den erwähnten Gründen können wir Ihnen bzw. dem Gemeinderat gerne darlegen. Wir möchten Sie bzw. den Gemeinderat bitten, diese Entscheidung ggf. auch mit einem entsprechenden Bebauungsplan zu „korrigieren“, um größeren Schaden von der Gemeinde und Ihren Bürgern für die Zukunft abzuwenden, indem eine „kleinere“ Lösung präferiert wird.</p> <p>Diese Ausführungen gelten auch im Namen meiner Mutter</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Über eine Antwort würden wir uns freuen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / best regards</p>	<p>Der Flächenbedarf wurde in Anlehnung an die Methode des Verbands Region Stuttgart ermittelt und von den Behörden anerkannt. Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen.</p> <p>Entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch Pirker + Pfeifer Ingenieure und zur Optimierung der Gebietserschließung wurde die Gebietsabgrenzung geändert.</p> <p>Die konkrete Erschließungsplanung und die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung. Aufgrund der Größe des Gebiets und angesichts des hohen Preisniveaus für Wohngrundstücke werden die genannten Risiken nicht gesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 4 (22.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>An die Gemeinde Steinenbronn Herrn Bürgermeister Singer und an die Gemeinderäte</p> <p>71144 Steinenbronn</p> <p>Steinenbronn den 25.03.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen u.Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinenbronn im Gubser.</p> <p>Begründung: Die Größe des Flächennutzungsplans ist mit Größenwahn und Gigantomanie zu bezeichnen. Angesichts eines desolaten Haushalts, verbunden mit einer desolaten Haushaltsführung, kann der Flächennutzungsplan nur als Irrsinn bezeichnet werden. Nachdem Steinenbronn zu den täglichen Rushourzeiten schon am Verkehrsinfarkt leidet, wäre die Umsetzung des Flächennutzungsplans der KO Schlag ! Zerstörung wertvoller Natur aus kommerziellen Gründen ist nicht hinnehmbar ! Da tun sich Fragen auf: Wem will der Bürgermeister einschließlich Gemeinderat ein Denkmal setzen ? Wer profitiert und verdient an diesem gigantischen Vorhaben ? Wessen Interesse ist das ? Da Steinenbronn nicht gerade ein Glanzlicht vorbildlicher Infrastruktur ist, wie z.B.gepflegter Ortskern, gepflegter Straßen, gepflegtes Industriegebiet usw., so wäre hier noch sehr viel zu tun. Tatsache ist, daß ein großer Teil der Steinenbronner Bürger kein Interesse am Zupflastern schöner Streuobswiesen hat. Bedenken Sie bitte, daß wenn Sie bei Ihrem Vorhaben bleiben, Landschaft in Steinenbronn unumkehrbar für alle Zeiten verloren ist. Deshalb meine dringende Bitte "KOMMEN SIE ZUR VERNUNFT" !</p> 	<p>Die Flächenausweisungen erfolgen mit Augenmaß. Mit den Flächenausweisungen wird lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt. Der Flächenbedarf wurde in Anlehnung an die Methode des Verbands Region Stuttgart ermittelt und von den Behörden anerkannt. Auch die nachwachsende Generation muss die Chance haben, in Steinenbronn wohnen zu bleiben und einen Haushalt gründen zu können. Auch diese Interessen müssen beachtet werden.</p> <p>Ein desolater Haushalt bzw. eine desolote Haushaltsführung liegen <u>nicht</u> vor; wäre dies der Fall, könnte das Landratsamt Böblingen nie die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung bestätigen.</p> <p>Es ist allerdings unbestritten, dass die Gemeinde Steinenbronn einen Sanierungsstau hat, den es gilt, abzubauen. Der neue Gemeinderat muss für die künftigen Jahre 2020 ff entscheiden, welche Investitionen Prioritäten haben und welche nicht.</p> <p>Nach dem Haushaltsplan 2019 beträgt der Schuldenstand auf 31.12.2019 428 €/EW und liegt damit über dem für vergleichbare Kommunen im Regierungsbezirk Stuttgart ermittelten Schuldenstand von 300 E/EW; eine höhere Verschuldung ist aus Sicht der Verwaltung <u>nicht</u> vertretbar.</p> <p>Zum Ende des Finanzplanungszeitraum 2022 beträgt der Schuldenstand 337 €/EW. Der bis 2022 vorgesehene Schuldenabbau ist notwendig, um den Haushalt nicht mit weite-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

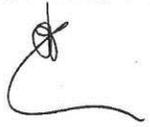
Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ren Kredittilgungen zu belasten und um eine eventuell künftige wirtschaftliche Abwärtsentwicklung auffangen zu können.</p> <p>Bevor die neuen Baugebiete angegangen werden, ist auf alle Fälle in den Jahren 2019/2020 eine Wirtschaftlichkeitsprognose bzw. Kosten-Analyse mit Berücksichtigung der Folgekosten aufzustellen.</p> <p>Auf alle Fälle empfiehlt sich auch eine nachhaltige strukturelle Verbesserung insbesondere Im Ergebnishaushalt. Ohne eine derartige strukturelle Verbesserung kann das Investitionsniveau nicht länger beibehalten werden. Gegebenenfalls müssen die Investitionsausgaben an die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde Steinenbronn angepasst werden, bis wieder liquide Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch Pirker + Pfeifer Ingenieure und zur Optimierung der Gebietserschließung wurde die vorliegende Gebietsabgrenzung vorgenommen.</p> <p>Streuobstwiesen sind von der geplanten baulichen Entwicklung nur in geringem Maße betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 5 (25.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<div data-bbox="660 231 840 422" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="537 526 806 550" style="text-align: center;">Steinenbronn, den 22.03.2019</p> <p data-bbox="134 566 560 590">Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte.</p> <p data-bbox="134 614 817 654">Als Anwohner im Weilerweg möchte ich mich zu dem aktuell vorgelegtem FNP äußern.</p> <p data-bbox="134 662 828 726">Die Gepflogenheit beim bisherigen Verfahren verstärken in mir zunehmend den Eindruck, dass Beschlüsse gewollt ohne Beteiligung der Bürger im Verborgenen stattfinden und abgesegnet werden.</p> <p data-bbox="134 726 873 869">Wenn man das im aktuellen Flächennutzungsplan geplante Ortsbild mit dem bisherigen Ortsplan betrachtet und vergleicht, ist es natürlich sinnvoll, diese bisherige Engstelle im Ort bei sicherlich gegebenen Möglichkeiten zu verbreitern, um die notwendigen und gewünschten Bebauungsflächen zu erhalten. Vorausgesetzt, die Begründung über die Notwendigkeit dieser ausgewiesenen Bebauungsgröße ist stichhaltig und gutachtlich überprüft und nicht nur vorgeschoben.</p> <p data-bbox="134 869 873 973">Warum aber dazu die unten zum Wald hin ragende Fläche der Flurstücke 1225 bis 1234 beschlossen wurde, ist durch die problematische Lage dieser Fläche bei hoher Grundwasserlage (See) und damit verbundenen extremen Kosten durch notwendige Abwassepumpanlagen eine absurde Entscheidung, auf die wirklich verzichtet werden muss.</p> <p data-bbox="134 981 862 1157">Eine entsprechend alternative Verbreiterung der Bebauungsfläche Schopfwiesen in Richtung Schopfäcker im sonstigen Verlauf von S1 wäre sicher einfach möglich, denn Abstände wegen Lärmschutz durch die Sportplätze sind dort nur in geringem Maße nötig. Dann stehen bei dieser endlich sinnvollen Verbreiterung der Ortsmitte weitere bürgernahe Entscheidungen an wie die Beschaffung bezahlbaren Wohnraumes gerade für den zu erwartenden Wohnbedarf der 11 bis 25 jährigen. Dann eine endlich zu schaffende Möglichkeit einer zentralen Einrichtung behindertengerechter Arztpraxen.</p> <p data-bbox="134 1165 784 1204">Auch würden durch Streichung dieser unten genannten Fläche vorhandene Probleme beim Tierschutz und Artenerhalt berücksichtigt. (Nabu)</p> <p data-bbox="134 1204 840 1252">Aber, so wie es aussieht, stehen wahrscheinlich dieser vernünftigen Entscheidung sicherlich im Hintergrund vorhandene „Profitgründe“ entgegen.</p> <p data-bbox="134 1252 862 1316">Auch die Verkehrsbelastung im Weilerweg wird durch Verzicht auf diese Fläche erheblich entlastet und vereinfacht durch das Fehlen der sonst notwendigen Zufahrt zu diesem „Flächenwinkel“.</p> <p data-bbox="134 1340 851 1380">In Erwartung weiterer Entscheidungen unter Bürgerbeteiligung und mit freundlichen Grüßen</p>	<p data-bbox="1086 622 1736 909">Das Flächennutzungsplanverfahren wurde bereits im Jahr 2013 eingeleitet. Seitdem haben Gemeinderat und Verwaltung in einem intensiven Prozess unter Beteiligung der Bürgerschaft die künftige Siedlungsflächenentwicklung diskutiert. Die Planunterlagen wurden insgesamt drei Mal der Öffentlichkeit vorgestellt und lagen in den Kommunen zur Einsicht aus. Alle Beschlüsse wurden in öffentlichen Sitzungen getroffen. Der Flächenbedarf wurde in Anlehnung an die Methode des Verbands Region Stuttgart ermittelt und von den Behörden anerkannt.</p> <p data-bbox="1086 941 1736 1029">Die konkrete Erschließungsplanung und Ausformung der Siedlungsfläche erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p data-bbox="1086 1061 1736 1236">Entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch Pirker + Pfeifer Ingenieure und zur Optimierung der Gebietserschließung wurde die vorliegende Gebietsabgrenzung vorgenommen.</p>	<p data-bbox="1747 622 1926 646">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1747 941 1926 965">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1747 1061 1926 1085">Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 6 (25.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<div data-bbox="817 247 1019 470" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="174 478 392 542">An die Gemeinde Steinenbronn Stuttgarter Str. 5</p> <p data-bbox="174 566 347 590">71144 Steinenbronn</p> <p data-bbox="667 694 952 718">Steinenbronn, den 22. März 2019</p> <p data-bbox="174 790 963 837">Erneuter Einspruch gegen den geänderten Flächennutzungsplan 2030 vom 14.02.2019 wegen nicht korrekter Ausweisung unserer Hofstelle zum Teil als Wohngebiet.</p> <p data-bbox="174 869 996 1013">Sehr geehrte Damen und Herren, leider muss ich wiederum feststellen, dass meine Hofstelle trotz mehrmaligem Einspruch zuletzt 10.6.2015 auch im geänderten Flächennutzungsplan 2030 wiederum zum Teil als Wohngebiet ausgewiesen wurde. Mit Schreiben vom 22.6.2017 wurde mir vom Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/ Steinenbronn bestätigt, dass meine Hofstelle nun als Mischgebiet richtig gestellt wird.</p> <p data-bbox="174 1013 996 1189">Es verärgert mich schon sehr, dass zugesagte Änderungen nicht umgesetzt werden. Versucht man hier einfach Fakten aus zu sitzen? Da kann ich schon manchmal diejenigen verstehen, die kein Vertrauen mehr in die politischen Ämter haben. Eigentlich bin ich schon sehr geduldig, aber das ganze geht ja schon zurück bis in die 90 er Jahre. Habe eine Aktennotiz von gefunden, wo eigentlich für den FNP 2000 und der ersten Änderung 2005 dies als Dorfgebiet auszuweisen ist. In der Anlage erhalten Sie die jeweiligen Schreiben und ich denke, dass Sie nun endlich mal auch die zugesagte Änderung in den Flächennutzungsplan einpflegen.</p> <p data-bbox="174 1356 246 1380"><u>Anlage:</u></p> <p data-bbox="174 1396 929 1476">Schreiben vom 10.6.2015 sowie Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag Schreiben Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn vom 22.6.2017 Aktennotiz von</p>	<p data-bbox="1086 909 1624 941">Der Planteil sollte entsprechend korrigiert werden.</p>	<p data-bbox="1747 909 2128 1005">Der Planteil wird korrigiert. Die Hofstelle wird als gemischte Baufläche dargestellt.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;">GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND WALDENBUCH   Steinenbronn</p> <p>Ihr Schreiben/Zeichen Aktenzeichen Bearbeiter/in Telefon Datum Frau Behr 07157/1293-29 22.06.2017 E-Mail: katharina.behr@waldenbuch.de</p> <p>GVV Waldenbuch-Steinenbronn Schreiben Flächennutzungsplan <i>Anlagen: Mitteilung über die Beschlussfassung der Verbandsversammlung</i></p> <p>Sehr geehrter</p> <p>der Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn hat die von Ihnen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2030 vorgebrachten Anregungen in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.06.2017 behandelt und Beschlüsse über Ihre Anregungen laut beiliegender Anlage gefasst. Das Ergebnis wird Ihnen hiermit mitgeteilt.</p> <p>Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde vom Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn in der gleichen Sitzung festgestellt. Die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in den Rathäusern der Stadt Waldenbuch und der Gemeinde Steinenbronn für die Dauer eines Monats. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden in den jeweiligen Amtsblättern mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Lutz Verbandsvorsitzender</p>		

Anregung		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>55</p> <p>Flächennutzungsplan GVV Waldenbuch - Steinenbronn</p> <p>(12.06.2015)</p> <p>110</p> <p>Gemeinde Steinenbronn Stuttgarter Str. 71144 Steinenbronn</p>	 <p>Steinenbronn, den 10.6.2015</p> <p>Einspruch gegen den neuen Flächennutzungsplan insbesondere wegen der nicht korrekten Ausweisung unserer Hofstelle zum Teil als Wohngebiet.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit großer Verwunderung habe ich, zur Homepage der Gemeinde Steinenbronn und nach Vorgründung der Pläne festgestellt, dass nur ein kleiner Teil meiner Hofstelle als Mischgebiet ausgewiesen ist. Ich habe mich an den Gemeindevorstand gewandt und wurde darauf hingewiesen und einen Antrag auf Ausweisung als Dorfgebiet gestellt. Demnach Auskunft des Landwirtschaftsamtes gibt es keine Sicherheit für die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes, wenn dies so nicht im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan ausgewiesen wird. Nun muss ich feststellen, dass im Gegenteil auf einmal Teile meiner Hoffläche als Wohngebiet ausgewiesen werden. Der landwirtschaftliche Betrieb existiert schon seit Jahrzehnten und ist schon seit Jahren als Wohngebiet ausgewiesen.</p> <p>Aus diesem Grunde beantrage ich hiermit nochmals ausdrücklich um eine entsprechende Änderung und bitte auch um schriftlichen Bescheid, damit ich nicht nachher wieder feststellen muss, dass was ganz anderes festgehalten wird.</p> <p>Dass dieser landwirtschaftliche Betrieb fortgeführt wurde und wird ist der Gemeinde hinlänglich bekannt und ich bin daran interessiert, dass dies auch weiterhin möglich ist und ich nicht hier wegen Immissionen oder ähnlichen Probleme bekomme.</p> <p>In der Hoffnung keine Feilschbegeisterung zu haben, verbleibe ich</p>	<p>Der Plan sollte entsprechend korrigiert werden.</p>	<p>Korrektur des Planteils.</p>

LBBW Immobilien KOMMUNALENTWICKLUNG GmbH

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;">AKTENNOTIZ</p> <p>FNP 2000 1. Änderung 2005</p> <p>Herr _____ spricht die Problematik mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb, den er im Nebenerwerb weiterführt an. Es ist auch daran gedacht, diesen Betrieb langfristig weiterzuführen, deshalb regt er an, dass bei einer Neuaufstellung des FNP der umliegende Bereich in ausreichender Größe als gemischte Baufläche ausgewiesen wird, sodass der landwirtschaftliche Betrieb keine Gefährdung erfährt.</p> <p>Damit wäre gewährleistet, dass in einem Bebauungsplan, der aus dem FNP entwickelt wird, ein Dorfgebiet ausgewiesen werden kann</p> <p>Mehrfertigungen: _____</p> <ol style="list-style-type: none">1. _____2. Akte FNP Fortschreibung3. Herrn BM Singer, mit der Bitte um Kenntnisnahme		

Stellungnahme 7 (26.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<div data-bbox="584 245 763 379" style="text-align: center;"> </div> <p><u>Bürgermeisteramt Steinenbronn</u></p> <p>Einspruch zum überarbeiteten Entwurf des FNP des GVV Waldenbuch/ Steinenbronn</p> <p><u>Begründung:</u> Mit ihrer Lindenallee in Richtung Steinenbronn ist die Stadt Waldenbuch ein strahlendes Vorbild für menschenfreundliche Kommunalpolitik. Ein Naturdenkmal wurde geschaffen zum Wohle und Nutzen der Allgemeinheit.</p> <p>Das vom Bürger für dessen Interessen gewählte Ratsgremium der Gemeinde Steinenbronn hingegen hat einstimmig einschließlich der „Grünen“ im Flächennutzungsplanverfahren der GVV Waldenbuch/ Steinenbronn eine zunächst maßvolle Wohnbebauung der Agrarflächen „Im Gubser“ von ursprünglich 3,6 Hektar - ohne Faktenbeweise für eine tatsächlich vorhandene, akute Notsituation - mit nunmehr unverhältnismäßigen 7 Hektar eine Verdoppelung des zu versiegelnden Lebensraumes beschlossen.</p> <p>Mit leichtem Sinn wird eine seit dem letzten Jahrhundert gewachsene Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen und den wertvollsten Böden der Ortschaft unwiederbringlich geopfert. Koste es, was es wolle: z. B. in der Zwischenzeit schon verausgabte, sehr teure Gutachterhonorare.</p> <p>Laut dem Bericht der Filder Zeitung vom 4. März 2019 „Gemeinde lässt Pflichten schleifen“ weiß die Kommune aktuell nicht über ihre Finanzen Bescheid. Es fehlen die Jahresabschlüsse für 2015, 2016 und 2017. Die weitreichenden Folgen wird zukünftig die gesamte Steuer zahlende Einwohnerschaft zu spüren bekommen, an der Lebensqualität und ebenso schmerzhaft am Geldbeutel.</p> <p>Zitat „Steinenbronn aktuell“ vom 21. März 2019 (S. 13) Schwäbischer Heimatbund Stuttgart, Geschäftsführer „Kulturlandschaften sind lebendige Merkmale unseres Landes – Zeichen für bewussten und nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen. Sie sind Teil der Zukunft unserer Heimat und bieten Identifikation für alle Menschen, wer sich um ihre Pflege sorgt, ist Vorbild und verdient öffentliche Anerkennung.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächenausweisungen erfolgen mit Augenmaß. Mit den Flächenausweisungen wird lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt. Der Flächenbedarf wurde in Anlehnung an die Methode des Verbands Region Stuttgart ermittelt und von den Behörden anerkannt. Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen. Streuobstwiesen sind von dem geplanten Vorhaben nur in geringem Maße betroffen.</p> <p>Die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2015 bis 2017 wurden in der Gemeinderatssitzung am 9.4.2019 festgestellt und beschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 8 (27.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Bürgermeisteramt Steinenbronn Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn</p>  <p>Flächennutzungsplan 2030</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit meiner Kindheit, mit einer kurzen Unterbrechung von 8 Jahren, lebe ich gerne in Steinenbronn, ich fühle mich verwurzelt und beheimatet. Umso mehr treffen mich Aussagen, wie z.B. dass Steinenbronn „eingekreist“ von Natur- und/oder Landschaftsschutzgebieten ist, Tatsachen über die wir mehr als froh und glücklich sein müssten.</p> <p>Steinenbronn hat sich bereits auf dem Steinenberg und Richtung Gubser deutlich erweitert, landwirtschaftliche Nutzflächen wurden dadurch für immer versiegelt. Wie viel Fläche wird in Zukunft noch für Baugebiete geopfert, wann ist die Grenze erreicht? Von ehemals 3,6 ha wird das neue Baugebiet Gubser II auf über das Doppelte ausgeweitet, für mich vollkommen unverständlich. Landwirtschaft, Naturschutz und damit Lebensqualität von Steinenbronnern Bürgern scheinen kaum mehr eine Rolle zu spielen.</p> <p>Ich weiß, dass Wohnungsnot ein großes Thema ist, dennoch bleibt für mich die Frage, wie gehen wir mit unseren begrenzten natürlichen Ressourcen in Zukunft um? Die Entscheidung ein 7 ha großes Baugebiet auszuweisen, hinterlässt keine große Hoffnung, dass mit diesen achtsam umgegangen wird. Es bleibt mir nun leider nichts anderes übrig als die Entscheidung des Gemeinderats hinsichtlich der Ausweisung des Baugebiets Gubser II zu akzeptieren. Mein Glaube in die Steinenbronner Politik ist allerdings verloren gegangen. Macht in Zukunft wählen für mich noch Sinn, werde ich mit meinen Anliegen als Bürgerin ernstgenommen? Fragen auf die ich im Zusammenhang mit dem weiteren Verlauf der Bebauung sicher Antworten bekomme. Zum Glück bin ich eine mündige, wahlberechtigte Bürgerin!</p> <p>Vielleicht gibt es ja doch noch eine kleine Chance an der Planung des neuen Baugebiets beteiligt zu werden. Deshalb möchte ich Sie bitten, in der Einteilung der Baugebiete zu berücksichtigen, dass die Anwohner der Seilerstraße eine Ausfahrsmöglichkeit in Richtung Gubser aus ihren Gärten haben.</p> <p>Ich hoffe, dass dieses Anliegen Berücksichtigung findet. Denn es gilt auch die Bürger ernst zu nehmen die seit Generationen in Steinenbronn leben und nicht nur den Fokus auf Neuzugewogene zu richten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächenausweisungen erfolgen mit Augenmaß. Mit den Flächenausweisungen wird lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt. Der Flächenbedarf wurde in Anlehnung an die Methode des Verbands Region Stuttgart ermittelt und von den Behörden anerkannt.</p> <p>Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen. Auch die nachwachsende Generation muss die Chance haben, in Steinenbronn wohnen zu bleiben und einen Haushalt gründen zu können. Auch diese Interessen sind bei der künftigen Entwicklung der Gemeinde zu beachten.</p> <p>Die Bürgerschaft wird bei der Erarbeitung der Verbindlichen Bauleitplanung selbstverständlich beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 9 (29.03.2019)

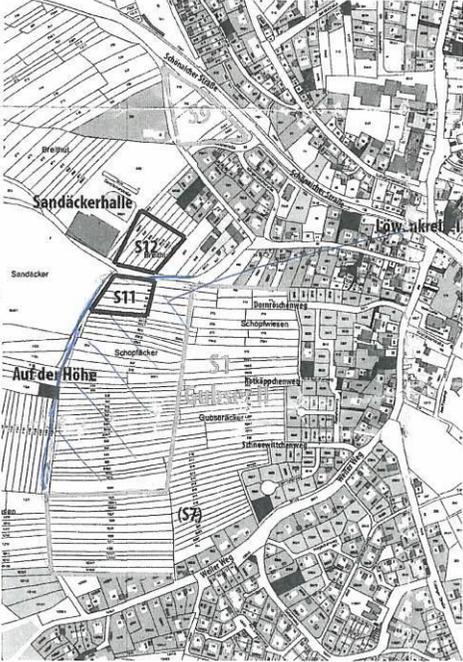
Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>S1v.3</p>  <p>An Bürgermeisteramt Steinenbronn Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn</p> <p>z.H. Herrn Bürgermeister Singer</p> <p>Stellungnahme und Anregungen zum Flächennutzungsplan Waldenbuch-Steinenbronn 2030, überarbeiteter Entwurf 2019.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren Sehr geehrter Herr Bürgermeister</p> <p>Der aktuell ausgelegte Flächennutzungsplan 2030 enthält gegenüber der in 2017 beschlossenen Fassung einer Bebauung im südlichen Teil des Gubser mit 3,6 ha, nun eine Erweiterung der Wohnbauflächen nach Norden hin in die Schopfwiesen auf insgesamt 6,4 ha.</p> <p>1. Der im wesentlichen im Plan mit S1 bezeichnete Erweiterungsteil greift auch ein in eine topographisch und landschaftliche Besonderheit, insbesondere in den zweistufigen Hügelzug des Gubser, der sich in Ost-West Richtung erstreckt. Diese für Steinenbronn charakteristische und damit bedeutsame Geländeformation, die aus erdgeschichtlichen Verwerfungen hervorgeht und die sich fortsetzen über die Höhe (Haïne), bis zu den Stufenhügeln im Gaiern, darf nicht zerstört werden. Ebenso sollte auch das Blickfeld über die Wiesen, die von den Gubserhügeln aus leicht nach Norden abfallen, erhalten bleiben und nicht bebaut werden, da auch damit das charakteristische Bild der Hügel beeinträchtigt, ja zerstört würde. Ebenso sollten auch die vorhandenen Obstbäume auf den Hügeln erhalten werden, die ebenfalls den Charakter dieses Höhenzuges bestimmen.</p> <p>Im Heimatbuch der Gemeinde Steinenbronn von 1979 beschreibt Herr Oberlehrer diese Formationen wie folgt: „Bei uns treten diese Verwerfungen im Gubser, in den Gaiernwiesen und in der Maiermahd recht deutlich im Gelände als unruhige Formen von Hügeln, Mulden und Wellen auf“.</p> <p>Weiterhin schreibt er: „Die zweite Verwerfung, die ziemlich parallel zur obengenannten (Fildereinbruch, Reichenbachtal) verläuft, geht von der Aich bei der Liebenau über unseren Steinenberg durch das Sulzbachtal bis Sindelfingen“</p> <p>Die formmäßig saubere Ausbildung der Gubserhügel wird deshalb auch das Ergebnis der Auswaschung des Ursulzbaches sein, der ursprünglich vor der Hebung des Geländes einmal östlich des Steinenbergs über den Kalkofen weiter zur Liebenau floß und dort die Aich erreichte. Dieser Verlauf des Ursulzbaches ist laut den Ausführungen von Willi Klink bewiesen durch morphologische Reste eines alten Talzugs.</p> <p>Es ergibt sich deshalb die Frage, ob der nördliche Gubser, wie bereits der Höhenzug des Maiermahds (auf der Höhe) als Landschaftsschutzgebiet für eine topographisch wertvolle Landschaft ausgewiesen werden sollte, vor allem wegen der sehr massiven Form der hier sogar zweistufigen wellenartigen Ausbildung in Form von sehr gleichmäßigen langen Hügeln, wie es selten zu finden ist.</p>	<p>Unter Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange inklusive der Umweltbelange mit dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild hat sich der GVV für die Aufnahme der Fläche in den FNP entschlossen.</p> <p>Von Seiten des Landratsamtes sind keine Absichten bekannt, den nördlichen Gubser als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vorschlag betrifft nicht die Flächennutzungsplanung</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>S2v.3</p> <p>2. Seit jeher werden die Gubserhügel und die darunter liegenden Wiesen auch von den Kindern und Jugendlichen der Seilerstraße, der Tübinger Straße, des Weiler Wegs, und jetzt auch von denen des Baugebiets Gubser 1 als beliebtes Gelände zum Schlittensfahren benützt. Der Schnee ist zwar seltener geworden, aber es gibt ihn noch wie die letzten Jahre zeigten. Sofort sieht man Kinder mit Schlittens losziehen, wenn es einmal schneit. Man kann es betrachten wie man will, aber auch in dieser Hinsicht wäre eine Bebauung das unwiederbringliche Ende dieser Vergnügungsmöglichkeit für die Kinder.</p> <p>Wenn ein solches Gebiet in nächster Nähe der Ortschaft verloren ginge, wäre es sehr schade, denn es ist es von großem Vorteil wenn die Kinder der Umgebung sich hier austoben können, sei es im Winter oder im Sommer, anstatt am Fernseher oder Computer zu sitzen.</p> <p>Das Freihalten dieses Geländes und der Grünflächen wäre eine Chance für eine nachhaltige Entwicklung des Ortes (s.a. Pkt.7), denn wenn erst einmal zugebaut ist, gibt es keine Möglichkeit mehr um Freiflächen zu schaffen, die dem Allgemeinwohl zugute kommen.</p> <p>3. Eine Alternative, um mehr Wohnraum zu schaffen, wäre auch die Vorgabe einer partiell höheren Bauweise eines bestimmten prozentualen Anteils neu zu bauender Häuser, so dass auch mehr Mietwohnungen vorhanden wären. Denn bekanntlich besteht bei Mietwohnungen ein Mangel. Um mehr Wohnraum zu schaffen bei weniger Flächenverbrauch wäre dies dringend erforderlich. Dies wird z.B. auch in jeder Stadt so gehandhabt um den Flächenverbrauch gering zu halten. Auch eine Bebauung in den Kegelsklingen wäre noch möglich, denn der angeführte Fluglärm ist sicher geringer als der weiter nördlich neben den Neuenäckern (Rohrer Str. usw.)</p> <p>4. Weiterhin wird es zukünftig auch nicht vermeidbar sein, einen Teil des Gewanns Sol, z.B. Wiesen und Äcker östlich der Landesstraße 1208, die nicht oder nur kleinpärzellig für Ackerbau genützt werden, auch für Wohnhäuser zu erschließen. Dies wäre meiner Ansicht nach eine bessere Lösung als das Wohngebiet Gubser2. Ein positiver Nebeneffekt wäre diesbezüglich auch ein möglicher Haltepunkt für Omnibusse für den südlichen Bereich des Steinenbergs bzw. dessen Bewohner, denn auch die Anbindung der Wohngebiete an den ÖPNV ist bei der angespannten Verkehrssituation in Steinenbronn ein wesentlicher Gesichtspunkt, der für das Gebiet der südlichen Gubseräcker ohnehin ein Problem darstellt und zwangsläufig mehr Autoverkehr hervorbringt. Dies sollte bei Planungen für Wohngebiete überhaupt mehr berücksichtigt werden als bisher üblich.</p> <p>5. Ebenso wäre es sicher auch nicht verwerflich, ja sogar erforderlich, wenn ein Teil des Flächenbedarfs an Waldenbuch abgegeben würde, denn der natürliche Saldo der Bevölkerungsentwicklung in Steinenbronn betrug in den letzten Jahren zwar plus 24 pro Jahr, aber die sog. Wanderungsbewegung von auswärts war mit plus 40 p.a. (also Zuzug) erheblich höher. In Waldenbuch war die Wanderungsbewegung erheblich geringer mit plus 14 p.a. Somit ergibt sich ein erheblich höherer Zuzugsanteil in Steinenbronn als in Waldenbuch, so dass für die eingeseessene Bevölkerung in Steinenbronn offenbar kein so hoher Bedarf an Wohnungen bestand, und somit angenommen werden kann, dass dieser Bedarf z.B. im Wohngebiet Gubser 1 vor allem auch durch Zuzug belegt wurde.</p> <p>Dieser Zuzug kann zu einem größeren Teil jedoch auch nach Waldenbuch erfolgen, das in den vergangenen Jahren einen geringeren Bevölkerungszuwachs als Steinenbronn hatte. Die entsprechenden Zahlen dazu können aus Abbildung 16 und 17: „Geburten- und Wanderungssaldo“, des Erläuterungsberichts im Entwurf Flächennutzungsplan 2030 entnommen werden.</p> <p>Diesbezüglich möchte ich auch auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.04.2018 hinweisen, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei Bedarfsbegründung deutlich gemacht werden muss, dass die Gemeinden auf Eigenentwicklung beschränkt sind.</p> <p>6. Wenn im unteren Bereich der Schopfwiesen etwas gebaut werden könnte, so wäre dies eine Kinderbetreuungseinrichtung als Alternative oder Ergänzung zu der jetzigen Planung auf den Geländen S11 und S12.</p> <p>Dies könnte geschehen auf der rechten Seite der Verlängerung des Dornröschenweges nach den alten</p>	<p>Auf der Gemarkung von Steinenbronn gibt es weitere Möglichkeiten für eine entsprechende Betätigung. In der Güterabwägung, Wohnraum für die nachwachsende Generation zu schaffen, hat sich der Gemeinderat für eine moderate Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf ausgesprochen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, ist u.a. im Bereich Wiesenstraße eine höhere Baudichte vorgesehen.</p> <p>Dieser Bereich liegt innerhalb der Nacht-Schutzzone. Dort dürfen laut § 5 Fluglärmsgesetz keine Wohnungen errichtet werden.</p> <p>Die Landesstraße stellt eine städtebauliche Zäsur dar, die für eine wohnbauliche Nutzung nicht überschritten werden sollte.</p> <p>Der Gemeinderat hat entschieden, keine vertraglichen Vereinbarungen zur Abgabe von Flächen an die Stadt Waldenbuch einzugehen.</p> <p>Die Gemeinden sind gehalten, lediglich für den Eigenbedarf Siedlungsflächen auszuweisen. Mögliche Wanderungsgewinne dürfen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Aus Gründen des Lärmschutzes wird eine Wohnbebauung im Bereich der Sportstätten erschwert. Die Gemeinbedarfsflächen dienen somit als Puffer zwischen der geplanten Wohnbebauung und den Sportanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>S3v.3</p> <p>großen Obstbäumen, die stehen bleiben sollten. Über den Dornröschenweg könnte die Kinderbetreuungseinrichtung viel einfacher und verkehrsgünstiger erreicht werden als im Breithut und auf den Schopfäckern mit weiterem Autoverkehr über die Dorfmitte zum Sportzentrum. Die Schopfwiesen können von einem großen Teil des Ortes aus sogar zu Fuß mühelos erreicht werden.</p> <p>7. Weiterhin könnten ähnlich wie in Waldenbuch die Schopfwiesen in Zusammenarbeit mit einem ortsansässigen Landwirt umgebildet werden als Teil des Projekts „Blühender Schönbuch“ (s. Kreiszeitung v. 26.März 2019: „Waldenbuch schafft kleine Oasen der Artenvielfalt“). Dies kann wie in Waldenbuch auch Teil des landesweiten Projekts „Blühende Naturparke“ sein, womit ein Zeichen gesetzt werden soll gegen den Insektenchwund, z.B. durch einsäen von regionalen Wildblumensamen. Gleichzeitig soll das Projekt auch als Schau- und Lehrgarten dienen für Umwelt-und Naturbildung. Dies ist vor allem für Schulklassen ein lehrreiches und interessantes Projekt, das außer der Achtung für die Natur und Umwelt auch die Verbindung mit dem Wohnort selbst fördert. Ebenso fördert es die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen, die nach neuesten Berichten immer mehr an Bewegungsmangel und deshalb gesundheitlichen Problemen leiden. Auch für die Bewohner des Altenheims wäre dies eine schöne Sache, zumal der Zugang für dieses Gebiet, anders als in Waldenbuch eben ist. Weiterhin könnten auch für Spaziergänger zur Erholung auf dem oberen Gubserhügel Bänke installiert werden, denn von dort kann ein großer Teil von Steinenbronn eingesehen werden.</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, In Anbetracht der genannten Gründe möchte ich Sie bitten, die Entscheidung für die Ausweisung des Gubsters in den Flächennutzungsplan im jetzigen Umfang, insbesondere des nördlichen Teils als Wohngebiet, noch einmal zur Disposition zu stellen, und stattdessen als Gebiet wie in Punkt 6 und 7 beschrieben, auszuweisen. Meines Erachtens sind die Probleme des Baugebiets Gubser 2 generell der schwierigen verkehrlichen Erschließung einerseits und unzureichender Planung des Wohngebiets Gubser1 mit den viel zu schmalen und zu wenigen Stichstraßen im südlichen Bereich geschuldet. Oder es wurde davon ausgegangen, dass ein anschließendes Wohngebiet den Verhältnissen entsprechend erheblich kleiner ausfallen würde, was jetzt ja noch erfüllt werden könnte und auch vernünftig wäre. Die Verkehrsbelastung bei der jetzigen Planung wird die Anwohner dort nämlich dauerhaft belasten. Daran ändert auch eine zusätzliche Zufahrt über den Dornröschenweg nicht viel.</p> <p>Bereits zu Zeiten von Bürgermeisters Walz wurde über eine Bebauung des Gubsters diskutiert, aber auch bereits damals aus den genannten, und auch den sonstigen bekannten Gründen, davon abgesehen. An diesen hat sich bis heute nicht viel geändert, vor allem wenn man die Unwiederbringlichkeit einer Entscheidung gegen den Erhalt des wertvollsten Teils des Gubsters und eines topographisch bedeutsamen und landschaftlich schönen Teils von Steinenbronn betrachtet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Es macht Sinn, die Bebauung des Wohngebiets „Gubser II“ nach Westen bzw. von Norden her - südlich Seilerstraße – in südlicher Richtung anzuschließen.</p> <p>s.O.</p> <p>Die konkrete verkehrliche Erschließungsplanung erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>An den Ausweisungen wird festgehalten.</p> <p>Prüfung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

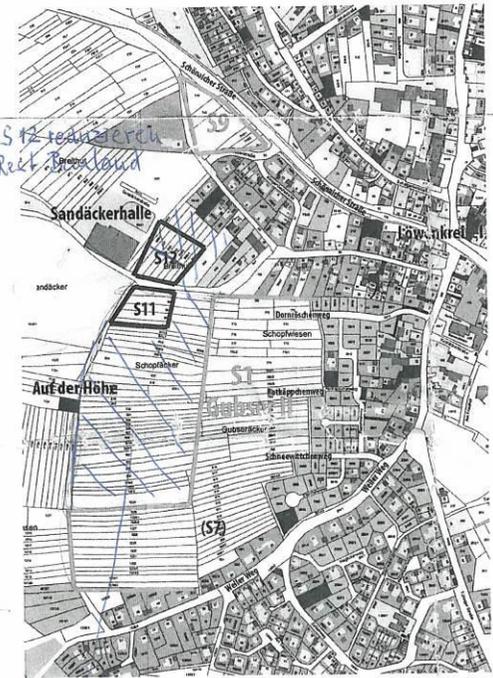
Stellungnahme 10 (29.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<div data-bbox="539 261 752 384" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="891 432 981 453" data-label="Text"> <p>28.3.2019</p> </div> <p data-bbox="152 560 927 584">Stellungnahme Flächennutzungsplanverfahren GVV Waldenbuch / Steinenbronn</p> <p data-bbox="152 647 1003 767">Sehr geehrte Damen und Herren, der Entwurf in der beiliegenden Skizze ist verbesserungsfähig. Wieso ist der Bereich Schopfäcker in Richtung Süden von der Bebauung ausgenommen? Soweit mir bekannt ist werden in Steinenbronn mehr Bauplätze gesucht als angeboten.</p> <p data-bbox="152 791 1003 815">Wenn die ausgegrenzte Fläche mit einbezogen würde könnte man die Situation deutlich verbessern.</p> <p data-bbox="152 874 259 898">Siehe Skizze</p>	<p data-bbox="1093 655 1720 911">Entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch Pirker + Pfeifer Ingenieure und zur Optimierung der Gebietserschließung hat sich der Gemeinderat nach intensiven Beratungen für die vorliegende Gebietsabgrenzung entschieden. Die vorgeschlagene Abgrenzung geht weit über den ermittelten Eigenbedarf bis zum Jahr 2030 hinaus.</p>	<p data-bbox="1753 655 2101 679">Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;">Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Flächennutzungsplanverfahren des GVV Waldenbuch/Steinenbronn 04.03.-05.04.2019</p> <p>Die BürgerInnen können in der Zeit vom 4.3.-5.4.2019 ihre Meinung schriftlich (nicht per E-Mail) zum überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) beim Bürgermeisteramt Steinenbronn (Zimmer 103) abgeben. Notwendige Angaben: Name, Anschrift und Unterschrift</p> <p>In dieser Zeit kann der überarbeitete Entwurf zum Flächennutzungsplan 2030 mit Anlagen im Rathaus Steinenbronn eingesehen werden oder ab 4.3.2019 im Internet unter www.waldenbuch.de oder www.steinenbronn.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Siehe auch Amtsblatt v. 21.02.2019, Seite 4 bis 7</p> <p>Wohnbaufläche aktuell 7 ha überarbeiteter FNP-Entwurf - Beschluss der Verbandsversammlung am 14.02.2019</p>  <p>S1: Fortführung Wohnbaugelbiet Gubser; 6,4 ha S9: Wohnbaufläche Wiesenstraße; 0,6 ha</p> <p>S12: Gemeinbedarfsfläche im Breithut für Kinderbetreuung; 0,8 ha S11: Gemeinbedarfsfläche im Schopfäcker für Kinderbetreuung; 0,5 ha (S7): Kindergarten im vorherigen Entwurf Gubser II</p> <p>Am 16.5.2017 beschloss der Gemeinderat Gubser II zunächst nur mit 3,6 ha: - aus finanziellen Gründen - zum Schutz des Lebensraumes</p> <p>Der aktuelle Flächenbedarf von 7 ha wird mit dem jetzigen und künftigen Wohnbedarf von 11-25 Jährigen begründet.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist die Grundlage des Bebauungsplans.</p> <p>Inhalt: Gruppe „Unterschriftsaktion Gubser II“ (26.04. - 08.05.2017) Grafik: Ludger Schmidt Dipl.-Ing. Freier Architekt Grundlage: Sitzungsvorlage Gemeinderat</p>		

Stellungnahme 11 (02.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<div data-bbox="593 247 824 462" style="text-align: center;"> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">2.4.2019</p> <p>Stellungnahme Flächennutzungsplanverfahren GVV Waldenbuch / Steinenbronn</p> <p>Version 2</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Entwurf in der beiliegenden Skizze ist verbesserungsfähig. Wieso ist der Bereich Schopfäcker in Richtung Süden von der Bebauung ausgenommen? Soweit mir bekannt ist werden in Steinenbronn mehr Bauplätze gesucht als angeboten.</p> <p>Wenn die ausgegrenzte Fläche mit einbezogen würde könnte man die Situation deutlich verbessern.</p> <p>Wieso braucht man für S12 eine Fläche von 80 Ar?</p> <p>Wenn man diese Fläche im Breithut etwas reduzieren würde, hätte man dort nochmals 10 Bauplätze für freistehende Einfamilienhäuser.</p> <p>Siehe Skizze</p>	<p>Entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch Pirker + Pfeifer Ingenieure und zur Optimierung der Gebietserschließung hat sich der Gemeinderat nach intensiven Beratungen für die vorliegende Gebietsabgrenzung entschieden.</p> <p>Die vorgeschlagene Abgrenzung geht weit über den ermittelten Eigenbedarf bis zum Jahr 2030 hinaus.</p> <p>Eine Wohnbebauung im Gewann „Breithut“ ist aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde Steinenbronn und daraus resultierenden hohen Nachzahlungsverpflichtungen nicht zweckmäßig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;">Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Flächennutzungsplanverfahren des GVV Waldenbuch/Steinenbronn 04.03.-05.04.2019</p> <p style="font-size: 1.2em; color: blue;">Vers. 2</p> <p>Die BürgerInnen können in der Zeit vom 4.3.-5.4.2019 ihre Meinung schriftlich (nicht per E-Mail) zum überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) beim Bürgermeisteramt Steinenbronn (Zimmer 103) abgeben. Notwendige Angaben: Name, Anschrift und Unterschrift</p> <p>In dieser Zeit kann der überarbeitete Entwurf zum Flächennutzungsplan 2030 mit Anlagen im Rathaus Steinenbronn eingesehen werden oder ab 4.3.2019 im Internet unter www.waldenbuch.de oder www.steinenbronn.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Siehe auch Amtsblatt v. 21.02.2019, Seite 4 bis 7</p> <p>*Wohnbaufläche aktuell 7 ha - Überarbeiteter FNP-Entwurf - Beschluss der Verbandsversammlung am 14.02.2019</p>  <p>S1: Fortführung Wohnbaugelände Gubser: 6,4 ha S9: Wohnbaufläche Wiesenstraße: 0,6 ha</p> <p>S12: Gemeinbedarfsfläche im Breithut für Kinderbetreuung: 0,8 ha S11: Gemeinbedarfsfläche im Schopfacker für Kinderbetreuung: 0,5 ha (S7): Kindergarten im vorherigen Entwurf Gubser II</p> <p>Am 16.5.2017 beschloss der Gemeinderat Gubser II zunächst nur mit 3,6 ha: - aus finanziellen Gründen - zum Schutz des Lebensraumes</p> <p>Der aktuelle Flächenbedarf von 7 ha wird mit dem jetzigen und künftigen Wohnbedarf von 11-25 Jährigen begründet.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist die Grundlage des Bebauungsplans.</p> <p>Inhalt: Gruppe „Unterschriftsaktion Gubser II“ (26.04. - 08.05.2017) Grafik: Ludger Schmidt Dipl.-Ing. Freier Architekt Grundlage: Sitzungsvorlage Gemeinderat</p>		

Stellungnahme 12 (03.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
 <p>24.2019</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch / Steinenbronn - Flächennutzungsplan 2030</p> <p>Einspruch gegen die geplante Gebietsabgrenzung des Wohnbaugebiets Gubser II</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Gebietsabgrenzung des Wohnbaugebiets Gubser II erheben wir hiermit Einspruch.</p> <p>Totalverlust der vorhandenen neuen und alten Streubstweiden Verlust über das schöne nahe Rückzugsgebiet für Jung und Alt, in dem viele verschiedene Tierarten wohnen und brüten. Der weilerweg wäre durch das hohe Verkehrs- aufkommen absolut ungeeignet. Fußgänger und Kinder wären nicht mehr sicher. ES ist schwer nachzuvollziehen daß ein derart kostspieliges Aufichten gemacht wird und auf Kosten aller Bürger umgelegt werden soll.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Bei einer baulichen Nutzung sind nur wenige Obstbäume betroffen. Ein weitgehender Erhalt wird im Rahmen der Ver- bindlichen Bauleitplanung angestrebt.</p> <p>Angesichts der Flächengröße von rund 7 ha und der Tatsa- che, dass die Siedlungsentwicklung ausschließlich den Ei- genbedarf abdeckt, sind die Auswirkungen überschaubar. Die konkrete Erschließungskonzeption erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung unter Einschaltung von Verkehrsplanern.</p> <p>Das Gutachten war für die Entscheidungsfindung des Ge- meinderates von großer Bedeutung. Um die Gemeindeent- wicklung voranzubringen, müssen Vorleistungen von Seiten der Gemeinde erbracht werden.</p>	<p>Beachtung im Rahmen der Ver- bindlichen Bauleitplanung</p> <p>Die Bedenken werden zurückge- wiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 13 (03.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Gemeindeverwaltung Steinenbronn</p> <p>Stuttgarter Strasse 71144 Steinenbronn</p>  <p>EINWENDUNG Flächennutzungsplan Gemeinde Steinenbronn - Wohnbebauung Gubser II –</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen zur Wohnbebauung Gubser II erhebe ich hiermit Widerspruch.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung und die von den Bürgern gewählten Gremien sollten sowohl für die Gemeinde als auch für die zukünftigen Bauherren doch wohl die einfachste und kostengünstigste zukünftige Bebauung ausweisen. Dies kann in den ausgewiesenen Flächen nicht zutreffen.</p> <p>Man sollte bereits beim erstellen eines FNP über die Verkehrsanbindung, die Lage zum Ort und die Entwässerung der ausgewiesenen Flächen für die Gemeinde und die Bauherren eine möglichst einfache und Kostengünstige umzusetzende Lösung suchen.</p> <p>Es wäre doch sicher auch günstiger die gesamte Fläche Breithut als Fläche für den Gemeindebedarf Kinderbetreuung auszuweisen. Der Lärmschutz zur bestehenden Sportanlage ist kein Hindernisgrund zur Wohnbebauung Schopfriesen. - Zum Abstand der Wohnbebauung kann das Landratsamt Böblingen Auskunft erteilen.</p> <p>Es wäre auch sehr aufschlussreich wenn wir Bürger von Gubser I die Abschlusszahlen - Gesamtkosten - zum jetzigen Zeitpunkt erfahren könnten, da die Gemeinde ja soweit mir bekannt ist, immer noch als Finanzschwach eingestuft wird.</p>	<p>Entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch Pirker + Pfeifer Ingenieure und zur Optimierung der Gebietserschließung hat sich der Gemeinderat nach intensiven Beratungen für die vorliegende Gebietsabgrenzung entschieden. Die konkrete Erschließungsplanung und Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit erfolgen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Eine Wohnbebauung im Gewann „Breithut“ ist aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde Steinenbronn und daraus resultierenden hohen Nachzahlungsverpflichtungen nicht zweckmäßig. Das Gebiet „Schopfriesen“ ist für eine Wohnbebauung vorgesehen.</p> <p>Mit den Rechnungsabschlüssen 2015 – 2017 hat die Verwaltung dem Gemeinderat am 9.4.2019 auch eine Übersicht über den Überschuss aus den Gebieten „Solwiesen/Gubser I/Maurer III“ vorgelegt. Der Überschuss, also was die Gemeinde im Haushalt aus den Gebieten eingenommen hat, steht demnach fest. Im Gebiet „Gubser I“ hat die Gemeinde einen Überschuss in Höhe von 1,2 Mio. EURO erzielt. Die Detailabrechnung für die drei Gebiete wird derzeit in der Kämmerei erstellt. Sobald sie fertig ist, wird sie dem Gemeinderat vorgestellt.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Eine öffentliche Sachdiskussion zum aktuellen Flächennutzungsplanverfahren, der ja eine Vorstufe zur Bebauungsplanverfahren ist wäre wünschenswert, da wir bis zum heutigen Stand immer nur über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt wurden.</p> <p>Wie uns ja allen bekannt ist, sollten wir mit unserem Lebensraum für Mensch und Tier auch im Hinblick auf unsere zukünftigen Generationen sehr behutsam umgehen und deshalb doch zum Wohle von uns allen erst einmal prüfen, was an Potenzial durch Sanierung momentanem Leerstand und nicht bebauten Flächen in den bestehenden Wohngebieten ausgeschöpft werden kann.</p>	<p>Die Diskussionen und Abwägungen erfolgten in öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und der Verbandsversammlung.</p> <p>Eine Baulückenerhebung wurde durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass insgesamt nur wenige Grundstücke theoretisch zur Verfügung stehen, die sich in Privatbesitz befinden. Die Bereitschaft der Eigentümer zur Veräußerung ihrer Flächen ist allerdings in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 14 (03.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<div data-bbox="647 236 878 454" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="159 464 492 512">Gemeindeverwaltung Steinenbronn 71144 Steinenbronn</p> <p data-bbox="703 472 810 496">02.04.2019</p> <p data-bbox="159 587 958 619">Einspruch gegen das im Flächennutzungsplan 2030 ausgewiesene Baugebiet Gubser II</p> <p data-bbox="159 687 465 711">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="159 735 931 767">ich lege gegen den o.g. Flächennutzungsplan aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <ul data-bbox="159 783 994 863" style="list-style-type: none"> - es erfolgt eine Überbauung von Streuobstwiesen (hinter dem Weiler Weg gelegener Bereich) - der Weiler Weg soll dann als Ausfahrtstraße für Einwohner aus dem Neubaugebiet dienen. <p data-bbox="159 879 1012 1007">Der Weiler Weg ist bereits heute sehr eng. Große Fahrzeuge (Traktor, Lastwagen) haben Probleme, an geparkten Autos vorbei zu kommen. Dies geht häufig nur über ein Befahren des Gehwegs. Für Kinder oder ältere Bewohner ergeben sich Sicherheitsprobleme. Ein weiteres Verkehrsaufkommen durch deutlich mehr Bewohner, die durch den Weiler Weg fahren müssen, ist m.E. sehr kritisch zu sehen.</p> <p data-bbox="159 1031 891 1086">Vor Bebauung des an den Weiler Weg angrenzenden Bereichs müsste zuerst ein Straßenkonzept erstellt werden, das eine sinnvolle Verkehrsführung aufzeigt.</p> <p data-bbox="159 1102 999 1134">Aus ökologischen Gründen wäre eine Begrenzung des Flächenverbrauchs ebenfalls sinnvoll.</p>	<p data-bbox="1093 743 1731 823">Von einer Bebauung wären nur wenige Obstbäume tangiert. Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung wird ein weitgehender Erhalt angestrebt.</p> <p data-bbox="1093 855 1731 1062">Die konkrete verkehrliche Erschließung (dazu gehört auch die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr) wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung unter Einschaltung eines Verkehrsplanungsbüros geklärt. Aufgrund der Größe und der möglichen Anbindung des Gebiets (Dornröschenweg, Schneewittchenweg, Weiler Weg) sind keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten zu erkennen.</p> <p data-bbox="1093 1094 1731 1174">Die Begrenzung zeigt der Flächennutzungsplan auf. Bis zum Jahr 2030 sollen maximal rund 7 ha Wohnbaufläche bebaut werden.</p>	<p data-bbox="1753 743 1917 767">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1753 855 1917 879">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1753 1094 1917 1118">Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 15 (04.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">Steinenbronn, den 03.04.19</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>An die Gemeindeverwaltung Steinenbronn z.Hd. Herrn BM Singer</p> <p>Betrifft: Bürgerbeteiligung und Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 im Gebiet Gubser II</p> <p>Sehr geehrter Herr Singer,</p> <p>bezüglich des Entwurfs des FNP 2030 möchte ich mich mit meinen Bedenken und Anregungen zum bestehenden Entwurf äußern.</p> <p>Meine Bedenken richten sich gegen die Ausweisung der Flächen entlang des hinteren Weiler Wegs bis zum Höheweg (im Plan dargestellt links von der Kennzeichnung „S7“. Diese Flächen können m.E. verkehrstechnisch gar nicht vernünftig angebunden werden, es sei denn über den hinteren Weiler Weg, also quasi „von hinten durch die Brust ins Auge“ und/oder über den Schneewittchenweg, von wo aus auch einige flächenverzehrende Knicke benötigt würden.</p> <p>Die Problematik mit der Entwässerung / Pumpstation für diesen Bereich ist ja hinlänglich bekannt. Viel vernünftiger ist da doch die Idee, neben den Schopfwiesen und den Gubseräckern auch noch die unteren Schopfäcker (Gebiet bei der Kennzeichnung „S7“) in die Planung zu nehmen.</p> <p>Die Vorteile liegen auf der Hand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Erschließung über die Wiesenstraße für die Schopfäcker, und auch für die unteren Gubseräcker-Grundstücke 2.) Erschließung von Osten über die bestehenden Stichstraßen Dornröschen-, Rotkäppchen- und Schneewittchenweg 3.) Entfall der leidigen Entwässerungsproblematik. (Evtl. besteht ja auch technisch die Möglichkeit, bei einer späteren Anbindung der betreffenden Fläche hier bereits Leitungsplanungen über die Schopfäcker durchzuführen) 4.) Das Gebiet S11 ist ideal als Kita geeignet und dann auch ins Wohngebiet integriert. Die Flächen südlich davon sind u.U. einer erhöhten Lärmbelastung durch den Sportplatz ausgesetzt und könnten daher auch zu bezahlbaren Preisen angeboten werden. <p>Ich bitte Sie, diese vernünftigen Vorstellungen nochmals mit dem Gemeinderat zu bereden, des Weiteren aber würde mich vor allem interessieren, mit welchen Begründungen solch offensichtlich unsinnige Planungsdetails wie sie aktuell ausgewiesen sind, durchgesetzt werden sollen, wenn doch eindeutig bessere Alternativen auf der Hand liegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="font-size: small;">Dateiablage: 16:02:00 Seite 1 von 1 Erstelldatum 03.04.2019</p>	<p>Die konkrete verkehrliche Erschließung (dazu gehört auch die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr) wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung unter Einschaltung eines Verkehrsplanungsbüros geklärt. Aufgrund der Größe und der möglichen Anbindung des Gebiets (Dornröschenweg, Schneewittchenweg, Weiler Weg) sind keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten zu erkennen.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich nach intensiver Beratung für die vorliegende Abgrenzung entschieden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme 16 (04.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p data-bbox="152 427 439 501"> Bürgermeisteramt Steinenbronn Stuttgarter Straße 5, 71144 Steinenbronn </p>  <p data-bbox="734 539 819 555">03.04.2019</p> <p data-bbox="152 568 925 611"> Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Fortschreibung des FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2030 </p> <p data-bbox="152 659 427 679">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="152 695 913 778"> Nach Studium der öffentlich zugänglichen Unterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan möchte ich nachstehend nicht nur meine Verwunderung über das Umdenken des Gemeinderates in Bezug auf die Größe der ausgewiesenen Wohnbauflächen, sondern auch einige kritische Anmerkung zum Inhalt und Begründung des Wohnraumbedarfs anführen. </p> <p data-bbox="152 791 913 850"> Auf Vorschlag und Drängen der Gemeindeverwaltung hat der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes (E-FNP) 2030, der nun eine fast doppelt so große Wohnbaufläche ausweist wie der Entwurf aus 2017, am 14.02.2019 verabschiedet. </p> <p data-bbox="152 863 913 922"> Die nun ausgewiesene Fläche von 7 ha begründet die Verwaltung hauptsächlich mit der dringenden Notwendigkeit zur Sicherung des Wohnbedarfs der eigenen Einwohnerschaft, insbesondere der jungen Generation. </p> <p data-bbox="152 935 913 1018"> Der von der Verwaltung in Auftrag gegebene Entwurf des FNP versucht auch diesem Eindruck nachzukommen, der Rückblick auf die vergangenen Jahrzehnte, die Zahlen des Statistischen Landesamtes, sowie die im o.g. E-FNP 2030 dargestellten Zahlen und Fakten zeigen jedoch ein vollkommen anderes Bild. </p> <p data-bbox="152 1050 248 1070">A Bedarf:</p> <p data-bbox="152 1086 499 1107"><u>Begründung der Verwaltung / Entwurf FNP</u></p> <ol data-bbox="174 1123 913 1422" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="174 1123 913 1150">1. Zitat aus Amtsblatt Nummer 8, „Aus der Sitzung des Gemeinderates: <ol data-bbox="215 1158 913 1310" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="215 1158 913 1241">1.1 „...aufgrund des zunehmenden Wohnungsbedarfs, der bestehenden Wohnungsnot und den stark gestiegene Baupreise hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, den errechneten und der Gemeinde Steinenbronn zugestandenen Wohnflächenbedarf vollumfänglich auszuschöpfen. „ <li data-bbox="215 1246 913 1310">1.2 „Bürgermeister Singer zog als Fazit, Es darf nicht länger angehen, dass insbesondere junge Steinenbronner Familien aus der Gemeinde wegziehen, bloß weil keine Wohnbauflächen in Aussicht sind. „ <li data-bbox="174 1310 913 1337">2. Berechnung der Bedarfsfläche des Entwurfs FNP 2030 <ol data-bbox="215 1342 913 1422" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="215 1342 913 1422">2.1 Die Grundlage der Berechnung des Flächenbedarfs bis 2030 (FNP Tab. 12, Seite 59) ist als Eigenbedarfsberechnung angelegt, sie fußt darauf, dass in 2015 insgesamt 1.071 „11 bis 25 jährige Steinenbronner Einwohner“ gibt, die eine potentielle Bauherrgeneration für die kommenden 15 Jahre darstellen. Die Studie 	<p data-bbox="1093 1150 1261 1171">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1093 1353 1261 1374">Kenntnisnahme</p>	<p data-bbox="1753 1150 1921 1171">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1753 1353 1921 1374">Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>geht dabei davon aus, dass zu 100% alle diese potentiellen Bauherrn entweder in die freiwerdenden Wohnungen der heute 79 bis 85 Jährigen ziehen oder neu bauen möchten/werden.</p> <p><u>Wirklichkeit:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Zu 1.1 Zweifelsohne besteht derzeit überall im Lande Wohnungsbedarf und „Wohnungsnot“, dies liegt aber im Wesentlichen nicht an der zu geringen Menge an Wohnungen, sondern an der zu geringen Menge an bezahlbaren Wohnungen. Durch die Ausweisung eines Wohngebietes mit 1-bis 2-Familienhäusern im ländlichen Gebiet wird dieser Bedarf nicht gedeckt, noch die Baupreisentwicklung beeinflusst. <i>(Der aus dem E-FNP zitierte Satz spricht im Übrigen nicht vom gestiegenen Baupreis sondern Baulandpreise).</i> Zu 1.2 Es mag sein, dass junge Menschen aus Steinenbronn wegziehen, weil sie die hohen Wohnungspreise nicht bezahlen können, diesen jungen Familien hilft aber eine Wohnbebauung Gubser II nicht, weil die Preise von 1- /2-Familienhäusern für sie viel zu teuer sind. Zu 2.1 Die Vergrößerung der Gemeinden wird von den Genehmigungsbehörden ausschließlich auf Eigenentwicklung beschränkt, das Regierungspräsidium Stuttgart weist in seinen Stellungnahmen stets ausdrücklich darauf hin. Die Gemeindeverwaltung und die LBBW Immobilien wissen das, die Berechnung enthält daher tatsächlich keine Wanderungsgewinne, dafür ist aber der Eigenbedarf einfach schöngerechnet. Die Berechnung geht nämlich vereinfacht davon aus, dass alle heute 11 bis 25 Jährigen, Frauen und Männer, die heute in Steinenbronn wohnen, auch zukünftig in Steinenbronn bleiben und einen Wohnbedarf haben, was natürlich so niemals stimmt. Der Wunsch der kommenden Bauherren-Generation von heute 11 bis 25 Jährigen durch Ausweisung von neuen Wohnbauflächen eine Bleibe zu ermöglichen, ist löblich, aber völlig an der Realität vorbei. Das hat bereits in der Vergangenheit nicht funktioniert. Der Anteil der 11 bis 25 Jährigen war in den vergangenen 20 Jahren fast konstant (in 2000 =1.052 / in 2005 =1.154 / in 2010 =1.093 /in 2015 =1.071), dennoch ist Steinenbronn im Wesentlichen ausschließlich durch Zuwanderung gewachsen. Der Großteil der jungen Generation wandern ab, familiär und Arbeitsplatz bedingt, und weil sie die hohen Bau-/Wohnungspreise nicht bezahlen können. Daran ist nichts zu ändern. Aufgrund der gestiegenen und steigenden Bauland-, Bau- und Wohnungspreisen ist sogar eher eine zunehmende Zuwanderung ausschließlich durch finanzstarken Menschen aus dem Umland zu erwarten. Das kann – wie in der Vergangenheit – die Gemeinde(verwaltung) auch beim besten Willen nicht verhindern. Steinenbronn hat in den vergangenen 30 Jahren einen überdurchschnittlich starken Bevölkerungszuwachs erlebt, erheblich stärker als Waldenbuch, Kreis Böblingen, Region Stuttgart. Dieser Zuwachs kam aber nicht durch die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Steinenbronn, in dem die junge Generation hiergeblieben ist, sondern vorwiegend durch Zuwanderung aus Nachbargemeinden bzw. Landkreisen. (Siehe, FNP, Seite 42/43). Erreicht wurde diese überdurchschnittliche Zuwanderung durch ein höheres Angebot an Wohnungen/Bauflächen als in den Nachbargemeinden. Diesen Trend möchte die Verwaltung nun weiter fortsetzen. Zum Vergleich: Waldenbuch hat 33% mehr Einwohner als Steinenbronn, weist im FNP 2030 dennoch sogar absolut etwas weniger Neubaufäche aus als Steinenbronn. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl ca. 40% weniger, im Verhältnis zur Bestandsfläche sogar nur etwa die Hälfte. Der E-FNP geht von einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in den kommenden Jahren / Jahrzehnten ohne Zuwanderung aus, nur durch eine erwartete Zuwanderung kommt die Studie zu einem Neubedarf. (Siehe FNP Seite 45). <p style="text-align: center;">2</p>	<p>Ziel ist es, in Steinenbronn verdichtetes Bauen und damit auch günstigen Wohnraum bereitzustellen. Dies ist unter anderem im Gebiet „Wiesenstraße“ vorgesehen.</p> <p>Selbstverständlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle 11- 25-Jährigen in Steinenbronn wohnen bleiben. In der Bilanz wird aber unterstellt, dass sich Wegzüge und Zuzüge in etwa die Waage halten. Die Methode zur Bedarfsberechnung orientiert sich dabei an der Vorgehensweise des Verbands Region Stuttgart zur Ermittlung des Wohnungsbedarfs.</p> <p>Durch eine entsprechende Siedlungspolitik kann durchaus Einfluss auf den Wohnungsmarkt genommen werden.</p> <p>Ziel der Gemeinde ist es, den Eigenbedarf abzudecken. Ein Zuwachs wird nicht angestrebt.</p> <p>In den vergangenen 15 Jahren wurde in Steinenbronn lediglich das Wohngebiet „Gubser I“ entwickelt und vorhandene Baulücken bebaut. Mittlerweile gibt es allerdings nur noch wenige Baulücken, die sich zudem in Privateigentum befinden.</p> <p>Die Stadt Waldenbuch weist eine abweichende demographische Struktur auf. Daher erklären sich die Unterschiede zur Gemeinde Steinenbronn.</p> <p>Dies sind die theoretischen Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes ohne Berücksichtigung von Wohnbauflächenpotenzialen. Um die Einwohnerzahl zu halten, müssten in der Tat deutlich größere Flächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>9. Eine Vergrößerung der Gemeinden durch Wanderungszugewinn ist gegen den Willen und Weisung des Regierungspräsidiums Stuttgart. Das RP Stuttgart kommt (lt. Studie FNP) in 2016 in Bezug auf den Flächennutzungsplan zum Schluss, dass zur Abdeckung des Eigenbedarfs von Steinenbronn 4,2 ha ausreichen. Gleichzeitig betont das RP, dass Wanderungsgewinne zur Bemessung des Flächenbedarfs durch die Behörden nicht akzeptiert werden. Lt. aktuelle E-FNP haben weiterführende Gespräche keine Veränderung in der Haltung der genehmigenden Behörde gebracht.</p> <p>Warum also nun dennoch ein deutlich höherer Flächenbedarf beschlossen und ausgewiesen wird, ist unverständlich.</p> <p>10. Die Berechnung des im FNP 2030 ausgewiesen Bedarfs ist eine nicht-nachvollziehbare Vorspiegelung eines hohen Eigenbedarfs, der eigentlich in dieser Höhe gar nicht existiert. Dies ist augenfällig, und wird von anderen Fachbehörden, wie u.a. Stadtverwaltung LE und Böblingen in ihrer Stellungnahme auch klar zum Ausdruck gebracht. Sie verweisen darauf, dass das verwendete Rechenmodell nicht nachvollziehbar ist und stark von der in der Region verwendeten und vom Ministerium empfohlenen Berechnungsmethode abweicht, und dass im Ergebnis die ausgewiesen Bedarfsfläche erheblich über den lt. Regionalplan möglichen Bedarf für Eigenentwicklung hinaus geht.</p> <p>B Weitere Entwicklung</p> <p><u>Aussagen der Verwaltung / Gemeinderat</u></p> <p>Zitat aus Amtsblatt Nummer 8, „Aus der Sitzung des Gemeinderates: u.a.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Wichtig ist es Bürgermeister Singer außerdem, dass trotz der Ausweisung von Flächen im FNP 2030 bei Wohnen 7,0 ha und Gewerbe mit 6,3 ha mit den Flächen sparsam und verantwortlich umgegangen wird und diese in vernünftigen Abschnitten entwickelt werden.“ 2. „Ein Gemeinderat votierte für die komplette 7 ha Wohnbaufläche Man müsse jetzt nicht entscheiden, welche Flächen in welche Größe nach und nach entwickelt werden. Es sei sicher, dass nicht die gesamte Fläche sofort erschlossen wird.“ <p><u>Zu erwartende Entwicklung in der Wirklichkeit:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist zu erwarten, dass trotz diesen guten und wünschenswerten Vorsätzen, die Gefahr groß ist, dass die Verwaltung bald darauf drängen und sich durchsetzen wird möglichst die Gesamtfläche Gubser II und Wiesenstraße sofort in einem Bebauungsplan aufzunehmen und zu erschließen. Notwendige Einnahmen aus Grundstückverkäufen, wirtschaftlichere Erschließung, usw., da wird es viele Argumente geben. 2. Konsequenterweise wird Gesamterschließung und Beginn der Bebauung der Gesamtfläche auf einmal erfolgen 3. Es ist zu erwarten, dass die in späteren Bebauungsplan ausgewiesenen Grundstücke trotz hoher Nachfrage nur langsam auf dem Markt kommen werden, da die Grundstückseigentümer aus Spekulationsgründen und da alternative Anlagemöglichkeiten aufgrund der Niedrigzinspolitik fehlen, Grundstücke zurückhalten werden. Das Ergebnis wird also sein, dass in kürzester Zeit die Gesamtfläche erschlossen, jedoch nur punkthaft bebaut und „zersiedelt“ wird. 4. Frühzeitiger Beginn des Durchgangs-/Schleichverkehrs zwischen Schönaicher Str. und Tübinger Str. über das Neubaugebiet Gubser II 5. In den Stellungnahmen des Landratsamtes BB und Landesnaturschutzverbandes zu der E-FNP 2017 sind zahlreiche Bedenken und Anregungen insbesondere zur Landschaft- und Artenschutz gemacht worden. Zu den meisten enthält die Antwort der Verwaltung lediglich pauschal, dass diese noch später eingearbeitet werden, bzw. verwies auf den noch zu erstellenden Bebauungsplan. <p style="text-align: right;">3</p>	<p>Wanderungsgewinne gehen auch nicht in die Berechnungen des Flächenbedarfs ein. Der ermittelte Flächenbedarf wird mittlerweile ausgehend von den örtlichen Bedingungen in Waldenbuch und Steinenbronn von den Behörden mitgetragen.</p> <p>Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen.</p> <p>Die Stellungnahmen beziehen sich auf die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans. Die Bedarfsberechnungen und Erläuterungen wurden in der geänderten Entwurfsfassung überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies sind Spekulationen und Unterstellungen, die mit dem Planverfahren nichts zu tun haben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen und Bedenken wurden im Verfahren abgewogen. Viele Anregungen beziehen sich allerdings auf Themen, die erst im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Dabei stellt sich natürlich schon die Frage, wenn schützenswerte Tierarten und Pflanzen auf den ausgewiesenen Bauflächen wohnen und dort bleiben sollen, wie das im Bebauungsplan berücksichtigt werden soll und kann.</p> <p>Fazit</p> <p>In 2017 hat der Gemeinderat eine recht vernünftigen FNP 2030 verabschiedet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie ist nicht den vorgelegten Wunschzahlen der Verwaltung und der von der Verwaltung beauftragte Studie gefolgt, sondern nur etwa die Hälfte der dort berechneten Fläche ausgewiesen, die recht gut mit Einschätzung des RP Stuttgart für den Eigenbedarf übereinstimmt. • Sie hat auch erkannt, dass der Gubser II landschaftlich und topologisch sich in 2 Teilen gliedert, eine fast ebene, leicht zu bebauende Fläche ohne Baumbestand im Süden, und eine abfallende landschaftstypische und schützenswerte Streuobstwiese in Hanglage im Norden. Da die Fläche im Norden sowohl in Bezug auf Fauna, Flora, Habitat wie auch klimatologisch einen wesentlich höhere Stellenwert hat, wurde diese zunächst aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen um deren Erhaltung zumindest für die kommenden 10-15 Jahre aufrechtzuerhalten. <p>Auf Drängen der Gemeindeverwaltung hat der Gemeinderat nun die gesamte berechnete Fläche in den neuen FNP 2030 aufgenommen, wohl aus Sorge in Bezug auf die Fortentwicklung der Gemeinde und zur Sicherung des Wohnbedarfs der eigenen Einwohnerschaft.</p> <p>Die Berechnung des Flächenbedarfs im Hinblick auf den Eigenbedarf ist jedoch bewusst schöngerechnet und falsch, ein Fakt, das auch von verschiedenen Fachbehörden in ihrer Stellungnahme so gesehen wird. Der Zuwachs der Gemeinde in der Vergangenheit und auch die zukünftig prognostizierte beruht vorwiegend auf (unzulässige) Zuwanderung von außen, und hat mit der Sicherung des Eigenbedarfs der Gemeinde nur untergeordnet etwas zu tun.</p> <p>Das zentrale Ziel der Verwaltung ist eindeutig, die Gemeinde durch Zuwanderung zu vergrößern, wohl in der Hoffnung durch Grundstückverkäufe und erhöhte Steuereinnahmen das Einkommen der Gemeinde zu vermehren. Der Wunsch ist verständlich, aber er geht i.d.R. nicht auf, weil die Kosten für Planung, Erschließung, öffentliche Flächen und Sozialeinrichtungen meist die Einnahmen deutlich übersteigen. Gerade bei den zurzeit gestiegenen und steigenden Kosten für Erschließung und Sozialeinrichtungen ist auch in diesem Fall eher ein deutlich negatives Ergebnis zu erwarten.</p> <p>Dennoch soll nun genau diese Zuwanderung weiter vorangetrieben werden, noch mehr Zuwanderung auf Kosten der Lebensqualität der Gemeinde. — Noch stärker als bei Gubser I wird am Ende der größte Teil der Grundstücke nicht an Steinenbronner Familien gehen, sondern an zahlungsstarken Interessenten aus Nachbargemeinden und zunehmend an Finanzinvestoren und Spekulanten; — das Ganze erkaufte durch Vernichtung von wertvollen Landwirtschafts- und Kulturflächen mit Streuobstwiesen, Heimat von Wildtieren und Pflanzen, wie Erholungsflächen für Menschen.</p> <p>Die Gründe für die Ausweitung der Wohnbaufläche des in 2017 verabschiedeten „FNP 2030“ sollten nochmals gründlich geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wirkliche Notwendigkeit einer Neubaufäche überhaupt, und wenn ja, dann auf - die wirklich erforderliche und sinnvolle Größe, - die Sinnhaftigkeit einer auf Kosten einer unwiderruflich zerstörten Landschaft und damit auch der Lebensqualität der Gemeinde erkauften Zuwanderung, wie auch - die Gefahr einer frühzeitigen Zersiedelung der Gesamtbaufläche. <p style="text-align: center;">4</p>	<p>s.o. (Ziffer 10)</p> <p>Die mit einer Bebauung einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden in der Umweltprüfung untersucht und können voraussichtlich vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der ermittelte Flächenbedarf und die Ausweisungen werden von den Behörden mitgetragen.</p> <p>Ein Einwohnerzuwachs ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Grundstücke befinden sich zum weit überwiegenden Teil im Eigentum Steinenbronner Familien.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 17 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Herrn BM Singer Rathaus Steinenbronn</p> <div data-bbox="436 231 649 406" style="text-align: center;"> <p>Gemeinde Steinenbronn - 5. April 2019</p> </div> <p style="text-align: center;">Steinenbronn, den 5.4.2019</p> <p>Betreff: Stellungnahme zum FNP-Entwurf vom 14.2.2019</p> <p>Das Gebiet Weilerweg bedeutet für uns Steinenbronner sehr viel. Der Stress mit Lärm durch die Flieger und durch den Kreisverkehr hat sehr stark zugenommen. Der Gubser ist der ideale, schnelle Weg um sich davon zu erholen.</p> <p>Wenn ich mit meinem Hund die Runde laufe : Weilerweg - Haus auf der Höhe - mit kurzer Pause auf dem Bänkle und dem beruhigenden Blick über die Äcker und die schönen Streuobstwiesen, kann ich mich erholen und den Rundweg weiter runter zum Ort laufen.</p> <p>Wenn dieses Gebiet , wie geplant, bebaut wird, ist es aus mit der Idylle. Der Autoverkehr wird hierher verlagert, man kann im Weilerweg nicht in Ruhe spazieren und mal mit Bekannten sprechen, da ist jetzt schon kaum Platz dafür. Wenn die Baufahrzeuge, oder Laster mit Holzfuhrten unterwegs sind muss man sich vorsehen nicht angefahren zu werden. Die schwächsten der Gesellschaft, Kinder, alte Menschen, Fussgänger werden am meisten gefährdet. Viele Wandergruppen laufen hier durch weiter zum Stausee runter. Fahrradfahrer benutzen die Abkürzung durch den Wald Richtung Aichtal und lassen das Auto dafür zu Hause stehen. Es ist das schönste Gebiet in Steinenbronn und sollte für alle Einwohner als Erholungsgebiet so erhalten bleiben.</p> <p>Bevor weitere Äcker und Wiesen zubetoniert werden mit modernen Gärten wie Steinwüsten, die das letzte Grashälmmchen vertreiben, der wertvolle Mutterboden vernichtet ist, bitte ich Sie dringlich dieses Vorhaben ernsthaft und verantwortungsvoll zu überdenken und darüber neu zu entscheiden, damit dieser Flächennutzungsplan für uns bürgerfreundlicher ausfällt.</p>	<p>Mit den Flächenausweisungen wird lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt. Auch die nachwachsende Generation muss die Chance haben, in Steinenbronn wohnen zu bleiben und einen Haushalt gründen zu können.</p> <p>Die konkrete verkehrliche Erschließung (dazu gehört auch die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr) wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung unter Einschaltung eines Verkehrsplanungsbüros geklärt. Aufgrund der Größe und der möglichen Anbindung des Gebiets (Dornröschenweg, Schneewittchenweg, Weiler Weg) sind keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten zu erkennen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>FNP 2030 / RR / Statement 4.4.2019 2</p>  <p>Schlittenberg in Steinenbronn</p> <p>Dies waren und sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Erhaltung des Landschaftsbildes 2) Beibehaltung der Obstwiesen 3) Nutzung des Schlittenberges für unsere Kinder 4) Erhalt von wertvollen Boden für die Landwirtschaft 5) Beibehaltung Freiluftschnese 6) Biotop für Flora und Fauna wie beispielsweise Wiesenknopf-Ameisenbläuling 7) Reserven für spätere Generationen <p>Daher hat sich damals die Mehrheit des Gemeinderates gegen die Ausweisung eines Flächennutzungsplanes hier ausgesprochen.</p>	<p>Die mit einer Bebauung einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft inklusive des speziellen Artenschutzes wurden in der Umweltprüfung untersucht und können voraussichtlich vermieden oder kompensiert werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p data-bbox="159 188 465 212">FNP 2030 / RR / Statement 4.4.2019</p>  <p data-bbox="159 959 913 983">Quelle: Internet / Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)</p> <p data-bbox="159 1086 972 1137">Der nun vorliegende Entwurf geht im Bereich Gubser von 6,4 ha aus und beinhaltet den zuvor als äußerst schützenswerten Bereich zwischen Schopfäcker, Gubseräcker und Schopfwiesen</p>	<p data-bbox="1093 1098 1731 1182">Einzelne Teile des Gebietes wurden im Laufe des Verfahrens von maßgeblicher Seite nie als unbedingt erhaltenswert bezeichnet.</p>	<p data-bbox="1753 1098 1921 1121">Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>FNP 2030 / RR / Statement 4.4.2019 4</p>  <p>Streuobstwiese in Steinenbronn</p> <p>Die Begründung ist bizarr: Man dürfte in Steinenbronn mehr ausweisen. Wenn wir es nicht „verbrauchen“, würde es uns Waldenbuch wegnehmen. Und ob man später noch mal die Möglichkeit bekommt, Flächen auszuweisen, weiß man nicht. Wir gönnen nichts den Waldenbuchern. Und haben hier ggf. für die Zukunft Tauschflächen geparkt. So wollen Sie Mehrheiten gewinnen?</p> <p>„Niemand hat die Absicht, hier irgendwas zu bauen?“</p>	<p>Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>FNP 2030 / RR / Statement 4.4.2019 5</p>  <p>Quelle: heute show</p> <p>Natürlich entscheidet ein Bebauungsplan erst über die weiteren Schritte. Dennoch werden hier für jeden erkennbare Fakten geschaffen. Dies kann nur geheilt werden, wenn hier auf einen Ausweis im Bereich Schopfäcker, Schopfwiesen und Gubseräcker jetzt verzichtet wird.</p> <p>Begründung wie seit Jahren bekannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Erhaltung des Landschaftsbildes 2) Beibehaltung der Streuobstwiesen 3) Nutzung des Schlittenberges für unsere Kinder und Enkel 4) Erhalt von wertvollen Boden für die Landwirtschaft 5) Beibehaltung Freiluftschneise 6) Biotop für Flora und Fauna wie beispielsweise Wiesenknopf-Ameisenbläuling 7) Reserven für spätere Generationen <p>Retten Sie ein Stück wertvolle Heimat von Steinenbronn!</p> <p>Alternative Flächen. Beispielsweise das von den Planern vorgeschlagene Gebiet Solwiesen (südlich Gewerbegebiet Maurer) und parallel zur Umgebungsstraße. Sind ja nur „Tauschflächen“.</p>	<p>Die Flächen werden zur Abdeckung des Eigenbedarfs benötigt.</p> <p>Die mit einer Bebauung einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft inklusive des speziellen Artenschutzes wurden in der Umweltprüfung untersucht und können voraussichtlich vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Dieses Gebiet wurde vom beauftragten Planungsbüro nicht als Wohnbaufläche vorgeschlagen. Die Landesstraße stellt eine städtebauliche Zäsur dar, die für eine wohnbauliche Nutzung nicht überschritten werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>FNP 2030 / RR / Statement 4.4.2019 6</p> <p>Anmerkung zum Wohnungsbedarf. Steinenbronn darf Wohnflächen für den Eigengebrauch ausweisen. Die hier geplanten Flächen werden aber überwiegend von nicht Steinenbronnern finanzierbar sein.</p> <p>Überschlagsrechnung – Wer kann sich das Baugebiet leisten? Beispielsrechnung</p> <p>Grundstück 400 m² * 500,--€/m² = 200.000,-- €</p> <p>Baukosten Wohn- und Nutzfläche 200 m² * 2.000,--€/m² = 400.000,-- €</p> <p>Baunebenkosten (ca. 15%) / Außenanlagen/ Garagen = 100.000,-- €</p> <p>Aufgrund des Gefälles ist zusätzlich mit weiteren Kosten zu rechnen.</p> <p>Somit dürfte das Durchschnittshaus hier bei ca. 700.000,-- € liegen.</p> <p>Der Eigenkapitalbedarf (ca. 20 % + Nebenkosten) dürfte bei den Bauherren zwischen 100.000,-- und 200.000,-- € liegen.</p> <p>Bei einem Finanzierungsvolumen (Fremdkapital) in Höhe von 600.000,-- € liegt der monatliche Kapitaldienst (5 % p.a. für Zins und Tilgung) bei 2.500,-- €.</p> <p>Die Betriebskosten (ca. 2,50 €/m²) liegen bei ca. 500,-- € im Monat, so dass die Erwerber ca. 3.000,-- € monatlich stemmen müssen. Die Banken kalkulieren damit, dass maximal 30 % des monatlichen Einkommens für Wohnen zu Verfügung stehen sollte. So müssten die Bauherren hier in der Regel ein Nettoeinkommen um die 10.000,-- € vorweisen.</p> <p>Mit wie vielen Steinenbronnern rechnen Sie, die im sechsstelligen Bereich Eigenkapital einbringen können und monatlich fünfstellig verdienen?</p> <p>Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Grundsatz des Eigengebrauchs hier bewusst umgangen werden soll.</p> <p>Auch die Berechnungen zum Bedarf werden stark angezweifelt.</p>	<p>Das Maß der Bebauung kann erst im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden. Ziel ist es, durch eine höhere Verdichtung kostengünstiges Bauen zu ermöglichen.</p> <p>Kenntnisnahme. Derartige Überschlagsrechnungen sind nicht Gegenstand der Vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Berechnungen orientieren sich an der Methode des Verbands Region Stuttgart. Der nachgewiesene Flächenbedarf wurde von den Behörden mittlerweile anerkannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>FNP 2030 / RR / Statement 4.4.2019 7</p> <p>Ferner schuldet Steinenbronn noch den Beweis, dass bei einer Vollkostenrechnung irgendein Wohnbebauungsgebiet in Steinenbronn wirtschaftlich rentabel war. Wie sieht hier die Grobplanung aus? Wie hoch ist der Aufwand für Planung, Gutachten, Umlegung, Infrastruktur, internen Verrechnungskosten etc. und mit welchen groben Einnahmen durch Grundstückserlöse und spätere Einkommensteuer rechnet man?</p> <p>Und Wohnungsnot bekämpft man nicht mit EFH-Grundstücken; das funktioniert nur im Geschosswohnungsbau. So entsteht gerade in Echterdingen an der Lammkreuzung ein Wohnobjekt, mit 75 Wohnungen auf 1.817 m² Grundstücksfläche.</p> <p>Im Gubser II sind 6,4 ha (64.000 m²) für Ein- und Zweifamilienhäuser vorgesehen. Und preiswertes Bauen ist dort nicht möglich, wo die Grundstückspreise teuer sind. Bei den hohen Umlegungskosten und Folgekosten ist dies utopisch. Da hilft auch keine Kinderkomponente in Höhe von 10 € je Kind.</p> <p>Mit der weiteren Zersiedlung der Landschaft wird auch der Grundsatz Innenverdichtung vor Außenverdichtung mißachtet.</p> <p>Es gibt sehr gute Gründe, den vorgelegten Entwurf nochmal zu entschärfen, Teilflächen herauszunehmen. Sollte es „nur“ um Tauschflächen gehen bzw. für Flächen für später, dann ist durchaus zu prüfen, ob ein Großteil nicht südlich der Solwiesen verplant werden kann.</p> <p>Ich bitte die Einwendungen abzuwägen und zu berücksichtigen.</p> <p>Zum Schluss möchte ich noch Walter Henn zitieren:</p> <p style="text-align: center;">„Die meisten Entscheidungen beim Bauen bleiben für die nächsten fünfzig Jahre für jedermann sichtbar.“</p> <p>Häufig ist weniger mehr!</p> <p>Vielen Dank im Voraus!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen!</p>	<p>Wirtschaftlichkeitsberechnungen können erst im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Im Bereich „Wiesenstraße“ ist eine höhere Verdichtung vorgeesehen.</p> <p>Eine solche Festlegung erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind äußerst begrenzt und es gibt nur wenige Potenziale durch Baulücken. Dort, wo es Möglichkeiten zur Innenentwicklung gibt, werden diese auch ergriffen.</p> <p>Entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch Pirker + Pfeifer Ingenieure und zur Optimierung der Gebietserschließung hat sich der Gemeinderat nach intensiven Beratungen für die vorliegende Gebietsabgrenzung entschieden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme 19 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Gemeinde Steinenbronn 71144 Steinenbronn</p> <p>Steinenbronn 03.04.2019</p>  <p>Meinung zum Flächennutzungsplan</p> <p>Sehr geehrter Herr Singer, sehr geehrte Gemeinderätinnen/räte</p> <p>Manche Entscheidungen machen einen fast sprachlos..... dennoch ist jede Meinung zu diesem Sachverhalt sehr wichtig um große Fehler zu vermeiden.</p> <p>Einen Bebauungsplan in dieser Größenordnung noch dazu in geheimer Abstimmung ist unzulässig und muss von den Bürgern der Gemeinde Steinenbronn nicht geduldet werden. Unsere Gemeinderäte werden vom Bürger gewählt um die Interessen der Bürger zu vertreten, offensichtlich haben diese Vertrauenswürdige Aufgabe unsere Gemeinderäte vergessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanziell steht Steinenbronn nicht gerade auf der Siegertreppe , Sanierungsstau wohin man schaut, der dringenden Handlungsbedarf hat - für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen oder einfach ältere Menschen die nicht gut zu Fuß sind, sind manche Wege gefahrenlos nicht begehbar - unsere Löwenkreuzung ein abschreckendes Beispiel für eine durchdachte Planung - sind wir Steinenbronner durch den Flugverkehr und ständigen Staus nicht schon sehr geplagt, warum muß dann noch ein Baugebiet in dieser Größe hinzukommen das nochmehr Verkehr verursacht. - befassen wir uns doch mit einem überschaubareren Bebauungsplan der nicht alle Kosten sprengt, individuell umsetzbar ist und eine Bereicherung für unser Dorf wird - sanieren wir leerstehende Häuser - erhalten wir Grünflächen, Äcker und Streuobstwiesen - schonen die Natur und den Lebensraum für Mensch und Tier - Keine hohen finanziellen Belastungen für den Bürger und Steuerzahler - bezahlbaren Wohnraum für Familien - den Weilerweg als Durchgangsstraße auszuschreiben- Fehlplanung !!!! Risiko für die Anwohner 	<p>Im Verfahren geht es um die Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und nicht um einen konkreten Bebauungsplan (Verbindliche Bauleitplanung).</p> <p>Alle Entscheidungen zum Flächennutzungsplan wurden in öffentlichen Sitzungen getroffen.</p> <p>Durch die am 09.04.2019 festgestellte Jahresrechnung 2017 beträgt die Rücklage auf Ende 2017 ca. 3.220.000 €. Wie ebenfalls am 09.04.2019 bekanntgegeben, beträgt die Rücklage auf Ende 2018 voraussichtlich ca. 5 Mio. €.</p> <p>Diese 5 Mio. € sind sicher auch dringend notwendig, um die wichtigen und notwendigen bisher nicht umgesetzten Investitionen – ohne größere Kreditaufnahme – zu tätigen.</p> <p>Es ist allerdings auch unbestritten, dass die Gemeinde Steinenbronn einen Sanierungsstau hat, den es gilt, abzubauen. Der neue Gemeinderat muss für die künftigen Jahren 2020 ff entscheiden, welche Investitionen Priorität haben und welche nicht.</p> <p>Auf alle Fälle empfiehlt sich auch eine nachhaltige strukturelle Verbesserung insbesondere im Ergebnishaushalt. Ohne eine derartige strukturelle Verbesserung kann das Investitionsniveau nicht länger beibehalten werden. Gegebenenfalls müssen die Investitionsausgaben an die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde Steinenbronn angepasst werden, bis wieder liquide Mittel zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

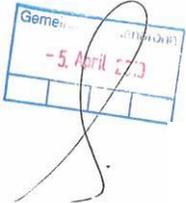
Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die konkrete verkehrliche Erschließung (dazu gehört auch die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr) wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung unter Einschaltung eines Verkehrsplanungsbüros geklärt. Aufgrund der Größe und der möglichen Anbindung des Gebiets (Dornröschenweg, Schneewittchenweg, Weiler Weg) sind keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten zu erkennen.</p> <p>Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit erfolgen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme 20 (05.05.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<div data-bbox="521 244 707 363" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="141 424 331 512">Gemeinde Steinenbronn Stuttgarter Str. 5 71144 Steinenbronn</p> <p data-bbox="707 563 835 579">Datum: 04.04.2019</p> <p data-bbox="159 716 568 767">Widerspruch zum Flächennutzungsplan 2030 Wohngebiet Gubser II</p> <p data-bbox="159 836 416 852">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="159 884 875 948">erneut legen wir Einspruch gegen den oben genannten Flächennutzungsplans 2030 für das Wohngebiet Gubser II ein, da wir der Meinung sind, dass diese Art der Gebietsausweisung für die Gemeinde und somit für uns Bürger nicht optimal ist.</p> <p data-bbox="159 979 815 1043">Eins vorweg: Es geht uns nach wie vor nicht um das Ob, sondern um das Wo und Wie! Erfreulich ist, dass das aktuell geplante Gebiet grundsätzlich eine verbesserte Verkehrsanbindung zulässt.</p> <p data-bbox="159 1075 875 1107">Dennoch sehen wir in der aktuellen Gebietsausweisung mögliche Verbesserungen, die bereits angesprochen wurden, jedoch kein Gehör fanden.</p> <p data-bbox="159 1139 898 1203">Möglicherweise könnte man die getroffenen Entscheidungen als Bürger besser verstehen, wenn man die Diskussionen und Gründe in öffentlichen Sitzungen verfolgen könnte und nicht nur über die Ergebnisse informiert werden würde.</p> <p data-bbox="159 1211 875 1275">Eine Bürgerbeteiligung sieht anders aus. Auch die gebetsmühlenartig wiederholte Begründung „es geht hier um Datenschutz...“ können wir nicht verstehen. Andere Gemeinden zeigen, dass dies (auch bei Grundstücksangelegenheiten) sehr wohl möglich ist.</p> <p data-bbox="159 1283 860 1315">Wir sind uns sicher, dass das FNP Verfahren schon längst „über die Bühne“ wäre, wenn eine öffentliche und ergebnisoffene Sachdiskussion geführt würde.</p> <p data-bbox="159 1331 898 1362">Hinweis: Lt. § 35 Gemeindeverordnung muss die Entscheidungsgrundlage für die Beschlüsse für den Bürger nachvollziehbar sein!</p> <p data-bbox="159 1370 815 1410">Und dafür ist unserer Meinung nach bereits an den Diskussionen eine Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig.</p> <p data-bbox="521 1450 533 1466">1</p>	<p data-bbox="1093 884 1256 908">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1093 1235 1727 1347">Die Entscheidungen wurden in öffentlichen Sitzungen herbeigeführt. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine Nennung der Antragsteller in öffentlicher Sitzung nicht erforderlich.</p> <p data-bbox="1093 1378 1697 1434">Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch die mehrfache Offenlage der Planunterlagen erfolgt.</p>	<p data-bbox="1753 884 1917 908">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1753 1235 1917 1259">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1753 1378 1917 1402">Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Bürgermeister bzw. Gemeinderat auch zukünftig verantwortungsbewusst mit dem Thema Flächenverbrauch umgehen und eine abschnittsweise Bebauung vornehmen werden.</p> <p>Eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen ist aufgrund der Lärmemissionen problematisch. An der vorgesehenen Ausweisung sollte festgehalten werden.</p> <p>An der vorgesehenen Ausweisung sollte festgehalten werden.</p> <p>Für Kindergärten sind die Anforderungen an den Lärmschutz deutlich geringer, als dies bei Sportanlagen der Fall ist. So sind Kindergärten bspw. auch in Wohngebieten zulässig. Die Verlärmung durch Sportstätten ist wesentlich gravierender, da diese insbesondere auch in den Abendstunden und an Wochenenden stattfindet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>An der Ausweisung wird festgehalten.</p> <p>An der Ausweisung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 21 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
 <p>Gemeindeverwaltung Steinenbronn - Vorzimmer des Bürgermeisters - Stuttgarter Str. 5 71144 Steinenbronn</p> <p>Vorab per Telefax: 07157/1291-14</p> <p>Unser Zeichen: 112/2018 10024199085_7_B Gemeinde Steinenbronn - 190/04</p> <p>Stuttgart, 4. April 2019</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn – Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030; geplantes Gewerbegebiet „Maurer IV“ Hier: Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 4. März bis 5. April 2019 für:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in oben genannter Angelegenheit vertreten wir _____ wohnhaft jeweils _____ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten geben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2030, der vom 4. März 2019 bis zum 5. April 2019 öffentlich ausliegt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die nachfolgenden</p> <p>Einwendungen und Stellungnahme</p> <p>ab. _____ sind Miteigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks <u>Flst. 1832</u>. _____ sind Miteigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks <u>Flst. 1822</u>. Beide Grundstücke liegen im Bereich des geplanten Gewerbegebiets „Maurer IV“. Unsere Mandanten verwehren sich ausdrücklich gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in das Gebiet des Flächennutzungsplans und <u>beantragen</u></p> <p>die Herausnahme der Grundstücke Flst. 1822 und Flst. 1832 aus dem Plangebiet.</p> <p>Wir weisen zur Begründung auf Folgendes hin:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Flurstücke sollten in der Gebietsausweisung verbleiben. Eine parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung. Der Anregung sollte nicht entsprochen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>1. Zu der vorherigen Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans hatte mit Schreiben vom 4. August 2017 eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir ergänzend verweisen. Als Reaktion auf diese Stellungnahme wurden nunmehr die Grundstücke Flst. 339, 340 und 342 im Eigentum von aus dem Plangebiet herausgenommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist weiterhin das Grundstück Flst. 1832 von dem Entwurf umfasst. Dies ist vor folgendem Hintergrund nicht nachvollziehbar.</p> <p>2. Bereits am 1. August 2016 fand ein Eigentümergespräch zwischen Vertretern der Gemeinde sowie statt. Ein von den Gemeindevertretern angefertigtes, nicht abgestimmtes Gesprächsprotokoll wurde unseren Mandanten erstmals mit E-Mail vom 17. August 2018 – also mehr als zwei Jahre später – zur Kenntnis gegeben. Unrichtig ist an dem Protokoll zunächst, dass lediglich als Eigentümer aufgeführt ist, obwohl Miteigentümerin des Grundstücks Flst. 1832 ist.</p> <p>Insbesondere aber wird in dem Protokoll behauptet, dass unser Mandant bereit sei, das Grundstück Flst. 1832 an die Gemeinde zu verkaufen und für die Entwicklung des Gewerbegebiets zur Verfügung zu stellen. <u>Wir stellen hiermit ausdrücklich klar, dass es zu keiner Zeit eine solche Bereitschaft unserer Mandanten gegeben hat, vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Dies hat auch mit E-Mail vom 22. August 2018 umgehend mitgeteilt.</u> Wir erwarten eine entsprechende Richtigstellung gegenüber dem Gemeinderat und der Verbandsversammlung, die bislang offenbar unzutreffend informiert wurden.</p> <p>3. Wie Ihnen bekannt ist, betreibt eine Pferdezucht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs, wobei sich das Stallgebäude auf dem Grundstück Flst. 320/18 befindet. Eine landwirtschaftliche Nutzung betreibt die : in diesem Gebiet seit vielen Generationen, die Pferdezucht seit mehreren Jahrzehnten. Um eine ausreichende Futtergrundlage zu schaffen sowie den Pferden eine artgerechte Haltung mit Koppelauslauf zu ermöglichen, hat der Betrieb unseres Mandanten einen erheblichen Flächenbedarf. Er ist daher auf die Nutzung sämtlicher umliegenden Grundstücke entweder als Eigentümer (u.a. Flst. 339, 340, 342, 1832) oder als Pächter (Flst. 341, 343, 344, 345/1) angewiesen.</p> <p>Die genannten bislang gepachteten Grundstücke sind ebenfalls von dem Planentwurf umfasst. Sofern sich daran nichts ändert, werden sie früher oder später unserem Mandanten nicht mehr zur Verfügung stehen. Umso mehr ist es für die bestehende Pferdezucht von existenzieller Bedeutung, dass das Grundstück Flst. 1832 für den Betrieb erhalten bleibt. Es ist derzeit an einen Landwirt verpachtet und dient insbesondere zur Futtererzeugung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei dem Gesprächsprotokoll über das Eigentümergespräch am 01.08.2016 – geführt von Herrn Ueding, Büro mquadrat, Kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll – handelt es sich nicht um ein formelles „Protokoll“ das vom Gesprächspartner gegengezeichnet werden müsste, sondern um interne Notizen, die dazu bestimmt waren, die Gemeinde Steinenbronn über das Gesprächsergebnis zu informieren. Wie aus den Notizen ersichtlich ist, hat der Eigentümer im Gespräch am 01.08.2016 seine Mitwirkungs- und Verkaufsbereitschaft bezüglich des Flurstücks Nr. 1832 in Aussicht gestellt. Herr Ueding hat sich das sicher nicht ausgedacht oder bewusst falsch aufgeschrieben; diese Aussagen sind in dem damaligen Gespräch tatsächlich gemacht worden. Da es sich um ein informelles Eigentümergespräch gehandelt hat, in dem die grundsätzliche Mitwirkungs- und Verkaufsbereitschaft abgefragt wurde, sind diese Aussagen aber auch nicht verbindlich. Der Eigentümer hat seine Aussagen in einem weiteren Gespräch am 19.09.2018 korrigiert und erklärt, dass er mit der Planung des Gewerbegebiets und der Einbeziehung seines Grundstücks Flurstück-Nr. 1832 nicht einverstanden ist. Im Vorfeld des Gesprächs am 19.09.2018 waren dem Grundstückseigentümer von der Verwaltung die Notizen von Herrn Ueding aus dem Eigentümergespräch vom 01.08.2016 zugesandt worden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>4. In der geänderten Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans ist neu das Grundstück Flst. 1822 enthalten. Dieses steht im Eigentum von <input type="text"/>. Unsere Mandanten sind darüber verwundert, dass ihnen gegenüber die Einbeziehung des Grundstücks zu keiner Zeit angekündigt, geschweige denn ein Gespräch angeboten wurde. Auch <input type="text"/> betreibt eine Pferdezucht, für die er u.a. auf das Grundstück Flst. 1822 unbedingt angewiesen ist. Insoweit gilt Entsprechendes wie bezüglich des Betriebs von <input type="text"/>.</p> <p>Auch um mittelfristig nicht mehr zur Verfügung stehende bisherige Pachtflächen zu ersetzen, beabsichtigen sämtliche unserer Mandanten, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Flst. 1822 und Flst. 1832 zur Vergrößerung der bestehenden Pferdekoppel zu verwenden bzw. zusammenzulegen. Eine Kompensation entfallender Pachtflächen durch andere Grundstücke ist für die Aufrechterhaltung der Pferdezucht wie gesagt existenziell.</p> <p>5. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäß Seite 79 des Erläuterungsberichts vom 14. Februar 2019 die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung zwischen 1991 und 2010 bereits deutlich zurückgegangen ist. Gemäß Seite 30 von Teil I des Umweltberichts vom 30. November 2018 wird weniger als ein Drittel der Fläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es teilweise Probleme mit Monokulturen und Schadstoffeinträgen gibt. Letzteres ist in Bezug auf die von unseren Mandanten als Koppel und Futtergrundlage genutzten Grundstücke gerade nicht der Fall. Umso mehr besteht ein allgemeines Bedürfnis, Betriebe wie die unserer Mandanten zu erhalten. Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahme des Kreisbauernverbandes Böblingen vom 21. August 2017.</p> <p>6. Insgesamt ist es äußerst verwunderlich, dass die langjährig betriebene Pferdezucht unserer Mandanten trotz Kenntnis der Gemeinde (soweit ersichtlich) weder in dem Umwelt- noch in dem Erläuterungsbericht überhaupt erwähnt wird (insbesondere nicht auf Seiten 43 f. von Teil III des Umweltberichts vom 14. Februar 2019). Darin liegt von vornherein ein offensichtlicher Abwägungsfehler, da gar nicht sämtliche relevanten Belange ermittelt und berücksichtigt werden.</p> <p>Dies zeigt sich auch daran, wenn es auf Seite 15 des Erläuterungsberichts (ebenso in der E-Mail der Gemeinde vom 17. August 2018) heißt, die Neuabgrenzung des Plangebiets sei aufgrund der Eigentümergespräche erfolgt – also offenbar in der nicht nachvollziehbaren und unzutreffenden Annahme, unsere Mandanten wären zu einer Zurverfügungstellung ihres Grundstücks Flst. 1832 bereit. Hinzu kommt, dass mit <input type="text"/> seitens der Gemeinde noch überhaupt kein Gespräch geführt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ergänzung wird geprüft.</p> <p>Die Durchführung von Eigentümergesprächen ist keine Voraussetzung zur Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan. Die Eigentümergespräche dienten lediglich der Einschätzung der aktuellen Verkaufsbereitschaft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Nach alledem sind auch die Grundstücke Flst. 1822 und Flst. 1832 aus dem Plangebiet herauszunehmen. Ein Verkauf der Grundstücke wird auch zukünftig nicht in Betracht kommen. Wenn es in der Abwägung zu der Stellungnahme unseres Mandanten vom 4. August 2017 nun heißt, eine Behandlung hinsichtlich des Grundstücks Flst. 1832 erfolge im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, kann dem (wie auch für das Grundstück Flst. 1822) bereits jetzt eine Absage erteilt werden.</p> <p>Allerdings sind unsere Mandanten im Hinblick auf etwaige Alternativlösungen weiterhin gesprächsbereit. Hierfür wäre es erforderlich, dass durch die Gemeinde bzw. den Gemeindeverwaltungsverband Tauschflächen in (mindestens) gleicher Größe und möglichst in Ortsnähe angeboten werden.</p> <p>Falls diese Möglichkeit aus Sicht der Gemeinde in Betracht kommt, stehen unsere Mandanten für die Vereinbarung eines Gesprächstermins gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>3 /</p>	<p>Die Flurstücke sollten in der Gebietsausweisung bleiben. Dem Antrag sollte nicht entsprochen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme 22 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Grundsätzliche Bedenken gegen die Bebauung „Gubser II“ von aktuell  na.</p> <p>Es ist schon verwunderlich, zuerst sollte ein großes Neubaugebiet ausgewiesen werden, dann doch lieber kleiner aber bitte da wo es gewünscht wird – und jetzt – ach dann doch deutlich größer! Die Gedankengänge sind doch sehr verwunderlich!</p> <p>Die vorgelegte Analyse welche offensichtlich zu dem erweiterten Baugebiet führt, stelle ich in Frage!</p> <p>Wir leben in einer Gemeinde mit einer hohen Altersstruktur und dies bedeutet in Zukunft haben wir viel Wohnraum frei, leere Häuser usw.</p> <p>Ob künftig alle(jetzt 18-jährige) in Steinenbronn wohnen und bauen wollen ist noch sehr unklar, kommt es doch darauf an wo man künftig Arbeit und Lebenspartner finden wird.</p> <p>Bitte sehen Sie die Entwicklung realistisch und weisen Sie zunächst nur ein Teilgebiet aus. Damit könnte man einer „Verspargelung“ des Gebietes begegnen. Es ist nicht schön und auch nicht sinnvoll wenn mal da und dort ein Haus steht.</p> <p>Bei Gubser II S1 ist ja endlich gelungen die Anbindung an den Ortskern herzustellen. Es ist wichtig damit die verbundene Straßenanbindung über den Dornröschenweg herzustellen damit der Verkehr direkt in die Tübinger Straße gelangen kann. Es darf auf keinen Fall angehen, dass der Hauptverkehr über den mit Naturschutz versehen Weilerweg erfolgt.</p> <p>Es ist oberste Priorität der Verwaltung unsere schöne Gemeinde – mit dem Flächenverbrauch sorgsam umzugehen.</p> <p>Meine große Bitte an die Gemeinde, bitte überdenken Sie diese Planung nochmals, ohne Wenn und Aber, die Möglichkeit mehr Wohnraum anzubieten sollte geschaffen werden – aber mit Augenmaß und hierbei bitte den Naturschutz nicht vergessen. Eine weitere Möglichkeit wäre auch zunächst nur einen Teil zu erschließen und die weitere Entwicklung abzuwarten. Auch nicht vergessen werden sollten die zusätzlich für alle Beteiligten entstehenden Kosten sollte das „Wasserloch“ bebaut werden.</p>	<p>Die Flächenausweisungen erfolgen mit Augenmaß. Mit den Flächenausweisungen wird lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt. Der Flächenbedarf wurde in Anlehnung an die Methode des Verbands Region Stuttgart ermittelt. Dabei sind frei werdende Wohnungen berücksichtigt.</p> <p>Auch die nachwachsende Generation muss die Chance haben, in Steinenbronn wohnen zu bleiben und einen Haushalt gründen zu können. Auch diese Interessen müssen beachtet werden.</p> <p>Selbstverständlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle 11- 25-Jährigen in Steinenbronn wohnen bleiben. In der Bilanz wird aber unterstellt, dass sich Wegzüge und Zuzüge in etwa die Waage halten.</p> <p>Die konkrete verkehrliche Erschließung wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung unter Einschaltung eines Verkehrsplanungsbüros geklärt. Aufgrund der Größe und der möglichen Anbindung des Gebiets (Dornröschenweg, Schneewittchenweg, Weiler Weg) sind keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten zu erkennen. Der Weiler Weg steht nicht unter Naturschutz, sondern Bäume am Weiler Weg sind als Naturdenkmale ausgewiesen.</p> <p>Eine wirtschaftliche Betrachtung kann erst im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Angesichts hoher Baulandpreise ist davon auszugehen, dass die Grundstücke wirtschaftlich erschlossen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 23 (05.04.2019)

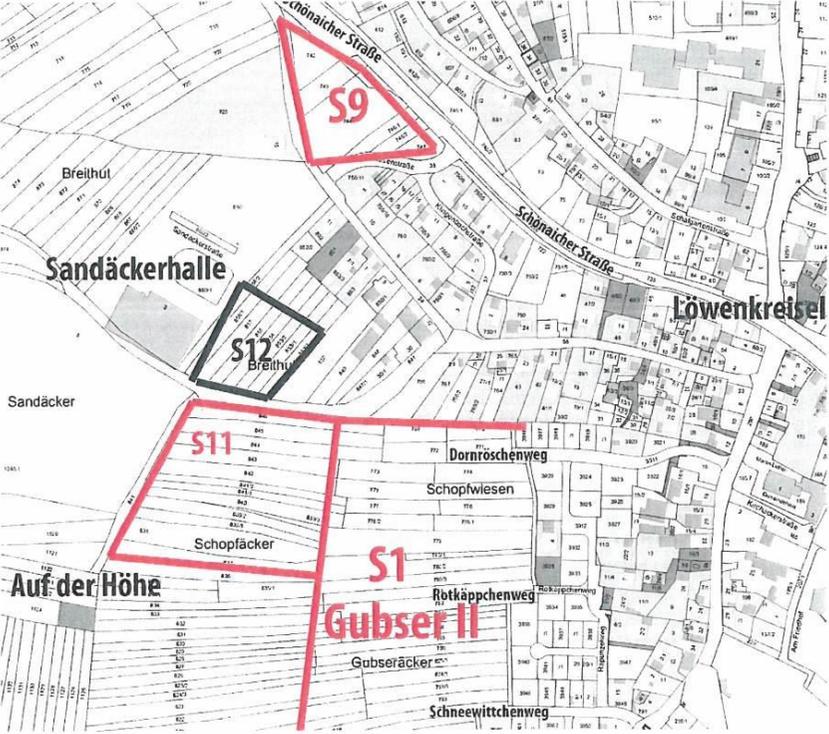
Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<div data-bbox="421 247 631 502" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="152 480 448 558"> Bürgermeisteramt Steinenbronn Stuttgarter Straße 5, 71144 Steinenbronn </p> <p data-bbox="763 600 860 622" style="text-align: center;">04.04.2019</p> <p data-bbox="152 711 913 778"> Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Fortschreibung des FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2030 </p> <p data-bbox="152 798 293 818"> Stellungnahme </p> <p data-bbox="152 906 436 927"> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p data-bbox="152 944 913 986"> ich wohne seit über 30 Jahren in Steinenbronn, und ich tue es wirklich gerne insbesondere wegen der wunderschönen Landschaft in der unmittelbaren Nähe. </p> <p data-bbox="152 1003 913 1045"> Wohnen auf dem Lande bedeutet gerade heute, „Lebensqualität“, insbesondere wenn man es täglich vor der eigenen Haustüre erleben darf. </p> <p data-bbox="152 1062 913 1126"> Bei dem zunehmenden Raubbau an unserem Planet, wird die Erhaltung von Landschaft, Fauna und Flora immer wichtiger, und wir alle haben deshalb die Pflicht und Verantwortung diese für uns und den zukünftigen Generationen zu erhalten. </p> <p data-bbox="152 1144 929 1208"> Wohlstand bedeutet nicht nur Geld, sondern auch Lebensqualität, wenn wir das Glück haben in einer lebenswerten Umgebung und Umwelt leben zu können, dann müssen wir versuchen es auch zu erhalten. </p> <p data-bbox="152 1225 929 1353"> Gerade in diesem Hinblick kann ich die Ausweisung des geplanten Wohngebietes Gubser II nicht verstehen. Wieso muss man gerade eine der schönsten Ecke von Steinenbronn zerstören; eine wunderschöne Streuobstwiese, mit hohem erhaltenen Bestand an verschiedenen Vogelarten, Schmetterlingen, unzähligen Blumen und Gräsern. Im Winter rodeln dort die Kinder mit ihren Eltern und im Sommern tollen sie fröhlich auf der bunten Wiese herum. – Lebensqualität ! </p> <p data-bbox="152 1370 929 1457"> Der Landesnaturschutzverband LNV (auch im Namen von BUND und NABU) hat hier einen hohen Bestand an erhaltens- und schützenswerten Tieren festgestellt, dies in ihrer Stellungnahme zum FNP 2030 (2017) zum Ausdruck gebracht und die Ausweisung bereits der reduzierten Fläche des Gubser II abgelehnt, wobei in der Version des FNP 2030 2017 </p>	<p data-bbox="1093 1238 1727 1321"> Obstbäume sind nur in geringem Maße von der geplanten Bebauung betroffen. Es handelt sich lediglich um eine Obstweide im Bereich des „Schlittenhangs“. </p> <p data-bbox="1093 1355 1727 1465"> Die Hinweise des Landesnaturschutzverbandes können nicht nur dadurch berücksichtigt werden, dass in der Vorbereitenden Bauleitplanung auf eine Bebauung verzichtet wird, sondern auch durch die Nichtbebauung von Teilflächen und die </p>	<p data-bbox="1753 1238 1917 1260"> Kenntnisnahme </p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>die besonders schützenswerte Fläche im Süden, die in Bezug auf die Wertigkeit noch kritischer zu sehen ist, noch gar nicht ausgewiesen war. – Die einfache Antwort der Gemeindeverwaltung auf die o.g. Stellungnahme des LNV, dass die Einwände und Hinweise später im Bebauungsplan berücksichtigt werden, lässt nur den Schluss zu, dass die Verwaltung keinerlei Absicht hat den Einwänden der Umweltverbände je Beachtung zu schenken, wohl wissend, dass es zum Zeitpunkt eines Bebauungsplans zu spät ist.</p> <p>Das schlimme ist, dass es sich hier nicht um irgendwelche fiktiven Juchtekafer, die noch niemand gesehen hat, geht, sondern um eine Tierwelt, die jeder Spaziergänger – viele an der Zahl – täglich erleben.</p> <p>Soweit es tatsächlich ein Eigenbedarf der Gemeinde an zusätzlichen Wohnungen besteht, der zumindest in der berechneten und ausgewiesenen Größe mehr als fragwürdig ist und von verschiedenen Behörden, u.a. Stadtverwaltung Böblingen, Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen auch durchweg angezweifelt wird, warum wurden und werden dann keine Alternativflächen, die weniger Landschaftszerstörung mit sich bringen, untersucht?</p> <p>Dem Textteil zum FNP ist zu entnehmen, dass auf die Ausweisung von Alternativflächen bereits im Vorentwurf und Entwurf des FNP verzichtet wurde, obwohl im Landschaftsplan und Umweltbericht zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Teil III Umweltbericht ein mögliche Alternative, nämlich die „innere Solwiesen / Soläcker“ erwähnt ist. Warum hat man auf die Untersuchung von z.B. diese Alternative von vorneherein verzichtet?</p> <p>Haben die dort vorkommenden Ackerflächen, die für einzelne Landwirte sicher wertvoll sind, eine höherer Bedeutung als der Erhalt unsere Umwelt für die Allgemeinheit, z.B. in Form von Streuobstwiesen, die als Heimat von schützenswerte Flora und Fauna dienen?</p> <p>Verfolgt man die Entwicklung des FNP 2030 in den vergangenen Jahren, die zahlreichen Stellungnahmen der Steinenbronner Bürger und Umweltverbände, aber auch und insbesondere die Bedenken und Entgegenhaltungen der Nachbargemeinden und des Regierungspräsidiums, dann ergibt sich ganz eindeutig ein Bild, dass nämlich außer der Gemeindeverwaltung / dem Bürgermeisteramt niemand die Umlegung des Baugebietes Gubser II möchte, zumindest nicht in der nunmehr ausgewiesenen Größe von 6,4ha.</p> <p>Ich bitte die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat die im Februar getroffene Entscheidung nochmals unter Abwägung des tatsächlich unvermeidlich notwendigen Eigenbedarfs der Gemeinde für neue Wohnungen gegen die Zerstörung und Verlust an wertvollem Umwelt und Lebensqualität der Gemeinde nochmals zu überdenken.</p> <p>Zumindest sollte der nördliche Teil als naturbelassene grüne Insel im Wohngebiet zum Klimaausgleich, als Zufluchtsort für heimische Tiere und als Erholungsgebiet für die Anwohner belassen werden, wie dies im FNP 2030 2017 vorgesehen war.</p>	<p>Festsetzung von geeigneten Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Ausweisung von Alternativflächen ist in der genehmigungsfähigen Planfassung nicht mehr möglich. Die Landesstraße stellt eine Zäsur dar, die für eine wohnbauliche Nutzung nicht überschritten werden sollte. Deshalb wurden Flächen östlich der Straße aus städtebaulichen Gründen nicht als Bauflächenalternativen untersucht. In der Umweltprüfung wurden die möglichen Umweltauswirkungen einer hypothetischen Bebauung eingeschätzt, mit dem Ergebnis, dass dadurch höhere Umweltauswirkungen verursacht würden.</p> <p>Die Gemeinde hat auch eine Verpflichtung gegenüber der nachwachsenden Generation, die in den kommenden Jahren einen eigenen Haushalt gründen möchte. Die Flächenausweisungen erfolgen deshalb mit Augenmaß. Mit den Flächenausweisungen wird lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt.</p> <p>Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen.</p> <p>An den vorgesehenen Ausweisungen sollte festgehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausweisungen werden beibehalten.</p>

Stellungnahme 24 (05.04.2019)

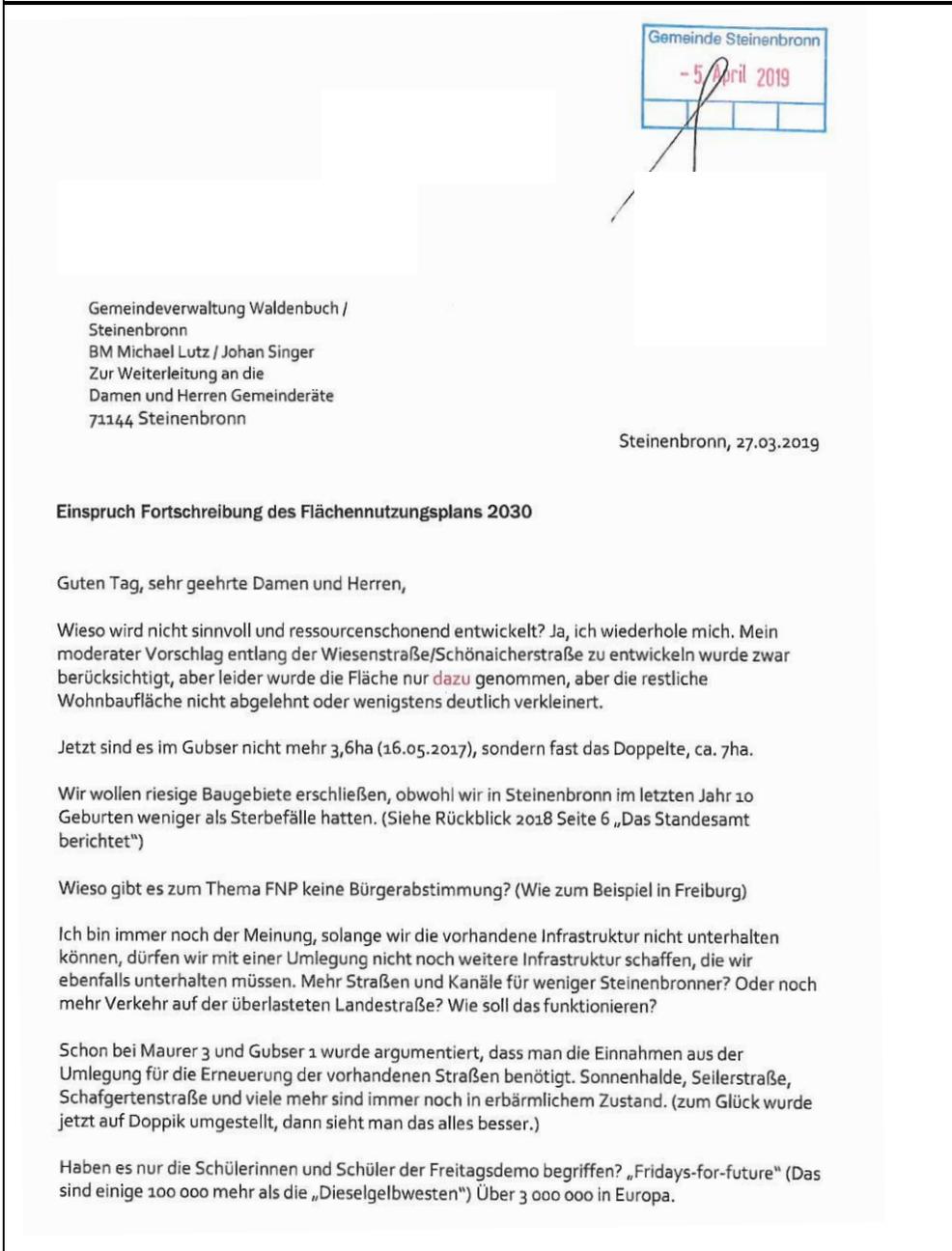
Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">5.4.2019</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Gemeindeverwaltung Steinenbronn Bürgermeister Johann Singer Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn</p> <p>Anhörung zum Flächennutzungsplan-Entwurf 2030 Anregungen</p> <p>Grüß Gott Herr Singer und Mitglieder des Gemeinderates,</p> <p>die wichtigste Anregung, die meine Frau und ich Ihnen weitergeben möchten, betrifft die Information der Bürger, die verbessert werden muss.</p> <p>Informationspolitik Das Verlagern von Entscheidungen, die viele Bürger betreffen, in den nichtöffentlichen Sitzungsteil, ist das Gegenteil von Transparenz, Bürgernähe und Information der Öffentlichkeit. Was dann im öffentlichen Teil von Gemeinderatssitzungen stattfindet, hat nur noch den Charakter einer Alibi- und Show-Veranstaltung. Bürgernähe ist das nicht. Wir haben daher auch ein Informationsblatt erstellt (hier beigefügt), auf dem für Laien verständlich die Planung dargestellt ist. Das wäre eigentlich Aufgabe der Verwaltung gewesen! Wie sollen sich Bürger beteiligen, wenn sie nicht informiert werden?</p> <p>Größe der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen Nachdem zunächst der Gemeinderat ein möglichst kleines Baugebiet ausweisen wollte und dieses auch begründet hat, will man nun ein möglichst großes Baugebiet ausweisen. Ist man sich bei der jetzigen Planung sicher? Die statistischen Daten zur Bevölkerungsentwicklung lagen ja auch schon vor zwei Jahren vor. - Oder ist in einem Jahr vielleicht wieder ein möglichst kleines Baugebiet gewünscht? Vertrauen in die Fachkompetenz der Verantwortlichen vermittelt dieser Zickzack-Kurs nicht.</p> <p>Finanzlage Die Finanzlage der Gemeinde Steinenbronn wird in den letzten Nachrichtenblättern als gut dargestellt. Vor einem Jahr klang das noch anders. Zugleich erfährt man, dass die Abrechnungen der letzten Jahre noch fehlen. Woher weiß man, dass die Finanzlage gut ist, wenn es noch keinen Abschluss gibt? Als Freiberufler ist es uns bisher jedenfalls nicht gelungen, unsere wirtschaftliche Lage ohne Jahresabschlüsse zu beurteilen. – Die anstehenden wichtigen und notwendigen Investitionen werden die Finanzlage beeinflussen. Wie sieht die Pro-Kopf-Verschuldung in 2020</p>	<p>Alle Entscheidungen zum Flächennutzungsplan wurden in öffentlichen Sitzungen getroffen.</p> <p>Entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch Pirker + Pfeifer Ingenieure und zur Optimierung der Gebietserschließung wurde die vorliegende Gebietsabgrenzung vorgenommen. Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen.</p> <p>Die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2015 bis 2017 wurden in der Gemeinderatssitzung am 9.4.2019 festgestellt und beschlossen.</p> <p>Es wäre schlimm, wenn der Fachbeamte für das Finanzwesen die Finanzlage auch ohne Abrechnungen nicht im Griff hätte. Bereits im Jahr 2018 wurde bekanntgegeben, dass die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Rücklage auf Ende 2017 ca. 2.480.000 € beträgt. Außerdem war auch ohne Abrechnungen klar, dass bis 2017 keine Kredite aufgenommen werden mussten.</p> <p>Durch die am 09.04.2019 festgestellte Jahresrechnung 2017 beträgt die Rücklage auf Ende 2017 jetzt sogar tatsächlich ca. 3.220.000 €. die Erhöhung der Rücklage ist bedingt durch nicht umgesetzte Investitionen.</p> <p>Wie ebenfalls am 09.04.2019 bekanntgegeben, beträgt die Rücklage auf Ende 2018 voraussichtlich sogar ca. 5. Mio €.</p> <p>Diese 5 Mio. € sind sicher auch dringend notwendig, um die wichtigen und notwendigen, bisher nicht umgesetzten Investitionen – ohne größere Kreditaufnahme – zu tätigen.</p> <p>Nach dem Haushaltsplan 2019 beträgt der Schuldenstand auf 31.12.2019 428 €/EW und liegt damit über dem für vergleichbare Kommunen im Regierungsbezirk Stuttgart ermittelten Schuldenstand von 300 €/EW; eine höhere Verschuldung ist aus Sicht der Verwaltung <u>nicht</u> vertretbar.</p> <p>Zum Ende des Finanzplanungszeitraum 2022 beträgt der Schuldenstand 337€/EW. Der bis 2022 vorgesehene Schuldenabbau ist notwendig, um den Haushalt nicht mit weiteren Kredittilgungen zu belasten und um eine eventuell künftige wirtschaftliche Abwärtsentwicklung auffangen zu können.</p> <p>Informativ soll nur erwähnt werden, dass im Finanzplanungszeitraum bis 2022 die Maßnahme „Sonnenhalde“ mit ca. 1.845 Mio. € enthalten ist.</p> <p>Bevor die neuen Baugebiete angegangen werden, ist auf alle Fälle in den Jahren 2019/2020 eine Wirtschaftlichkeitsprognose aufzustellen.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">5.4.2019</p> <p>aus, wenn die Investitionen berücksichtigt sind? Reicht die gute Finanzlage nur bis zur Gemeinderatswahl und dann kommen die „Überraschungen“? – Gibt es eine Wirtschaftlichkeitsprognose, die die neuen Baugebiete mit ihrer Auswirkung auf den Haushaltsplan darstellt?</p> <p>Schopfäcker Für das Gebiet S11 Schopfäcker wird eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Diese Fläche wird für den Gemeinbedarf gar nicht benötigt, da hier S12 Breithut ausreicht. S11 Schopfäcker ist eine attraktive Wohnbaufläche und sollte mit S1 Gubser verbunden und könnte bei Bedarf nach Süden sogar erweitert werden. Das ist für die Erschließung vorteilhaft und die Nähe zum Ortskern und den Haltestellen des ÖPNV ein großer Vorteil. Die Erschließung über die Wiesenstraße und den Dornröschenweg ist sehr gut, der Anschluss an die Kläranlage ideal, die Hanglage für attraktive Wohnbaugrundstücke ein Vorteil. Wenn in S12 Breithut eine Kita entsteht, wertet dieses das Baugebiet Schopfäcker zusätzlich auf.</p> 	<p>Eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen ist aufgrund von Lärmemissionen problematisch. An der vorgesehenen Ausweisung sollte festgehalten werden.</p>	<p>An der Ausweisung wird festgehalten.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">5.4.2019</p> <p>Verkehr Der Weiler Weg ist durch seine geringe Fahrbahnbreite und vor allem durch die unübersichtlichen Kurven und die neu!!! gebaute unübersichtliche Einmündung des Schneewittchenwegs am Rande der Belastbarkeit. Parkende Fahrzeuge verschärfen das Problem, da kaum Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.</p> <p>Naturschutz Das ursprünglich vorhandene Schild „Landschaftsschutzgebiet“ am Weg vom Weiler Weg zu „Auf der Höhe“ ist schon länger verschwunden, die schützenswerte Natur Gott sei Dank noch nicht. Die in den neuen Baugebieten vorhandenen Streuobstwiesen, der „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, die Besonderheiten von Flora und Fauna müssen in der Planung erkennbar Berücksichtigung finden!</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Die konkrete verkehrliche Erschließung (dazu gehört auch die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr) wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung unter Einschaltung eines Verkehrsplanungsbüros geklärt. Aufgrund der Größe und der möglichen Anbindung des Gebiets (Dornröschenweg, Schneewittchenweg, Weiler Weg) sind keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten zu erkennen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet hat nach wie vor Bestand und ist auch im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 25 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
 <p>Gemeindevorstand Steinenbronn - 5 April 2019</p> <p>Gemeindevorstand Waldenbuch / Steinenbronn BM Michael Lutz / Johan Singer Zur Weiterleitung an die Damen und Herren Gemeinderäte 71144 Steinenbronn</p> <p>Steinenbronn, 27.03.2019</p> <p>Einspruch Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030</p> <p>Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wieso wird nicht sinnvoll und ressourcenschonend entwickelt? Ja, ich wiederhole mich. Mein moderater Vorschlag entlang der Wiesenstraße/Schönaicherstraße zu entwickeln wurde zwar berücksichtigt, aber leider wurde die Fläche nur dazu genommen, aber die restliche Wohnbaufläche nicht abgelehnt oder wenigstens deutlich verkleinert.</p> <p>Jetzt sind es im Gubser nicht mehr 3,6ha (16.05.2017), sondern fast das Doppelte, ca. 7ha.</p> <p>Wir wollen riesige Baugebiete erschließen, obwohl wir in Steinenbronn im letzten Jahr 10 Geburten weniger als Sterbefälle hatten. (Siehe Rückblick 2018 Seite 6 „Das Standesamt berichtet“)</p> <p>Wieso gibt es zum Thema FNP keine Bürgerabstimmung? (Wie zum Beispiel in Freiburg)</p> <p>Ich bin immer noch der Meinung, solange wir die vorhandene Infrastruktur nicht unterhalten können, dürfen wir mit einer Umlegung nicht noch weitere Infrastruktur schaffen, die wir ebenfalls unterhalten müssen. Mehr Straßen und Kanäle für weniger Steinenbronner? Oder noch mehr Verkehr auf der überlasteten Landestraße? Wie soll das funktionieren?</p> <p>Schon bei Maurer 3 und Gubser 1 wurde argumentiert, dass man die Einnahmen aus der Umlegung für die Erneuerung der vorhandenen Straßen benötigt. Sonnenhalde, Seilerstraße, Schafgertenstraße und viele mehr sind immer noch in erbärmlichem Zustand. (zum Glück wurde jetzt auf Doppik umgestellt, dann sieht man das alles besser.)</p> <p>Haben es nur die Schülerinnen und Schüler der Freitagsdemo begriffen? „Fridays-for-future“ (Das sind einige 100 000 mehr als die „Dieselgelbwesten“) Über 3 000 000 in Europa.</p>	<p>Die Flächenausweisungen erfolgen mit Augenmaß. Mit den Flächenausweisungen wird lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt. Der Flächenbedarf wurde in Anlehnung an die Methode des Verbands Region Stuttgart ermittelt und von den Behörden anerkannt.</p> <p>Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen.</p> <p>Eine solche Abstimmung gab es auch in Freiburg nicht.</p> <p>Es ist unbestritten, dass die Gemeinde Steinenbronn einen Sanierungsstau hat, den es gilt, abzubauen. Der neue Gemeinderat muss für die künftigen Jahre 2020 ff entscheiden, welche Investitionen Priorität haben und welche nicht.</p> <p>Für die Seilerstraße wurden 737.000 € im Haushaltsplan 2019/2020 zur Verfügung gestellt, für die Sonnenhalde im Finanzplan 2020-2022 1.845.000 €.</p> <p>Man muss aber auch darauf hinweisen, dass die Gemeinde seit Jahren verschiedene Infrastrukturen erneuert hat wie</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>z.B. Kanalisierung, Straßenbeleuchtung, Wasserleitungen, verschiedene Straßen Abschnitte.</p> <p>Wie am 09.04.2019 im Gemeinderat bekanntgegeben, hat die Gemeinde Steinenbronn aus den 3 Erschließungsgebieten Solwiesen, Gubser I und Maurer III rechnerisch insgesamt rund 4.035.000 € eingenommen. Die Detailabrechnung der Einnahmen und Ausgaben dieser Baugebiete wird noch erstellt.</p> <p>Leider musste das Geld bis Ende 2018 z.B. für <u>nicht</u> eingeplante Brandschutzmaßnahmen in der Klingenbachschule und in den Kindergärten mit zusammen ca. 1,7 Mio. € bzw. für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit ca. 380.000 € , insgesamt also z.B. rund 2,1 Mio. € verwendet werden; dieses Geld fehlte damit selbstverständlich bei den notwendigen Verbesserungen der vorhandenen Infrastruktur.</p> <p>Allerdings bedeutet es auch, dass der Ergebnishaushalt nachhaltig strukturell verbessert werden muss. Ohne eine derartige strukturelle Verbesserung kann das Investitionsniveau nicht länger beibehalten werden. Gegebenenfalls müssen die Investitionsausgaben an die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde Steinenbronn angepasst werden, bis wieder liquide Mittel zur Verfügung stehen.</p>	

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Zum Gewerbegebiet: Fast täglich kommen in der Kreiszeitung „Böblinger Bote“ Artikel; wo es um Reduzierung von Arbeitsplätzen geht. Das resultiert nicht nur aus Trumps Handelskrieg und dem Brexit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Umstellung auf E-Autos werden über 100 000 Stellen frei. • Ford reduziert 5 000 Arbeitsplätze. • Falls die Fusion von Deutscher- und Commerzbank kommt, fallen ca. 50 000 Arbeitsplätze weg. • „No Deal“: Angst vor der Katastrophe. 12.03.2019. • Airline Germania insolvent, 1 700 Mitarbeiter. 26.03.2019 • Zulieferer Mahle erwägt Personalabbau. 26.03.2019 • 5 500 Mitarbeiter bei Kaufhof von Aus bedroht. 27.03.2019 • Elring-Klinger rechnet mit weniger Wachstum. 28.03.2019 • Südzucker streicht 700 Jobs. 29.03.2019 • Der Smart kommt künftig aus China, wie viele Jobs gehen verloren? 29.03.2019 • Bayer Leverkusen baut 12 000 Arbeitsplätze ab. <p>Das ist nur ein Ausschnitt vom März. Es gibt viele Industrie- und Gewerbefläche die leer stehen. Die Flächen kann aber kein Landwirt „beackern“. Wieso unterstützen wir so einen Irrsinn und weisen weitere Flächen aus, die der Landwirtschaft weggenommen und zugebaut werden. Wo doch vorhandene leerstehende Industrieflächen genutzt werden können und der Bedarf in nächster Zeit wohl stark zurück geht?</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>Der Verband Region Stuttgart hat im Jahr 2017 eine Expertise zum künftigen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen für die Region Stuttgart erarbeiten lassen. Demnach werden in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung von Leerständen und Innenentwicklungsflächen (ca. 30 % des Gesamtbedarfs) jährlich rund 110 ha neue Gewerbeflächen benötigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 26 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">Steinenbronn, 04.04.2019</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Gemeindeverwaltung Steinenbronn 71144 Steinenbronn</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Anhörungsfrist FNP 2030 Steinenbronn/Waldenbuch</p> <p>Nachdem der GR am 31.01.19 einen neuerlichen Beschluss zum FNP gefasst hat, ist auch hierzu eine Stellungnahme gefragt.</p> <p>Beim Nachlesen meiner Stellungnahme vom 18.08.17 stelle ich fest, dass ich diese auch diesmal wieder genau so formulieren könnte. Die Umsetzung der überwiegenden Antwort der Verwaltung: "Kenntnisnahme" muss ich sehr in Zweifel ziehen, ansonsten hätte der Beschluss v. 31.01.19 so nicht zustande kommen können. Hatte der BM zum vorigen Beschluss schon bemerkt: „Alles andere als ideal“, so ist die Einschätzung eines GR zum neuen Beschluss „Gordischer Knoten konnte gelöst werden“ geradezu hanebüchen.</p> <p>Da genau derselbe GR bei der Vorstellung des Beschlusses vom 16.05.2017 für 3 Fraktionen erklärte, dass das Verkleinern des FNP das Hauptanliegen gewesen sei, der Erhalt des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere und der Schutz unserer Landwirtschaft lebensnotwendig sei.</p> <p>Wie passt diese Aussage zur Abstimmung Anfang dieses Jahres mit einer Fast-Verdoppelung der vor 2 Jahren ausgewiesenen Fläche?</p> <p>Der Hinweis, dass ja nicht alles bebaut werden soll, kann man nicht ernst nehmen. Ein neuer GR und evt. neuer BM können andere, ebenfalls nicht nachvollziehbare Gedanken entwickeln – und – was ausgewiesen ist, kann bekanntlich bebaut werden.</p> <p>Zur Lage: Schon bei der Bürgerversammlung 2003 merkte Stadtplaner, I an, dass bestehende Grünzüge, Streuobstwiesen und Birken erhalten werden. Ist dies gegeben? Das LRA BB bezeichnete die jetzt zur Wohnbebauung vorgesehene Fläche als die fruchtbarsten und wertvollsten ackerbaulich nutzbaren Standorte der gesamten Gemarkung Steinenbronn.</p> <p>Spielt das keine Rolle? Weniger fruchtbare Böden wurden in den Bereichen Schopfwiesen/Schopfäcker festgestellt. Warum wurde dies für den Bereich Schopfäcker außer Acht gelassen?</p> <p>Gelegentlich hörte man von der (leider falschen) Möglichkeit, Waldenbuch könne einen Teil unserer nicht ausgewiesenen Flächen übernehmen. Das wäre doch die Chance gewesen: Waldenbuch baut und wir erhalten uns unsere Natur.</p> <p>Selbst Waldenbuch hatte festgestellt (Kreiszeitung BB 22.3.17) , dass 2/3 des Bedarfs auf Zuzügler entfallen. Brauchen wir die? Wanderungs-"Gewinne" - ich sage: das sind „Verluste“ - dürfen für den Bedarf keine Rolle spielen, nur Eigenentwicklung.</p>	<p>Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen.</p> <p>Streuobstwiesen sind von der geplanten baulichen Entwicklung nur in geringem Maße betroffen.</p> <p>Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte (Städtebau, Landschaftsschutz, Lärmschutz etc.) hat sich der Gemeinderat für die vorliegende Abgrenzung entschieden.</p> <p>Auch in Waldenbuch wird mit den Flächenausweisungen lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt. Mögliche Wanderungsgewinne sind in den Bedarfsberechnungen nicht berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Einen Wettbewerb für sogenannte Fort- und Weiterentwicklung sollten wir nicht mitmachen. Laut _____ soll ja die Einwohnerzahl nicht ansteigen. Wie geht das bei Neubebauung?</p> <p>Ansage für Landes- und Kommunalpolitik: Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Flächenfraß durch Neuversiegelung im Außenbereich ist ein Riegel vorzuschieben.</p> <p>Wiederum ist im Beschluss v. 31.1.19 die denkbar schlechteste Fläche Ost-West (entlang Weiler Weg) enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - am weitesten vom Ortskern entfernt - Kosten auslösende Probleme mit Entwässerung - schlechteste Verkehrslösung - wegen Vorkommen geschützter Pflanzen und Tiere ohnehin nicht möglich. <p>Diese Fläche ist auf jeden Fall herauszunehmen.</p> <p>Verkehr: Nochmals ein Zitat _____ von 2003: „Die Wohn- und Lebensqualität hängt davon ab, ob die Gemeinde das Verkehrsproblem löst. Verkehr ist für die Wohnqualität der Störfaktor Nr. 1. Weitere Bebauung zieht weiteren Verkehr an.“ Einzig richtige Lösung zur Erschließung sind Dornröschenweg (schon seit Jahren vorgesehen) und Wiesenstraße. Andere angedachte Varianten (z.B. Weiler Weg) sind unbrauchbar.</p> <p>Finanzen: Liegen die konkreten Zahlen vergangener Baugebiete zwischenzeitlich vor? Ich kann es mir nicht vorstellen, sonst würde man keinen Gedanken mehr über neue Ausweisung von Baugebieten verschwenden. Zur Begründung der vormaligen Entscheidung für nur 3,6 ha wurden vom GR auch Kostengründe genannt. Hat die Gemeinde zwischenzeitlich einen unverhofften Finanzschub erhalten? Wurde eine Kosten-Analyse erstellt mit Berücksichtigung der Folgekosten? (Sollte selbstverständlich und verpflichtend sein) Der Hinweis auf die Pro-Kopf-Verschuldung liegt völlig daneben. Falls wir den von der Kreiszeitung in 2018 benannten Sanierungsstau von 15 Mio Euro weiterhin x-beliebig erhöhen und alles verlottern lassen, lässt sich die Pro-Kopf-Verschuldung locker noch ins Plus verwandeln.</p> <p>Daher: Neue sinnvolle Beschlussfassung mit geringstem Flächenverbrauch an richtiger Stelle und vorab einschließlich Folgekosten durchkalkuliert.</p> <p>Steinenbronn, den 04.04.2019</p>	<p>In den kommenden Jahren liegt die Zahl möglicher Haushaltsneugründungen über der Zahl von Haushaltsauflösungen. Eine Baulückenerhebung wurde durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass insgesamt nur wenige Grundstücke theoretisch zur Verfügung stehen, die sich in Privatbesitz befinden. Die Bereitschaft der Eigentümer zur Veräußerung ihrer Flächen ist allerdings in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.</p> <p>Entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch Pirker + Pfeifer Ingenieure und zur Optimierung der Gebietserschließung wurde die vorliegende Gebietsabgrenzung vorgenommen.</p> <p>Die konkrete verkehrliche Erschließung wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung unter Einschaltung eines Verkehrsplanungsbüros geklärt. Aufgrund der Größe und der möglichen Anbindung des Gebiets (Dornröschenweg, Schneewittchenweg, Weiler Weg) sind keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten zu erkennen.</p> <p>Aus den 3 Erschließungsgebieten Solwiesen, Gubser I und Maurer III hat die Gemeinde Steinenbronn rechnerisch insgesamt rund 4.035.000 € eingenommen. Die Detailabrechnung der Einnahmen und Ausgaben dieser 3 Baugebiete wird noch erstellt.</p> <p>Bevor die neuen Baugebiete angegangen werden, ist auf alle Fälle in den Jahren 2019/2020 eine Kosten-Analyse mit Berücksichtigung der Folgekosten aufzustellen.</p> <p>Nach dem Haushaltsplan 2019 beträgt der Schuldenstand auf 31.12.2019 428 €/EW und liegt damit über dem für vergleichbare Kommunen im Regierungsbezirk Stuttgart ermittelten Schuldenstand von 300 €/EW; eine höhere Verschuldung ist aus Sicht der Verwaltung <u>nicht</u> vertretbar.</p> <p>Zum Ende des Finanzplanungszeitraum 2022 beträgt der Schuldenstand 337€/EW. Der bis 2022 vorgesehene Schuldenabbau ist notwendig, um den Haushalt nicht mit weiteren Kredittilgungen zu belasten und um eine eventuell künftige wirtschaftliche Abwärtsentwicklung auffangen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der neue Gemeinderat muss für die künftigen Jahre 2020 ff entscheiden, welche Investitionen Priorität haben und welche nicht; es steht außer Frage, dass 15 Mio. € sicher nicht in den nächsten Jahren umsetzbar sind.</p> <p>Auf alle Fälle empfiehlt sich auch eine nachhaltige strukturelle Verbesserung insbesondere im Ergebnishaushalt. Ohne eine derartige strukturelle Verbesserung kann das Investitionsniveau nicht länger beibehalten werden. Gegebenenfalls müssen die Investitionsausgaben an die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde Steinenbronn angepasst werden, bis wieder liquide Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme 27 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>An das Ortsbauamt und den Gemeinderat Gemeinde Steinenbronn Postfach 1106 71144 Steinenbronn</p>  <p>Vergrößerung des Baugebietes Gubser von 3,6 ha (Beschluss vom 16.05.2017) auf 7 ha (Gubser, Wiesenstraße zusätzlich Fläche für Kinderbetreuung plus 1,3 ha für (S1 , S9, S11 und S12) sowie Vergrößerung des Gewerbegebietes am Bildweg / Heubaumweg /Schönaicherstraße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir erheben gegen das oben genannte Bauvorhaben Einspruch. Eine derartige Vergrößerung der bisher projektierten Wohnbauflächen um 100% sowie die Vergrößerung im Bereich des Gewerbegebietes stellt ein Verlust an gesunder und natürlicher, erholsamer Lebensumgebung, eine Verletzung aller Naturschutz- und Umweltaspekte, eine unnötige Belastung der Gemeindefinanzen und eine enorme Beeinträchtigung der Lebensqualität dar.</p> <p>Unsere Einsprüche im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verletzung von Naturschutzaspekten: Im Gubser sind seltene gewordene Arten wie Rotmilan, Sperber und Hermelin, aber auch viele selten gewordene Insektenarten heimisch. Zwischen Bildweg und Heubaumweg finden sich jährlich viele Goldammern ein. Das Schließen dieser letzten offenen Landschaften nimmt diesen Tieren den Lebensraum! 2. Gleichzeitig geht mit diesen letzten freien Flächen in Gemeindegrenze der Freizeitwert der Bevölkerung und auch das Landschaftsbild Steinenbronn verloren. 3. Der Flächennutzungsplan wird mit dem Bedarf von jetzt 11 bis 25 jährigen in der Gemeinde begründet; gleichzeitig wird jedoch die demographische Verteilung und das Freiwerden von Wohnraum durch die natürliche Sterberate nicht berücksichtigt. 4. Beim Beschluß wurde sich sehr schnell um die Verfügbarkeit der Flächen gekümmert, deren Besitzer sicherlich ein großes Interesse an der Umwandlung zu Baugrund haben, jedoch keine demographische Begründung für die Notwendigkeit einer derartigen Vergrößerung abgeben. 5. Die Bevölkerungspyramide steht auf dem Kopf, es ist mit weniger Nachwuchs als in der Vergangenheit zu rechnen und daher ist auch nicht einzusehen, warum auch noch Bedarf an Kinderbetreuungsfläche eingeplant wird, außerdem ist die Fläche des bisherigen BMX Parks seit Jahren nahezu ungenutzt. 6. Die bisher geplanten beiden Zufahrten zum Baugebiet sind bei weitem nicht ausreichend für ein derartig großes Baugebiet. 7. Die Ausdehnung von Schneewittchenweg bis Ende Weilerweg ist nachgewiesen abwasserrechtlich die teuerste Lösung 8. Warum will die Gemeinde den „ihr zugestandenen Bedarf“ planerisch ausweisen? – Welche Vorteile entzöhen dem steuerzahlenden Bürger ohne Bauflächen daraus? 9. Die Beantwortung der Einwohnerfragen in der Fragestunde in der Gemeinderatssitzung am 05.02.2019 fand sehr ausweichend statt:a.); „...der Gemeinderat hat nach sorgfältiger Abwägung ... eine andere Entscheidung getroffen“ -> die Abwägungen wurden nicht vorgestellt. b.) <p>Der Bebauungsplans soll dem Wohl der Allgemeinheit dienen, eine sozialgerechte Bodenordnung, die städtebauliche Gestalt, die baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes garantieren sowie einen gerechten Interessenausgleich für alle Bewohner herstellen. Darüber hinaus sollten Sie den Umweltschutz im Auge behalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Zu 1 und 2: Die Bedeutung des Gebietes für Natur und Landschaft sowie für geschützte Arten wurde in der Umweltprüfung untersucht und wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung weiter untersucht werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Zu 3 und 4: Diese Aspekte sind bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die 71-85-Jährigen im Planungszeitraum Wohnraum freimachen.</p> <p>Zu 5: In den kommenden Jahren ist aufgrund einer geburtenstarken Elterngeneration und steigenden Geburtenziffern von hohen Geburtenzahlen auszugehen. Die Betreuungsquote bei unter Dreijährigen nimmt weiter zu, so dass weitere Betreuungsplätze geschaffen werden müssen.</p> <p>Zu 6: Die konkrete verkehrliche Erschließung wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.</p> <p>Zu 7: Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.</p> <p>Zu 8 und 9: Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf für die Eigenentwicklung auszuschöpfen. Auch die nachwachsende Generation soll die Chance haben, in Steinenbronn wohnen zu bleiben und einen Haushalt gründen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 28 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Herrn Bürgermeister Singer Rathaus Steinenbronn</p>  <p style="text-align: center;">Steinenbronn, der 05.04.2019</p> <p>Betreff: Stellungnahme zum FNP-Entwurf vom 14.2.2019</p> <p>Das Pferd nicht von hinten aufzäumen- das heißt, nicht am hintersten Zipfel zu beginnen, den Ort zu erweitern.</p> <p>Steinenbronn sollte planmäßig vom Ortszentrum aus erweitert werden, denn dort liegen die notwendigen Anschlüsse (Kanalisation, Internet, Strom). Die Straßen sind breit genug für Baufahrzeuge und entgegenkommende Autos; Kinder haben beiderseits Gehwege. Die Erweiterung sollte über die Wiesenstraße zur Schönaicher Straße angeschlossen werden, wodurch der Kreisverkehr entlastet würde.</p> <p>Die Erweiterung des Baugebietes sollte bis zur Sporthalle auf den Schopfäckern stattfinden. Die Kinderbetreuung wird auf dem Breithut angelegt. Dadurch können junge Familien mit Kindern die kurzen Wege zur Schule, zum Sportplatz, zum Aki usw. nutzen. Parkplätze sind problemlos vorhanden. Die Planung parallel zum Weiler Weg ist wegen der Mehrkosten durch das notwendige Pumpwerk teuer und umweltfeindlich für jeden einzelnen Einwohner Steinenbronns. Die Bebauung der Schopfäcker ist attraktiv durch die Hanglage mit Blick auf unser Dorf und die Kirche, vor allem bei Nacht.</p> <p>Unser Ortszentrum muss belebt werden, alte Häuser können renoviert oder neu gebaut werden und werden von jung und alt bewohnt. Kurze Wege zum Arzt, zur Apotheke, zum Lebensmittelmarkt fördern die soziale Seite der Gemeinde. Außerdem kommt es so zu weniger Durchgangsverkehr.</p> <p>Die noch intakte Natur um Steinenbronn muss erhalten bleiben. Eulen, Waldkauz, Waldohreulen, Fledermäuse, Spitzmäuse und andere europäisch streng geschützte Arten sind keine Seltenheit – ihr Lebensbereich ist nur durch das offene Ackerland und die Wiesen vorhanden und gesichert. So etwas ist heutzutage eine Attraktion und muss gesichert bleiben. Das zeigt sich jedes Wochenende, durch viele Leute, die zu Fuß oder mit dem Auto zum Weiler Weg kommen, um in der Umgebung einen Spaziergang zu unternehmen. Gerade für Anwohner mit Haustieren ist ein nah gelegenes Erholungsgebiet notwendig.</p> <p>Daher bitte ich Sie, bei Ihrer Entscheidung zum FNP zu bedenken, dass Geld nicht alles ist. Wir leben ALLE in EINER GEMEINDE !</p>	<p>Die Entwicklung erfolgt im Anschluss an die bestehende Bebauung.</p> <p>Eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen ist aufgrund von Lärmemissionen nicht sinnvoll. An der vorgesehenen Ausweisung sollte festgehalten werden.</p> <p>Im Rahmen der Sanierung „Ortsmitte II“ wurden Wohngebäude saniert bzw. stehen noch an. Das Thema Neubebauung ist ebenfalls vorgesehen.</p> <p>Die Flächenausweisungen erfolgen mit Augenmaß. Die Aspekte des Naturschutzes wurden bei den Planungen beachtet (siehe Umweltbericht zum Flächennutzungsplan).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 29 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">04.04.2019</p> <p>Unterschrift:</p>  <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ihren Entwurf zum Flächennutzungsplan hatte ich als Anwohnerin der Klängenbachstr.9, erst am Sonntag, den 24.03.2019 im Briefkasten. Meiner Meinung nach, ist das nicht fair, da die Widerspruchsfrist zu diesem Zeitpunkt bereits zur Hälfte abgelaufen war. Ich als fast 18-Jährige, mache mir natürlich schon Gedanken über meine Zukunft (Hausbau, Familie, etc.) Da es zurzeit sehr schwer ist, einen Bauplatz oder ein/e Miet - Haus/Wohnung zu finden, ist es schon richtig das Neubaugebiet zu erweitern. Dabei ist es mir aber sehr wichtig, die Grünflächen zu schonen und beizubehalten. Zur Wohnbaufläche Wiesenstraße (S9) habe ich folgende Meinung: Ich denke, dass es sehr schade wäre, die Fläche zu zubauen, da dass die Ortszufahrt ist und es bis jetzt noch die Schönste ist und diese wahrscheinlich mit großen Mehrfamilienhäusern zugebaut werden soll. Es ist auch sehr schade, dass der Gubser (S1) zugebaut werden soll. Wo gehen die Kinder Schlitten fahren ohne den Gubser? Ein weiterer Kindergarten in Steinenbronn ist sehr sinnvoll, jedoch finde ich es, doch etwas komisch, dass gleich zwei nebeneinander gebaut werden. Diese Fläche könnte man sich auch erstmal sparen. Meiner Meinung nach, erkennt man ein Dorf an Wiesen und Wäldern und nicht an Haus an Haus - Flächen.</p>	<p>Bei dem Plan handelt es sich nicht um amtliche Unterlagen der Gemeinde Steinenbronn. Der Flächennutzungsplan lag im Rathaus vom 4.3.2019 bis zum 5.4.2019 zur Einsicht aus. Im Mitteilungsblatt vom 21.2.2019 Nr. 8 wurde auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Unter anderem aufgrund der guten Erschließung wurde die Fläche aufgenommen. Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung und durch eine entsprechende Eingrünung wird auf einen attraktiven Ortseingang geachtet.</p> <p>Nach intensiver Abwägung hat sich der Gemeinderat für diese Abgrenzung entschieden. Alternativflächen scheiden aus unterschiedlichen Gründen (Eingriff in Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Fluglärm etc.) aus.</p> <p>Die Gemeinbedarfsflächen sind langfristig nicht nur für die Kinderbetreuung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p data-bbox="129 236 963 379">Mir persönlich ist das sehr wichtig, da mein Elternhaus hier in Steinenbronn steht und ich hoffe, dass Steinenbronn trotzdem das Dorf mit den vielen Wiesen, Feldern und Wäldern bleibt.</p> <p data-bbox="136 437 481 483">Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="136 483 360 576" style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 58px; margin-top: 10px;"></div>	<p data-bbox="1093 228 1261 252">Kenntnisnahme</p>	<p data-bbox="1753 228 1921 252">Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme 30 (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">1</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px;"> <p>Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn Herrn Bürgermeister Michael Lutz Altes Rathaus – Marktplatz 1 71111 Waldenbuch</p> <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Waldenbuch, 4. April 2019</div>  <p><u>FNP 2030-Entwurf, hier: Norderweiterung Waldenbuch</u></p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lutz, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der erneuten Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2030 (FNP 2030) mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BBauGB wenden wir, die Interessengemeinschaft Bussardweg/Zeisigweg, uns mit den nachfolgenden Eingaben noch einmal an Sie mit der Bitte, diese wiederum der Verwaltung und den Gremien sowie den übergeordneten Stellen zur Behandlung vorzulegen.</p> <p>Anlass</p> <p>Als Bewohner und Eigentümer der oberen Anwesen des Bussard- und des Zeisigwegs sind wir von der im Zuge des Entwurfs des FNP 2030 seitens der Stadt bzw. des GVV Waldenbuch/Steinenbronn geplanten Norderweiterung (Arbeitstitel „Nord“) unmittelbar betroffen.</p> <p>Seit 2015 haben wir uns daher mit der Sache intensiv und im Detail beschäftigt und in den einzelnen Planungs- und Genehmigungsphasen Stellung bezogen.</p> <p>Auch nach der weiteren Behandlung in den Gremien und der offiziellen Stellungnahme des GVV mit Schreiben vom 15.02.2019 [20] zu unserer Eingabe vom 15.08.2017 [16] sind wir keineswegs davon überzeugt, dass mit der seitens der Verwaltung und der Gremien verfolgten Erweiterung „Nord“ (Amtsentwurf) eine optimale Lösung zur Baugebietserweiterung am nördlichen Rand Waldenbuchs gefunden wurde.</p> <p>Unser Alternativ-Vorschlag war und ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche von 4 ha östlich der Hasenhofstraße (Arbeitstitel „Nord-Ost“) in Anlehnung an die vormals ausgewiesene Fläche WP 5, wie dies auch die Verbandsversammlung</p> </div>	<p style="text-align: center; vertical-align: middle;">Kenntnisnahme</p>	<p style="text-align: center; vertical-align: middle;">Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">2</p> <p>Waldenbuch/Steinenbronn bis September 2014 verfolgt hat. Wir sind nach wie vor der festen Überzeugung, dass dies die optimale Lösung für eine Baugebiets-erweiterung der angestrebten Größe für den nördlichen Rand Waldenbuchs darstellt.</p> <p>Unsere mit [16] dazu dargelegten Argumente konnten bisher in keiner Weise widerlegt werden. Einzig und allein führt man seitens der Stadt inzwischen (ab 2017) den mit dem „Brückenkopf“ implizierten Vorteil der Verkehrsanbindung bei der Lösung „Nord“ dagegen ins Spiel. Dieser wird unseres Erachtens viel zu stark gewichtet; unsere Argumente werden teils ohne stichhaltige Begründung, teils nicht korrekt, marginalisiert („Der Anregung wird nicht gefolgt“ usw.) bzw. verworfen. Mehr dazu nachfolgend.</p> <p>Insofern halten wir es weiterhin für sachgerecht und legitim, wenn wir in Form einer konstruktiven Kritik die Sache hinterfragen und wir uns dabei für die Lösung „Nord-Ost“ als eine sinnvolle, diskussionswürdige Alternative einsetzen. Die Diskussionen in der Öffentlichkeit (Presse, Bürgerversammlung, Stadtnachrichten) mit in der Folge vielen zustimmenden Gesprächen mit nicht direkt benachbarten Waldenbüchern unterstreichen, dass wir nicht falsch liegen. Wir sind so weiter davon überzeugt, dass wir im Sinne der Allgemeinheit und insbesondere im Interesse der zukünftigen Bewohner des Neubaugebiets agieren. Die ernsthafte Einbeziehung unserer Kritik und Vorschläge in das weitere Verfahren mit schlüssiger Begründung dürften schließlich im Hinblick auf Transparenz und Akzeptanz für alle von großer Bedeutung sein.</p> <p>Kurzer Rückblick</p> <p>Noch im FNP 2000 war eine Baugebietserweiterung östlich der Hasenhofstraße ausgewiesen, auf die wir ja abheben. Die Stadt verfolgte damit das Prinzip der städtebaulich vorteilhaften geschlossenen Bebauung durch Begradigung und Lückenschluss an den Rändern: die Arrondierung. In 2005 nahm man diese Fläche bedarfsbedingt heraus; sie wurde allerdings bis 2014 mit Blick auf die Fortschreibung des FNP noch ernsthaft diskutiert.</p> <p>Für Außenstehende völlig überraschend hat die Stadt 2015 diesen Gedanken mit dem FNP 2030-Vorentwurf fallen lassen und sich für eine weit vorgezogene Bebauung westlich der Hasenhofstraße – einen „Brückenkopf“ Richtung Ortsteil Hasenhof – entschieden. Bemerkenswert ist schon, dass die Stadt diesen Begriff erst einmal negativ besetzte. Umso mehr lässt einen erstaunen, wie ab 2017 im Zuge der weiteren Planungen (FNP 2030-Entwurf) der „Brückenkopf“ wegen der implizierten Verkehrserschließung zum alles erschlagenden Argument pro Amtsentwurf wurde. Sehr eigenartig ist wiederum, dass im selben Zeitraum das „Konzept einer kompakten Stadt mit kurzen Wegen“ von der Stadt gleichwohl weiter propagiert wurde. Siehe hierzu auch unser Schreiben vom 31.10.2017 [19].</p> <p>Aktueller Stand</p> <p>Aus den dargelegten Gründen sehen wir unsere 2017 mit [16] dokumentierten Anregungen und Kritikpunkte mit den entsprechenden Argumenten als inhaltlich unverändert zutreffend an. Insofern verzichten wir an dieser Stelle auf eine erneute</p>	<p>Die vorgeschlagene Siedlungserweiterung war weder im Vorentwurf noch im Entwurf zum Flächennutzungsplan enthalten.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat sich nach Abwägung aller Aspekte mit großer Mehrheit für die vorliegende Gebietsentwicklung entschieden.</p> <p>Die Stadtverwaltung hat in einem längeren Gespräch am 4.4.2019 mit zwei Vertretern der Interessengemeinschaft Argumente über die Lage des Gebiets ausgetauscht.</p> <p>Am 14.5.2002 wurde vom Gemeinderat der Stadt Waldenbuch aus erschließungstechnischen und wirtschaftlichen Gründen, welche sich vor allem aus den Anforderungen zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg ergeben, beschlossen, die bisher nicht im FNP als Baufläche ausgewiesenen Grundstücke südöstlich des Teilgebiets „Kühäcker“ bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets in das Planungsgebiet „Gänsäcker II/Kühäcker“ einzubeziehen. Diese Arrondierung des Baugebiets „GänsäckerII/Kühäcker“ wurde mittels eines Flächentauschs des bis dahin im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche in Planung dargestellten Gebiets „Schmalzäcker“ realisiert. Diese Änderung wurde im Flächennutzungsplan 2000 – 1. Änderung 2005 entsprechend abgebildet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Alternativvorschlag der Interessengemeinschaft Bussardweg/Zeisigweg wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">3</p> <p>detaillierte Wiedergabe und verweisen auf [16], wo insbesondere auch alle relevanten Grafiken und Tabellen enthalten sind. Bei dieser Gelegenheit sei noch auf einen Tippfehler in [16], S. 5, Mitte hingewiesen: die erwähnte GR-Sitzung fand am 18.07.2016 (nicht 2017) statt.</p> <p>Auf Grund der Fortentwicklung der Planungsunterlagen entfallen jedoch unsere Hinweise in [16], wonach die geänderten Vorgaben und Randbedingungen nicht in die aktuelle Fassung des FNP eingearbeitet seien.</p> <p>Allgemeines zur GVV-Beschlussfassung [20]</p> <p>Wir haben in [16] eine Reihe von Kriterien für den Vergleich Amtsentwurf /Vorschlag Interessengemeinschaft herangezogen. Für jedes einzelne dieser Kriterien ergibt sich ein Vorteil zugunsten von „Nord-Ost“. Die Zielrichtung unseres Vergleiches war dabei nicht das Aufzeigen von harten Ausschlusskriterien (die gibt es in der Tat nicht). Es war auch nicht Ziel, dies mit irgendwelchen Grenz- oder Klassifikationswerten zu vergleichen. In einzelnen Fällen können quantitative Angaben gemacht werden. Für den angestrebten Vergleich genügt (vorerst) aber durchaus auch eine qualitative Betrachtung. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Kriterien bisher einzeln mit entsprechender Gewichtung in die Gesamtbewertung eingegangen sind.</p> <p>Lediglich das erst danach seitens der Stadt ins Spiel gebrachte Kriterium der Verkehrsanbindung spricht auf den ersten Blick für „Nord“, sollte aber u. E. wesentlich differenzierter betrachtet werden.</p> <p>Wie schon kurz erwähnt, wird der geplanten Verkehrserschließung über die Echterdinger Straße (K1053) u. E. ein viel zu hohes Gewicht beigemessen; erste städtebauliche Entwürfe (Büro Baldauf, [18]) zeigen doch, dass vom direkten Anschluss an die K 1053 lediglich ein Teil des neuen Ziel- und Quellverkehrs des Neubaugebietes selbst profitieren würde. Eine Querspange für den Durchgangsverkehr zwischen Hasenhof- und Echterdinger Straße soll dort aber nicht entstehen. Die Hasenhofstraße wird damit aber keinesfalls entlastet, wie in [20], S.71, beschrieben, siehe auch Anlage 4.6.</p> <p>Wie [18] weiter zu entnehmen ist, wird die Hasenhofstraße auch bei einer Lösung „Nord“ eine durch das neue Baugebiet bedingte Zusatzbelastung erfahren. Es würde sich nämlich ein Teil des zusätzlichen Verkehrs nach Osten orientieren.</p> <p>Bei der ganzen Argumentation für die Lösung „Nord“ mit Verkehrsanschluss an die K1053 wird ausschließlich auf den Kfz-Verkehr abgehoben. Fußgänger und Radfahrer als weitere wichtige, ernstzunehmende Verkehrsteilnehmer haben beim jetzigen Entwurf mit längeren und steileren Wegen deutlich das Nachsehen. Das gilt vor allem für Kindergarten- und Schulkinder, was durchaus ein höheres Aufkommen an „Elterntaxis“ mit sich bringen dürfte. Auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen (Rollator, Rollstuhl ...) ist jeder Meter an zusätzlicher Wegstrecke und vor allem an zusätzlicher Höhendifferenz mit in der Folge größeren Steigungen eine Zusatzbelastung.</p>	<p>Bei der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Waldenbuch/Steinenbronn sind die dortigen Vertreter an die aus dem Gemeinderat Waldenbuch und dem Gemeinderat Steinenbronn erteilten Weisungen gebunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">4</p> <p>Einzelkommentare zu [20]</p> <p>Darüber hinaus finden sich, soweit relevant, in der nachfolgenden Anlage 4 Einzelkommentare zu den Stellungnahmen der Verwaltung gemäß tabellarischer Zusammenfassung S. 67 - S. 73 in [20]. Der besseren Übersicht halber wurde dabei die Tabellenform gewählt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>*) Eine aktualisierte Liste mit 36 Unterschriften erhielten Sie mit unserem Schreiben vom 20.09.2017 [17]</i></p> <p><u>Verteiler:</u> - Original (Papierausdruck) an Herrn Bürgermeister Lutz - PDF per E-Mail: Stadtverwaltung Waldenbuch - PDF per E-Mail: Unterzeichner der - PDF per E-Mail: Vorsitzende der 3 im Gemeinderat vertretenen Fraktionen</p> <p>WEITERE UNTERLAGEN Fortschreibung unserer bisherigen Liste</p> <p>[16] Eingabe 2017 der [17] Schreiben an GVV vom 20.09.2017 mit erweiterter Unterschriftenliste [18] Stellungnahme baldauf Architekten/Stadtplaner vom 27.09.2017: Städtebauliche Einschätzung „Nord“ – „Nord-Ost“ [19] Schreiben an GVV vom 31.10.2017 zur GR-Sitzung am 24.10.2017 [20] Schreiben GVV an . Benachrichtigung zur Beschlussfassung, mit Auszug der tabellarischen Zusammenfassung S. 67 - S. 73 [21] FNP 2030, Entwurf, 14.02.2019: https://www.waldenbuch.de/zielgruppen/start/flaechennutzungsplan.html</p>		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																														
<p style="text-align: right;">5</p> <p>ANLAGEN Fortschreibung unserer bisherigen Liste</p> <p><u>Anlage 4:</u> Einzelanmerkungen zu den Stellungnahmen der Verwaltung gemäß tabellarischer Zusammenfassung S. 67 - S. 73 in [20]</p> <table border="1" data-bbox="147 480 900 842"> <tr> <td colspan="2">Anlage 4.1</td> <td>Bezug in [20]: S. 68</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Thema: Kindergarten</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Stellungnahme der Verwaltung:</td> <td>Beschlussvorschlag:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Sollte im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung zusätzlicher Bedarf vorhanden sein, werden die Möglichkeiten geprüft.</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td colspan="3">UNSER KOMMENTAR: Bisher sind keine Überlegungen bekannt, im oder in unmittelbarer Nähe zum geplanten Neubaugebiet einen weiteren Kindergarten zu errichten. Wenn man die Verhältnisse mit der Abdeckung in anderen Siedlungsbereichen der Stadt vergleicht, ist dies auch kaum vorstellbar.</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="147 903 900 1353"> <tr> <td colspan="2">Anlage 4.2</td> <td>Bezug in [20]: S. 68</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Thema: Landschaftsbild</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Stellungnahme der Verwaltung:</td> <td>Beschlussvorschlag:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Aus landschaftlicher Sicht gibt es keinen Favorit, Konzept A hat jedoch klare Vorteile im Bereich Erschließung und Verkehr.</td> <td>Der Anregung wird nicht gefolgt. An einer Ausweisung westlich der Hasenhofstraße wird festgehalten.</td> </tr> <tr> <td colspan="3">UNSER KOMMENTAR: Variante „Nord-Ost“ stellt eine Arrondierung dar und folgt dem seitens der Stadt mehrfach propagierten Prinzip der „Stadt der kurzen Wege“. Zur Erschließung siehe auch „Allgemeines...“ im Textteil.</td> </tr> </table>	Anlage 4.1		Bezug in [20]: S. 68	Thema: Kindergarten			Stellungnahme der Verwaltung:		Beschlussvorschlag:	Sollte im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung zusätzlicher Bedarf vorhanden sein, werden die Möglichkeiten geprüft.		Kenntnisnahme	UNSER KOMMENTAR: Bisher sind keine Überlegungen bekannt, im oder in unmittelbarer Nähe zum geplanten Neubaugebiet einen weiteren Kindergarten zu errichten. Wenn man die Verhältnisse mit der Abdeckung in anderen Siedlungsbereichen der Stadt vergleicht, ist dies auch kaum vorstellbar.			Anlage 4.2		Bezug in [20]: S. 68	Thema: Landschaftsbild			Stellungnahme der Verwaltung:		Beschlussvorschlag:	Aus landschaftlicher Sicht gibt es keinen Favorit, Konzept A hat jedoch klare Vorteile im Bereich Erschließung und Verkehr.		Der Anregung wird nicht gefolgt. An einer Ausweisung westlich der Hasenhofstraße wird festgehalten.	UNSER KOMMENTAR: Variante „Nord-Ost“ stellt eine Arrondierung dar und folgt dem seitens der Stadt mehrfach propagierten Prinzip der „Stadt der kurzen Wege“. Zur Erschließung siehe auch „Allgemeines...“ im Textteil.				
Anlage 4.1		Bezug in [20]: S. 68																														
Thema: Kindergarten																																
Stellungnahme der Verwaltung:		Beschlussvorschlag:																														
Sollte im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung zusätzlicher Bedarf vorhanden sein, werden die Möglichkeiten geprüft.		Kenntnisnahme																														
UNSER KOMMENTAR: Bisher sind keine Überlegungen bekannt, im oder in unmittelbarer Nähe zum geplanten Neubaugebiet einen weiteren Kindergarten zu errichten. Wenn man die Verhältnisse mit der Abdeckung in anderen Siedlungsbereichen der Stadt vergleicht, ist dies auch kaum vorstellbar.																																
Anlage 4.2		Bezug in [20]: S. 68																														
Thema: Landschaftsbild																																
Stellungnahme der Verwaltung:		Beschlussvorschlag:																														
Aus landschaftlicher Sicht gibt es keinen Favorit, Konzept A hat jedoch klare Vorteile im Bereich Erschließung und Verkehr.		Der Anregung wird nicht gefolgt. An einer Ausweisung westlich der Hasenhofstraße wird festgehalten.																														
UNSER KOMMENTAR: Variante „Nord-Ost“ stellt eine Arrondierung dar und folgt dem seitens der Stadt mehrfach propagierten Prinzip der „Stadt der kurzen Wege“. Zur Erschließung siehe auch „Allgemeines...“ im Textteil.																																

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																								
<p style="text-align: center;">6</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Anlage 4.3</td> <td style="width: 30%;">Bezug in [20]: S. 69</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Thema: Lärmeintrag</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Stellungnahme der Verwaltung:</td> </tr> <tr> <td> <p>Im November 2016 fand in unmittelbarer Nähe, auf dem Dach der Sporthalle Hermannshalde, eine Fluglärmmessung durch den Flughafen Stuttgart statt.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe kann davon ausgegangen werden, dass diese Ergebnisse auch für die geplante Baufläche gültig sind. Im kompletten Monat November 2016 kam es zu 22 Flugbewegungen, die den zulässigen Wert von 70 dB(A) überschritten. Die Auswirkungen von Fluglärm sind daher als äußerst gering zu betrachten.</p> </td> <td> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. An einer Ausweisung westlich der Hasenhofstraße wird festgehalten.</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">UNSER KOMMENTAR:</td> </tr> <tr> <td> <p>Aus Messungen an nur einer Stelle kann nicht auf eine Differenz geschlossen werden: hier zwischen den beiden Alternativen „Nord“ und „Nord-Ost“. In älteren Planunterlagen sind z. T. Linien gleichen Lärmeintrags (Isophone) ersichtlich. Daraus ergibt sich ein Unterschied, der durch Parallelmessungen nachweisbar sein müsste.</p> <p>Eine Überschreitung von Grenzwerten in Einzelfällen steht nicht im Vordergrund.</p> </td> <td></td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Anlage 4.4</td> <td style="width: 30%;">Bezug in [20]: S. 70</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Thema: Landschafts-/Städteplanung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Stellungnahme der Verwaltung:</td> </tr> <tr> <td> <p>Der Verlauf von Entwicklungsflächen orientiert sich an bestehenden Erschließungsstrukturen und wird auch künftig die Grenzen von Bebauungsplänen und des Flächennutzungsplans verändern. Siedlungsränder werden damit auch zukünftig Veränderungen unterliegen.</p> </td> <td> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">UNSER KOMMENTAR:</td> </tr> <tr> <td> <p>Eine Arrondierung, wie sie die von uns vorgeschlagene Lösung „Nord-Ost“ darstellt, deckt zumindest den mittelfristigen Bedarf ab. Sie entspricht eindeutig dem von der Stadt propagierten Prinzip der „kompakten Stadt mit kurzen Wegen“. Siehe auch Anlage 4.2</p> </td> <td></td> </tr> </table>	Anlage 4.3	Bezug in [20]: S. 69	Thema: Lärmeintrag		Stellungnahme der Verwaltung:		<p>Im November 2016 fand in unmittelbarer Nähe, auf dem Dach der Sporthalle Hermannshalde, eine Fluglärmmessung durch den Flughafen Stuttgart statt.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe kann davon ausgegangen werden, dass diese Ergebnisse auch für die geplante Baufläche gültig sind. Im kompletten Monat November 2016 kam es zu 22 Flugbewegungen, die den zulässigen Wert von 70 dB(A) überschritten. Die Auswirkungen von Fluglärm sind daher als äußerst gering zu betrachten.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. An einer Ausweisung westlich der Hasenhofstraße wird festgehalten.</p>	UNSER KOMMENTAR:		<p>Aus Messungen an nur einer Stelle kann nicht auf eine Differenz geschlossen werden: hier zwischen den beiden Alternativen „Nord“ und „Nord-Ost“. In älteren Planunterlagen sind z. T. Linien gleichen Lärmeintrags (Isophone) ersichtlich. Daraus ergibt sich ein Unterschied, der durch Parallelmessungen nachweisbar sein müsste.</p> <p>Eine Überschreitung von Grenzwerten in Einzelfällen steht nicht im Vordergrund.</p>		Anlage 4.4	Bezug in [20]: S. 70	Thema: Landschafts-/Städteplanung		Stellungnahme der Verwaltung:		<p>Der Verlauf von Entwicklungsflächen orientiert sich an bestehenden Erschließungsstrukturen und wird auch künftig die Grenzen von Bebauungsplänen und des Flächennutzungsplans verändern. Siedlungsränder werden damit auch zukünftig Veränderungen unterliegen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	UNSER KOMMENTAR:		<p>Eine Arrondierung, wie sie die von uns vorgeschlagene Lösung „Nord-Ost“ darstellt, deckt zumindest den mittelfristigen Bedarf ab. Sie entspricht eindeutig dem von der Stadt propagierten Prinzip der „kompakten Stadt mit kurzen Wegen“. Siehe auch Anlage 4.2</p>			
Anlage 4.3	Bezug in [20]: S. 69																									
Thema: Lärmeintrag																										
Stellungnahme der Verwaltung:																										
<p>Im November 2016 fand in unmittelbarer Nähe, auf dem Dach der Sporthalle Hermannshalde, eine Fluglärmmessung durch den Flughafen Stuttgart statt.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe kann davon ausgegangen werden, dass diese Ergebnisse auch für die geplante Baufläche gültig sind. Im kompletten Monat November 2016 kam es zu 22 Flugbewegungen, die den zulässigen Wert von 70 dB(A) überschritten. Die Auswirkungen von Fluglärm sind daher als äußerst gering zu betrachten.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. An einer Ausweisung westlich der Hasenhofstraße wird festgehalten.</p>																									
UNSER KOMMENTAR:																										
<p>Aus Messungen an nur einer Stelle kann nicht auf eine Differenz geschlossen werden: hier zwischen den beiden Alternativen „Nord“ und „Nord-Ost“. In älteren Planunterlagen sind z. T. Linien gleichen Lärmeintrags (Isophone) ersichtlich. Daraus ergibt sich ein Unterschied, der durch Parallelmessungen nachweisbar sein müsste.</p> <p>Eine Überschreitung von Grenzwerten in Einzelfällen steht nicht im Vordergrund.</p>																										
Anlage 4.4	Bezug in [20]: S. 70																									
Thema: Landschafts-/Städteplanung																										
Stellungnahme der Verwaltung:																										
<p>Der Verlauf von Entwicklungsflächen orientiert sich an bestehenden Erschließungsstrukturen und wird auch künftig die Grenzen von Bebauungsplänen und des Flächennutzungsplans verändern. Siedlungsränder werden damit auch zukünftig Veränderungen unterliegen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>																									
UNSER KOMMENTAR:																										
<p>Eine Arrondierung, wie sie die von uns vorgeschlagene Lösung „Nord-Ost“ darstellt, deckt zumindest den mittelfristigen Bedarf ab. Sie entspricht eindeutig dem von der Stadt propagierten Prinzip der „kompakten Stadt mit kurzen Wegen“. Siehe auch Anlage 4.2</p>																										

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																										
<p style="text-align: center;">7</p> <table border="1" data-bbox="152 247 896 738"> <tr> <td>Anlage 4.5</td> <td>Bezug in [20]: S. 71</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Thema: Brückenkopf, Erschließung</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme der Verwaltung:</td> <td>Beschlussvorschlag:</td> </tr> <tr> <td>Die Brückenkopfvariante dient der mittleren und langfristigen Erschließung der ursprünglich ausgewiesenen Fläche WP5. Bereits Mitte der 90er Jahre wurde die Brückenkopfvariante gewählt, um das Baugebiet über die Kreisstraße zu erschließen. Die Topografie wird bei der Wegeplanung berücksichtigt.</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td colspan="2">UNSER KOMMENTAR:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zum Thema Brückenkopf siehe auch unter „Allgemeines zur GVV-Beschlussfassung“ im Textteil.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Unklar: WP 5 entspricht „Nord-Ost“. Eine Erschließung von der K 1053 wäre über die Geißäckerstraße/Hasenhofstraße möglich. Diese Verbindung geht in die 1970er Jahre zurück.</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="152 826 896 1374"> <tr> <td>Anlage 4.6</td> <td>Bezug in [20]: S. 71</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Thema: Entlastung Hasenhofstraße</td> </tr> <tr> <td>Stellungnahme der Verwaltung:</td> <td>Beschlussvorschlag:</td> </tr> <tr> <td>Wohnbebauung an dieser Stelle stellt durch die äußere Erschließung eine Entlastung der Hasenhofstraße dar.</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">UNSER KOMMENTAR:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Dies ist nicht korrekt. Das Gebiet „Nord“ soll nach [18] durch Anliegerstraßen für den Ziel- und Quellverkehr der Neubaufläche selbst nach West sowie nach Ost erschlossen werden. Insofern wird auch die Hasenhofstraße eine Mehrbelastung erfahren. Eine Querspange für den Durchgangsverkehr zur generellen Entlastung der Hasenhofstraße ist nicht vorgesehen.</td> </tr> </table>	Anlage 4.5	Bezug in [20]: S. 71	Thema: Brückenkopf, Erschließung		Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:	Die Brückenkopfvariante dient der mittleren und langfristigen Erschließung der ursprünglich ausgewiesenen Fläche WP5. Bereits Mitte der 90er Jahre wurde die Brückenkopfvariante gewählt, um das Baugebiet über die Kreisstraße zu erschließen. Die Topografie wird bei der Wegeplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme	UNSER KOMMENTAR:		Zum Thema Brückenkopf siehe auch unter „Allgemeines zur GVV-Beschlussfassung“ im Textteil.		Unklar: WP 5 entspricht „Nord-Ost“. Eine Erschließung von der K 1053 wäre über die Geißäckerstraße/Hasenhofstraße möglich. Diese Verbindung geht in die 1970er Jahre zurück.		Anlage 4.6	Bezug in [20]: S. 71	Thema: Entlastung Hasenhofstraße		Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:	Wohnbebauung an dieser Stelle stellt durch die äußere Erschließung eine Entlastung der Hasenhofstraße dar.		UNSER KOMMENTAR:		Dies ist nicht korrekt. Das Gebiet „Nord“ soll nach [18] durch Anliegerstraßen für den Ziel- und Quellverkehr der Neubaufläche selbst nach West sowie nach Ost erschlossen werden. Insofern wird auch die Hasenhofstraße eine Mehrbelastung erfahren. Eine Querspange für den Durchgangsverkehr zur generellen Entlastung der Hasenhofstraße ist nicht vorgesehen.			
Anlage 4.5	Bezug in [20]: S. 71																											
Thema: Brückenkopf, Erschließung																												
Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:																											
Die Brückenkopfvariante dient der mittleren und langfristigen Erschließung der ursprünglich ausgewiesenen Fläche WP5. Bereits Mitte der 90er Jahre wurde die Brückenkopfvariante gewählt, um das Baugebiet über die Kreisstraße zu erschließen. Die Topografie wird bei der Wegeplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme																											
UNSER KOMMENTAR:																												
Zum Thema Brückenkopf siehe auch unter „Allgemeines zur GVV-Beschlussfassung“ im Textteil.																												
Unklar: WP 5 entspricht „Nord-Ost“. Eine Erschließung von der K 1053 wäre über die Geißäckerstraße/Hasenhofstraße möglich. Diese Verbindung geht in die 1970er Jahre zurück.																												
Anlage 4.6	Bezug in [20]: S. 71																											
Thema: Entlastung Hasenhofstraße																												
Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:																											
Wohnbebauung an dieser Stelle stellt durch die äußere Erschließung eine Entlastung der Hasenhofstraße dar.																												
UNSER KOMMENTAR:																												
Dies ist nicht korrekt. Das Gebiet „Nord“ soll nach [18] durch Anliegerstraßen für den Ziel- und Quellverkehr der Neubaufläche selbst nach West sowie nach Ost erschlossen werden. Insofern wird auch die Hasenhofstraße eine Mehrbelastung erfahren. Eine Querspange für den Durchgangsverkehr zur generellen Entlastung der Hasenhofstraße ist nicht vorgesehen.																												

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																				
<p style="text-align: center;">8</p> <table border="1" data-bbox="159 248 920 780"> <tr> <td colspan="2">Anlage 4.7</td> <td>Bezug in [20]: S. 71</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Thema: Gehwegführung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Stellungnahme der Verwaltung:</td> <td>Beschlussvorschlag:</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Sichere Überquerungsmöglichkeiten werden im Zuge der Straßenplanung an der Neuanbindung zur Echterdinger Straße planerisch geprüft. An der bisherigen Gehwegführung wird festgehalten. Verkehrs- und Immissionsuntersuchungen, sowie eine Straßenplanung erfolgen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung.</p> </td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">UNSER KOMMENTAR:</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>Dies bedeutet, dass der Gehweg stadtauswärts, oberhalb der Geißäckerstraße, auf der linken Seite verlaufen soll. Die recht stark befahrene K1053 (Echterdinger Straße) müsste beim Weg vom/zum Kalkofen-Zentrum bzw. Schule usw. zwei Mal überquert werden. Dies ist unter dem Aspekt der Sicherheit gerade für Schulkinder ein äußerst gewichtiger Nachteil!</p> </td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="159 868 920 1366"> <tr> <td colspan="2">Anlage 4.8</td> <td>Bezug in [20]: S. 71</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Thema: Mobilitätsverhalten</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Stellungnahme der Verwaltung:</td> <td>Beschlussvorschlag:</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Die ermittelte Differenz von 90m und 2% Steigung beeinflussen das künftige Mobilitätsverhalten der Bürger nicht.</p> </td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">UNSER KOMMENTAR:</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>Die aus unserer Tabelle abgeleitete Differenz in den Entfernungen von 90 m bezieht sich auf einen Fußweg über die Hasenhofstraße; bei Bezug auf die Echterdinger Straße sind es immerhin 270 m. In beiden Fällen sind auch die Höhendifferenz und die Steigungen für „Nord“ ungünstiger, sodass schwer nachzuvollziehen ist, dass keinerlei Einfluss auf das Mobilitätsverhalten bestehen soll.</p> <p>Die allgemeine Erfahrung zeigt doch, dass bei längeren und beschwerlicheren Wegen eher das Auto genommen wird.</p> </td> </tr> </table>	Anlage 4.7		Bezug in [20]: S. 71	Thema: Gehwegführung			Stellungnahme der Verwaltung:		Beschlussvorschlag:	<p>Sichere Überquerungsmöglichkeiten werden im Zuge der Straßenplanung an der Neuanbindung zur Echterdinger Straße planerisch geprüft. An der bisherigen Gehwegführung wird festgehalten. Verkehrs- und Immissionsuntersuchungen, sowie eine Straßenplanung erfolgen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung.</p>			UNSER KOMMENTAR:			<p>Dies bedeutet, dass der Gehweg stadtauswärts, oberhalb der Geißäckerstraße, auf der linken Seite verlaufen soll. Die recht stark befahrene K1053 (Echterdinger Straße) müsste beim Weg vom/zum Kalkofen-Zentrum bzw. Schule usw. zwei Mal überquert werden. Dies ist unter dem Aspekt der Sicherheit gerade für Schulkinder ein äußerst gewichtiger Nachteil!</p>			Anlage 4.8		Bezug in [20]: S. 71	Thema: Mobilitätsverhalten			Stellungnahme der Verwaltung:		Beschlussvorschlag:	<p>Die ermittelte Differenz von 90m und 2% Steigung beeinflussen das künftige Mobilitätsverhalten der Bürger nicht.</p>			UNSER KOMMENTAR:			<p>Die aus unserer Tabelle abgeleitete Differenz in den Entfernungen von 90 m bezieht sich auf einen Fußweg über die Hasenhofstraße; bei Bezug auf die Echterdinger Straße sind es immerhin 270 m. In beiden Fällen sind auch die Höhendifferenz und die Steigungen für „Nord“ ungünstiger, sodass schwer nachzuvollziehen ist, dass keinerlei Einfluss auf das Mobilitätsverhalten bestehen soll.</p> <p>Die allgemeine Erfahrung zeigt doch, dass bei längeren und beschwerlicheren Wegen eher das Auto genommen wird.</p>				
Anlage 4.7		Bezug in [20]: S. 71																																				
Thema: Gehwegführung																																						
Stellungnahme der Verwaltung:		Beschlussvorschlag:																																				
<p>Sichere Überquerungsmöglichkeiten werden im Zuge der Straßenplanung an der Neuanbindung zur Echterdinger Straße planerisch geprüft. An der bisherigen Gehwegführung wird festgehalten. Verkehrs- und Immissionsuntersuchungen, sowie eine Straßenplanung erfolgen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung.</p>																																						
UNSER KOMMENTAR:																																						
<p>Dies bedeutet, dass der Gehweg stadtauswärts, oberhalb der Geißäckerstraße, auf der linken Seite verlaufen soll. Die recht stark befahrene K1053 (Echterdinger Straße) müsste beim Weg vom/zum Kalkofen-Zentrum bzw. Schule usw. zwei Mal überquert werden. Dies ist unter dem Aspekt der Sicherheit gerade für Schulkinder ein äußerst gewichtiger Nachteil!</p>																																						
Anlage 4.8		Bezug in [20]: S. 71																																				
Thema: Mobilitätsverhalten																																						
Stellungnahme der Verwaltung:		Beschlussvorschlag:																																				
<p>Die ermittelte Differenz von 90m und 2% Steigung beeinflussen das künftige Mobilitätsverhalten der Bürger nicht.</p>																																						
UNSER KOMMENTAR:																																						
<p>Die aus unserer Tabelle abgeleitete Differenz in den Entfernungen von 90 m bezieht sich auf einen Fußweg über die Hasenhofstraße; bei Bezug auf die Echterdinger Straße sind es immerhin 270 m. In beiden Fällen sind auch die Höhendifferenz und die Steigungen für „Nord“ ungünstiger, sodass schwer nachzuvollziehen ist, dass keinerlei Einfluss auf das Mobilitätsverhalten bestehen soll.</p> <p>Die allgemeine Erfahrung zeigt doch, dass bei längeren und beschwerlicheren Wegen eher das Auto genommen wird.</p>																																						

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag												
<p style="text-align: right;">10</p> <table border="1" data-bbox="159 292 947 999"> <tr> <td data-bbox="159 292 730 320">Anlage 4.10</td> <td data-bbox="730 292 947 320">Bezug in [20]: S. 72</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="159 320 947 357">Thema: Lärmeintrag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="159 357 730 386">Stellungnahme der Verwaltung:</td> <td data-bbox="730 357 947 386">Beschlussvorschlag:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="159 386 730 667"> <p>Im November 2016 fand in unmittelbarer Nähe, auf dem Dach der Sporthalle Hermannshalde, eine Fluglärmmessung durch den Flughafen Stuttgart statt. Aufgrund der räumlichen Nähe kann davon ausgegangen werden, dass diese Ergebnisse auch für die geplante Baufläche gültig sind. Im kompletten Monat November 2016 kam es zu 22 Flugbewegungen, die den zulässigen Wert von 70 dB(A) überschritten. Die Auswirkungen von Fluglärm sind daher als äußerst gering zu betrachten.</p> </td> <td data-bbox="730 386 947 667"> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="159 667 947 711">UNSER KOMMENTAR:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="159 711 730 999"> <p>Zum Fluglärm siehe unseren Kommentar in Anlage 4.3.</p> <p>Auf unseren Einwand bezüglich des Lärms aus Straßenverkehr wird überhaupt nicht eingegangen! Ohne weiteren Nachweis kann doch allein aus den signifikant unterschiedlichen Entfernungen zur, auch von Lkw und Bussen, stark befahrenen K1053, der Echterdinger Straße, eine deutlich höherer Lärmeintrag aus Straßenverkehr im Gebiet „Nord“ abgeleitet werden.</p> </td> <td data-bbox="730 711 947 999"></td> </tr> </table>	Anlage 4.10	Bezug in [20]: S. 72	Thema: Lärmeintrag		Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:	<p>Im November 2016 fand in unmittelbarer Nähe, auf dem Dach der Sporthalle Hermannshalde, eine Fluglärmmessung durch den Flughafen Stuttgart statt. Aufgrund der räumlichen Nähe kann davon ausgegangen werden, dass diese Ergebnisse auch für die geplante Baufläche gültig sind. Im kompletten Monat November 2016 kam es zu 22 Flugbewegungen, die den zulässigen Wert von 70 dB(A) überschritten. Die Auswirkungen von Fluglärm sind daher als äußerst gering zu betrachten.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen</p>	UNSER KOMMENTAR:		<p>Zum Fluglärm siehe unseren Kommentar in Anlage 4.3.</p> <p>Auf unseren Einwand bezüglich des Lärms aus Straßenverkehr wird überhaupt nicht eingegangen! Ohne weiteren Nachweis kann doch allein aus den signifikant unterschiedlichen Entfernungen zur, auch von Lkw und Bussen, stark befahrenen K1053, der Echterdinger Straße, eine deutlich höherer Lärmeintrag aus Straßenverkehr im Gebiet „Nord“ abgeleitet werden.</p>			
Anlage 4.10	Bezug in [20]: S. 72													
Thema: Lärmeintrag														
Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:													
<p>Im November 2016 fand in unmittelbarer Nähe, auf dem Dach der Sporthalle Hermannshalde, eine Fluglärmmessung durch den Flughafen Stuttgart statt. Aufgrund der räumlichen Nähe kann davon ausgegangen werden, dass diese Ergebnisse auch für die geplante Baufläche gültig sind. Im kompletten Monat November 2016 kam es zu 22 Flugbewegungen, die den zulässigen Wert von 70 dB(A) überschritten. Die Auswirkungen von Fluglärm sind daher als äußerst gering zu betrachten.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen</p>													
UNSER KOMMENTAR:														
<p>Zum Fluglärm siehe unseren Kommentar in Anlage 4.3.</p> <p>Auf unseren Einwand bezüglich des Lärms aus Straßenverkehr wird überhaupt nicht eingegangen! Ohne weiteren Nachweis kann doch allein aus den signifikant unterschiedlichen Entfernungen zur, auch von Lkw und Bussen, stark befahrenen K1053, der Echterdinger Straße, eine deutlich höherer Lärmeintrag aus Straßenverkehr im Gebiet „Nord“ abgeleitet werden.</p>														

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag												
<p style="text-align: right;">11</p> <table border="1" data-bbox="141 309 931 860"> <tr> <td data-bbox="141 309 719 336">Anlage 4.11</td> <td data-bbox="719 309 931 336">Bezug in [20]: S.72</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="141 336 931 368">Thema: Alternative „Nord-Ost“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="141 368 719 400">Stellungnahme der Verwaltung:</td> <td data-bbox="719 368 931 400">Beschlussvorschlag:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="141 400 719 683"> <p>Im Rahmen der Änderungsplanung für den Flächennutzungsplan im Jahr 2005 wurde auf eine Ausweisung der von der Interessengemeinschaft vorgeschlagenen Fläche zugunsten des Baugebietes Gänsäcker II/Kühäcker verzichtet. Die Flächenalternative wurde im Verfahren mehrfach diskutiert (u.a. in der Sitzung des Gemeinderats am 21.03.2017 zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans) und vom Gemeinderat verworfen. Die Fläche wurde nie von einer Fraktion zur Ausweisung beantragt.</p> </td> <td data-bbox="719 400 931 683"> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="141 683 931 719">UNSER KOMMENTAR:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="141 719 719 860"> <p>Eine der unserem Vorschlag „Nord-Ost“ analoge Fläche (frühere Bezeichnung WP 5) war schon einmal Bestandteil eines Flächennutzungsplanes (2000) und muss seinerzeit schon einmal für gut geeignet befunden und auch beschlossen worden sein.</p> </td> <td data-bbox="719 719 931 860"></td> </tr> </table>	Anlage 4.11	Bezug in [20]: S.72	Thema: Alternative „Nord-Ost“		Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:	<p>Im Rahmen der Änderungsplanung für den Flächennutzungsplan im Jahr 2005 wurde auf eine Ausweisung der von der Interessengemeinschaft vorgeschlagenen Fläche zugunsten des Baugebietes Gänsäcker II/Kühäcker verzichtet. Die Flächenalternative wurde im Verfahren mehrfach diskutiert (u.a. in der Sitzung des Gemeinderats am 21.03.2017 zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans) und vom Gemeinderat verworfen. Die Fläche wurde nie von einer Fraktion zur Ausweisung beantragt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	UNSER KOMMENTAR:		<p>Eine der unserem Vorschlag „Nord-Ost“ analoge Fläche (frühere Bezeichnung WP 5) war schon einmal Bestandteil eines Flächennutzungsplanes (2000) und muss seinerzeit schon einmal für gut geeignet befunden und auch beschlossen worden sein.</p>			
Anlage 4.11	Bezug in [20]: S.72													
Thema: Alternative „Nord-Ost“														
Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:													
<p>Im Rahmen der Änderungsplanung für den Flächennutzungsplan im Jahr 2005 wurde auf eine Ausweisung der von der Interessengemeinschaft vorgeschlagenen Fläche zugunsten des Baugebietes Gänsäcker II/Kühäcker verzichtet. Die Flächenalternative wurde im Verfahren mehrfach diskutiert (u.a. in der Sitzung des Gemeinderats am 21.03.2017 zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans) und vom Gemeinderat verworfen. Die Fläche wurde nie von einer Fraktion zur Ausweisung beantragt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>													
UNSER KOMMENTAR:														
<p>Eine der unserem Vorschlag „Nord-Ost“ analoge Fläche (frühere Bezeichnung WP 5) war schon einmal Bestandteil eines Flächennutzungsplanes (2000) und muss seinerzeit schon einmal für gut geeignet befunden und auch beschlossen worden sein.</p>														

Stellungnahme 31 (04.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">04.04.2019</p> <p>Gemeindeverwaltung Steinenbronn Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn</p> <p>Entwurf FNP 2030 GVV Waldenbuch-Steinenbronn Anhörung 04.03. - 05.04.2019</p> <p>Stellungnahme zum Innenentwicklungspotential</p> <p>Nicht plausible Innenentwicklungspotentiale (Erläuterungsbericht, S.50 ff.)</p> <p>Sowohl die Erhebungsmethode der Flächenpotentiale für Wohnbau als auch die Summe der dargestellten Flächenpotentiale ist nicht plausibel und es bestehen erhebliche Zweifel an den als Flächenpotentiale für Wohnbau ausgewiesenen Flächen.</p> <p>1. Generelle Problematik In der Darstellung der Flächenpotentiale in Ihrer bisherigen zeitlichen Entwicklung in den 4 unterschiedlichen Entwurfsfassungen ist sowohl die Höhe als auch die Anzahl der Grundstücke nicht nachvollziehbar. In der beigefügten Tabelle 1 wurden die bisherigen Varianten dargestellt.</p> <p>a. im Vorentwurf v. 3.9.2015 wird auf Seite 9 in der Tabelle 1: „Berechnungen zum Flächenbedarf“ über die Umrechnung von 43 WE in ha ein Flächenpotential von 1,72 ha angesetzt, während auf Seite 49 in Tabelle12: „Innenentwicklungspotentiale und „alte Last“ 3,1 ha Flächenpotentiale und 57 freie Grundstücke ausgewiesen werden. (18 in Gubser I = 0,8 ha und 39 Baulücken/Innenentwicklung mit 2,3 ha)</p> <p>Wie ist diese Differenz zu erklären?</p> <p>b. In der Stellungnahme der Verwaltung/KE v. 18.05.2015 wird auf die Zweifel von Bürgern, dass die tatsächliche Anzahl der Grundstücke höher sei als im Vorentwurf v. 16.4.2015, wie folgt geantwortet: (In diesem von der Verbandsversammlung beschlossenen Vorentwurf der in die Anhörung der Bürger ging, wurden als Flächenpotential 45 WE angegeben, was 1,8 ha entspricht)</p> <p><i>„Die Innenentwicklungspotentiale wurden erhoben und ausgewertet. Demnach gab es im Jahr 2013 noch 39 freie Grundstücke, die sich überwiegend in Privatbesitz befanden und mittlerweile größtenteils bebaut sind.“</i> (Anhörung Öffentlichkeit, Stand 17.10.2016, Seite 53)</p> <p>Weshalb wird auf die 18 Grundstücke in Gubser I lt. Vorentwurf v. 3.9.2015 nicht eingegangen? (Der ohne die Beschlussfassung der Verbandsversammlung nachträglich wesentlich geänderte Vorentwurf v. 3.9.2015 ging in die Anhörung der Behörden ein)</p> <p>Wie kann die Verwaltung/KE in 2016 ausführen, dass die 39 Grundstücken mittlerweile größtenteils bebaut seien, nachdem im aktuellen Entwurf auf Seite 50 noch 45 nicht bebaute Grundstücke als Potential angegeben werden? Auf welcher Grundlage/Erhebung fußt diese Aussage?</p> <p>Ab den Entwürfen v. 21.6.2017 werden nur noch 2,3 ha als Flächenpotentiale angegeben. Die gekürzten 0,8 ha entsprachen im Vorentwurf v. 3.9.2015 18 Grundstücken im Gubser I. Danach wären alle Grundstücke in Gubser I bereits in 2017 bebaut.</p> <p>Welche Gründe gibt es für diesen Sachverhalt?</p>	<p>Im Vorentwurf wurde davon ausgegangen, dass pro Grundstück 1,5 Wohneinheiten geschaffen werden und 50 % der Baugrundstücke einer Bebauung zugeführt werden können. Eine Umrechnung in Flächenpotentiale wie dargestellt wurde nicht vorgenommen.</p> <p>Die Formulierung ist in der Tat so nicht richtig. Es hätte vielmehr heißen müssen: „Demnach gab es im Jahr 2013 noch 39 freie Grundstücke, die sich überwiegend in Privatbesitz befanden und mittlerweile teilweise bebaut sind“. Die Flächenpotentiale wurden im Jahr 2016 aktualisiert. Waren es im Jahr 2013 noch 57 Grundstücke (incl. Gubser II), so waren es Mitte 2016 noch 45 Grundstücke.</p> <p>Aufgrund der rückläufigen Verkaufsbereitschaft der Eigentümer zur Veräußerung ihrer Grundstücke wurde die Aktivierungsquote von 50 % auf 30 % abgesenkt (ca. 2 % p.a.).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>2. Stellungnahmen der Verwaltung zu den von uns eingereichten Unterlagen Antwort der Verwaltung/KE auf die von uns erstellte Ermittlung der Innenentwicklungspotentiale lt. Stellungnahme v. 18.08.2017, Seite 2: <i>„Die vorhandenen Flächenpotenziale wurden mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt. Möglicherweise wurden Flächen mit erhoben, die aus unterschiedlichen Gründen (Baurecht, Abstandsflächen, Topographie etc.) nicht bebaut werden können.“</i> (Anhörungsunterlagen Öffentlichkeit, S. 152)</p> <p>a. Antwort ohne Einsichtnahme in weiterführende Unterlagen Diese Antwort kann nicht nachvollzogen werden, da sie lediglich pauschal erfolgt. Es wird weder auf die von uns ermittelte Summe der „klassischen Grundstücke“, noch auf die gesondert dargestellten „erweiterten Innenentwicklungspotentiale“ Stand 31.12.2015 eingegangen. Die angebotene Einsichtnahme in die von uns erstellten Pläne aufgrund Ortsbegehungen, die von uns erstellte Excel-Datei mit detaillierter Auflistung der erfassten und klassifizierten Flurstücke, die zudem Angaben zu Informationen des Technischen Ausschusses über gestellte Bauanträge enthält, aus denen sich der Bebauungszustand der betreffenden Grundstücke zum 31.12.2015 ableiten lässt, wurde leider nicht wahrgenommen. Es werden dieser Stellungnahme daher Pläne, Arbeitsunterlagen etc. zur weiteren Information beigelegt, mit der Bitte, diese Informationen zu berücksichtigen und bei der Abwägung miteinzubeziehen.</p> <p>b. Arrondierungsflächen Gemäß Landesentwicklungsplan 2002 ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. 3.1.9 (Z) LEP 2002. Um einen transparenteren Überblick zwischen den von der KE angesetzten Flächenpotentialen, die laut Seite 51 des aktuellen Erläuterungsberichtes sowohl klassische Baulücken als auch Innenentwicklungsflächen/Arrondierungen enthält, haben wir in dem beigelegten Ortsplan Nr. 2, die von der KE angesetzten Flächen gekennzeichnet, um einen Vergleich zu den von uns ermittelten Flächen zu erhalten. Hinweis zu den beigelegten Plänen: Die in den Ortsplänen Nr. 2 mit x gekennzeichneten FIST. wurden bis auf die FIST. Nr. 605/2, 531/2 und 3867 auch von uns als freie Grundstücke ermittelt. (siehe Pläne Nr. 1 mit den ausschließlich von uns ermittelten freien Grundstücken) Die von uns zusätzlich als frei ermittelten Grundstücke sind in den Ortsplänen Nr. 2 grün umrandet bzw. grün schraffiert (ohne x) Weitere Hinweise siehe Legende.</p> <p>Wir bitten die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat anhand unserer Pläne, Arrondierungs- und Verdichtungspotentiale von Grundstücken nochmals zu überprüfen und Abweichungen zu unseren Darstellungen zu begründen. Es gibt in Steinenbronn, z.B. im Norden (Seite 5 des beigelegten Ortsplans) oder Mitte (Seite 3 des Plans) u. E. einige Grundstücke, die entweder durch Erweiterung eines geringfügig bebauten Grundstücks oder durch eine Bebauungsänderung eines geringfügig bebauten Grundstücks in der Zukunft durchaus zusätzliche Wohnbauflächen einhalten. Dies ist insbesondere in Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Zunahme von Leerständen in den kommenden Jahren zu sehen, die entsprechend der Leerstandsanalyse der Fa. Ökonsult bereits ermittelt wurde. Wir haben versucht, bei der Darstellung der Flächenpotentiale und Innenentwicklungen nur realistische Potentiale darzustellen und nicht jede Möglichkeit auszuschöpfen. So wurden z.B. nicht die privates Grün und damit Flächenpotential für Wohnbebauung enthaltenden FIST 1235/4 oder 1235/2 mitaufgenommen, obwohl z.B. für das FIST 1235/2, wie aus den Anhörungsunterlagen zu entnehmen ist, Interesse an einer Änderung des Bebauungsplans steht. Auch hier vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung.</p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p>Die angeführten Flächenpotenziale wurden durch die Gemeindeverwaltung nochmals eingehend überprüft. Das Ergebnis ist auf Seite 93 und 94 dargestellt. Ein Großteil der dargestellten Flächenpotenziale steht aus unterschiedlichen Gründen für eine Bebauung nicht zur Verfügung (Abstandsflächen, Anbaubeschränkungen, Baurecht etc.). In den Erhebungen der Gemeinde sind ausschließlich Flächen erfasst, die auch tatsächlich einer Bebauung zugeführt werden könnten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag								
<p>c. „Klassische“ Baugrundstücke per 31.12.2015</p> <p>Gemäß der Aufstellung über die Ermittlung der Innenentwicklungspotentiale auf Seite 6 ist ersichtlich, dass bereits bei den klassischen Baugrundstücken zu den von der KE angesetzten Grundstücken eine nicht unerhebliche Differenz besteht. Die vorliegenden Grundstücke wurden zudem noch mit einem technisch sehr erfahrenen Ortskenner besprochen, wobei festgestellt wurde, dass der Flächenansatz vorsichtig erfolgte. Wir bitten die Gemeindeverwaltung unsere Flächenabgaben zu prüfen und Abweichungen zu begründen. Es stellt sich die Frage, weshalb insbesondere folgende Grundstücke nicht als Flächenpotential angesetzt wurden: Flst. 2855, Flst 1292/3, Flst 1264/3, Flst 382/3, Flst 1874, Flst 448, Flst 350, Flst 124/2, Flst 3770 Flst 3818, Flst 2839</p> <p>d. Kommunale Grundstücke</p> <p>Es verwundert, dass in obiger Stellungnahme angegeben wird, dass die vorhandenen Flächenpotenziale mit der Verwaltung abgestimmt wurden. Obwohl die Kommune nach Auskunft der Kämmerei im Februar/März diesen Jahres folgende unbebaute Grundstücke besitzt, die u.E. einer Wohnbebauung zugeführt werden können, wurde im aktuellen FNP-Entwurf unter Tabelle 11: „Flächenpotenziale Wohnungsbau“ für die kommunalen Grundstücke 0,0 ha angesetzt.</p> <p>Die Größenangaben stammen aus eigener Ermittlung.</p> <table border="0"> <tr> <td>Flst.396/4 Nelkenweg</td> <td>199 qm</td> </tr> <tr> <td>Flst. 850 Seestraße</td> <td>1.347 qm</td> </tr> <tr> <td>Flst. 18 Tübinger Str.</td> <td><u>432 qm</u></td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>1.978 qm</td> </tr> </table> <p>Wir bitten daher, obige Flächen in die Tabelle 11: „Flächenpotenziale Wohnungsbau“ einzustellen.</p> <p>e. Erhebungsmethode</p> <p>Antwort der Verwaltung/KE auf unsere Frage, weshalb nicht der Stand der Flächenpotentiale zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt wurde: „In der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan wurden die Innenentwicklungspotentiale nochmals aktualisiert. Die Erhebungen erfolgten im Juli 2016. Eine Rückdatierung auf den 31.12.2015 war nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Planbearbeitung standen keine unterjährigen Zahlenwerte des statistischen Landesamtes zur Verfügung. (...)“ (Anhörungsunterlagen Öffentlichkeit, S. 151)</p> <p>Es ist für uns unklar, weshalb man sich in Zusammenhang mit der Erhebung verfügbarer Bauflächen auf Zahlenwerte des STALA BW bezieht und nicht z.B. ein Bauflächenkataster gemäß den Vorschriften des § 200 BauGB erstellt. Welche Zahlenwerte des STALA sind hier gemeint? Wie bereits angeführt, haben wir bei unseren Ermittlungen neben der örtlichen Begehung am 14.07.2017 die Informationen des Technischen Ausschusses (TA) aus dem örtlichen Amtsblatt miteinbezogen, um festzustellen, ob das jeweilige Grundstück, das zum Begehungszeitpunkt z.B. einen Neubau aufwies, zum 31.12.2015 bereits bebaut war. Wie der beigefügten Exzelliste in der Tabelle Spalte Bauantrag/TA zu entnehmen ist, wurden die Bauanträge der 5 zum 14.7.2017 bestehenden Neubauten, die von uns als „f“ = frei erfasst wurden, entweder nach dem 31.12.2015 oder im dritten Quartal 2015 gestellt, sodass diese zum 31.12.2015 nicht bebaut sein konnten.</p> <p style="text-align: center;">3</p>	Flst.396/4 Nelkenweg	199 qm	Flst. 850 Seestraße	1.347 qm	Flst. 18 Tübinger Str.	<u>432 qm</u>	Summe	1.978 qm	<p>Die angeführten Grundstücke wurden durch die Gemeindeverwaltung Steinenbronn überprüft.</p> <p>Die angeführten Grundstücke wurden durch die Gemeindeverwaltung Steinenbronn überprüft.</p> <p>Ausgangsbasis für die Bedarfsberechnungen sind die Einwohnerzahlen zum 31.12.2015. Für den 30.6.2016 standen keine aktuellen Einwohnerdaten des Statistischen Landesamtes zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Flst.396/4 Nelkenweg	199 qm									
Flst. 850 Seestraße	1.347 qm									
Flst. 18 Tübinger Str.	<u>432 qm</u>									
Summe	1.978 qm									

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>3. Herausnahme von unbebauten Grundstücken im Juni 2016</p> <p>Es wurden nicht nachvollziehbar aus den Erhebungen der KE LBBW zum Wohnbauflächenpotential Grundstücke herausgenommen, die zum 31.12.2015 unbebaut waren.</p> <p>Die Abbildungen 26 und 27 zu den Flächenpotentialen in Waldenbuch und Steinenbronn auf den Seiten 48 und 49 des Vorentwurfs v. 3.9.2015 wurden zum Stand vom 13.06.2017 in der Weise verändert, dass nach wie vor unbebaute oder zum Stichtag 31.12.2015 unbebaute Baugrundstücke aus der Grafik entfernt wurden. (Der Stand 13.06.2016 ist auf der Legende unter dem Hinweis Auftraggeber und Bearbeitung angegeben. Die Angabe „Stand Juli“ in der Überschrift der Abbildung muss daher eigentlich „Stand Juni“ lauten.) Im Erläuterungsbericht v. 21.6.2017 sind die Grafiken zu den Flächenpotentialen der beiden Gemeinden auf den Seiten 48 und 49, im Entwurf v. 14.2.2019 auf den Seiten 52 und 53 abgebildet. Als Quellenangabe zu Tabelle 12: „Flächenpotenziale“, S. 50 Erläuterungsbericht v. 21.6.2017 und Tabelle 11: „Flächenpotenziale Wohnungsbau“ auf Seite 51, des Erläuterungsberichtes v. 14.2.2019 wird „Erhebungen der Gemeinden“ angegeben.</p> <p>Gemäß beigefügter Tabelle 1: „Auflistung der aus dem Flächenpotential Steinenbronn herausgenommenen Grundstücke, die zum 31.12.2015 unbebaut waren“ wurden in Steinenbronn 7 Flächen mit einer Gesamtgröße (eigene Ermittlung) von insgesamt 4.626 qm herausgenommen. In Waldenbuch wurde z.B. unerklärlicherweise das nach wie vor unbebaute Baugrundstück Flst. 223/1 Hauffstraße mit einer Größe von 14 a 76 qm aus den Flächenpotentialen herausgenommen.</p> <p>Ab dem Entwurf v. 21.6.2017 wurden zudem die Flächenpotentiale der privaten Grundstücke von 3,1 ha auf 2,3 ha gesenkt. Allerdings wurden die Flächenpotentiale für Steinenbronn vom Vorentwurf auf den Entwurf v. 21.6.2017 um 0,8 ha auf 2,3 ha gesenkt. Dieser Betrag ergibt sich nicht, wenn man die Gesamtsumme der entfernten Flächen in Höhe von 4.626 qm von den ursprünglichen 3,1 ha Flächenpotentialen für Wohnungsbau subtrahiert.</p> <p>Es wird beantragt, die Flächenherausnahme der genannten Flächen laut Tabelle 1 in Steinenbronn kritisch zu überprüfen und mit unseren Aufstellungen und Plänen zu vergleichen.</p> <p>Weshalb wurden die folgenden Flächen aus den Flächenpotentialen herausgenommen?</p> <p>1237/1 Weiler Weg, 256/4 Hagäckerweg, 252/4 Hagäckerweg, 3960 Schneewittchenweg, 852/2 Wiesenstr., 3797 Kegelskingstr., 2906/4 Rohrer Str.</p>	<p>Die angeführten Grundstücke wurden durch die Gemeindeverwaltung Steinenbronn überprüft.</p> <p>Das Grundstück 223/1 wurde als potenzielle Baufläche identifiziert und ist auch im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargestellt (siehe S. 51/52 Erläuterungsbericht). Um im Außenbereich Flächen zu „sparen“, eignen sich derartige Grundstücke zweifellos zur sofortigen Bebauung. Die Stadt Waldenbuch hat allerdings auf schriftliche Anfrage vom 3.12.2015 zum Kauf des Grundstücks am 4.12.2015 die Antwort erhalten, dass ein Verkauf des Grundstücks aus Sicht der Eigentümerin nicht in Betracht kommt. Leider scheint die Mitwirkungsbereitschaft – wie in diesem Fall – nicht gegeben. Die Stadt ist jederzeit kaufbereit.</p> <p>Die Absenkung ergibt sich aus der reduzierten Aktivierungsquote.</p> <p>Die angeführten Grundstücke wurden durch die Gemeindeverwaltung Steinenbronn überprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																				
<p>Realisierung der Baupotentiale Wir stimmen der Antwort der Verwaltung/KE auf Seite 153 zu unserer Stellungnahme v. 18.8.2017 zu, dass eine Analyse der Bautätigkeit für den Zeitraum 1.1.2016-31.12.2017 hinsichtlich eines Prozentsatzes für die Realisierung von Baupotentialen zu kurz ist. Im Jahr 2018 flachte die Bautätigkeit wieder ab. Die Grundstücke (NB, RB, Bb), von denen bekannt ist, dass sie nach dem 31.12.2015 bebaut wurden, sollten u.E. Als 100% iges Bodenpotential angesetzt werden.</p> <table border="0"> <tr> <td colspan="3">Baupotentiale (Realisierung 100 %)</td> </tr> <tr> <td>Neubauten</td> <td>5.440,00 qm</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rohbauten</td> <td>1.591,00 qm</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Baubeginn</td> <td><u>1.743,00 qm</u></td> <td>8.774,00 qm</td> </tr> <tr> <td colspan="3">kommunale Grundstücke</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>1.978,00 qm</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Baupotentiale (Realisierung anteilig)</td> </tr> <tr> <td>klassische Grundstücke</td> <td></td> <td>30.838,00 qm</td> </tr> <tr> <td>mögliche Arrondierungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>geringfügig bebaute Grundstücke</td> <td></td> <td>17.078,00 qm</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Flächenpotential laut KE LBBW (Erläuterungsbericht, S. 51)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>23.000,00 qm</td> </tr> </table> <p>Wir beantragen, unsere Ermittlungen zur Innenentwicklung entsprechend zu berücksichtigen</p> <p>5. Abweichungen zum Innenentwicklungspotential der KE LBBW</p> <p>Die Abweichung zu der Ermittlung durch ist dadurch begründet, dass dieser</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Stand der Baulücken nicht zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt - Grundstücke vor Fertigstellung der Bebauung als bebaut ansetzt - im Juni 2016 diverse Grundstücke aus den Potentialen herausnahm - die kommunalen Grundstücke nicht berücksichtigt - Arrondierungen (EgbG) sowie Potentiale von geringfügig bebauten Grundstücken vernachlässigt - die Leerstandsanalyse der Fa. Ökonsult von Oktober 2015 nicht miteinbezieht <p style="text-align: center;">6</p>	Baupotentiale (Realisierung 100 %)			Neubauten	5.440,00 qm		Rohbauten	1.591,00 qm		Baubeginn	<u>1.743,00 qm</u>	8.774,00 qm	kommunale Grundstücke					1.978,00 qm	Baupotentiale (Realisierung anteilig)			klassische Grundstücke		30.838,00 qm	mögliche Arrondierungen			geringfügig bebaute Grundstücke		17.078,00 qm	Flächenpotential laut KE LBBW (Erläuterungsbericht, S. 51)					23.000,00 qm	<p>Die zeitliche Differenz um 6 Monate ist für die Bedarfsberechnungen ohne Relevanz. Die Flächenpotenziale wurden nochmals überprüft. Die Leerstandsanalyse weist einige methodische Unzulänglichkeiten auf und beinhaltet zu großen Teilen die Fluktuationsreserve (bezogen auf die Zahl der Wohnungen in Steinenbronn liegt die Leerstandsquote demnach bei lediglich rund 5 %). Hinzu kommt, dass sich die Leerstände in Privateigentum befinden und kaum aktiviert werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Baupotentiale (Realisierung 100 %)																																						
Neubauten	5.440,00 qm																																					
Rohbauten	1.591,00 qm																																					
Baubeginn	<u>1.743,00 qm</u>	8.774,00 qm																																				
kommunale Grundstücke																																						
		1.978,00 qm																																				
Baupotentiale (Realisierung anteilig)																																						
klassische Grundstücke		30.838,00 qm																																				
mögliche Arrondierungen																																						
geringfügig bebaute Grundstücke		17.078,00 qm																																				
Flächenpotential laut KE LBBW (Erläuterungsbericht, S. 51)																																						
		23.000,00 qm																																				

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>6. Aktivierungsstrategien</p> <p>Unter 3.6 Innenentwicklungspotenziale und Strategien der Innenentwicklung auf Seite 50 des Erläuterungsberichts wird ausführlich über die Erfolge in der Innenentwicklung von Waldenbuch berichtet, hinsichtlich Steinenbronn fehlt jedoch die Konkretisierung, welche Aktivierungsstrategien in Steinenbronn angewendet und welche konkrete Erfolge bei der Innenentwicklung hierbei erzielt wurden. Es wird lediglich ausgeführt:</p> <p>„Auch die Gemeinde Steinenbronn hat die Innenentwicklung u.a. durch das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ im Jahr 2015 vorangebracht.</p> <p>Anregung: Könnte die Gemeinde nicht das FLOO: Flächenmanagement-Tool für Kommunen der LUBW zur Erfassung und Bewertung von Flächenpotenzialen im Innenbereich anwenden?</p> <p>FLOO (Flächenmanagement-Tool) ist ein einfach nutzbares informationstechnisches Werkzeug für Städte und Gemeinden zur Erfassung und Bewertung von Flächenpotenzialen im Innenbereich. Mit dem Werkzeug werden die zur Erfassung und Bewertung erforderlichen Geobasisdaten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) sowie das automatisierte Raumordnungskataster (AROK) oder ausgewählte Geofachdaten der LUBW bereitgestellt.</p> <p>Mit FLOO können Anwenderinnen und Anwender die Innenentwicklungspotenziale in ihrer Gemeinde erfassen, darstellen, bewerten, verwalten und handlungsbezogen auswerten. Das Werkzeug soll es insbesondere kleineren Städten und Gemeinden ermöglichen, den Status ihrer Flächenpotenziale im Innenbereich ohne großen Aufwand kontinuierlich zu erfassen und zu bewerten. Damit hat die Kommune diese Information für die Bauleitplanung, die Arbeit im Gemeinderat, die Kontakte mit Investoren oder für raumbezogenen Verwaltungsverfahren und für sonstige Fälle der Flächeninanspruchnahme verfügbar. FLOO wurde auf Anregung des Städte- und Gemeindetags im Aktionsbündnis „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ entwickelt“</p> <p>https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/boden/floo-flaechenmanagement-tool-fur-kommunen</p> <p>Eine genaue Kenntnis über Quantität, Qualität und Aktivierungsmöglichkeiten der innerörtlichen Baulandpotenziale würde Steinenbronn u.E. einen größeren Handlungsspielraum für seine Siedlungsentwicklungspolitik eröffnen.</p> <p>Daneben bestehen eine Reihe konkreter Faktoren, die für eine verstärkte Innenentwicklung sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Einsparung von Planungs- und Erschließungskosten für neue Siedlungsgebiete am Ortsrand bzw. der Umgehung des Vorfinanzierungsrisikos für die Kommune, •effizientere Ausnutzung technischer Infrastrukturen und sozialer Einrichtungen, •bessere Auslastung des Einzelhandels in der Kommune, •Verbesserung des Ortsbildes durch Schließen von Baulücken und Brachflächen sowie Reaktivierung von Leerständen, •Erhaltung der Erholungs- und Landschaftsqualitäten am Ortsrand, • Imageverbesserung durch umweltbewusste Siedlungsentwicklung, •Innerörtliche Belebung durch Zuzug junger Familien, die Schaffung bezahlbaren Wohnraums und nicht zuletzt Schutz der endlichen Ressource „Boden“ <p>Vorteilhaft ist hierbei, dass die Gemeinde grundsätzlich das Vorkaufsrecht auf Grundstücke besitzt. Wir denken, dass bei einem entsprechenden durchdachten Wohnbaukonzept, das insbesondere die Bedürfnisse und Wünsche der hier lebenden Bürger unter Berücksichtigung des demografischen Wandels einbezieht, ein Miteinander von Jung und Alt (z.B. in einem Mehrgenerationenhaus) ermöglicht. Dies wäre u.E. ein Gewinn für unsere Gemeinde, nach dem Motto „lebenswertes und liebenswertes Steinenbronn. Ein zusammen mit den Bürgern erarbeiteter Gemeindeentwicklungsplan wäre hierfür doch eine schöne Basis.</p> <p style="text-align: center;">7</p>	<p>Seite 50 des Erläuterungsberichtes wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Flächenpotenziale bewegen sich in Steinenbronn wie dargelegt zwar in einem überschaubaren Rahmen, das Flächenmanagement-Tool könnte aber beschafft werden.</p> <p>Die Erfahrungen zeigen, dass die Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer angesichts steigender Grundstückspreise in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat.</p> <p>Dies ist leider nicht richtig (siehe Allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB und Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB). Darüber hinaus hat die Gemeinde beim Erwerb von Grundstücken das Gemeindewirtschaftsrecht zu beachten. Sie kann also beispielsweise keine spekulativen Käufe tätigen.</p> <p>Entsprechende Vorhaben für ein generationenübergreifendes Wohnen werden von der Gemeinde unterstützt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde erwägt, das Erfassungstool FLOO zu beschaffen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschlag

FNP 2030 GVV Waldenbuch-Steinenbronn
Vergleich der Flächenpotentiale für Wohnungsbau der Gemeinde Steinenbronn
in den bisherigen Entwurfsfassungen

Tabelle 1	*Vorentwurf v. 16.4.2015 Erläuterungsbericht v. 16.4.2015	**Vorentwurf 3.9.2015 Erläuterungsbericht v. 03.09.2015	Entwurf v. 21.6.2016 Erläuterungsbericht v. 21.06.2017	Entwurf 14.2.2019 Erläuterungsbericht v. 14.02.2019
Zeitpunkt der Erhebung	Mai 2014	Mai 2014 (Seite 47)	13.06.2015 (Angaben aus Legende zu Abbildung 25, Seite 49)	13.06.2016/Juni 2016 (Angaben aus Legende zu Abbildung Seite 52, sowie zum Hinweis zu Tabelle 11 auf Seite 51)
Angabe der Flächenpotentiale in Wohneinheiten/WE	Aus Tabelle 1: Berechnungen zum Flächenbedarf, S. 4 46 WE	Aus Tabelle 1: Berechnungen zum Flächenbedarf, S. 9; 43 WE		
Belegungsdichte	25 WE/ha = ca. 60 EW/ha	25 WE/ha = ca. 60 EW/ha		
Umrechnung in ha	1,8 ha	1,72 ha		
Angabe der Flächenpotentiale in Anzahl der Grundstücke + ha	keine Angabe	Aus Tabelle 12: Innenentwicklungspotentiale und „Alte Löss“ Steinenbronn, S. 48 Grundstücke ha Gubser I 18 0,8 Baulücken/Innenentw. 39 2,3 Summe 57 Grundstücke 3,1 ha Seite 10: „In Steinenbronn gibt es ca. 40 Grundstücke, die sofort bebaut werden könnten.“	Aus Tabelle 12: „Flächenpotentiale“, S. 50 keine Angabe zur Anzahl kommunale Grundstücke 0,0 ha private Grundstücke 2,3 ha	Aus Tabelle 11: „Flächenpotentiale Wohnungsbau“ S. 50 46 nicht bebaute Grundstücke kommunale Grundstücke 0,0 ha private Grundstücke 2,3 ha Seite 51: „In Steinenbronn gibt es ca. 45 nicht bebaute Grundstücke in Wohngebieten.“

Eigene Darstellung
*durch Vorstandsversammlung am 16.4.2015 beschlossen, ging in die Anhörung der Öffentlichkeit v. 18.5.-12.6.2015, jedoch nicht in die Anhörung der Behörden ein.
**Der Vorentwurf v. 16.4.2015 wurde wie bekannt nachträglich wesentlich geändert und ohne Beschlussfassung durch die Vorstandsversammlung bei den Behörden eingereicht (Anhörung der Behörden v. 23.11.2015 - 02.01.2016).
Die entsprechende Stellungnahme der Kommunalaufsicht v. 6.4.2016 ist in den Anhörungunterlagen zum Vorentwurf auf Seite 155/157 enthalten.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

FNP 2030 GVV Waldenbuch-Steinenbronn
Tabelle 2

Auflistung der aus dem Flächenpotential Steinenbronn herausgenommenen Grundstücke, die zum 31.12.2015 unbebaut waren

	Flst. und Lage	Größe qm Eigene Erhebung	Status Eigene Erhebung Stand 14.07.17	Bauantrag im TA/Steinenbronn lt. Amtsblatt
1	1237/1 Weiter Weg	1.666	f	
2	256/4 Hagäckenweg	429	f	
3	252/4 Hagäckenweg	481	NB	19.1.2016: Antrag auf Neubau eines EFH → am 31.12.2015 unbebaut
4	396/0 Schneewittchenweg	520	NB	27.10.2015: Antrag auf Neubau eines ZFH → am 31.12.2015 unbebaut
5	852/2 Wiesenstr.	278	f	
6	3797 Kegelsklingstr.	663	RB	28.05.2016: Antrag auf Neubau eines EFH mit ELW → am 31.12.2015 unbebaut
7	2905/4 Rohrer Str	589	f	
	Summe gesamt	4.626 qm		

Anmerkung:
Für Waldenbuch wurde z.B. das nach wie vor unbebaute Flst. 223/1 Hauffstraße mit 14 a 76 m² herausgenommen
Eigene Darstellung

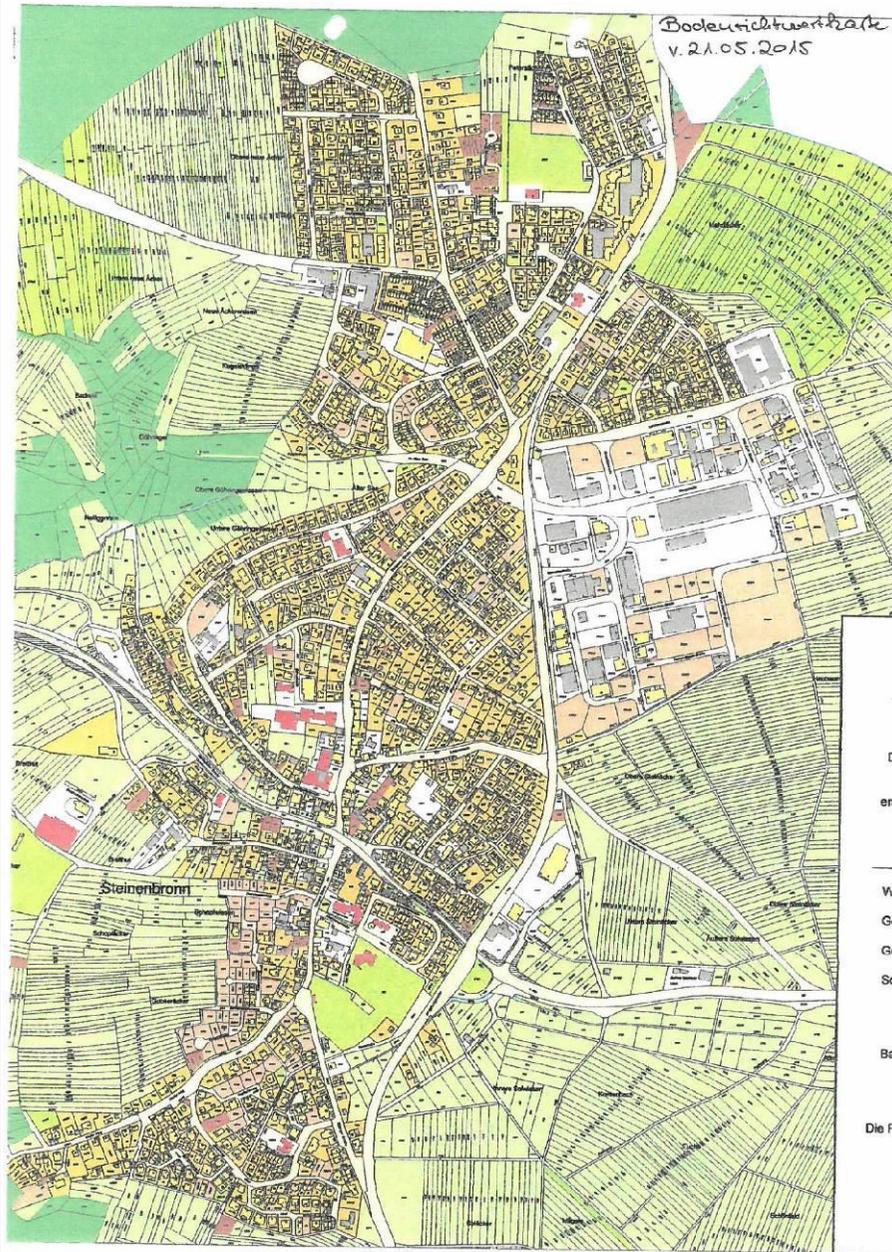
Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;">INNENENTWICKLUNGSPOTENTIALIA</p> <p style="text-align: center;">Gemeinde Steinenbronn</p> <p style="text-align: center;">Stand 14.07.2017</p> <p style="text-align: center;">mit Kennzeichnung unbebaute Grundstücke lt. KE LBBW</p> <p>Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsplan 2 Steinenbronn gemäß Bodenrichtwertkarte Stand 21.05.2015 (bildet nicht den Stand an bebauten/unbebauten Grundstücken zu diesem Zeitpunkt ab) - Ortsbegehungen im Juli 2017 - Amtsblatt Steinenbronn, Bauanträge Technischer Ausschuss - Erläuterungsbericht KE LBBW zum FNP-Entwurf v.14.02.2019 <p style="text-align: center;">Ermittlung</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Abkürzungen</p> <p>b bebautes Grundstück Bb Bau begonnen EbG Erweiterung bebautes Grundstück EgbG Erweiterung geringfügig bebautes Grundstück f frei gbG gering bebautes Grundstück GmS Grün mit Straßenanbindung K Gb Kommunales Grundstück bebaut K GbL Kommunale Grundstücke bebaut mit Leerstand (Wohnbau) K Gu Kommunales Grundstück unbebaut NB Neubau (Fertigstellung nach 31.12.2015) RB Rohbau TA Technischer Ausschuss</p> <p>Legende</p> <p> freie Grundstücke</p> <p> bebaute Grundstücke</p> <p> Ebg, EgbG, gbG</p> <p> Bb, NB, RB</p> <p> eine Bebauung ist nicht anzunehmen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung

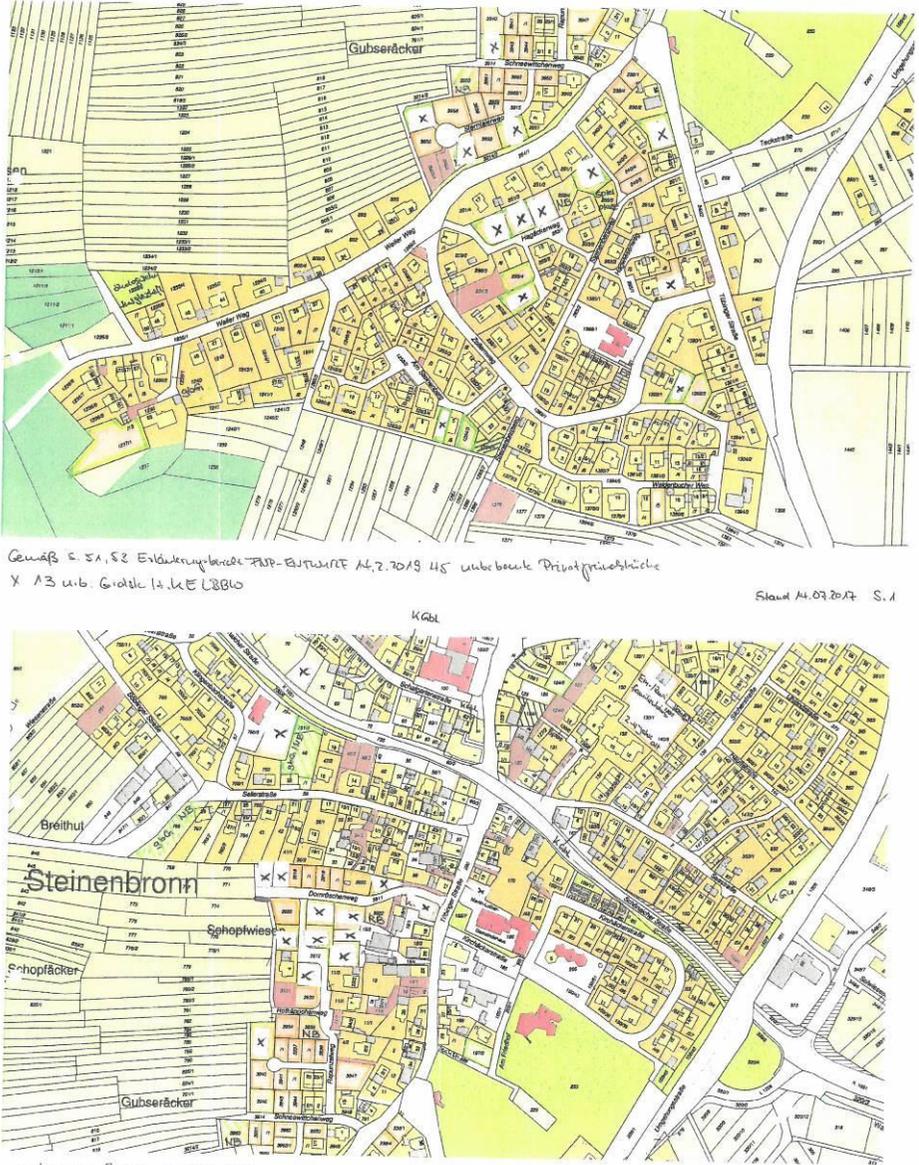


Stellungnahme der Verwaltung

Die Flächenpotenziale wurden nochmals überprüft.

Beschlussvorschlag

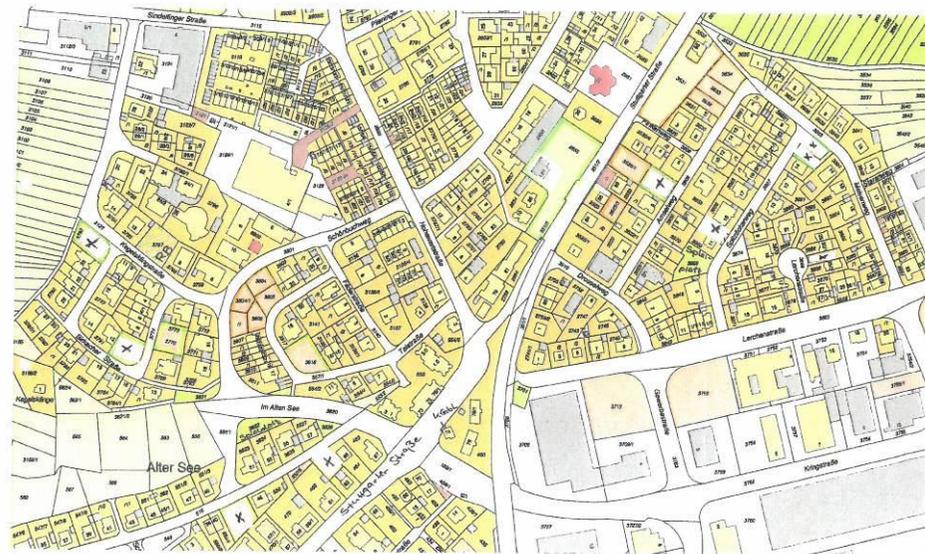
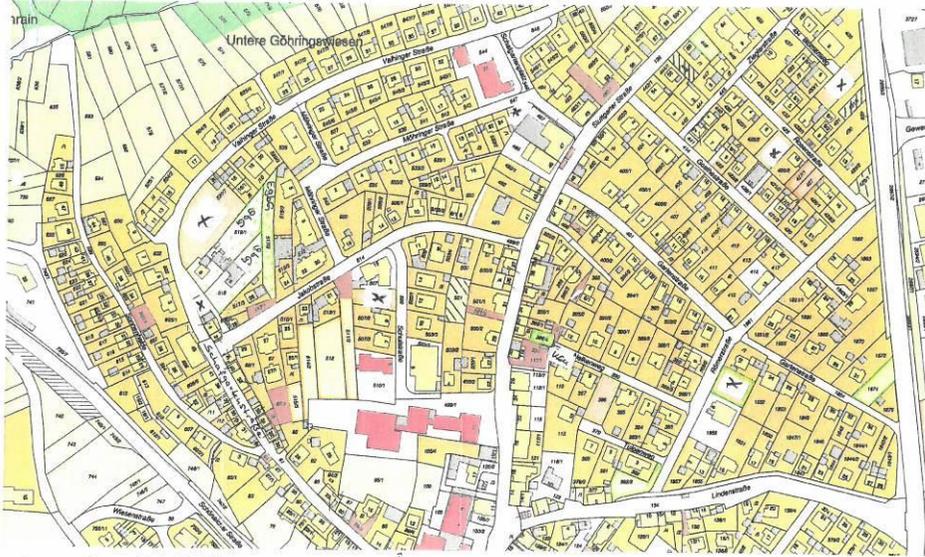
Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
 <p>Gemäß § 51, 52 Erläuterungsbereich FNP-Erweiterung Nr. 2019 45 unbesetzte Privatgrundstücke X 13 u.b. Größe 14 KE L8810 Stand 14.09.2017 S. 1</p> <p>x 15 u.b. Größe 14 KE L8810 Stand 14.09.2017 S. 2</p>	<p>Die Flächenpotenziale wurden nochmals überprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung

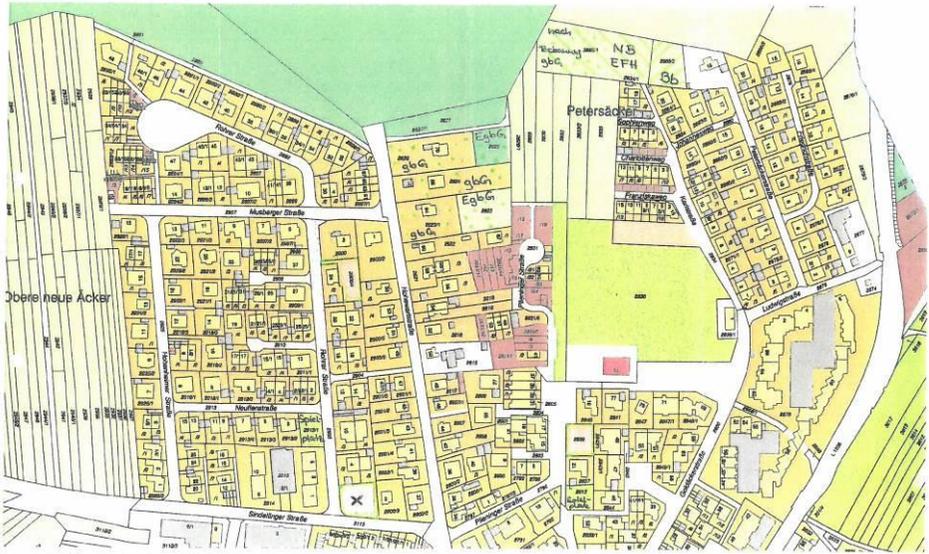
Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschlag



Die Flächenpotenziale wurden nochmals überprüft.

Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
 <p data-bbox="123 746 353 766">X A u.b. G.d.t.f. H. k.e LBBW</p> <p data-bbox="869 774 1025 793">Stand: 14.07.2017 S.5</p>	<p data-bbox="1093 199 1630 223">Die Flächenpotenziale wurden nochmals überprüft.</p>	<p data-bbox="1758 199 1921 223">Kenntnisnahme</p>

Anregung						Stellungnahme der Verwaltung		Beschlussvorschlag																																																																																																																																																																																																																																																																							
<p align="center">Anlage zu Ortsplan Steinenbronn* Flächenpotentiale mit Kennzeichnung der 45 unbebauten Grundstücke lt. KE LBBW Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, Seite 51 und 53</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Anzahl Grundstücke</th> <th rowspan="2">Fist.Nr.</th> <th rowspan="2">Größe/qm eigene Ermittlung</th> <th colspan="2">In eigener Ermittlung freie „klassische“ Baugrundstücke per 31.12.2015 enthalten</th> </tr> <tr> <th>JA</th> <th>NEIN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td colspan="5">Ortsplan Seite 1</td></tr> <tr><td>1</td><td>238/3</td><td>633</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>252/5</td><td>600</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3</td><td>252/3</td><td>525</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>4</td><td>252/2</td><td>521</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>5</td><td>252/1</td><td>583</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>6</td><td>264/3</td><td>549</td><td>x</td><td>wurde ergänzt</td></tr> <tr><td>7</td><td>1392/2</td><td>373</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>8</td><td>257/3</td><td>525</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>9</td><td>1264/2</td><td>282</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>10</td><td>3952</td><td>480</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>11</td><td>3954</td><td>461</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>12</td><td>3957</td><td>515</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>13</td><td>3946</td><td>401</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td colspan="5">Ortsplan Seite 2</td></tr> <tr><td>14</td><td>3938</td><td>651</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>15</td><td>3932</td><td>395</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>16</td><td>3929</td><td>410</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>17</td><td>3924</td><td>494</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>18</td><td>3925</td><td>445</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>19</td><td>3923</td><td>542</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>20</td><td>3926</td><td>226</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>21</td><td>3927</td><td>535</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>22</td><td>3916</td><td>240</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>23</td><td>3917</td><td>239</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>24</td><td>3921</td><td>302</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>25</td><td>18</td><td>432</td><td></td><td>kommunales unbebautes Grundstück</td></tr> <tr><td>26</td><td>189</td><td>162</td><td></td><td>x</td></tr> <tr><td>27</td><td>750/2</td><td>1.070</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>28</td><td>75</td><td>600</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td colspan="5">Ortsplan Seite 3</td></tr> <tr><td>29</td><td>605/2</td><td>126</td><td></td><td>x</td></tr> <tr><td>30</td><td>520/2</td><td>2.128</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>31</td><td>507/1</td><td>531</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>32</td><td>531/2</td><td>251</td><td></td><td>x</td></tr> <tr><td>33</td><td>1859</td><td>703</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>34</td><td>432/2</td><td>777</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>35</td><td>426/1</td><td>496</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td colspan="5">Ortsplan Seite 4</td></tr> <tr><td>36</td><td>550/3</td><td>653</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>37</td><td>465/1</td><td>353</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>38</td><td>3780</td><td>546</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>39</td><td>3791</td><td>582</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>40</td><td>3892/1</td><td>258</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>41</td><td>3982/2</td><td>258</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>42</td><td>3881</td><td>242</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>43</td><td>3867</td><td>251</td><td></td><td>x</td></tr> <tr><td>44</td><td>3529/2</td><td>502</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td colspan="5">Ortsplan Seite 5</td></tr> <tr><td>45</td><td>2903/1</td><td>813</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>Summe Grundstücke</td><td>45</td><td>22661</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p><small>*eigene Ermittlung und Darstellung Grundlagenkarte; Bodennutzungskarte 2015. Stand 21.05.2015 bildet nicht den Stand an bebauten/unbebauten Grundstücken zu diesem Zeitpunkt ab</small></p>						Anzahl Grundstücke	Fist.Nr.	Größe/qm eigene Ermittlung	In eigener Ermittlung freie „klassische“ Baugrundstücke per 31.12.2015 enthalten		JA	NEIN	Ortsplan Seite 1					1	238/3	633	x		2	252/5	600	x		3	252/3	525	x		4	252/2	521	x		5	252/1	583	x		6	264/3	549	x	wurde ergänzt	7	1392/2	373	x		8	257/3	525	x		9	1264/2	282	x		10	3952	480	x		11	3954	461	x		12	3957	515	x		13	3946	401	x		Ortsplan Seite 2					14	3938	651	x		15	3932	395	x		16	3929	410	x		17	3924	494	x		18	3925	445	x		19	3923	542	x		20	3926	226	x		21	3927	535	x		22	3916	240	x		23	3917	239	x		24	3921	302	x		25	18	432		kommunales unbebautes Grundstück	26	189	162		x	27	750/2	1.070	x		28	75	600	x		Ortsplan Seite 3					29	605/2	126		x	30	520/2	2.128	x		31	507/1	531	x		32	531/2	251		x	33	1859	703	x		34	432/2	777	x		35	426/1	496	x		Ortsplan Seite 4					36	550/3	653	x		37	465/1	353	x		38	3780	546	x		39	3791	582	x		40	3892/1	258	x		41	3982/2	258	x		42	3881	242	x		43	3867	251		x	44	3529/2	502	x		Ortsplan Seite 5					45	2903/1	813	x		Summe Grundstücke	45	22661			Die Flächenpotentiale wurden nochmals überprüft.		Kenntnisnahme	
Anzahl Grundstücke	Fist.Nr.	Größe/qm eigene Ermittlung	In eigener Ermittlung freie „klassische“ Baugrundstücke per 31.12.2015 enthalten																																																																																																																																																																																																																																																																												
			JA	NEIN																																																																																																																																																																																																																																																																											
Ortsplan Seite 1																																																																																																																																																																																																																																																																															
1	238/3	633	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
2	252/5	600	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
3	252/3	525	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
4	252/2	521	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
5	252/1	583	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
6	264/3	549	x	wurde ergänzt																																																																																																																																																																																																																																																																											
7	1392/2	373	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
8	257/3	525	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
9	1264/2	282	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
10	3952	480	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
11	3954	461	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
12	3957	515	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
13	3946	401	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
Ortsplan Seite 2																																																																																																																																																																																																																																																																															
14	3938	651	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
15	3932	395	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
16	3929	410	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
17	3924	494	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
18	3925	445	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
19	3923	542	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
20	3926	226	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
21	3927	535	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
22	3916	240	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
23	3917	239	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
24	3921	302	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
25	18	432		kommunales unbebautes Grundstück																																																																																																																																																																																																																																																																											
26	189	162		x																																																																																																																																																																																																																																																																											
27	750/2	1.070	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
28	75	600	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
Ortsplan Seite 3																																																																																																																																																																																																																																																																															
29	605/2	126		x																																																																																																																																																																																																																																																																											
30	520/2	2.128	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
31	507/1	531	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
32	531/2	251		x																																																																																																																																																																																																																																																																											
33	1859	703	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
34	432/2	777	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
35	426/1	496	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
Ortsplan Seite 4																																																																																																																																																																																																																																																																															
36	550/3	653	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
37	465/1	353	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
38	3780	546	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
39	3791	582	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
40	3892/1	258	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
41	3982/2	258	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
42	3881	242	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
43	3867	251		x																																																																																																																																																																																																																																																																											
44	3529/2	502	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
Ortsplan Seite 5																																																																																																																																																																																																																																																																															
45	2903/1	813	x																																																																																																																																																																																																																																																																												
Summe Grundstücke	45	22661																																																																																																																																																																																																																																																																													

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>FLÄCHENPOTENZIALE SÜDEN VON STEINENBRONN H.K. LBBW</p>  <p>Teil I: SÜDEN V. STEINENBRONN aus ERKLÄRUNGSBERICHT v. M.2. 2019 SEITE 53, "FLÄCHENPOTENZIALE" STEINENBR.</p> <p>FLÄCHEN: STEINHALE STEINENBRONN H.K. LBBW</p>  <p>TEIL II: NORDEN V. STEINENBRONN aus ERKLÄRUNGSBERICHT v. M.2. 2019 SEITE 53, "FLÄCHENPOTENZIALE" STEINENBR.</p>	<p>Die Flächenpotenziale wurden nochmals überprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
<p style="text-align: center;">Tabelle1</p> <p style="text-align: center;">Innenentwicklungspotentiale Steinenbronn auf den 31.12.2015 ermittelt</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Flst.</th> <th>Strasse</th> <th>Kennzeichen</th> <th>b</th> <th>bb</th> <th>EbG</th> <th>EgbG</th> <th>F</th> <th>ggG</th> <th>K Gb</th> <th>K Gb1</th> <th>K Gu</th> <th>NB</th> <th>RB</th> <th>Gesamt</th> <th>Bauantrag/TA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1237/1</td><td>Weiler Weg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1698 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1698 m²</td><td></td></tr> <tr><td>1242</td><td>Stutgarter Str.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>326 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>326 m²</td><td></td></tr> <tr><td>1240</td><td>Weiler Weg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1454 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1454 m²</td><td></td></tr> <tr><td>1264/2</td><td>Am Steinenberg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>282 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>282 m²</td><td></td></tr> <tr><td>1294/3</td><td>Am Steinenberg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>376 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>376 m²</td><td></td></tr> <tr><td>1390/5</td><td>Wardenbacher Weg</td><td>357 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>357 m²</td><td></td></tr> <tr><td>1392/2</td><td>Zollernweg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>373 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>373 m²</td><td></td></tr> <tr><td>1392/3</td><td>Zollernweg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>480 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>480 m²</td><td></td></tr> <tr><td>162</td><td>Seestr. 8</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>676 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>676 m²</td><td></td></tr> <tr><td>18</td><td>Tübinger Str.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>432 m²</td><td></td><td></td><td></td><td>432 m²</td><td></td></tr> <tr><td>1856</td><td>Römersstr.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>703 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>703 m²</td><td></td></tr> <tr><td>1874</td><td>Gartenstr.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>599 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>599 m²</td><td></td></tr> <tr><td>197/2</td><td>Am Friedhof</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>401 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>401 m²</td><td></td></tr> <tr><td>238/1</td><td>Weiler Weg</td><td>313 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>313 m²</td><td></td></tr> <tr><td>238/3</td><td>Tübinger Str.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>533 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>533 m²</td><td></td></tr> <tr><td>238/4</td><td>Weiler Weg</td><td>279 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>279 m²</td><td></td></tr> <tr><td>240/4</td><td>Weiler Weg</td><td>330 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>330 m²</td><td></td></tr> <tr><td>240/5</td><td>Weiler Weg</td><td>290 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>290 m²</td><td></td></tr> <tr><td>252/1</td><td>Hagäckerweg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>563 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>563 m²</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Seite 1</p> <p style="text-align: center;">Tabelle1</p> <table border="1"> <tbody> <tr><td>252/2</td><td>Hagäckerweg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>521 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>521 m²</td><td></td></tr> <tr><td>252/3</td><td>Hagäckerweg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>526 m²</td><td></td><td>525 m²</td><td>20.09.16</td></tr> <tr><td>252/4</td><td>Hagäckerweg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>481 m²</td><td></td><td>481 m²</td><td>19.01.16</td></tr> <tr><td>252/5</td><td>Weiler Weg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>600 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>600 m²</td><td></td></tr> <tr><td>259/4</td><td>Hagäckerweg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>429 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>429 m²</td><td></td></tr> <tr><td>257/3</td><td>Hagäckerweg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>525 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>525 m²</td><td></td></tr> <tr><td>267/1</td><td>Tübinger Str. 10</td><td>Flstr. 9</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>236 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>236 m²</td><td></td></tr> <tr><td>264/3</td><td>Zollernweg</td><td>549 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>549 m²</td><td></td></tr> <tr><td>269/3</td><td>Weiler Weg</td><td>415 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>415 m²</td><td></td></tr> <tr><td>2823</td><td>Hohewartsstr.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1355 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1355 m²</td><td></td></tr> <tr><td>2823/1</td><td>Hohewartsstr.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1801 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1801 m²</td><td></td></tr> <tr><td>2824</td><td>Hohewartsstr.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>2011 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>2011 m²</td><td></td></tr> <tr><td>2825</td><td>Hohewartsstr.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>861 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>861 m²</td><td></td></tr> <tr><td>2826</td><td>Hohewartsstr.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1964 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1964 m²</td><td></td></tr> <tr><td>2839</td><td>Pfenninger Str.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>581 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>581 m²</td><td></td></tr> <tr><td>2885/1</td><td>Karlstr.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>3500 m²</td><td></td><td>3500 m²</td><td>16.09.15</td></tr> <tr><td>2885/2</td><td>Karlstr.</td><td>986 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>986 m²</td><td></td></tr> <tr><td>2803/1</td><td>Rohrer Str.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>813 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>813 m²</td><td></td></tr> <tr><td>2806/4</td><td>Rohrer Str.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>589 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>589 m²</td><td></td></tr> <tr><td>350</td><td>Seestr.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1347 m²</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1347 m²</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Seite 2</p>	Flst.	Strasse	Kennzeichen	b	bb	EbG	EgbG	F	ggG	K Gb	K Gb1	K Gu	NB	RB	Gesamt	Bauantrag/TA	1237/1	Weiler Weg						1698 m²							1698 m²		1242	Stutgarter Str.						326 m²							326 m²		1240	Weiler Weg							1454 m²						1454 m²		1264/2	Am Steinenberg						282 m²							282 m²		1294/3	Am Steinenberg						376 m²							376 m²		1390/5	Wardenbacher Weg	357 m²												357 m²		1392/2	Zollernweg						373 m²							373 m²		1392/3	Zollernweg						480 m²							480 m²		162	Seestr. 8								676 m²					676 m²		18	Tübinger Str.									432 m²				432 m²		1856	Römersstr.						703 m²							703 m²		1874	Gartenstr.						599 m²							599 m²		197/2	Am Friedhof						401 m²							401 m²		238/1	Weiler Weg	313 m²												313 m²		238/3	Tübinger Str.						533 m²							533 m²		238/4	Weiler Weg	279 m²												279 m²		240/4	Weiler Weg	330 m²												330 m²		240/5	Weiler Weg	290 m²												290 m²		252/1	Hagäckerweg						563 m²							563 m²		252/2	Hagäckerweg						521 m²							521 m²		252/3	Hagäckerweg											526 m²		525 m²	20.09.16	252/4	Hagäckerweg											481 m²		481 m²	19.01.16	252/5	Weiler Weg						600 m²							600 m²		259/4	Hagäckerweg						429 m²							429 m²		257/3	Hagäckerweg						525 m²							525 m²		267/1	Tübinger Str. 10	Flstr. 9							236 m²					236 m²		264/3	Zollernweg	549 m²												549 m²		269/3	Weiler Weg	415 m²												415 m²		2823	Hohewartsstr.					1355 m²								1355 m²		2823/1	Hohewartsstr.						1801 m²							1801 m²		2824	Hohewartsstr.						2011 m²							2011 m²		2825	Hohewartsstr.					861 m²								861 m²		2826	Hohewartsstr.						1964 m²							1964 m²		2839	Pfenninger Str.						581 m²							581 m²		2885/1	Karlstr.											3500 m²		3500 m²	16.09.15	2885/2	Karlstr.	986 m²												986 m²		2803/1	Rohrer Str.						813 m²							813 m²		2806/4	Rohrer Str.						589 m²							589 m²		350	Seestr.						1347 m²							1347 m²		<p>Die Flächenpotentiale wurden nochmals überprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Flst.	Strasse	Kennzeichen	b	bb	EbG	EgbG	F	ggG	K Gb	K Gb1	K Gu	NB	RB	Gesamt	Bauantrag/TA																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1237/1	Weiler Weg						1698 m²							1698 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1242	Stutgarter Str.						326 m²							326 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1240	Weiler Weg							1454 m²						1454 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1264/2	Am Steinenberg						282 m²							282 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1294/3	Am Steinenberg						376 m²							376 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1390/5	Wardenbacher Weg	357 m²												357 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1392/2	Zollernweg						373 m²							373 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1392/3	Zollernweg						480 m²							480 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
162	Seestr. 8								676 m²					676 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
18	Tübinger Str.									432 m²				432 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1856	Römersstr.						703 m²							703 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1874	Gartenstr.						599 m²							599 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
197/2	Am Friedhof						401 m²							401 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
238/1	Weiler Weg	313 m²												313 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
238/3	Tübinger Str.						533 m²							533 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
238/4	Weiler Weg	279 m²												279 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
240/4	Weiler Weg	330 m²												330 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
240/5	Weiler Weg	290 m²												290 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
252/1	Hagäckerweg						563 m²							563 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
252/2	Hagäckerweg						521 m²							521 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
252/3	Hagäckerweg											526 m²		525 m²	20.09.16																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
252/4	Hagäckerweg											481 m²		481 m²	19.01.16																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
252/5	Weiler Weg						600 m²							600 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
259/4	Hagäckerweg						429 m²							429 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
257/3	Hagäckerweg						525 m²							525 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
267/1	Tübinger Str. 10	Flstr. 9							236 m²					236 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
264/3	Zollernweg	549 m²												549 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
269/3	Weiler Weg	415 m²												415 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2823	Hohewartsstr.					1355 m²								1355 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2823/1	Hohewartsstr.						1801 m²							1801 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2824	Hohewartsstr.						2011 m²							2011 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2825	Hohewartsstr.					861 m²								861 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2826	Hohewartsstr.						1964 m²							1964 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2839	Pfenninger Str.						581 m²							581 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2885/1	Karlstr.											3500 m²		3500 m²	16.09.15																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
2885/2	Karlstr.	986 m²												986 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2803/1	Rohrer Str.						813 m²							813 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2806/4	Rohrer Str.						589 m²							589 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
350	Seestr.						1347 m²							1347 m²																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				

Anregung

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschlag

Tabelle 1

3525/3	Stuttgartener Str.	304 m ²							1	304 m ²
3529/1	Stuttgartener Str.	601 m ²							1	601 m ²
3529/2	Amsehweg		502 m ²						1	502 m ²
3531	Finklerweg	1943 m ²							1	1943 m ²
3770	Birkacher Str.		561 m ²						1	561 m ²
3790	Birkacher Str.		546 m ²						1	546 m ²
3791	Birkacher Str.		582 m ²						1	582 m ²
3797	Kegeleklingsstr.					663 m ²			1	663 m ²
										28.05.16
3804	Schönbuchweg	327 m ²							1	327 m ²
3804/1	Schönbuchweg	300 m ²							1	300 m ²
3605	Talstr.	329 m ²							1	329 m ²
3606	Talstr.	285 m ²							1	285 m ²
3805/1	Schönbuchweg	282 m ²							1	282 m ²
3818	Talstr.		897 m ²						1	897 m ²
3823	Tulpenweg		603 m ²						1	603 m ²
3832	Amsehweg	321 m ²							1	321 m ²
3833	Amsehweg	383 m ²							1	383 m ²
3834	Amsehweg	514 m ²							1	514 m ²
386	Nelkenweg		662 m ²						1	662 m ²
3861	Lärchenstr.	242 m ²							1	242 m ²

Seite 3

Tabelle 1

3862/1	Spitzackerweg		258 m ²						1	258 m ²
3862/2	Spitzackerweg		258 m ²						1	258 m ²
3916	Dornroschenweg		240 m ²						1	240 m ²
3917	Dornroschenweg		239 m ²						1	239 m ²
3918	Dornroschenweg	225 m ²							1	225 m ²
3918/1	Dornroschenweg	228 m ²							1	228 m ²
3919	Dornroschenweg	235 m ²							1	235 m ²
3918/1	Dornroschenweg	225 m ²							1	225 m ²
3921	Dornroschenweg		302 m ²						1	302 m ²
3922	Dornroschenweg					404 m ²			1	404 m ²
										14.02.17
3923	Dornroschenweg	542 m ²							1	542 m ²
3924	Dornroschenweg	494 m ²							1	494 m ²
3925	Rapunzelweg	445 m ²							1	445 m ²
3926	Rapunzelweg	226 m ²							1	226 m ²
3927	Rapunzelweg	535 m ²							1	535 m ²
3928	Dornroschenweg	499 m ²							1	499 m ²
3929	Rapunzelweg		410 m ²						1	410 m ²
3932	Rapunzelweg		365 m ²						1	365 m ²
3933	Rotkäppchenweg	366 m ²							1	366 m ²
3934	Rotkäppchenweg	400 m ²							1	400 m ²

Seite 4

Die Flächenpotenziale wurden nochmals überprüft.

Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																														
<p style="text-align: center;">Tabelle 1</p> <p>Kommunale Grundstücke bebaut mit Leerstand (Wohnbau)</p> <p style="text-align: center;"><u>Schaffung von Wohnraum</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Flstnr. 99/1</td> <td>Schafgartenstr. 10 K GbL</td> <td>eher nicht → Abriss/Parkplätze → evtl. Erweiterung Feuerwehhaus</td> </tr> <tr> <td>Flstnr. 62</td> <td>Schafgartenstr. 3 K GbL</td> <td>eher nicht → da problematisch → Denkmalschutz</td> </tr> <tr> <td>Flstnr. 160</td> <td>Seestr. 8 K GbL</td> <td>Umbau zu KITA/Krippe</td> </tr> <tr> <td>Flstnr. 460</td> <td>Sültgarter Str. 74 K GbL</td> <td>früheres Jugendhaus, seit 07.10.15 geschlossen, weitere Verwendung offen</td> </tr> </table> <p>Da es von der Kommune für keines der leerstehenden Wohngebäude eine klare Absicht zur Schaffung von Wohnraum gibt, werden diese Grundstücke nicht als Innenentwicklungspotential angesetzt</p> <p>Kommunales Grundstück unbebaut: Schaffung von Wohnraum durchaus möglich Flstnr. 18 Tübinger Str. 432 m² Dieses Grundstück wird daher als Innenflächenpotential angesetzt</p> <table border="0"> <tr> <td>Innenentwicklungspotential Gesamt</td> <td>Planungszeitraum 1.1.2016 -1.1.2030</td> <td>davon aktivierbar</td> </tr> <tr> <td>klassische Baugrundstücke</td> <td>31.12.15 37.716 m²</td> <td>3,60 ha 70%*</td> </tr> <tr> <td>Innenentwicklungspotential erweitert</td> <td>31.12.15 17.078 m²</td> <td>1,70 ha ?</td> </tr> <tr> <td>kommunales unbeb. Grundstück</td> <td>31.12.15 432 m²</td> <td>0,04 ha 100,00%</td> </tr> <tr> <td>Leerstand lt. Analyse Ökonsult</td> <td></td> <td>0,04 ha</td> </tr> <tr> <td>EFH/ZFH 31.12.15</td> <td>166 WE</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bis 2030 voraus.</td> <td>211 WE</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>367 WE</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ansatz 30 WE/ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>wie Erläuterungsbericht S. 53</td> <td>367 WE/ 30 WE pro ha</td> <td>12,23 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>12,23 ha 50,00%</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>6,11 ha</td> </tr> </table> <p>Anteil der voraussichtlichen Neubauten im Zeitraum 1.1.2016 – 31.12.2017</p> <table border="0"> <tr> <td>NB + RB + Bb =</td> <td>5440 m² + 1790 m² + 1743 m²</td> <td>8973 m²</td> <td>23,80%</td> </tr> <tr> <td>(f) zum 31.12.2015</td> <td>37.716 m²</td> <td>37716 m²</td> <td></td> </tr> </table> <p>oder in Anzahl der Grundstücke</p> <table border="0"> <tr> <td>Anzahl NB, 5 + RB, 4 + Bb, 3 =</td> <td>12</td> <td>19,36%</td> </tr> <tr> <td>Anzahl (f) zum 31.12.2015</td> <td>62</td> <td></td> </tr> </table> <p>* Prozentsatz aufgrund voraussichtlicher Neubauten im Zeitraum 1.1.2016 – 31.12.2017</p> <p>(f) ohne kommunale Grundstücke</p> <p style="text-align: right;">Seite 9</p>	Flstnr. 99/1	Schafgartenstr. 10 K GbL	eher nicht → Abriss/Parkplätze → evtl. Erweiterung Feuerwehhaus	Flstnr. 62	Schafgartenstr. 3 K GbL	eher nicht → da problematisch → Denkmalschutz	Flstnr. 160	Seestr. 8 K GbL	Umbau zu KITA/Krippe	Flstnr. 460	Sültgarter Str. 74 K GbL	früheres Jugendhaus, seit 07.10.15 geschlossen, weitere Verwendung offen	Innenentwicklungspotential Gesamt	Planungszeitraum 1.1.2016 -1.1.2030	davon aktivierbar	klassische Baugrundstücke	31.12.15 37.716 m²	3,60 ha 70%*	Innenentwicklungspotential erweitert	31.12.15 17.078 m²	1,70 ha ?	kommunales unbeb. Grundstück	31.12.15 432 m²	0,04 ha 100,00%	Leerstand lt. Analyse Ökonsult		0,04 ha	EFH/ZFH 31.12.15	166 WE		Bis 2030 voraus.	211 WE			367 WE		Ansatz 30 WE/ha			wie Erläuterungsbericht S. 53	367 WE/ 30 WE pro ha	12,23 ha			12,23 ha 50,00%			6,11 ha	NB + RB + Bb =	5440 m² + 1790 m² + 1743 m²	8973 m²	23,80%	(f) zum 31.12.2015	37.716 m²	37716 m²		Anzahl NB, 5 + RB, 4 + Bb, 3 =	12	19,36%	Anzahl (f) zum 31.12.2015	62		<p>Die angeführten Grundstücke wurden durch die Gemeindeverwaltung Steinenbronn überprüft.</p> <p>Eine Aktivierungsquote von 70 % ist nicht realistisch.</p> <p>Die Erhebung von Ökonsult weist methodische Unschärfen auf und beinhaltet zu großen Teilen die Fluktuationsreserve (bezogen auf die Zahl der Wohnungen in Steinenbronn liegt die Leerstandsquote demnach bei lediglich rund 5 %). Bei den Leerständen handelt es sich um privates Eigentum, das kaum aktiviert werden kann.</p> <p>Die „potenziellen“ Leerstände (211 Wohneinheiten) sind in den Bedarfsberechnungen berücksichtigt (71- 85-Jährige).</p> <p>Die Überprüfung der angeführten Flächen durch die Gemeindeverwaltung hat gezeigt, dass die Potenzialfläche geringfügig um rund 2.200 qm zu erhöhen ist (siehe Einzelaufstellung auf den Seiten 93 und 94. Mitte des Jahres 2016 standen demnach rund 2,5 ha an Wohnbaupotenzialen zur Verfügung (2.200 qm plus 23.000 qm wie im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargestellt). Bei einer Realisierungsquote von 30% bis 2030 ergibt sich ein mögliches Flächenpotenzial von rund 0,75 ha. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan sollte entsprechend berichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berichtigung des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan.</p>
Flstnr. 99/1	Schafgartenstr. 10 K GbL	eher nicht → Abriss/Parkplätze → evtl. Erweiterung Feuerwehhaus																																																														
Flstnr. 62	Schafgartenstr. 3 K GbL	eher nicht → da problematisch → Denkmalschutz																																																														
Flstnr. 160	Seestr. 8 K GbL	Umbau zu KITA/Krippe																																																														
Flstnr. 460	Sültgarter Str. 74 K GbL	früheres Jugendhaus, seit 07.10.15 geschlossen, weitere Verwendung offen																																																														
Innenentwicklungspotential Gesamt	Planungszeitraum 1.1.2016 -1.1.2030	davon aktivierbar																																																														
klassische Baugrundstücke	31.12.15 37.716 m²	3,60 ha 70%*																																																														
Innenentwicklungspotential erweitert	31.12.15 17.078 m²	1,70 ha ?																																																														
kommunales unbeb. Grundstück	31.12.15 432 m²	0,04 ha 100,00%																																																														
Leerstand lt. Analyse Ökonsult		0,04 ha																																																														
EFH/ZFH 31.12.15	166 WE																																																															
Bis 2030 voraus.	211 WE																																																															
	367 WE																																																															
Ansatz 30 WE/ha																																																																
wie Erläuterungsbericht S. 53	367 WE/ 30 WE pro ha	12,23 ha																																																														
		12,23 ha 50,00%																																																														
		6,11 ha																																																														
NB + RB + Bb =	5440 m² + 1790 m² + 1743 m²	8973 m²	23,80%																																																													
(f) zum 31.12.2015	37.716 m²	37716 m²																																																														
Anzahl NB, 5 + RB, 4 + Bb, 3 =	12	19,36%																																																														
Anzahl (f) zum 31.12.2015	62																																																															

Stellungnahme zu den Flächenerhebungen

Stellungnahme zum Innenentwicklungspotential von

laufende	Seite	Nr.	Flst. Nr.	Größe in qm	Begründung	Gekennzeichnet im Plan 1	Gekennzeichnet im Plan 2	Gekennzeichnet im Plan 3	Gekennzeichnet im Plan 4	Anmerkung
Nr.						bebaubar	nicht bebaubar	eventuell bebaubar	waren von Anfang an in der Berechnung bzw. wurden wegen Bebauung herausgenommen	
1	75	b. Arrondierungsfläche	605/2	117	laut B-Plan Grünfläche		117			
2	75	b. Arrondierungsfläche	531/2	251	eventuell Teilfläche bebaubar				251	
3	75	b. Arrondierungsfläche	3867	253	bebaubar				253	
4	75	b. Arrondierungsfläche	1235/4	423	Gesamtgrundfläche 1202 m ² davon sind laut B-Plan 779 m ² bebaubar und auch bereits bebaut die restlichen 423 m ² sind als Waldabstand nicht bebaubar		423			
5	75	b. Arrondierungsfläche	1235/2	200	Gesamtgrundfläche 1158 m ² davon sind laut B-Plan 958 m ² bebaubar und auch bereits bebaut die restlichen 200 m ² sind als Waldabstand nicht bebaubar		200			
6	76	c. Klassische Baugrundstücke	2855	2216	laut Baulandkataster Gartenland, eine Bebauung ist gem. §34 BauGB eventuell möglich			2.216		keine Berücksichtigung aufgrund von Anbaubeschränkungen von der L 1208 (Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand) und Lärmemissionen
7	76	c. Klassische Baugrundstücke	1292/3		Flurstücksnr. existiert nicht		x			
8	76	c. Klassische Baugrundstücke	1264/3	376	bebaubar	376				
9	76	c. Klassische Baugrundstücke	382/3	603	Gartenland		603			
10	76	c. Klassische Baugrundstücke	1874	598	Gartenland			598		
11	76	c. Klassische Baugrundstücke	448	330	eine Bebauung ist gem. §34 BauGB eventuell möglich Grünanlage		330			keine Berücksichtigung aufgrund von Anbaubeschränkungen von der L 1208 (Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand) und Lärmemissionen
12	76	c. Klassische Baugrundstücke	350	1350	Grünland und Anbaubeschränkung			1.350		
13	76	c. Klassische Baugrundstücke	124/2	326	wegen der L 1208 ist eine Bebauung sehr fraglich Grünland im B-Plan kein Baufenster			(Kommunales Grundstück)		keine Berücksichtigung aufgrund von Anbaubeschränkungen von der L 1208 (Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand) und Lärmemissionen
14	76	c. Klassische Baugrundstücke	3770	562	bebaubar	562				
15	76	c. Klassische Baugrundstücke	3818	693	bebaubar	693				
16	76	c. Klassische Baugrundstücke	2839	582	bebaubar	582				
17	76	d. Kommunale Grundstücke	396/4	200	Gartenland im B-Plan kein Baufenster		200			
18	76	d. Kommunale Grundstücke	850	2136	nicht im Gemeindebesitz Grünfläche Aussenbereich		2.136			

laufende Nr.	Seite	Nr.	Flst. Nr	Größe in qm	Begründung	Gekennzeichnet im	Gekennzeichnet im	Gekennzeichnet im	Gekennzeichnet im	Anmerkung
						Plan 1	Plan 2	Plan 3	Plan 4	
						bebaubar	nicht bebaubar	eventuell bebaubar	waren von Anfang an in der Berechnung bzw. wurden wegen Bebauung herausgenommen	
19	76	d. Kommunale Grundstücke	18	432	Fläche gemischter Nutzung (war in der bisherigen Flächenpotenziale enthalten, jedoch nicht als kommunales Grundstück extra ausgewiesen)				432	
20	77	3. Herausnahme von unbebauten Grundstücken	1237/1	1664	Grünfläche Waldabstandsfläche nicht bebaubar		1.664			
21	77	3. Herausnahme von unbebauten Grundstücken	256/4	430	bebaubar				430	
22	77	3. Herausnahme von unbebauten Grundstücken	252/4	480	bebaubar Baugenehmigung 20.04.2016 Gebäude wurde gebaut				480	herausgenommen wegen vorliegender Baugenehmigung
23	77	3. Herausnahme von unbebauten Grundstücken	3960	520	bebaubar Baugenehmigung 08.01.2015 Gebäude wurde gebaut				520	herausgenommen wegen vorliegender Baugenehmigung
24	77	3. Herausnahme von unbebauten Grundstücken	852/2	278	Baurechtlich Aussenbereich Fläche gemischter Nutzung		278			
25	77	3. Herausnahme von unbebauten Grundstücken	3797	664	bebaubar Baugenehmigung 15.08.2016 Gebäude wurde gebaut				664	herausgenommen wegen vorliegender Baugenehmigung
26	77	3. Herausnahme von unbebauten Grundstücken	2906/4	308	bebaubar Baugenehmigung 13.02.2014 Gebäude wurde gebaut				308	herausgenommen wegen vorliegender Baugenehmigung
27		Anlage zu Ortsplan Steinenbronn mit Kennzeichnung der 45 unbebauten Grundstücke lt. KE LBBW	189	162	bebaubar				162	
						2.213	6.277	4.164	3.500	

aufgestellt am 02.05.2019

Stellungnahme 32 (Allgemeine Anregungen) (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: right;">05.04.2019</p> <p>Gemeindeverwaltung Steinenbronn Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn</p> <p>Entwurf FNP 2030 GVV Waldenbuch-Steinenbronn Anhörung 04.03. - 05.04.2019</p> <p>Stellungnahme zum FNP-Verfahren</p> <p>Allgemeine Anregungen</p> <p>3 Seiten + Anlage: 3 Seiten Infos zum Kanal Weiler Weg</p> <p>persönlich abgegeben am 05.04.2019</p> 		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;">03.04.2019</p> <p>Gemeindeverwaltung Steinenbronn Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn</p> <p>Entwurf FNP 2030 GVV Waldenbuch-Steinenbronn Anhörung 04.03. - 05.04.2019</p> <p>Stellungnahme zum FNP-Verfahren</p> <p>Allgemeine Anregungen</p> <p>1. Schopfäcker</p> <p>Es wird angeregt, dieses Gebiet hinsichtlich einer Wohnbebauung nochmals zu überprüfen, insbesondere, da es viele Vorteile aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit einer Anbindung zur Wiesenstraße und dadurch Entlastung der Löwenkreuzung - Nähe zur Ortsmitte und zu Freizeitanlagen sowie zu einem möglichen Kinderhaus im Breithut - gute topografische Lage hinsichtlich Entwässerung - geringe Eingriffswirkung auf Bodenfunktion und dadurch geringere Ausgleichsmaßnahmen - keine Altlasten aufgrund von Generationenverträgen - die Planung einer zusätzlichen Gemeinbedarfsfläche S11 führt zu Verlust der Wohnbebauung im Bereich Schopfäcker und sollte in die Bereiche verlegt werden, die für den Gemeinbedarf vorgesehen sind/Breithut <p>Eine mögliche Lärmbelästigung durch die angrenzenden Sportstätten mit einem Kindergarten als „Puffer“ zu begegnen kann nicht nachvollzogen werden, da diese ein weitere Geräuschquelle ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - anbei nochmals zur Info der Plan des Gebietes „Schopfwiesen 2,9 ha“ unter Berücksichtigung der Neuregelung der Sportanlagenlärmverordnung, die bei bestehenden Sportstätten („Altanlagenbonus“) Abstände zwischen Spielfeldrand und Wohnbebauung von ca. 30 Metern zulässt. <p style="text-align: center;">Gebiet Schopfwiesen 2,9 ha mit Abstandslinien Lärmschutz</p>  <p>Eigene Grafik</p> <p>- falls weitere Bedenken hinsichtlich einer Lärmbelästigung bestehen, könnte ja hier günstigerer Wohnraum für junge Familien geschaffen werden, die die unmittelbare Nähe zu den Sport- Freizeitanlagen und einer Kinderbetreuung schätzen werden.</p>	<p>Eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen ist aufgrund der Lärmemissionen problematisch. An der vorgesehenen Ausweisung sollte festgehalten werden. Der Gemeinderat hat sich nach intensiven Diskussionen für die vorliegende Abgrenzung ausgesprochen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>2. Streuobstwiesen Es wird angeregt, die Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 aus dem FNP herauszunehmen, insbesondere, da aufgrund des Nachweises streng geschützter Arten wie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings für eine spezielle artenschutzrechtliche Lösung ein erheblicher Zeitaufwand, Verzögerungen und hohe Kosten für die weitere Bauleitplanung entstehen. Da der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bei der Eiablage dokumentiert werden konnte, wurde der Nachweis erbracht, dass die Streuobstwiesen, insbesondere das Vorkommen des großen Wiesenknopfes nicht nur Nahrungsstätte sondern auch Fortpflanzungsstätten sind, zu der das Vorkommen einer speziellen Ameisenart als Wirtstier eine Voraussetzung ist. Nachdem sich zudem die Streuobstwiesen in Randlage befinden, würde sich diese Lösung u.E. anbieten. Im Hinblick auf das zunehmende Insektensterben und den Rückgang der Vogelbestände regen wir an, die jahrzehntealten Hochstämme mit Bruthöhlen zu erhalten. Zudem wird angeregt, die Streuobstwiesen im Norden als Grünzug zu erhalten, um ebenfalls die Artenvielfalt zu sichern.</p> <p>3. Gubser II Ost-West 3,6 ha Es wird angeregt, aus den bekannte Gründen, wie z.B. größte Entfernung zur Ortsmitte, sowie der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zu Entwässerung und Verkehr, der Naherholung für viele Bürger und deren Besucher, insbesondere auch für Kinder und Ältere aufgrund der guten Beschaffenheit der Wege, der Nähe zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet, das gesamte Gebiet mit 3,6 ha aus dem FNP zu nehmen. Im Osten von Gubser II Ost-West besteht bereits eine topografische Absenkung für 2/3 des Gebietes, sodass hier eine Aufschüttung des Geländes von bis zu einem Meter notwendig ist. Zudem befinden sich hier im Osten mit die fruchtbarsten Böden von Steinenbronn, sodass sich eine ackerbauliche Nutzung anbieten würde.</p> <p>Anbei zur Info Unterlagen zur Entwässerung Hinterer Weiler Weg 4 Seiten</p> <p>4. Verfahren Es wird angeregt, in der aktuellen FNP-Verfahrensrunde die Aussprachen der Gemeinderäte öffentlich zu führen und die Bürger an dem Entscheidungsprozess teilhaben zu lassen, sodass die Entscheidungsgrundlagen der Beschlüsse nachvollzogen werden können. Insbesondere geht es um ergebnisoffene Sachdiskussionen. Hinsichtlich des bisherigen Verfahrens bestehen erhebliche Bedenken bezüglich einer Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gem. § 35 GemO, da die Sachdiskussionen nichtöffentlich erfolgten. Grundstücksangelegenheiten führen nicht schon per se zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit. Zudem dürfte ein Beratungspunkt zu Grundstücksgesprächen problemlos von anderen öffentlichen Themen abgekoppelt werden können. Es wird angeregt, insbesondere um das Vertrauen der Bürger in die Kommunalpolitik zu stärken, die Bürger im aktuellen FNP-Verfahren aktiv in die Diskussionen mit dem Gemeinderat miteinzubeziehen und den Bürgern insbesondere notwendige Informationen rechtzeitig und transparent zukommen zu lassen.</p> <p>5. Bodenschutz Stellungnahme Anhörung Öffentlichkeit, Seite 133: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine großmaßstäbliche Karte einer kleinmaßstäblichen und daher detaillierteren Karte vorgezogen wird. Karte (Bodenschätzungskarte /VRS Landschaftsplan)</p>	<p>Die konkrete Abgrenzung und Darlegung der baulichen Entwicklung erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung. Vorstellbar wäre es beispielsweise, die genannten Flächen als Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft festzusetzen.</p> <p>Nach intensiven Diskussionen hat sich der Gemeinderat entsprechend den Ergebnissen der Eigentümergespräche, der Machbarkeitsuntersuchung der Entwässerung des Baugebietes „Gubser II“ mit Betrachtung der verkehrlichen Erschließung durch und zur Optimierung der Gebietserschließung für die vorliegende Abgrenzung ausgesprochen.</p> <p>Alle Entscheidungen zum Flächennutzungsplanverfahren wurden in öffentlichen Sitzungen herbeigeführt. Die Unterlagen wurden mittlerweile dreimal öffentlich ausgelegt und in öffentlichen Sitzungen behandelt.</p> <p>Hier liegt ein Missverständnis vor: der Maßstab wird generell durch das Größenverhältnis der Darstellung auf der Karte zum Objekt in der Realität meist im Verhältnis 1:x ausgedrückt. Je größer x ist, desto kleiner ist der Maßstab (1:20=0,05 ist kleiner als 1:2=0,5) und die Darstellung des Objektes auf der Karte. Eine großmaßstäbliche Karte, wie die Flurkarte, die der Bodenschätzung zu Grunde liegt ist also detaillierter, als eine kleinmaßstäbliche Karte, wie die topografische Karte, die dem Landschaftsrahmenplan der Region zu Grunde liegt.</p>	<p>Klärung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>7. Begründung für die 7 ha</p> <p>Die genannten Gründe sind für uns nicht nachvollziehbar</p> <p>1. bestehende Wohnungsnot: Dieser Begriff wird lediglich pauschal verwendet, nicht näher ausgeführt und ist daher nicht plausibel. Inwiefern haben wir in Steinenbronn eine Wohnungsnot? Wie äußert sich diese konkret und auf welche Größenordnung kann diese beziffert werden? Wie kann einer noch genauer zu definierenden Wohnungsnot Abhilfe geschaffen werden? z.B. mit Mehrfamilienhäusern innerorts? „Wohnungs“-Not, bezieht sich auf „Wohnungen“. Wohnungsnot verbinden wir u.a. mit Orten, die einen Einpendlerüberschuss ausweisen</p> <p>2. stark ansteigende Baulandpreise Dieses Argument wurde bereits auf Seite 22 zum Vorentwurf (Anhörung vorgebracht) In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die Baulandpreise extrem gestiegen wären → dies ist kein neuer Grund, weshalb der Gemeinderat plötzlich das Wohngebiet verdoppelt</p> <p>3. zunehmender Wohnungsbedarf Auch dieser Grund wurde bereits mehrfach in der Vergangenheit geäußert, daher kann dies nicht als Erklärung eines plötzlichen Umschwenkens in letzter Minute für die 7 ha herangezogen werden. Die Anhörungsunterlagen wurden erst kurz vor Beschlussfassung geändert. Durch diese hastige Ergänzung der Anhörungsunterlagen haben wir jetzt quasi einen Doppelbeschluss: Einen Beschluss über das gesamte Gebiet mit Ost-West und eine Neuabgrenzung aufgrund der schlechten Ergebnisse der Machbarkeitsstudie ohne Ost-West...</p>	<p>Die Flächenausweisungen erfolgen mit Augenmaß. Mit den Flächenausweisungen wird lediglich der Eigenbedarf an Wohnraum für die kommenden Jahre abgedeckt. Der Flächenbedarf wurde in Anlehnung an die Methode des Verbands Region Stuttgart ermittelt und von den Behörden anerkannt. Auch die nachwachsende Generation muss die Chance haben, in Steinenbronn wohnen zu bleiben und einen Haushalt gründen zu können. Der Begriff „Wohnungsnot“ wird in der Begründung zum Flächenbedarf der Kommunen nicht verwendet. Dass es im regionalen Maßstab aber eine solche Wohnungsnot gibt, steht außer Zweifel und ist durch verschiedene Untersuchungen belegt. Die im Auftrag der Wohnraum-Allianz erstellte Studie der Prognos AG kommt beispielsweise für Baden-Württemberg zum Ergebnis, dass die in den zurückliegenden Jahren aufgelaufene Wohnungslücke von rund 88.000 Wohnungen schrittweise reduziert werden muss. Der jährliche Bedarf bis 2020 wird mit insgesamt 65.000 Wohnungen beziffert. 2021 bis 2025 müssen der Studie zufolge jährlich 43.000 zusätzliche Wohnungen gebaut werden. Diese Zahlen wurden in der Vergangenheit bei Weitem verfehlt. In Baden-Württemberg wurden im Durchschnitt der letzten 10 Jahre rund 28.000 Wohnungen realisiert.</p> <p>Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Beratungen dafür entschieden, den ermittelten Wohnflächenbedarf (Eigenbedarf) für die Gemeinde Steinenbronn in Höhe von rund 7 ha auszuschöpfen. Die Verknappung an Bauland ist unter anderem ein Grund für die exorbitant steigenden Baulandpreise.</p> <p>Es gab keine „hastige Ergänzung“ der Planunterlagen. Der Beschluss wurde am 31. Januar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefasst.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																				
<p>Entwässerung „Hinterer Weiler Weg“ Straßenabschnitt Wohnhaus Nr. 37 – einschließlich Bebauung „Wüstenrot“</p> <p>Kanalsystem: Mischsystem Kanalquerschnitt (*DN): 300 mm Kanaltiefe: bei Wohnhaus Nr. 50: ca.1,50 m unter Straßenniveau (Ecke Feldweg zur Haine)</p> <p>Pumpstation: Drainagewasser („Wüstenrot“ für 5 WE) Unzufriedenheit : z.B. wegen Störanfälligkeit</p> <p>Regenwasser/ Drainagewasser: Wohnhäuser Nr. 48 u. 50 sowie „Wüstenrot“ über Regenwasserkanal DN 200 zum Sulzbachstausee Grunddienstbarkeit auf kommunalem Grundstück 1235/8 für Wohnhäuser Nr. 48 u.50</p> <p>Schmutzwasser: In Kanal ohne Pumpen</p> <p>Bei den Wohnhäusern Nr. 48 u. 50 sowie der Bebauung „Wüstenrot“ darf laut Aussagen von Herrn Schmutzwasser in den Mischkanal Weiler Weg (DN 300) geleitet werden, um diesen nicht zusätzlich zu belasten.</p> <p>Offen ist: Reicht das Fassungsvermögen obigen Kanals bei weiterer Zunahme von Starkregen und unter Berücksichtigung einer möglichen zusätzlichen Bebauung gemäß des Bebauungsplans „Äußerer Weiler Weg“ v. 05.08.1994?</p> <p>M.W. verfügen sämtliche Gebäude des „Hinterer Weiler Wegs“, mit Ausnahme der obengenannten Wohnbebauung, nicht über ein Trennsystem.</p> <p>Entwässerung Gubser I /Anschlusskanäle für Gubser II</p> <p>Kanalsystem: Trennsystem für das gesamte Gebiet Gubser I</p> <table border="1" data-bbox="125 963 927 1318"> <thead> <tr> <th></th> <th>Regenwasserkanal</th> <th>Schmutzwasserkanal</th> <th>Fließgeschwindigkeit **Q100 [l/s]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dornröschenweg an Anschlussstelle für Gubser II</td> <td>DN 500</td> <td>DN 300</td> <td>98: DN 300 378: DN 500 (4 fach)</td> </tr> <tr> <td>nach Einmündung Rapunzelweg (sämtliche Kanäle von Gubser I münden in den Dornröschenweg)</td> <td>DN 800</td> <td>DN 300</td> <td>1.309: DN 800(13 fach)</td> </tr> <tr> <td>Rotkäppchenweg</td> <td>DN 500</td> <td>DN 300</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schneewittchenweg</td> <td>DN 500</td> <td>DN 300</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><small>*DN/ID (internal diameter) Kurzzeichen für Nennweite und Kenngröße für Kreisquerschnitte in der Größenordnung Millimeter, jedoch ohne Angabe der Einheit mm. Sie entspricht annähernd dem lichten Durchmesser. https://www.unitracc.de/know-how/fachbuecher/instandhaltung-von-kanalisationen/aufbau-und-randbedingungen-von-kanalisationen/querschnittsformen-und-abmessungen</small></p> <p><small>**aus Tabelle der Berliner Wasserbetriebe: http://www.bwb.de/content/language1/downloads/rqbl20_07-2012.pdf</small></p>		Regenwasserkanal	Schmutzwasserkanal	Fließgeschwindigkeit **Q100 [l/s]	Dornröschenweg an Anschlussstelle für Gubser II	DN 500	DN 300	98: DN 300 378: DN 500 (4 fach)	nach Einmündung Rapunzelweg (sämtliche Kanäle von Gubser I münden in den Dornröschenweg)	DN 800	DN 300	1.309: DN 800(13 fach)	Rotkäppchenweg	DN 500	DN 300		Schneewittchenweg	DN 500	DN 300		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Derzeit wird der generelle Entwässerungsplan für die Gemarkung Steinenbronn, inklusive der Aufnahme der neuen Baugebiete berechnet. Maßnahmen und Empfehlungen müssen dann in die konkrete Erschließungsplanung im Rahmen der Bauleitplanung aufgenommen werden.</p> <p>Die aufgezeigten Werte aus dem benannten Regelblatt dienen der überschläglichen Bemessung z.B. von Anfangshaltungen, provisorischen Umleitungen und für Variantenuntersuchungen in der Planungsphase und ersetzen nicht den erforderlichen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Abwasserkanäle.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	Regenwasserkanal	Schmutzwasserkanal	Fließgeschwindigkeit **Q100 [l/s]																			
Dornröschenweg an Anschlussstelle für Gubser II	DN 500	DN 300	98: DN 300 378: DN 500 (4 fach)																			
nach Einmündung Rapunzelweg (sämtliche Kanäle von Gubser I münden in den Dornröschenweg)	DN 800	DN 300	1.309: DN 800(13 fach)																			
Rotkäppchenweg	DN 500	DN 300																				
Schneewittchenweg	DN 500	DN 300																				

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Zonierungskarte für den Flächennutzungsplan 2030 GVV Waldenbuch - Steinenbronn. Die Karte zeigt Grundstücke mit ihren Nummern (z.B. 1236/1 bis 1236/12, 1235/1 bis 1235/8, 1243/1 bis 1243/3, 1244/1) und Nutzungsarten (z.B. Wfls, Gar, ANL, GR, WEG, Schlu). Ein roter Balken markiert den Verlauf des 'Neuer WEG' durch die Grundstücke 1235/1 bis 1235/8. Ein Legende unten links erklärt die Symbole für Zonen, WEG, Gar, ANL, GR, Wfls, Schlu, WEG, Wfls, Gar, ANL, GR, Wfls, Schlu. Ein Logo 'LBBW Immobilien KOMMUNALENTWICKLUNG GmbH' ist ebenfalls vorhanden.</p>		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																			
<p>I § ;</p> <p style="text-align: right;">04.04.2019</p> <p>Gemeindeverwaltung Steinenbronn Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn</p> <p>Entwurf FNP 2030 GVV Waldenbuch-Steinenbronn Anhörung 04.03. - 05.04.2019</p> <p>Stellungnahme zur Wohnbauflächenbedarfsberechnung</p> <p>Einwohnerzahlen 2015 nicht belastbar</p> <p>Das letzte Baugebiet in Steinenbronn wurde mit Gubser I 2,7 ha in 2008 ausgewiesen.</p> <p>Dennoch steigt die Bevölkerung vom 31.12.2014 auf 31.12.2015 sprunghaft um 276 Einwohner an. Der Geburtenüberschuss mit + 9 EW in 2015 erklärt diesen Zuwachs ebenso wenig wie der Zuzug von 44 Flüchtlingen im Jahre 2015.</p> <p>Laut Zeitungsartikel der Stuttgarter Zeitung v. 17.12.2015: "Die Flüchtlinge kommen erst später." leben zum Zeitpunkt des Artikels nach Angaben des Ordnungsamtleiters Simon Römmich 44 Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung in Steinenbronn. Bleibt damit noch eine ungeklärte Differenz von +276 Einwohnern – 9 Geburtenüberschuss – 44 Flüchtlinge = + 223 Einwohner.</p> <p>Im Jahre 2015 auf 2016 steigen die Einwohnerzahlen nochmals um + 151 Einwohner auf 6.617 Einwohner an. Im Jahre 2016 nahm die Gemeinde Steinenbronn 150 Flüchtlinge in der Erstaufnahme der Gottlieb-Daimler-Straße auf. (Containerunterkünfte). Diese Gemeinschaftsunterkunft des Landratsamtes wurde zum Jahresende 2018 geschlossen, die Flüchtlinge auf die verbleibenden Unterkünfte des Landkreises verlegt. Die Gemeinde wird eine Flüchtlingsfamilie in den kommunalen Unterkünften aufnehmen (bis zu 5 Personen) und erfülle damit ihre Anschlussunterbringung für das Jahr 2018 voll.(s. Amtsblatt Steinenbronn, v. 15.11.2018, Seite 4/5 und v. 6.12.2018, Seite 4)</p> <p>Vergleich Bevölkerungsstand 2011-2018 (Einwohnerzahlen StaLA BW)</p> <table border="0"> <tr> <td>31.12.2011</td> <td>5.995 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>+ 71 EW</td> </tr> <tr> <td>31.12.2012</td> <td>6.066 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>+ 77 EW</td> </tr> <tr> <td>31.12.2013</td> <td>6.143 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>+ 47 EW</td> </tr> <tr> <td>31.12.2014</td> <td>6.190 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>+ 276 EW</td> </tr> <tr> <td>31.12.2015</td> <td>6.466 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>+ 151 EW</td> </tr> <tr> <td>31.12.2016</td> <td>6.617 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>+ 21 EW</td> </tr> <tr> <td>31.12.2017</td> <td>6.638 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1/2018</td> <td>6.618 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2/2018</td> <td>6.609 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3/2018</td> <td>6.623 EW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4/2018</td> <td colspan="2">noch nicht veröffentlicht</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">1</p>	31.12.2011	5.995 EW				+ 71 EW	31.12.2012	6.066 EW				+ 77 EW	31.12.2013	6.143 EW				+ 47 EW	31.12.2014	6.190 EW				+ 276 EW	31.12.2015	6.466 EW				+ 151 EW	31.12.2016	6.617 EW				+ 21 EW	31.12.2017	6.638 EW		1/2018	6.618 EW		2/2018	6.609 EW		3/2018	6.623 EW		4/2018	noch nicht veröffentlicht		<p>Dies sind amtliche Daten, die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg übernommen wurden.</p>	
31.12.2011	5.995 EW																																																				
		+ 71 EW																																																			
31.12.2012	6.066 EW																																																				
		+ 77 EW																																																			
31.12.2013	6.143 EW																																																				
		+ 47 EW																																																			
31.12.2014	6.190 EW																																																				
		+ 276 EW																																																			
31.12.2015	6.466 EW																																																				
		+ 151 EW																																																			
31.12.2016	6.617 EW																																																				
		+ 21 EW																																																			
31.12.2017	6.638 EW																																																				
1/2018	6.618 EW																																																				
2/2018	6.609 EW																																																				
3/2018	6.623 EW																																																				
4/2018	noch nicht veröffentlicht																																																				

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Alternativen:</p> <p>1. Die Einwohnerdaten werden entsprechend bereinigt. Dies sollte erfolgen, da ansonsten auch zukünftige Zahlen des StaLa verfälscht sind, sobald als Basis bei den Vorausrechnungen das Jahr 2015 und folgende als Basis angesetzt werden. Auch die Belegungsdichte etc. wird falsch abgebildet.</p> <p>2. Berechnung gemäß der natürlichen Bevölkerungsentwicklung Bei der Bedarfsberechnung entsprechend der natürlichen Bevölkerungsrechnung gemäß der Plausibilitätshinweise würde die Überhöhung der Einwohnerzahlen, die über dem Prognosewert liegt, durch die Hinzurechnung der Differenz zum Prognosewert wieder weitgehend ausgeglichen.</p> <p>3. Berechnung gemäß Regionalverband Bei einer Berechnung des zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs nach der Methode des Regionalverbandes würden sich die erhöhten Einwohnerzahlen nicht auswirken, da der Bestand der Wohneinheiten die Grundlagendaten bildet.</p> <p>Berechnungen zum Flächenbedarf</p> <p>1. Unzutreffende Rahmendaten</p> <p>a) Belegungsdichte Weshalb rechnet auf Seite 57 und 56 des Erläuterungsberichtes mit einer durchschnittlichen Belegungsdichte des GVV anstelle mit der Belegungsdichte der jeweiligen Gemeinde? Jede Gemeinde, auch innerhalb eines GVV, müsse ihren Wohnbauflächenbedarf begründen. Die Behörde prüfe dann für die jeweilige Gemeinde die Plausibilität des Bedarfs. (Auskunft des Ministeriums in Zusammenhang mit der Anfrage zu Besonderheiten bei Vorliegen eines GVV.) Da jede Gemeinde ihren Bedarf für sich begründen müsse, könne man sich insbesondere bei Eigenentwicklergemeinden eine Übernahme von Flächenbedarfen nicht vorstellen. Weshalb rechnet Herr Roth mit einer Belegungsdichte zum 31.12.2017 anstelle zum 31.12.2015?</p> <p>b) Gruppe der Hochbetagten wurde ohne Angaben von Gründen verändert Während auf Seite 53 des Erläuterungsberichtes zum FNP-Entwurf v. 21.6.2017 von den potentiellen Bauherren der 11-25 Jährigen zum 31.12.2015 (1.071 Einwohner) die Summe der Hochbetagten (70 Jährige und älter zum 31.12.2015) subtrahiert (738 Einwohner), subtrahiert Herr Roth nun im aktuellen Entwurf v. 14.2.2019 auf Seite 59 des Erläuterungsberichtes ohne Angaben von Gründen nun nur noch die 71 Jährigen bis 85 Jährigen von den 1.071 Haushaltsgründern! Damit werden nun die Haushaltsauflösungen der älter als 85 Jährigen nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>c) Berechnungszeitraum lt. Entwurf v. 21.6.2017: 2016-2030, damit 14 Jahre Im Entwurf vom 14.02.2019 wird ohne Angaben von Gründen als Berechnungszeitraum 1.1.2016-31.12.2030 (15 Jahre) anstelle des Berechnungszeitraums 2016-2030 (14 Jahre) des Entwurfs v. 21.6.2017 angegeben, allerdings die Altersgruppe der Haushaltsgründer um ein Jahr erhöht: 11-25 Jahre anstelle 10-25 Jahre und die der Hochbetagten von 70 auf 71 Jahren erhöht, was wiederum für einen Planungszeitraum von 14 Jahren spricht.</p>	<p>Grundlage sind die amtlichen Zahlen des Statistischen Landesamtes, die landesweit nach einheitlichen Kriterien erfasst werden.</p> <p>Es ist keine Überhöhung festzustellen. Die Einwohnerzahlen wurden auch nicht reduziert, sondern sie liegen laut Statistischem Landesamt aktuell bei rund 6.600.</p> <p>Die verwendete Methode wurde mit dem Verband Region Stuttgart abgestimmt. Die pauschalierten Werte, wie sie im Regionalplan dargestellt sind, berücksichtigen keinesfalls die örtliche Situation.</p> <p>Für die Wohndichte (55 Einwohner bzw. 25 Wohneinheiten je ha) und die Belegungsdichte wurden einheitliche Werte zugrunde gelegt. Die geringe Differenz zwischen Waldenbuch und Steinenbronn (2,1 zu 2,2 Einwohner je Wohneinheit) ist für die Berechnungen nicht relevant.</p> <p>Eine solche Übernahme wäre bei einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Gemeinden durchaus möglich gewesen. Eine solche Vereinbarung hat der Gemeinderat von Steinenbronn allerdings abgelehnt.</p> <p>Die Berechnungen haben als Ausgangsdatum den 31.12.2015. Dies gilt sowohl für die Einwohnerzahlen als auch für die Kennzahlen zur Belegungsdichte.</p> <p>Die 71 – 85-Jährigen und die 11-25-Jährigen umfassen jeweils 15 Jahrgänge. Der Zeitraum 2016 – 2030 umfasst ebenfalls 15 Jahre. In den Berechnungen zum FNP-Entwurf wurden fälschlicherweise 16 Jahre zugrunde gelegt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die über 85-Jährigen keinen eigenen Haushalt mehr bilden. Dies gilt selbstverständlich auch für unter 85-Jährige, die beispielsweise in Pflegeheimen untergebracht sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>2. Berechnungsmethode</p> <p>a) Grundlegende Bedenken</p> <p>Der Ansatz der „Haushaltsgründer“ abzüglich „Hochbetagte“ für Steinenbronn ist weder plausibel noch nachvollziehbar:</p> <p>1) Dieser Ansatz des Verbands der Region Stuttgart wurde explizit in Zusammenhang mit der Schaffung von <u>bezahlbarem Wohnraum</u> vorgestellt:</p> <p>So z.B. durch _____ in diversen Gremien im Landkreis Böblingen: https://www.lrabb.de/Lde/start/Service+-Verwaltung/buendnis+uer+bezahlbaren+wohnraum+im+kreis+boeblingen.html</p> <p>Auf Seite 8 der Textversion der Dokumentation zur Fachtagung am 26.7.2017 https://www.region-stuttgart.org/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=6228&token=410e42a8f96a8a0a6e5ecd9a979de49685fb7e7</p> <p>wird zum Wohnbedarf von jungen Haushaltsgründern Folgendes ausgeführt: "Vor allem kleinere Wohneinheiten sind gefragt, da junge Haushaltsgründer üblicherweise nicht direkt bauen, sondern zunächst in bezahlbare kleinere Wohnungen ziehen." Die im aktuellen FNP-Entwurf vom 14.02.2019 in Steinenbronn ausgewiesene Fläche S1 „6,4 ha“ (Fortführung Wohnbaugebiet Gubser) befindet sich im höchstpreisigen* Gebiet von Steinenbronn. Zudem ist gemäß Seite 56 des aktuellen Erläuterungsberichtes dargelegt, dass eine Bebauung dieser Fläche mit ca. 25 WE/ha beabsichtigt ist (55 Einwohner/ha), was einer überwiegenden Bebauung mit Einfamilienhäusern und eventuell mit Zweifamilienhäusern entspricht.</p> <p>*STEINENBRONN (hds). Die Bodenrichtwerte wurden in Steinenbronn zum Stichtag 31.12.2016 neu bestimmt. Wie Hauptamtsleiter Wolfgang Behn in der jüngsten Ratssitzung bekanntgab, haben sich demnach die Preise für die Wohnbauflächen um fünf bis acht Prozent erhöht. Der höchste Wert wurde für den Bereich Steinenbronn Süd/Gubser ermittelt, der auf 470 Euro je Quadratmeter gestiegen ist. In den Gewerbegebieten liegt die Latte unverändert bei 195 Euro je Quadratmeter. (Kreszeitung Böblingen v. 27.07.2017 „Bodenrichtwert liegt bei 470 Euro“)</p> <p>KE äußert Bedenken zum Thema bezahlbarer Wohnraum</p> <p>Die KE weist bereits im Erläuterungsbericht v. 21.6.2017 auf Seite 47 und im aktuellen Erläuterungsbericht auf Seite 50 in Zusammenhang mit bezahlbarem Wohnraum auf Folgendes hin: „Vermieter und Grundstückseigentümer erfüllen in der Regel nicht die Bedürfnisse der Bürgerschaft nach bezahlbarem Wohnraum, sondern nutzen die hohe Nachfrage insbesondere von außen, um hohe Grundstücksverkaufserlöse beziehungsweise Mieterlöse zu ihren Gunsten zu erlösen.“</p> <p>Die KE weist zurecht darauf hin, dass dieses Konstrukt der Flächenausweisung nicht den Bedarf der Zielgruppe „Haushaltsgründer“ nach bezahlbarem Wohnraum befriedigen kann. Es ist nicht plausibel, dass man dennoch einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf nach der Methode der Haushaltsgründer berechnet. Um der Zielgruppe zu bezahlbarem Wohnraum zu verhelfen, müsste ein Aufkaufverfahren angestrebt werden oder eine Wohnraumlösung im günstigeren Innenbereich des Ortes ermöglicht werden.</p> <p>2) gemäß der Fachtagung am 26.7.2017 „Ermittlung und Begründung der Wohnbauflächenbedarfe“ sind zu den Plausibilitätshinweisen eigene Ansätze möglich: - in besonders gelagerten Fällen - Sonderfall: akuter Wohnbauflächenmangel (Folie 20 „Aktuelle erleichternde Ergänzungen“, Fachtagung Stuttgart 26. Juli 2017: Ermittlung und Begründung der Wohnbauflächenbedarfe https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt2/Ref21/Documents/21_Fachtagung_170726.pdf</p> <p>„in besonders gelagerten Fällen“ Im Gegensatz zu Waldenbuch ergab die damalige Berechnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Vorentwurf anhand der Plausibilitätshinweise für Steinenbronn einen absoluten</p>	<p>Die Bedenken sollten zurückgewiesen werden. Es handelt sich dabei um eine anerkannte Methode, um den Eigenbedarf an Wohnraum ermitteln zu können.</p> <p>Dabei bleiben so genannte Sockereffekte außer acht. Durch Sockereffekte erfolgt eine Umschichtung zwischen den Marktteilnehmern. Haushalte mit höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit werden in größere Wohnungen oder in Wohnungen mit höherer Qualität ziehen und so eine Umzugskette auslösen.</p> <p>Steinenbronn ist insgesamt „höchstpreisig“. Unter anderem aufgrund der Flächenknappheit sind die Baulandpreise überdurchschnittlich angestiegen.</p> <p>Die Wohndichte von 55 Einwohnern/ha entspricht den Vorgaben des Verbands Region Stuttgart.</p> <p>Die Ausweisung von Bauland ist selbstverständlich nur ein Hebel, um auf die Steigerung der Baulandpreise dämpfend einzuwirken. Zur Schaffung bezahlbaren Wohnraumes müssen in der Tat weitere Instrumente eingesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Flächenbedarf von + 4,2 ha während für Waldenbuch in der Stellungnahme des RP Stuttgart vom 08.02.2016 einen negativer Flächenbedarf von 2,7 ha errechnet wurde. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb für Steinenbronn eine spezielle Berechnungsmethode angewandt werden soll. Wie vorhergehend erläutert, hat Steinenbronn zudem das Problem der überhöhten Einwohnerzahlen zum 31.12.2015, was speziell bei der Methode der Haushaltsgründer zur Ausweisung eines überhöhten Wohnbauflächenbedarfs führt.</p> <p>Herr Roth weist wiederholt darauf hin, dass die Berechnungsergebnisse der Plausibilitätsprüfung zeigen würden, dass örtliche Besonderheiten nicht abgebildet würden. Dies ist unverständlich, da ja auch über die Plausibilitätshinweise örtliche und regional bedingte Besonderheiten sowie ggf. regionalplanerische Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung mit in die Bewertung einzubeziehen sind. (Seite 4 der Plausibilitätshinweise vom 15.2.2017)</p> <p><u>„Sonderfall akuter Wohnbauflächenmangel“</u> Hierzu eine Äußerung eines Gemeinderates, in Zusammenhang mit der Ablehnung des §13b BauGB in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.06.2018: „Er kritisierte auch, dass immer das Argument der Wohnungsnot gebracht werde. „Von Mehrfamilienhäusern ist aber nicht die Rede“ (Stgter Zeitung, 6.Juli 2018 „Kein Hauf-Ruck-Verfahren für Gubser II“ Zudem zeigt sich u.E. akuter Wohnungsmangel in Kommunen z.B. durch einen hohen Einpendlerüberschuss..Steinenbronn hat jedoch einen Auspendlerüberschuss. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete ohne ein Aufkaufverfahren aus Spekulationsgründen Grundstücke zurückbehalten werden. So sind aktuell in Gubser I nach fast 12 Jahren noch ca.14 Grundstücke unbebaut, was einem Anteil von ca. 22% entspricht.</p> <p>b.) Leerstandsermittlung Auf Seite 2 der Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen vom 12.04.2018 ist folgendes zu lesen: (...)„Darüber hinaus sollte in diesem Zusammenhang auch noch überlegt werden, wie viele Grundstücke, bzw. Wohnfläche/Wohneinheiten von der Generation der Hochbetagten im Planungszeitraum voraussichtlich frei werden und ob sich dies im Rahmen der Berechnung des Flächenbedarfs in relevanter Form auswirkt.“</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung/KE (zu Stellungnahme LRA BB, v. 16.04.2018, Seite 2): „Dies ist in der Bilanz zwischen den Hochbetagten und der Bauherrengeneration bereits berücksichtigt.“</p> <p>Dieser Satz der Verwaltung ist für uns nicht nachvollziehbar</p> <p>Frei werdende Grundstücke bzw. Wohnflächen/Wohneinheiten von der Generation der Hochbetagten im Planungszeitraum 1.1.2016 – 31.12.2030: Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Leerständen, die bereits zu Beginn des Planungszeitraumes bestehen und Leerständen, die während des Planungszeitraums hinzukommen.</p>	<p>Der Flächenbedarf von 4,2 ha für Steinenbronn bzw. von – 2,7 ha für Waldenbuch wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart ohne Berücksichtigung der örtlicher Belange ermittelt. Örtliche Besonderheiten (wie beispielsweise die demographische Struktur) sind nicht in die Berechnungen eingeflossen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beseitigung des Wohnungsmangels ist eine regionale Aufgabe. Es ist nicht realistisch, dass alle Kommunen mit einem Einpendlerüberschuss durch die Schaffung von Wohnraum zu einem ausgeglichenen Pendlersaldo kommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Als hoch betagte Menschen gelten im Allgemeinen die über 80-Jährigen. Diese sind in der Altersgruppe der 71 – 85-Jährigen zumindest teilweise erfasst. Entsprechend der Prognosemethodik des Verbands Region Stuttgart wird davon ausgegangen, dass die über 85-Jährigen keinen eigenen Haushalt mehr bilden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag												
<p>Leerstandsanalyse Ökonsult (vgl. auch unsere Stellungnahme v. 18.8.2017, Seite 4) Steinenbronn und Waldenbuch nahmen an dem Projekt „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ teil. Daher wurden für beide Orte Leerstandsanalysen erstellt.</p> <p>Die Leerstandsanalyse für Steinenbronn 10/2015 Hyperlink: Demografiebericht S. 7</p> <p>1)* Leerstand an Ein- und Zweifamilienhäuser Stand 10/2015 156 WE</p> <p>2) *zusätzlicher Leerstand an Ein- und Zweifamilienhäusern prognostiziert, aufgrund Sterblichkeit der 70+ Jährigen in 15 Jahren: <u>211 WE</u></p> <p>Gebäudeleerstände für Steinenbronn 10/2015 + Prognose bis 2030 367 WE</p> <p>* Leerstände in Mehrfamilienhäusern wurden nicht ermittelt, kommen also noch hinzu.</p> <p>→ zu Beginn des Planungszeitraums, 31.12.2015 stehen bereits 156 WE leer (104 Wohngebäude, bei denen einen Durchschnitt von 1,5 Wohneinheiten pro Gebäude zugrunde legte). Diese 156 WE werden von Herrn Roth in der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt, da Herr Roth lediglich die Entwicklung innerhalb des Zeitraums 1.1.2016 -31.12.2030 berücksichtigt.</p> <p>85 Jährige und Ältere werden in der Bedarfsberechnung nicht mehr berücksichtigt</p> <p>Während auf Seite 53 des Erläuterungsberichtes zum FNP-Entwurf v. 21.6.2017 von den potentiellen Bauherren der 11-25 Jährigen zum 31.12.2015 (1.071 Einwohner) die Summe der Hochbetagten (70 Jährige und älter zum 31.12.2015) subtrahiert (738 Einwohner), subtrahiert Herr Roth nun im aktuellen Entwurf v. 14.2.2019 auf Seite 59 des Erläuterungsberichtes ohne Angaben von Gründen nur noch die 71 Jährigen bis 85 Jährigen von den 1.071 Haushaltsgründern! Damit werden die Haushaltsauflösungen der älter als 85 Jährigen nicht mehr berücksichtigt, was folgenden Unterschied ausmacht:</p> <table border="0" style="width:100%"> <tr> <td>Bauherren 11-25 Jährige zum 31.12.2015:</td> <td style="text-align:right">1.071 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>- Hochbetagte:71 Jährige und älter zum 31.12.2015:</td> <td style="text-align:right"><u>738 Einwohner</u></td> </tr> <tr> <td>Differenz</td> <td style="text-align:right">333 Einwohner</td> </tr> </table> <table border="0" style="width:100%"> <tr> <td>Bauherren 11-25 Jährige zum 31.12.2015:</td> <td style="text-align:right">1.071 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>- Hochbetagte:71 Jährige bis 85 Jährige zum 31.12.2015:</td> <td style="text-align:right"><u>627 Einwohner</u></td> </tr> <tr> <td>Differenz</td> <td style="text-align:right">444 Einwohner</td> </tr> </table> <p>Auswirkung der unterschiedlichen Herangehensweise hinsichtlich der Hochbetagten:</p> <p>738 Einwohner – 627 Einwohner = 111 Einwohner in ha ausgedrückt: 55 EW/ ha <u>111 EW</u> = rund 2,02 ha Differenz! 55 EW/ha</p> <p>Dies entspricht in etwa dem Verlust an beantragter zusätzlicher Wohnbaufläche für Steinenbronn aufgrund eines Arbeitsplatzaufbaus der , der laut Seite 56 des Erläuterungsberichtes vom 14.02.2019 von den Behörden nicht anerkannt wurde. (auf den Seiten 53/54 des Erläuterungsberichtes zum FNP-Entwurf v. 21.6.2017 war in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatzaufbau der Fa. Telegärtner ein Einwohnerzuwachs von 100 angesetzt worden→ dies entspricht bei 55 EW/ ha einer Fläche von 1,82 ha)</p> <p style="text-align:center">6</p>	Bauherren 11-25 Jährige zum 31.12.2015:	1.071 Einwohner	- Hochbetagte:71 Jährige und älter zum 31.12.2015:	<u>738 Einwohner</u>	Differenz	333 Einwohner	Bauherren 11-25 Jährige zum 31.12.2015:	1.071 Einwohner	- Hochbetagte:71 Jährige bis 85 Jährige zum 31.12.2015:	<u>627 Einwohner</u>	Differenz	444 Einwohner	<p>Da es sich um privates Eigentum handelt, ist eine Aktivierung kaum möglich. Ein Großteil der leer stehenden Wohnungen geht auf die übliche Fluktuationsreserve zurück.</p> <p>Der entwicklungsbedingte Leerstand wird durch die gewählte Prognosemethode erfasst und liegt mit rund 290 Wohnungen sogar über dem Ansatz der Leerstandsanalyse.</p> <p>Entsprechend der Prognosemethodik des Verbands Region Stuttgart wird vereinfacht davon ausgegangen, dass die über 85-Jährigen keinen eigenen Haushalt mehr bilden. Dies wird zwar nur für einen Teil der über 85-Jährigen tatsächlich zutreffen, auf der anderen Seite gibt es aber auch unter 85-Jährige, die keinen eigenen Haushalt mehr bilden.</p> <p>Dieser Sonderfaktor wird bei den Neuberechnungen nicht mehr angesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Bauherren 11-25 Jährige zum 31.12.2015:	1.071 Einwohner													
- Hochbetagte:71 Jährige und älter zum 31.12.2015:	<u>738 Einwohner</u>													
Differenz	333 Einwohner													
Bauherren 11-25 Jährige zum 31.12.2015:	1.071 Einwohner													
- Hochbetagte:71 Jährige bis 85 Jährige zum 31.12.2015:	<u>627 Einwohner</u>													
Differenz	444 Einwohner													

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Fazit 156 WE aus der Leerstandsanalyse zum 31.12.2015 sowie Haushaltsauflösungen der über 85 Jährigen bleiben für Steinenbronn bei der aktuellen Berechnungsmethode im Planungszeitraum 1.1.2016 – 31.12.2030 ohne Begründung unberücksichtigt. Bei einer Belegungsdichte für Steinenbronn zum 31.12.2015 laut StLa BW in Höhe von 2,2 Einwohner pro Wohnung entspricht die Differenz der nicht berücksichtigten Haushaltsauflösungen von 111 Einwohnern 51 Wohneinheiten. Damit stehen den 1.071 potentiellen Bauherren der 11-25 Jährigen im Planungszeitraum wie am 21.6.2017 angesetzt , 738 Haushaltsauflösungen der 71 Jährigen und älter gegenüber. Dies ergibt 333 Einwohner, was bei einer *Belegungsdichte zum 31.12.2015 für Steinenbronn von 2,2 Einwohner pro Wohnung 151 Wohnungen als Bedarf ergibt. Diesen 151 Wohnungen als Neubedarf steht allerdings bereits ein Leerstand aus 10/2015 in Höhe von 156 WE gegenüber + unbebaute Grundstücke – s. Flächenpotentiale. Nachdem ohne Begründung vom FNP-Entwurf v. 21.6.2017 zum FNP-Entwurf 14.02.2019 die Zahl der Hochbetagten reduziert wurde, drängt sich hier der Verdacht der Rechenschieberei auf! Insbesondere vor dem Hintergrund des Flächenverlusts durch die Nichtanerkennung des Arbeitsplatzaufbaus der als örtliche Besonderheit.</p> <p>c) Haushaltsgründer abzüglich Hochbetagte bei Eigenentwicklergemeinden Auf unseren Einwand in der Stellungnahme v. 18.08.2017 auf Seite 8, dass nicht unterstellt werden könne, dass alle 10 bis 25 Jährigen aus Steinenbronn im Ort einen eigenen Hausstand gründen wollen, wegen Gründen wie Studienplatz, erhöhte Anforderung an räumliche Flexibilität bei qualifizierten Arbeitsplätzen, Auslandsaufenthalte, hohe Attraktivität der Großstädte bei der Jungen Generation, folgt diese Stellungnahme der Verwaltung: „Es wird deshalb unterstellt, dass die Bilanz zwischen Zuzügen und Wegzügen in dieser Altersgruppe ausgeglichen ist. Dies wird auch durch die Auswertung der Daten des Statistischen Landesamtes zum Wanderungsverhalten nach Altersgruppen bestätigt.“</p> <p>Siehe auch Seite 56 des Erläuterungsberichtes: Haushalte und Haushaltsgröße „Grundlage zur Bemessung des Eigenbedarfs ist die Entwicklung der Haushaltszahlen bis zum Zieljahr 2030. Dabei wird unterstellt, dass die heute 11-25 Jährigen bis zum Jahr 2030 einen eigenen Haushalt bilden. Die zusätzliche Zahl an Haushalten ergibt sich aus der Bilanz der Haushaltsneugründungen und der Haushaltsaufgaben (71-85-Jährige). Für den Planungszeitraum wird weiterhin unterstellt , dass der Saldo zwischen Zugängen und Wegzügen ausgeglichen ist.“</p> <p>Anmerkung Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, da bei Eigenentwicklergemeinden Wanderungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Daher ist vielmehr ausschlaggebend, welche der zum 31.12.2015 11-25 Jährigen in Steinenbronn verbleiben, um einen eigenen Haushalt zu gründen. Dies werden definitiv nicht 100 % sein, wie von Herrn Roth angesetzt wurde.</p>	<p>S.O.</p> <p>Es besteht die freie Wahl des Wohnsitzes. Es kann also nicht verhindert werden, dass Wohnungen, die durch Wegziehende frei gemacht werden, auch durch Auswärtige besetzt werden. Genauso wenig kann verhindert werden, dass Steinenbronner Bürger aus Steinenbronn wegziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>2. . Auf Seite 68 des Erläuterungsberichtes v. 14.2.2019 ist nach wie vor zu lesen, dass bei der jetzt fertiggestellten Neubau mindestens weitere 200 Arbeitsplätze entstehen. Hinsichtlich der Zeitschiene gibt es inzwischen mehrere Varianten; die zeitliche Formulierung wurde wie folgt geändert: Erläuterungsbericht v. 21.6.2017: Seite 64: „bereits kurzfristig“ im bereits fertiggestellten Neubau Seite 11: „mittelfristig“ im bereits fertiggestellten Neubau</p> <p>Erläuterungsbericht v. 14.2.2019: Seite 68: „in den kommenden Jahren“ im bereits fertiggestellten Neubau Seite 12 und 56: „nach eigene Angaben die Zahl der Arbeitsplätze in den kommenden Jahren um 200 erhöhen.“ Wie bereits auf den Seiten 9-11 unserer Stellungnahme v. 18.08.2017 geschildert, erfolgte im wesentlichen eine Modernisierungsmaßnahme der Gebäude und keine Erweiterung der Räumlichkeiten, die eine Unterbringung von mehr als 200 weiteren Mitarbeitern ermöglichen würde. In 2017 wurden nach Fertigstellung des Umbaus nur 5 weitere Arbeitsplätze geschaffen.</p> <p>Anbei zur Info ein Ausschnitt eines Links der Architekten Schwarz zur Umstrukturierung der</p> <p>Die neue Hauptverwaltung „das Projekt wird von uns in drei Bauphasen unterteilt, da sich sämtliche Bautätigkeiten im laufenden Betrieb abspielen werden. Wir beginnen mit dem Neubau des neuen Verwaltungsgebäudes, wo ca. 200 Arbeitsplätze, ein Schulungs- und ein Veranstaltungsbereich ihr neues Zuhause finden. Das Gebäude soll optimal funktionieren und die geradlinig technische Ausrichtung der nach außen widerspiegeln“</p> <p>Wir gehen davon aus, dass es sich um ein Missverständnis bei der Lesart der Information hinsichtlich der Formulierung handelt: es heißt nicht, dass 200 neue Arbeitsplätze ein Zuhause finden. Damit sehen wir uns bestätigt, dass der Neubau schon aus räumlichen Gründen keine Aufstockung der Mitarbeiter in Umfang von 200 Arbeitnehmern ermöglicht.</p> <p>Falls die unabhängig davon unter der Ausdehnung auf weitere Flächen ihre Mitarbeiter um 200 Arbeitsplätze aufstockt, ist das sehr wünschenswert. Allerdings gibt es auch im neuesten Ausblick des Jahresabschlusses 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger) hierzu keinen Anhaltspunkt. Daher sehen wir aktuell aufgrund eines fehlenden konkreten Nachweises keine örtliche Besonderheit hinsichtlich eines umfangreichen Arbeitsplatzaufbaus der welche einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf begründet. Es handelt sich in dem zitierten Schreiben um sehr vage und unverbindliche Aussagen.</p> <p>Mitarbeiterzahlen laut Bundesanzeiger: 2014: 239 2015: 252 2016: 248 2017: 253</p>	<p>Die Beschäftigtenentwicklung der spielt in den Neuberechnungen keine Rolle mehr.</p> <p>Die nimmt in Ihrem Schreiben vom 18.1.2018 zur weiteren Standortentwicklung wie folgt Stellung: Die hat zwischen den Jahren 2015 und 2017 in den Standort in Steinenbronn € 17 Mio. investiert. Mit der neugeschaffenen Fläche wollen wir bis zu weitere 100 Angestellte in den kommenden Jahren für uns gewinnen. Im Ausblick bis 2030, sind nach Rücksprache mit der Gemeinde, weitere Flächen notwendig. Wir gehen davon aus, sollte sich die Geschäftsentwicklung weiter als günstig erweisen, nochmals weiteren 100 Mitarbeitern einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen können. Auch Telegärtner bedient sich der Leiharbeit, um flexibel auf Produktionsschwankungen reagieren zu können. Im Moment sind bei Telegärtner von 250 Mitarbeitern, 12 Personen in der Produktion und 2 Personen in der Logistik, als Leiharbeiter beschäftigt. Wir sind stolz, viele dieser Leiharbeiter immer wieder in feste Beschäftigungsverhältnisse übernehmen zu können.</p> <p>In den genannten Jahren – zwischen 2015 und 2017 - waren bei Telegärtner nur ca. 5% unserer Belegschaft Leiharbeiter. Die Darstellung, dass nur die Hälfte unserer Mitarbeiter fest angestellt ist, ist falsch. Vielmehr scheint es sich um eine fehlerhafte Lesart zu handeln. Gewerbliche Mitarbeiter sind Mitarbeiter aus den Bereichen Produktion und Logistik, die auf Stundenlohnbasis mit festem Arbeitsvertrag angestellt sind. Zur weiteren Information möchten wir den Hinweis geben, dass alle im Jahresabschluss erwähnten Mitarbeiter fest angestellt sind. Leiharbeiter werden generell im Jahresabschluss gar nicht genannt, da sie keine Mitarbeiter der Firma Telegärtner sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>aus JA 31.12.2017</p> <p>2.2.5. Mitarbeiter</p> <p>Für _____ sind qualifizierte Fach- und Führungskräfte ein wesentlicher Faktor für langfristigen Erfolg. Ziel der Personalarbeit ist es, die besten Mitarbeiter zu finden, zu fördern und langfristig an das Unternehmen zu binden, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.</p> <p>Ziel der Personalentwicklungs- und Weiterbildungsaktivitäten ist es, die Mitarbeiter so zu fördern und zu qualifizieren, dass sie den komplexen Herausforderungen des Arbeitsumfeldes jederzeit gewachsen sind.</p> <p>Der durchschnittliche Personalbestand der _____ beläuft sich im Geschäftsjahr 2017 auf 253 (i. Vj. 248) Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführer und Auszubildende). <u>In 2018 rechnen wir mit einem Aufbau des Personalbestandes.</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>aus JA 31.12.2016</p> <p>2.2.5. Mitarbeiter</p> <p>Für _____ sind qualifizierte Fach- und Führungskräfte ein wesentlicher Faktor für langfristigen Erfolg. Ziel der Personalarbeit ist es, die besten Mitarbeiter zu finden, zu fördern und langfristig an das Unternehmen zu binden, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.</p> <p>Ziel der Personalentwicklungs- und Weiterbildungsaktivitäten ist es, die Mitarbeiter so zu fördern und zu qualifizieren, dass sie den komplexen Herausforderungen des Arbeitsumfeldes jederzeit gewachsen sind.</p> <p>Der durchschnittliche Personalbestand der _____ beläuft sich im Geschäftsjahr 2016 auf 248 (i. Vj. 252) Mitarbeiter. <u>In 2017 rechnen wir mit einem Aufbau des Personalbestandes.</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>aus JA 31.12.2015</p> <p>2.2.5. Mitarbeiter</p> <p>Für _____ sind qualifizierte Fach- und Führungskräfte ein wesentlicher Faktor für langfristigen Erfolg. Ziel der Personalarbeit ist es, die besten Mitarbeiter zu finden, zu fördern und langfristig an das Unternehmen zu binden, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.</p> <p>Ziel der Personalentwicklungs- und Weiterbildungsaktivitäten ist es, die Mitarbeiter so zu fördern und zu qualifizieren, dass sie den komplexen Herausforderungen des Arbeitsumfeldes jederzeit gewachsen sind.</p> <p>Der durchschnittliche Personalbestand der _____ beläuft sich im Geschäftsjahr 2015 auf 252 (i. Vj. 239) Mitarbeiter. <u>In 2016 rechnen wir mit einem weiteren Aufbau des Personalbestandes.</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p data-bbox="136 188 719 245">Entwurf FNP 2030 GVV Waldenbuch-Steinenbronn Anhörnung der Öffentlichkeit v. 04.03.- 05.04.2019</p> <p data-bbox="136 416 898 489">Eingriff nach Naturschutzrecht auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt“</p>		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Eingriff nach Naturschutzrecht auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Die Eingriffsbewertungen sind nicht plausibel und werden von uns aus den nachfolgenden Gründen in Frage gestellt:</p> <p>A. Nach wie vor veraltete und unvollständige Datengrundlage</p> <p>1. Grundlagendaten Umweltbericht I</p> <p>Zu 4.5.2 Tier- und Pflanzenwelt</p> <p>a. Datengrundlagen für Fauna und Flora im GVV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt im Planungsgebiet nach der naturräumlichen Gliederung aus der Diplomarbeit „Biotopverbund Waldenbuch/Steinenbronn - mit Schwerpunkt Vegetation“ von (1987/88) - Tabelle 1: Flora des GVV, Datenbank der floristischen Kartierung BW am Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart 1999-2000; teilweise aufgrund der Kartierung geschützter Biotope, ohne Jahresangabe. - Tabelle 2: Tierarten im Gebiet des GVV, im Rahmen der Kartierungen geschützter Biotope, ohne Jahresangabe; faunistische Untersuchungen zu Baugebieten auf den Gemarkungen des GVV Waldenbuch-Steinenbronn. Lt. Seiten 68/69 des Umweltberichts I erfolgten diese Untersuchungen in den Jahren 2005 und 2007 zur Tierart Vögel, in einem Fall zusätzlich zur Tierartengruppe Fledermäuse (2005). <p>b. Ergänzung zu Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt im GVV</p> <p>Bei der Beschreibung der vorkommenden Tiere der Streuobstwiesen im GVV fehlen folgende, im Planungsgebiet des GVV auf Streuobstwiesen fotografisch nachgewiesene oder bestimmte Vögel, die nach BNatSchG streng geschützt sind: Grünspecht, Grauspecht, Waldohreule, Halsbandschnäpper.</p> <p>siehe Unterlagen Anhörung zum FNP-Entwurf 21.6.2017: "Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II", Stand 16.08.2017, Stellungnahme des LNV v. 22.8.2017 „Lebensraum Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Steckbriefe der aufgeführten Vögel enthalten) Stellungnahme v. Dina und Jürgen Zwick v. 18.8.2017</p> <p>Zudem fehlt der Hinweis auf streng geschützte Säugetiere wie z.B. Fledermäuse und Haselmaus, denen Streuobst-Höhlenbäume im GVV Lebensraum bieten.</p> <p>c. Ergänzung zu Tabelle 1: Flora des GVV (Umweltbericht I/Grundlagen v. 30.11.2018, S. 24 ff)</p> <p>Großer Wiesenknopf Nachgewiesen und bestimmt: Begehung am 22.7.2017 NABU Steinenbronn/Waldenbuch unter Federführung Dr. Bamann, Biologe und Vorstandsmitglied. Gebiet: Streuobstwiesen Gubser II Ost-West 3,6 ha</p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p>Die Erfassungsperiode der Biotopkartierung kann ergänzt werden.</p> <p>Die Beschreibung der vorkommenden Tierarten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollte daher nicht ergänzt werden.</p> <p>Der Große Wiesenknopf sollte in der Tabelle „Flora des GVV“ ergänzt werden.</p>	<p>Ergänzung des Grundlagenteils</p> <p>Keine Änderung der Unterlagen</p> <p>Ergänzung des Grundlagenteils</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag								
<p>d. Anmerkungen/Ergänzungen zu Tabelle 2: Tierarten im Gebiet des GVV (Umweltbericht I/Grundlagen v. 30.11.2018, S. 24 ff)</p> <p>1. Spalte: „VS/FFH-Anhang“ Die Darstellung ist unklar:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es ist nicht erkennbar, dass generell alle europäischen Vögel gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie (Art. 1 VS-RL) nach BNatSchG besonders geschützt sind. Welche Bedeutung hat „I“ bei Wanderfalke in dieser Spalte? Anhang I der FFH-RL bezieht sich auf Lebensräume. Welche Bedeutung hat die Ziffer „1“ in dieser Spalte bei: Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan? die Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie beziehen sich nicht auf Vögel. <p>2. Generelle Anmerkungen zu Tabelle 2</p> <p>a. Schutzstatus Es ist nicht ersichtlich, welche Vögel nach BNatSchG streng geschützt sind. Ebenso wird der Gefährdungsstatus gemäß des Zielartenkonzepts BW generell nicht angegeben.</p> <p>b. Gefährdungsstatus/Abweichungen zur bereits vorgelegten Artenliste durch den LNV: **Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II, Stand 16.08.2017 Rotmilan: RL D :V, Star: RL BW: Sternsymbol; RL D: 3</p> <p>c. weitere Tierarten im GVV gemäß bereits vorgelegter Artenliste durch den LNV :"Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II", Stand 16.08.2017</p> <table border="1" data-bbox="147 874 963 1353"> <thead> <tr> <th>Vögel</th> <th>Reptilien</th> <th>Säugetiere</th> <th>Insekten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grauspecht Sperber Steinkauz Waldohreule Weißstorch</td> <td>Zauneidechse</td> <td>Haselmaus Hermelin, Siebenschläfer Steinmarder</td> <td> Schmetterlinge Brauner Feuerfalter Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Großes Ochsenauge Hauhechel-Bläuling kleiner Kohlweißling kleines Wiesenvögelchen Landkärtchen Mauerfuchs Rotklee-Bläuling Schachbrettfalter Schwarzkolb. Braun-Dickkopffalter Sechsfleckwidderchen Weißklee-Gelbling Zünsler Heuschrecken Gemeiner Grashüpfer Nachtigallgrashüpfer Roesels Beißschrecke Weißrandiger Grashüpfer Wiesengrashüpfer </td> </tr> </tbody> </table>	Vögel	Reptilien	Säugetiere	Insekten	Grauspecht Sperber Steinkauz Waldohreule Weißstorch	Zauneidechse	Haselmaus Hermelin, Siebenschläfer Steinmarder	Schmetterlinge Brauner Feuerfalter Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Großes Ochsenauge Hauhechel-Bläuling kleiner Kohlweißling kleines Wiesenvögelchen Landkärtchen Mauerfuchs Rotklee-Bläuling Schachbrettfalter Schwarzkolb. Braun-Dickkopffalter Sechsfleckwidderchen Weißklee-Gelbling Zünsler Heuschrecken Gemeiner Grashüpfer Nachtigallgrashüpfer Roesels Beißschrecke Weißrandiger Grashüpfer Wiesengrashüpfer	<p>Die Bedeutung der Spalte VS-/FFH-Anhang sollte erläutert werden Zu a: Der Schutzstatus kann in einer zusätzlichen Spalte dargestellt werden Zu b und c: I und 1 bezieht sich auf den Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Die Darstellung sollte vereinheitlicht und erläutert werden. Zu d: Daher gibt es bei Vögeln keine entsprechenden Einträge.</p> <p>Der Schutzstatus und der Gefährdungsstatus nach ZAK kann in zusätzlichen Spalten dargestellt werden.</p> <p>Die Angaben werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die nachgewiesenen Tierarten (außer dem Weißstorch – Durchzügler), nicht die potenziell vorkommenden, können in der Tabelle „Fauna des GVV“ ergänzt werden.</p>	<p>Entsprechende Ergänzungen des Grundlagenteils</p> <p>Entsprechende Ergänzungen des Grundlagenteils</p>
Vögel	Reptilien	Säugetiere	Insekten							
Grauspecht Sperber Steinkauz Waldohreule Weißstorch	Zauneidechse	Haselmaus Hermelin, Siebenschläfer Steinmarder	Schmetterlinge Brauner Feuerfalter Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Großes Ochsenauge Hauhechel-Bläuling kleiner Kohlweißling kleines Wiesenvögelchen Landkärtchen Mauerfuchs Rotklee-Bläuling Schachbrettfalter Schwarzkolb. Braun-Dickkopffalter Sechsfleckwidderchen Weißklee-Gelbling Zünsler Heuschrecken Gemeiner Grashüpfer Nachtigallgrashüpfer Roesels Beißschrecke Weißrandiger Grashüpfer Wiesengrashüpfer							

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><i>*Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II*, Stand 16.08.2017*</i> Im Zeitraum v. 13.7.- 8.8.2017 wurde auf den Streuobstwiesenflächen 1234/1, 1234/2, 1235/8 und weiteren Flächen in Gubser II Ost-West 3,6 ha (lt. FNP-Entwurf v. 21.6.2017) von anerkannten Naturschutzverbänden und Experten Tiere und Pflanzen bestimmt, zum Teil fotografisch nachgewiesen (z.B. der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling) oder als potentiell vorkommend eingestuft. Es wurde hierüber eine tabellarische Liste erstellt, in welcher der Gefährdungsstatus der jeweiligen besonders und streng geschützten Arten anhand aktueller Datengrundlagen sowohl für Baden-Württemberg (inkl. Zielartenkonzept BW) als auch für Deutschland dargestellt wurde. Unter anderem wurde das „Wissenschaftliche Informationssystem zum internationalen Artenschutz (WISIA), die Artenschutzbank des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn“, zum Stand v. 31.07.2017 herangezogen.</p> <p>2. Daten Teilgebiete Umweltprüfung/Umweltbericht III</p> <p>a. Vorschriften aus dem BauGB</p> <p>Gemäß § 2 Abs.4 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im Umweltbericht findet, hinsichtlich der Aktualität der Datenlage auf das, was nach „gegenwärtigem Wissensstand“ angemessenerweise verlangt werden kann.</p> <p>Anlage 1 BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4 c führt aus, dass die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen auf Basis des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt.</p> <p>FAZIT Vor dem Hintergrund obiger Vorschriften des Baugesetzbuches ist es nicht plausibel, weshalb die KE LBBW die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Informationen zu Fauna und Flora im Planungsgebiet und in den Teilgebieten des GVV Waldenbuch/Steinenbronn nur unzureichend berücksichtigt. Insbesondere die Nichtberücksichtigung der Hinweise/Nachweise anerkannter Naturschutzverbände auf das Vorkommen verfahrenskritischer und damit planungsrelevanter Arten in den Teilflächen, die im Flächennutzungsplanverfahren fortgeschrieben werden sollen, beeinträchtigt die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen, die Aussagekraft der Eingriffsprognose und damit die Eingriffsbewertung der Umweltprüfung.</p> <p>b. Stellungnahmen der Verwaltung/KE LBBW aus der letzten Anhörung</p> <p>Hinweis des LNV: <i>„Im Landschafts- und Umweltbericht, Teil III (Umweltauswirkungen) werden die 20 einzelnen Teilflächen, mit welchen der Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden soll, behandelt. Auch hier basieren die Aussagen zu den Auswirkungen auf Umwelt und Natur auf veralteten Daten und können daher so nicht akzeptiert werden“</i> (Stellungnahme des LNV v. 22.8.2017, Anhörungsunterlagen Behörden, S.35)</p> <p>Hierauf die Stellungnahme der Verwaltung/KE LBBW: „Die geplanten Bauflächen wurden alle aktuell kartiert, die Aussagen basieren auf aktuell verfügbaren Daten.“ (Anhörungsunterlagen Behörden, S.35)</p> <p>Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Wann wurden diese Kartierungen in den aktuellen Teilflächen vorgenommen, auf welche Tierarten beziehen sie sich?</p> <p style="text-align: center;">4</p>	<p>Die Bestandsaufnahme in den geplanten Bauflächen erfolgte überwiegend im Jahr 2014 bzw. als die Flächen in die Flächennutzungsplanung aufgenommen wurden. Neuere Erkenntnisse, auch aus den Beiträgen der Anhörung, wurden im Laufe des Verfahrens ergänzt (z.B. 2.6.2 „Auf der Streuobstwiese im Südwesten wurden der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und zahlreiche Vogelarten beobachtet.“)</p> <p>Siehe oben. Eine faunistische Bestandsaufnahme erfolgte in den geplanten Bauflächen nicht, sondern wird sinnvollerweise aktuell im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Hinweise auf geschützte Arten wurden aufgenommen (s.o.).</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Wo und wie wurde diese Kartierung dokumentiert?</p> <p>In den Quellen zu den Grundlagen des Umweltberichtes I auf Seite 68/69 finden sich lediglich Hinweise auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungen zum Bebauungsplan Gubser I (2005): Vögel/Fledermäuse - Untersuchungen zum Bebauungsplan Maurer III (2005): Vögel - Untersuchungen zum Bebauungsplan Solwiesen (2007): Vögel - artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung Bebauungsplan „Pfarrgärten“ 2013 <p>Unter 1.2 „Umfang und Detaillierungsgrad“ zur Umweltprüfung (Umweltbericht III Seite 7/8) wird für die Eingriffsprognose auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ als Unterlage die Biotop - Kartierung nach § 32 BNatSchG angegeben.</p> <p>Ein Hinweis auf eine aktuelle Kartierung der Fauna in den betroffenen Teilflächen fehlt.</p> <p>Anmerkung: Die Stellungnahme der Verwaltung/KE LBBW auf die Stellungnahme des LNV v. 22.8.2017 (s. Seite 4) steht allerdings im Widerspruch zu der Stellungnahme auf unsere Anhörungsunterlagen:</p> <p>Stellungnahme D. u. J. Zwick v. 18.8.2017 <i>b) Tabelle Tierarten im Gebiet des GVV, S. 25-26</i> <i>Die Auflistung der Tierarten erfolgte nicht aufgrund einer aktuellen Begehung des Plangebiets und ist zudem unvollständig hinsichtlich der potentiellen Arten in diesem Gebiet gemäß der Listen z.B des LUBW oder der Datenbank WISIA des BfN. Zudem entspricht die Einstufung der Tierarten nach Schutz und Gefährdungsstatus etc. nicht den aktuellen natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen. (Anhörungsunterlagen Öffentlichkeit, S. 124)</i></p> <p>Hierzu die Stellungnahme der Verwaltung/KE LBBW „Eine aktuelle faunistische Kartierung ist jeweils im Rahmen der späteren Bebauungsplanung vorgesehen. <i>Wenn es konkrete Hinweise auf unzutreffende Angaben zum Schutz/Gefährdungsstatus der genannten Tierarten gibt, können sie korrigiert werden.“(Anhörungsunterlagen Öffentlichkeit, S. 124)</i></p> <p style="text-align: center;">5</p>	<p>Die Vegetations- und Nutzungskartierung ist Teil der unveröffentlichten Arbeitsunterlagen zur Umweltprüfung.</p> <p>Hier wird ebenso die Vegetations- und Nutzungskartierung der geplanten Bauflächen 2014 genannt.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p>	

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>3. Detaillierte Betrachtung Teilfläche S1 Wohnbaufläche Gubseräcker</p> <p>S. 31 ff, Umweltbericht III, Stand 14.02.2019</p> <p>Flächen im Südwesten (früherer Gubser II Ost-West 3,6 ha) In der aktuellen Wohnbaufläche S1 Gubseräcker 6,4 ha sind die Flächen der vorherigen Gebietsabgrenzung Gubseräcker/Gubser II Ost-West 3,6 ha (lt. FNP-Entwurf v. 21.06.2017) nach wie vor enthalten. Damit sind die Stellungnahmen zum FNP-Entwurf v. 21.6.2017 noch immer relevant. Die kommunale Ausgleichsfläche 1235/8 ist nicht mehr im aktuellen FNP-Entwurf und damit nicht in der aktuellen Gebietsabgrenzung S1 enthalten, da sie bereits im Bebauungsplan Äußerer Weiler Weg als „öffentliches Grün“ enthalten ist. Daher wird auf die kommunale Ausgleichsfläche 1235/8 in unserer Stellungnahme nicht mehr eingegangen.</p> <p>a. Zu 2.6.2. Bestand</p> <p>1. Die Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen v. 12.04.2018 zum Thema Naturschutz wurde unter „2.6.2 Bestand“ <u>unzureichend berücksichtigt</u>:</p> <p>Hinweise auf:</p> <p>a. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: <u>fotografisch dokumentiert</u> b. Geschützte Vogelarten: <u>protokolliert</u> c. Bruthöhlen in alten Obstbäumen: <u>protokolliert</u></p> <p><u>Aus Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen v. 12.04.2018</u> <i>„In der südwestlich gelegenen Teilfläche haben anerkannte Naturschutzverbände den streng geschützten Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling fotografisch dokumentiert. Weiterhin liegen Protokolle der Naturschutzverbände vor, die auf geschützte Vogelarten sowie Bruthöhlen in alten Obstbäumen hinweisen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen daher Bedenken gegen die geplante Ausweisung.“</i> (Stellungnahme des LRA BB, v. 12.4.2018, S. 4 ; Anhörungsunterlagen Behörden, S. 7)</p> <p>2. Die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes (LNV) Baden-Württemberg v. 22.08.2017 wurde unter „2.6.2 Bestand“ <u>unzureichend berücksichtigt</u>.</p> <p>Hinweise auf:</p> <p>a. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: <u>fotografisch nachgewiesen</u> b. Großer Wiesenknopf: <u>protokolliert</u> c. Geschützte Vogelarten: <u>zahlreich nachgewiesen</u> d. Zauneidechse: <u>Verdacht auf Vorkommen</u> e. Feldlerche in benachbarten Äckern: <u>Verdacht auf Vorkommen</u> f. Gefährdung Brutstätten Halsbandschnäpper/Grünspecht im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet g. aktuelle Auflistung bestimmter, fotografisch dokumentierter und potentiell vorkommender Arten/Tiere Stand 16.08.2017/<u>Anhang der Stellungnahme des LNV</u></p> <p><u>Aus Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes BW v. 22.08.2017</u> <i>„Für eines der vorgesehenen Wohnbaugebiete, die unter Umweltauswirkungen Punkt 2.9. aufgeführte Wohnbaufläche Gubseräcker, Steinenbronn, bestehen erhebliche Einwände aus der Sicht des Naturschutzes. Ein kleiner Teil im Südwesten dieses Gebietes besteht aus wertvollen Streuobstwiesen. Auf den Flurstücken 1235/8 sowie Teilen der Flurstücke 1234/1 und 1234/2 gibt es Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Hier konnte durch die NABU-Gruppe Steinenbronn/Waldenbuch in diesem Jahr der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fotografisch nachgewiesen werden. Diese Schmetterlings-Art ist streng geschützt und insbesondere auch als</i></p>	<p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und zahlreiche Vogelarten wurden in der Bestandsbeschreibung ergänzt (s.o.).</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und zahlreiche Vogelarten wurden in der Bestandsbeschreibung ergänzt (s.o.). Möglicherweise (potenziell) vorkommende Tierarten und die Auswirkungen auf Tierarten in benachbarten Gebieten sind im Rahmen der faunistischen Bestandsaufnahme zur Verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><i>FFH-Art ausgewiesen. Außerdem konnten dort zahlreiche geschützte Vogelarten nachgewiesen werden und es besteht der Verdacht auf ein Vorkommen der Zauneidechse sowie der Feldlerche in den benachbarten Äckern. Im nordwestlich an das Wohngebiet Gubseräcker angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befinden sich Brutstätten des Halsbandschnäppers und des Grünspechts. Diese streng geschützten Arten wären bei einer weiteren Bebauung durch Beunruhigung gefährdet.</i></p> <p><i>Im Anhang ist eine Liste der im Gebiet beobachteten Arten beigefügt. Die Bestimmung der Arten erfolgte mit Hilfe von Mitgliedern der örtlichen NABU-Gruppe und von Ortskennern.“</i> (Stellungnahme des LNV v. 22.08.2017; Anhörungsunterlagen Behörden, S. 36)</p> <p>3. Die dem Anhang der Stellungnahme des LNV v. 22.08.2017 beigefügte Artenliste wurde unter „2.6.2 Bestand“ unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Die Artenliste basiert auf im Sommer 2017 durchgeführten und protokollierten Begehungen des NABU, LNV, von Experten sowie auf Hinweisen von Ortskennern. Fotografische Nachweise erfolgten durch NABU-Mitglieder sowie Ortskennern.</p> <p>Der Gefährdungsstatus der jeweiligen besonders und streng geschützten Arten wurde anhand aktueller Datengrundlage sowohl für Baden-Württemberg als auch für Deutschland dargestellt. Unter anderem wurde das „Wissenschaftliche Informationssystem zum internationalen Artenschutz (WISIA), die Artenschutzbank des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn, zum Stand v. 31.07.2017 herangezogen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat explizit den Nachweis des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018 anerkannt.</p> <p>Streng geschützte Tiere Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 und weiterer Gubser II Ost-West 3,6 ha aus Artenliste Stand 16.08.2017</p> <p>a. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling/fotografisch dokumentiert auf Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 Artenliste „Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Ost-West 3,6 ha), inkl. Schutz/Gefährdungsstatus, Stand 16.08.2017 Begehungsprotokoll NABU Steinenbronn/Waldenbuch v. 22.7.2017 eingereicht mit Stellungnahme Bilder eingereicht mit Stellungnahme</p> <p>b. Großer Wiesenknopf/fotografisch protokolliert Begehung durch LNV/Herrn Ade am 6.8.2017 Begehungsprotokoll NABU Steinenbronn/Waldenbuch v. 22.7.2017,</p> <p>c. streng geschützte Vögel/fotografisch dokumentiert Grauspecht, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Waldohreule auf Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 Artenliste „Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Ost-West 3,6 ha), inkl. Schutz/Gefährdungsstatus, Stand 16.08.2017 Bilder und Steckbriefe eingereicht mit Stellungnahme 18.08.2017</p> <p>d. streng geschützte Vögel/potentiell → Prüfbedarf Mittelspecht, Sperber, Steinkauz, Waldkauz potentiell auf Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 Artenliste „Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Ost-West 3,6 ha), inkl. Schutz/Gefährdungsstatus, Stand 16.08.2017 Begehungsprotokoll mit Ornithologe am 13.7.2017, eingereicht mit 18.08.2017</p> <p style="text-align: center;">7</p>	<p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und zahlreiche Vogelarten wurden in der Bestandsbeschreibung ergänzt (s.o.). Möglicherweise (potenziell) vorkommende Tierarten und die Auswirkungen auf Tierarten in benachbarten Gebieten sind im Rahmen der faunistischen Bestandsaufnahme zur Verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>e. Zauneidechse/potentiell → Prüfbedarf potentiell in den Holzklaffern Streuobstwiese 1234/1 Artenliste „Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Ost-West 3,6 ha) inkl. Schutz/Gefährdungstatus, Stand 16.08.2017 Begehungsprotokoll NABU Steinenbronn/Waldenbuch v. 22.7.2017, eingereicht mit Stellungnahme Dina und Jürgen Zwick v. 18.08.2017 Begehungsprotokoll mit Ornithologe am 13.7.2017, eingereicht mit . 18.08.2017</p> <p>f. Feldlerche/potentiell → Prüfbedarf potentiell auf angrenzendem Ackerland zu Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 Artenliste „Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Ost-West 3,6 ha) inkl. Schutz/Gefährdungstatus, Stand 16.08.2017 Begehungsprotokoll NABU Steinenbronn/Waldenbuch v. 22.7.2017, eingereicht mit Stellungnahme . 18.08.2017</p> <p>g. Fledermäuse/potentiell → Prüfbedarf potentiell in zahlreichen alten Streuobst-Höhlenbäumen auf Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 z.B.: (Großer) Abendsegler, Graues Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus Artenliste „Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Ost-West 3,6 ha) inkl. Schutz/Gefährdungstatus, Stand 16.08.2017 Begehungsprotokoll NABU Steinenbronn/Waldenbuch v. 22.7.2017, eingereicht mit Stellungnahme Dina und Jürgen Zwick v. 18.08.2017 Begehungsprotokoll mit Ornithologe Wüstenberg am 13.7.2017, eingereicht mit Stellungnahme 18.08.2017</p> <p>h. Haselmaus/potentiell – Prüfbedarf potentiell in zahlreichen alten Streuobst-Höhlenbäumen auf Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 Artenliste „Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Ost-West 3,6 ha) inkl. Schutz/Gefährdungstatus, Stand 16.08.2017 Begehungsprotokoll mit Ornithologe am 13.7.2017, eingereicht mit Stellungnahme . 18.08.2017</p> <p>i. Höhlenbrüter/potentiell → Prüfbedarf potentiell in zahlreichen alten Streuobst-Höhlenbäumen auf Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 z.B. Mittelspecht, Grünspecht, Grauspecht Artenliste „Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Ost-West 3,6 ha) inkl. Schutz/Gefährdungstatus, Stand 16.08.2017 Begehungsprotokoll mit Ornithologe am 13.7.2017, eingereicht mit Stellungnahme . 18.08.2017</p> <p>j. Gefährdung Brutstätten von Halsbandschnäpper/Grünspecht angrenzendes Landschaftsschutzgebiet Die Brutstätten befinden sich im westlich und nordwestlich an Gubser II (Ost-West 3,6 ha) angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Gefährdung dieser streng geschützten Arten durch Beunruhigung bei einer weiteren Bebauung Artenliste „Tierarten Streuobstwiesen und weiterer Gubser II“ (Ost-West 3,6 ha) inkl. Schutz/Gefährdungstatus, Stand 16.08.2017</p>		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>4. Die Darstellung der Fauna und Flora unter „2.6.2 Bestand“ <u>entspricht nicht dem dokumentierten tatsächlichen Vorkommen.</u></p> <p>Beispiel: <i>"Auf der Streuobstwiese im Südwesten wurden der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und zahlreiche Vogelarten <u>beobachtet.</u>" (Umweltbericht III v. 14.02.2019, Seite 31)</i></p> <p>Dies entspricht nicht annähernd der tatsächlichen und dokumentierten Situation auf den Streuobstwiesen 1234/2 und 1234/1 sowie weiterer Flächen in Gubser II Ost-West 3,6 ha wie unter 3. a - j dargestellt.</p> <p>FAZIT Wir beantragen, dass die aktuellen Erkenntnisse, Hinweise und Dokumentationen/Nachweise der anerkannten Naturschutzverbände, Experten und Ortskenner bei der Bestandsbeschreibung der Teilfläche S1 entsprechend detailliert berücksichtigt werden. Wir beantragen daher, dass die unter 3 von a - j aufgeführten Arten unter Nennung der jeweils aufgelisteten Tiere bei der Bestandsbeschreibung des Plangebiets S1 für die Streuobstwiesen 1234/2 und 1234/1 sowie weiterer Flächen in Gubser II Ost-West 3,6 ha (Teilgebiet der Gesamtfläche S1), entsprechend detailliert berücksichtigt werden. Wir beantragen, dass die Protokollierung des NABU v. 22.7.2017, dass sich auf den genannten Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 „zahlreiche alte Streuobst-Höhlenbäume“ befinden, in die Bestandsbeschreibung übernommen wird. Ebenfalls beantragen wir, dass unter „2.6.2 Bestand“ darauf hingewiesen wird, dass sich, angrenzend an die genannten Streuobstwiesen sowie weiterer Flächen von Gubser II Ost-West 3,6 ha, das Landschaftsschutzgebiet mit Brutstätten des streng geschützten Halsbandschnäppers und Grünspechts befindet.</p> <p>b. Zu 2.6.3. Prognose <u>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</u></p> <p>1. Wesentliche und aktuelle Daten zu Fauna und Flora werden bei der Eingriffsprognose unter 2.6.3 <u>nicht berücksichtigt.</u></p> <p>1.1 Keine Eingriffsprognose auf die durch den LNV in seiner Stellungnahme v. 22.08.2017 hingewiesenen geschützten Arten und Tiere Da wie unter 2.6.2 Bestand ausgeführt, die unter 3. a – j aufgelisteten verfahrenskritischen und planungsrelevanten Arten nicht berücksichtigt wurden, wurde für diese Arten keine Eingriffsprognose hinsichtlich der erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Obwohl unter 2.6.2 zumindest die Beobachtung des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings aufgeführt wurde, wird dieser bei der Eingriffsprognose nicht einmal namentlich erwähnt. Es wird nach wie vor, wie im Umweltbericht III zum FNP-Entwurf v. 21.6.2017, nur sehr allgemein und vage darauf hingewiesen, dass das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bebauungsplanung überprüft werden sollte. Entgegen der Aussage auf Seite 36 der Anhörungsunterlagen zu der Stellungnahme des LNV v. 22.08.2017 : <i>„Die Streuobstwiesen wurden in der Bewertung der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Hinweise auf geschützte Arten innerhalb des Gebietes werden in die Umweltprüfung aufgenommen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens zur Bebauungsplanung werden die Hinweise überprüft und die Erfordernisse des Artenschutzes berücksichtigt.“</i> wurden die vom LNV auf Seite 36 der Anhörungsunterlagen aufgeführten geschützten Arten nicht</p> <p style="text-align: center;">9</p>	<p>Die Berücksichtigung der Bestandserfassung des Nabu entspricht dem für die Flächennutzungsplanung ausreichenden Detaillierungsgrad.</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und zahlreiche Vogelarten wurden in der Bestandsbeschreibung ergänzt (s.o.). Die Berücksichtigung der Bestandserfassung des Nabu entspricht dem für die Flächennutzungsplanung ausreichenden Detaillierungsgrad.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag														
<p>in die Umweltprüfung aufgenommen, der Umweltbericht nicht, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich, ergänzt. Es wird weder klargestellt, dass bereits verfahrenskritische und planungsrelevante Arten bestimmt, fotografisch nachgewiesen oder als potentiell vorhanden eingestuft wurden, noch wird aufgelistet, um welche artenschutzrechtlich zu beachtende Tiere es sich handelt.</p> <p style="text-align: center;">Vergleich der Umweltberichte III Eingriff nach Naturschutzrecht <u>Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</u></p> <table border="1" data-bbox="152 411 967 1157"> <tr> <td data-bbox="152 411 555 475">Umweltbericht III v. 14.02.2019, S. 31/32 zu Wohnbaufläche Gubseracker/Gubser II 6,4 ha</td> <td data-bbox="555 411 967 475">Umweltbericht III v. 26.04.2017, S. 45 zu Wohnbaufläche Gubseracker/Gubser II Ost-West 3,6 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="152 475 555 587">Die Obstwiesen haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Wiesen haben eine mittlere und die Ackerflächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.</td> <td data-bbox="555 475 967 587">Die Obstwiese hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Wiesen haben eine mittlere und die Ackerflächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="152 587 555 659">Bei einer Bebauung dieser Fläche würden insgesamt sehr geringe und mittlere, stellenweise hohe Beeinträchtigungen entstehen.</td> <td data-bbox="555 587 967 659">Bei einer Bebauung dieser Fläche würden insgesamt sehr geringe und mittlere, stellenweise hohe Beeinträchtigungen entstehen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="152 659 555 802">Zur Vermeidung von hohen Beeinträchtigungen könnte die Obstwiese im Südwesten erhalten werden. Als Kompensationsmaßnahmen sollten Grünstreifen mit hochstämmigen Obstbäumen am Rand der Baufläche zur Landschaft vorgesehen werden. Möglicherweise sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</td> <td data-bbox="555 659 967 802">Zur Vermeidung von hohen Beeinträchtigungen könnte die Obstwiese im Südwesten erhalten werden. Als Kompensationsmaßnahmen sollten Grünstreifen mit hochstämmigen Obstbäumen am Nordrand der Baufläche zur Landschaft vorgesehen werden. Möglicherweise sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="152 802 555 874">Geschützte Tierarten könnten als Höhlenbewohner (Fledermäuse, Brutvögel) in den Obstbäumen zu beachten sein.</td> <td data-bbox="555 802 967 874">Geschützte Tierarten könnten als Höhlenbewohner (Fledermäuse, Brutvögel) in den Obstbäumen zu beachten sein.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="152 874 555 1042">Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden. entfallen</td> <td data-bbox="555 874 967 1042">Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, mit denen auch geklärt werden kann, ob hier ebenfalls der große Wiesenknopf wächst, der als Futterpflanze der hellbraunen und dunkelbraunen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dient, deren Vorkommen ggf. untersucht werden müsste.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="152 1042 555 1157">Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogel- oder Fledermausnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.</td> <td data-bbox="555 1042 967 1157">Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogel- oder Fledermausnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.</td> </tr> </table> <p>FAZIT Wir beantragen, die erheblichen Umweltauswirkungen auf die unter 2.6.2 aufgelisteten Tiere, insbesondere auf den fotografisch bereits dokumentierten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, infolge einer Wohnbebauung der Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 zuzüglich der angrenzenden Ackerflächen (Prüfbedarf Feldlerche) sowie der Brutstätten des Halsbandschnäppers und Grünspechts im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet in der Eingriffsprognose detailliert darzustellen. Wir beantragen zudem, dass hierbei auch detailliert auf die jeweiligen Tiere eingegangen wird, für die aufgrund der vorgelegten Protokolle der Naturschutzverbände/Experten Prüfbedarf besteht. Nachdem inzwischen am 26.7.2018 die Eiablage des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf</p>	Umweltbericht III v. 14.02.2019, S. 31/32 zu Wohnbaufläche Gubseracker/Gubser II 6,4 ha	Umweltbericht III v. 26.04.2017, S. 45 zu Wohnbaufläche Gubseracker/Gubser II Ost-West 3,6 ha	Die Obstwiesen haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Wiesen haben eine mittlere und die Ackerflächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	Die Obstwiese hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Wiesen haben eine mittlere und die Ackerflächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	Bei einer Bebauung dieser Fläche würden insgesamt sehr geringe und mittlere, stellenweise hohe Beeinträchtigungen entstehen.	Bei einer Bebauung dieser Fläche würden insgesamt sehr geringe und mittlere, stellenweise hohe Beeinträchtigungen entstehen.	Zur Vermeidung von hohen Beeinträchtigungen könnte die Obstwiese im Südwesten erhalten werden. Als Kompensationsmaßnahmen sollten Grünstreifen mit hochstämmigen Obstbäumen am Rand der Baufläche zur Landschaft vorgesehen werden. Möglicherweise sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Zur Vermeidung von hohen Beeinträchtigungen könnte die Obstwiese im Südwesten erhalten werden. Als Kompensationsmaßnahmen sollten Grünstreifen mit hochstämmigen Obstbäumen am Nordrand der Baufläche zur Landschaft vorgesehen werden. Möglicherweise sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Geschützte Tierarten könnten als Höhlenbewohner (Fledermäuse, Brutvögel) in den Obstbäumen zu beachten sein.	Geschützte Tierarten könnten als Höhlenbewohner (Fledermäuse, Brutvögel) in den Obstbäumen zu beachten sein.	Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden. entfallen	Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, mit denen auch geklärt werden kann, ob hier ebenfalls der große Wiesenknopf wächst, der als Futterpflanze der hellbraunen und dunkelbraunen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dient, deren Vorkommen ggf. untersucht werden müsste.	Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogel- oder Fledermausnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.	Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogel- oder Fledermausnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Berücksichtigung der Bestandserfassung des Nabu entspricht dem für die Flächennutzungsplanung ausreichenden Detaillierungsgrad. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Nabu sind in den Verfahrensakten zur Flächennutzungsplanung dokumentiert und werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung zur Verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>
Umweltbericht III v. 14.02.2019, S. 31/32 zu Wohnbaufläche Gubseracker/Gubser II 6,4 ha	Umweltbericht III v. 26.04.2017, S. 45 zu Wohnbaufläche Gubseracker/Gubser II Ost-West 3,6 ha															
Die Obstwiesen haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Wiesen haben eine mittlere und die Ackerflächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	Die Obstwiese hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Wiesen haben eine mittlere und die Ackerflächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.															
Bei einer Bebauung dieser Fläche würden insgesamt sehr geringe und mittlere, stellenweise hohe Beeinträchtigungen entstehen.	Bei einer Bebauung dieser Fläche würden insgesamt sehr geringe und mittlere, stellenweise hohe Beeinträchtigungen entstehen.															
Zur Vermeidung von hohen Beeinträchtigungen könnte die Obstwiese im Südwesten erhalten werden. Als Kompensationsmaßnahmen sollten Grünstreifen mit hochstämmigen Obstbäumen am Rand der Baufläche zur Landschaft vorgesehen werden. Möglicherweise sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Zur Vermeidung von hohen Beeinträchtigungen könnte die Obstwiese im Südwesten erhalten werden. Als Kompensationsmaßnahmen sollten Grünstreifen mit hochstämmigen Obstbäumen am Nordrand der Baufläche zur Landschaft vorgesehen werden. Möglicherweise sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.															
Geschützte Tierarten könnten als Höhlenbewohner (Fledermäuse, Brutvögel) in den Obstbäumen zu beachten sein.	Geschützte Tierarten könnten als Höhlenbewohner (Fledermäuse, Brutvögel) in den Obstbäumen zu beachten sein.															
Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden. entfallen	Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, mit denen auch geklärt werden kann, ob hier ebenfalls der große Wiesenknopf wächst, der als Futterpflanze der hellbraunen und dunkelbraunen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dient, deren Vorkommen ggf. untersucht werden müsste.															
Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogel- oder Fledermausnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.	Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogel- oder Fledermausnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.															

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>diesen Flächen dokumentiert werden konnte, beantragen wir, auch den Großen Wiesenknopf als dessen nachgewiesene Fortpflanzungsstätte in die Eingriffsprognose mitaufzunehmen.</p> <p>1.2 Keine Eingriffsprognose auf die Streuobstwiesen im Nordosten von S1 Bei der Eingriffsprognose 2.6.3 auf Seite 32 zu der Wohnbaufläche S1 Gubseräcker wird die Eingriffswirkung auf die Streuobstwiesen im Nordosten des Gebietes nicht untersucht. (unter Bestand 2.6.2 sind sie erwähnt) Gemäß Luftbild „google earth“ müsste es sich hier um die Flst. 778/2, 778/1 handeln. Unter 2.6.4 Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation wird auf die Streuobstwiesen im Nordosten ebenfalls nicht eingegangen</p> <p>FAZIT Wir beantragen sowohl die Eingriffsprognose als auch die Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation für die Streuobstwiesen im Nordosten des Gebietes S1 im Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>2. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling/Bestand des Großen Wiesenknopfes So wurde insbesondere die Eingriffswirkung aufgrund einer Wohnbebauung der Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 auf den bereits mehrfach nachgewiesenen Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie auf die dortigen Bestände des Großen Wiesenknopfes, die laut dem Bundesamt für Naturschutz nur bei gleichzeitigem Vorkommen der Knotenameise (Myrmica) den Erhalt der Population sichern, weder dargestellt noch bewertet. Es fehlt ebenfalls an dieser Stelle des Umweltberichtes der Hinweis, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling europarechtlich nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie sowie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt ist und daher bereits die Tötung einzelner Individuen sowie die nachhaltige Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätten gesetzlich verboten ist.</p> <p>Aktuelle Nachweise für den FNP-Entwurf v. 14.2.2019 auf den Streuobstwiesen Flst Nr. Flächen 1234/1 und 1234/2</p> <p>a. Nachweis Eiablage AM 26.07.2018 konnte im östlichen Teil der Streuobstwiese Flst. 1234/1 in unmittelbarer Nähe der Streuobstwiese Flst. 1234/2 mehrfach der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bei der Eiablage fotografiert werden. Ein Beispielbild zur Eiablage kann unter folgendem Link eingesehen werden. Durch Heranzoomen ist deutlich zu erkennen, dass sich der Bläuling im Vorgang der Eiablage befindet. https://www.dropbox.com/sh/tvj4tgwvbbow04/AABekblxqce7fc14doOiyema?dl=0 Damit ist der Nachweis erbracht, dass auf den benachbarten Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 der Große Wiesenknopf nicht nur Nahrungsquelle sondern auch Fortpflanzungsstätte für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist. Die Eiablage erfolgt nur, sofern ebenfalls an dem Standort die Knotenameise vorkommt, die als Wirtstier für die weitere Entwicklung der Raupen dient und damit für den Fortbestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings unabdingbar ist. An Standorten des Großen Wiesenknopfes kann nicht gleichzeitig auf das Vorkommen der Knotenameise geschlossen werden.</p> <p>b. Bodenständige Population Die der KE LBBW sowie Bürgermeister Singer am 18.09.2018 vom NABU Steinenbronn/Waldenbuch unter Federführung des Vorstandsmitglieds und Biologen zugesandte Stellungnahme, bescheinigt für die Streuobstwiesen Flstnr. 1234/1, 1234/2 : Es kann von einem bodenständigen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgegangen werden, da - die Nachweise in unterschiedlichen Jahren erbracht werden konnten - die Flächen ein ausreichendes Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf aufweisen</p>	<p>In der Prognose wird die Bedeutung der Streuobstwiese berücksichtigt, aber nicht ihr Erhalt nahegelegt. Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung kann dennoch entschieden werden, auch diese Streuobstwiese zu erhalten oder sie zu überplanen und durch Kompensationsmaßnahmen zu ersetzen.</p> <p>Wie bereits mehrfach erwähnt, sind im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung faunistische Untersuchungen durchzuführen, mit denen die Betroffenheit geschützter Arten konkretisiert wird und in denen Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht benannt werden. Bisher ist davon auszugehen, dass dadurch nicht die Realisierbarkeit der geplanten Bebauung insgesamt in Frage steht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Gute Bestände des Großen Wiesenknopfes befinden sich vor allem im Ostteil der Streuobstwiesen Flst Nr.1234/1 und 1234/2. (dort ca. 60 Pflanzen) Diese Stellungnahme, die von der KE LBBW aufgrund verspäteter Abgabe nicht in die Anhörung zum FNP-Entwurf v. 21.6.2017 aufgenommen wurde, hat der NABU zum 08.03.2019 erneuert und in das jetzige Anhörungsverfahren eingebracht.</p> <p>3. Artenschutzrechtliche Konflikte/Lösungen</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen v. 12.4.2018 auf die aus naturschutzfachlicher Sicht geäußerten Bedenken gegen die geplante Ausweisung der südwestlich gelegenen Teilflächen von Gubser II Ost-West 3,6 ha nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>So führt das LRA BB in Zusammenhang mit der fotografischen Dokumentation des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch anerkannte Naturschutzverbände sowie von Protokollen der Naturschutzverbände, die auf geschützte Vogelarten und Bruthöhlen in alten Obstbäumen hinweisen, folgendes aus: <i>"Die untere Naturschutzbehörde legt hier nahe, dass bereits frühzeitig auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Lösung skizziert wird. Eine entsprechende Untersuchung sollte frühzeitig durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld auffangen zu können. Bitte nehmen Sie gerne Kontakt zur weiteren Abstimmung mit uns auf."</i> (Stellungnahme LRA BB v. 12.04.2018, S.4; Anhörungsunterlagen Behörden, S.7)</p> <p>Die KE LBBW lehnt das Ansinnen des LRA BBB auf eine frühzeitige Lösungssuche artenschutzrechtlicher Konflikte ab, indem sie auf ein artenschutzrechtliches Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung verweist, bei der die Hinweise der Naturschutzverbände überprüft werden sollen. (zu Stellungnahme LRA BB v. 12.04.2018, S.4; Anhörungsunterlagen Behörden, S.7)</p> <p>Auf Seite 32 des aktuellen Umweltberichtes v. 14.2.2019 wird ungeachtet der Hinweise und Nachweise der anerkannten Naturschutzverbände und Experten die vorherige Fassung zum FNP-Entwurf v. 21.6.2017 beibehalten und lediglich, wie im Umweltbericht v. 26.4.2017 unter 2.6.3, auf die Minimierungsmaßnahmen des Eingriffs bei Brutvögeln und Fledermäusen in „Gehölzen“* eingegangen: <i>„Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogel- oder Fledermausnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.“</i></p> <p>* U.E. wäre es notwendig, an dieser Stelle, nachdem sich, wie vom NABU am 22.7.2017 protokolliert, auf den Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 „zahlreiche alte Streuobst-Höhlenbäume“ befinden, noch explizit auf das Wort „Höhlenbaum“ einzugehen, anstelle das Wort „Gehölz“ zu verwenden. Das Wort „Gehölz“ ist ein Überbegriff, der auch für Büsche und Sträucher, also für niedrig wachsendes Gehölz steht, das definitiv keine Bruthöhlen ausweist.</p> <p>Gemäß Leitfaden „Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung“ auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW, müssen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG auf die konkret betroffene Art maßgeschneidert sein und die ökologische Funktion dauerhaft sichern. Dies bedeutet, dass sie bereits vor der Umsetzung der Planung wirksam sein müssen und die Wirksamkeit (in der Regel durch ein Fachgutachten) belegt ist. Daher sollte laut dem Ministerium in einem solchen Fall genügend Zeit eingeplant werden, da meist nicht davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene Art die Maßnahme direkt annimmt. Solche Maßnahmen sind immer in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festzulegen.“ (Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung, Informationen für Gemeinderatsmitglieder und interessierte BürgerInnen, MVI BW, Stand August 2015, von der aktuellen Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW)</p>	<p>Auf Grund des fortgeschrittenen Stadiums der Flächennutzungsplanung ist es nicht sinnvoll, ein artenschutzrechtliches Gutachten im Rahmen dieses Verfahrens zu erstellen. Eine frühzeitige Untersuchung ist auch im Rahmen oder außerhalb der Verbindlichen Bauleitplanung möglich.</p> <p>Das Zitat ist unvollständig und endet hinter „anzubringen“ nicht mit einem Punkt sondern mit den Worten „sowie ggf. weitere vorkommende geschützte Tierarten zu berücksichtigen.“! Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht werden auf der Grundlage der aktuellen faunistischen Untersuchungen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p> <p>Da, wie in der Stellungnahme ausgeführt, „Gehölz“ der umfassendere Begriff ist, ist die im Umweltbericht gewählte Formulierung weitergehend, als die vorgeschlagene und sollte beibehalten werden.</p> <p>Um die konkret betroffenen Arten zu berücksichtigen und nicht zwischenzeitliche Zu- oder Abwanderungen zu übersehen, soll daher das maßgebliche faunistische Gutachten rechtzeitig im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung erstellt werden.</p>	<p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>FAZIT</p> <p>Wir beantragen, dass insbesondere die artenschutzrechtlichen Konflikte einer Wohnbebauung der Streuobstwiesen Flstnr. 1234/1 und 1234/2 hinsichtlich des nachgewiesenen Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und dem Hinweis auf eine vorliegende bodenständige Population dargelegt und entsprechende Lösungsmöglichkeiten skizziert werden.</p> <p>Wir beantragen, den Hinweis auf ein artenschutzrechtliches Gutachten auf Seite 32 entsprechend der aus den Stellungnahmen der bisherigen Anhörung vorliegenden Informationen zu Fauna und Flora zu ergänzen. Bisherige Fassung: <i>„Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden.“</i></p> <p>Beantragte Ergänzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dabei sind insbesondere die bereits vorliegenden Hinweise und fotografischen Nachweise anerkannter Naturschutzverbände sowie von Experten hinsichtlich artenschutzrechtlich zu beachtender Tiere inkl. des Prüfbedarfs auf Vorkommen der Zauneidechse auf den Streuobstwiesen 1234/1, 1234/2 sowie auf Prüfbedarf der Feldlerche auf den dort angrenzenden Ackerflächen zu berücksichtigen. 2. Aufgrund des zahlreichen Bestands alter Streuobst-Höhlenbäume auf den Flächen 1234/1 und 1234/2 besteht Prüfbedarf auf streng geschützte Höhlenbewohner (z.B. Fledermäuse, Haselmaus) sowie auf Brutvögel . 3. Dabei sind insbesondere die bereits mehrfach erbrachten fotografischen Nachweise auf Vorkommen des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings inklusive dessen Eiablage und der damit verbundene Hinweis auf das Vorkommen der Knotenameise zu berücksichtigen. Aufgrund der Stellungnahme des NABU v. 08.03.2019 ist auf den Flächen 1234/1 und 1234/2 von einer bodenständigen Population des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings auszugehen. Gute Bestände des Großen Wiesenknopfes befinden sich vor allem im Ostteil dieser Flächen. 4. Die Gefährdung der Brutstätten des Halsbandschnäppers und Grünspechts im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu den Streuobstwiesen 1234/1 und 1234/2 ist zu überprüfen. <p>Unabhängig davon stellen wir folgenden Antrag:</p> <p>Wir beantragen, um erhebliche artenschutzrechtlichen Konflikte durch eine Wohnbebauung zu vermeiden, die ökologisch wertvollen Streuobstwiesen (Flst. Nr. 1234/1 und Flst. Nr. 1234/2), die zudem als tatsächliche Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen wurden, aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 des GVV Waldenbuch-Steinenbronn v. 14.2.2019 herauszunehmen. Die Randlage der Flurstücke dürfte eine entsprechende Änderung der Gebietsabgrenzung begünstigen.</p> <p>Nachdem für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ein Schutztatbestand nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie sowie nach § 44 BNatSchG vorliegt, ist es gesetzlich verboten, die Lebensstätten dieser Tierart nachhaltig zu beschädigen oder zu zerstören oder einzelne Tiere z.B: durch eine Wohnbebauung zu töten.</p> <p>Dasselbe gilt für die Annahme der Streuobstwiesen durch artenschutzrechtlich besonders und streng geschützte Vögel, welche die Streuobstwiesen als Raum für Nahrungsaufnahme sowie potentiell als Brutstätte aufgrund der zahlreichen alten Streuobst-Höhlenbäume nutzen; ferner für Säugetiere und Reptilien, die nach der FFH Richtlinie Anhang II, IV dem strengen Artenschutz unterliegen und für welche die Streuobstwiesen ebenfalls ein potentielles Habitat darstellen.</p> <p>Zudem wurde von Naturschutzverbänden vorgebracht, dass durch eine Bebauung weiterer Flächen im Südwesten des aktuellen Gebiets S1 Gubseracker 6,4 ha das angrenzende Landschaftsschutzgebiet (ebenfalls Streuobstwiesen) beeinträchtigt wird, das laut Angaben eines Ortskenners und NABU-Mitglieds Brutstätte des Grünspechts und Halsbandschnäppers ist.</p> <p>Wir beantragen daher, die in S1 Gubseracker 6,4 ha enthaltenen Flächen der Ost-West Variante Gubser II 3,6 ha nochmals zu überdenken und aus dem aktuellen FNP-Entwurf v. 14.2.2019 herauszunehmen.</p>	<p>Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung sind faunistische Untersuchungen durchzuführen, mit denen die Betroffenheit geschützter Arten konkretisiert wird und in denen Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht benannt werden. Dabei werden die Arten, die vom Nabu erfasst wurden bzw. auf die von ihm verwiesen wurde, sowie andere nach fachlicher Einschätzung möglicherweise relevante Arten untersucht werden. Eine Ergänzung des Umweltberichtes ist dafür nicht erforderlich.</p> <p>Über die Aufteilung des Gebietes kann im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft und der Auswirkungen einer Bebauung auf diese Belange entschieden werden. Eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag										
<p>B. Eingriffsprognose auf Teil eines Biotops nach (§30 BNatSchG)</p> <p>Teilfläche S9, Wohnbaufläche Wiesenstraße S. 35 ff, Umweltbericht III, Stand 14.02.2019</p> <p>Nicht nachvollziehbare Änderung des Umweltberichtes III nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 31.1.2019 bei der Teilfläche S9 Wohnbaufläche Wiesenstraße.</p> <p>Weshalb wurde die Eingriffsprognose nach Naturschutzrecht für den Bereich „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ unter 2.7.3 auf Seite 36 des Umweltberichtes Stand 30.11.2018 wie folgt nachträglich abgeändert?</p> <p>Feldgehölzstreifen (nördlich angrenzend)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis auf den Feldgehölzstreifen und dessen hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wurde entfernt. 2. Damit verbunden wurde die Prognose der Eingriffswirkung bei einer Bebauung der Fläche S9 von mittel und hoch auf mittel herabgestuft. 3. Damit verbunden wurde der Hinweis auf erforderliche Kompensationsmaßnahmen aufgrund der hohen Eingriffswirkung durch eine Bebauung/Beseitigung des Feldgehölzstreifens entfernt. 4. Damit verbunden wurde der Hinweis auf Beachtung potentiell vorkommender geschützter Tierarten (Brutvögel) in dem Feldgehölzstreifen entfernt. 5. Damit verbunden wurde der Umfang eines zu erstellenden faunistischen Gutachtens entsprechend gekürzt. <p>Biotop „Feldgehölzstreifen an der K1051“ (173201151388) Dieser nördlich an die Fläche S9 angrenzende Feldgehölzstreifen ist zudem Teil des obigen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops.</p> <p style="text-align: center;">Vergleich der Umweltberichte III Eingriff nach Naturschutzrecht Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</p> <table border="1" data-bbox="145 1018 965 1380"> <thead> <tr> <th>Umweltbericht III v. 30.11.2018, S. 36</th> <th>Umweltbericht III v. 14.02.2019, S.36</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Der Feldgehölzstreifen hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und die Tiere, die Wiesen haben eine mittlere Bedeutung.</td> <td>entfallen Die Wiesen haben eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.</td> </tr> <tr> <td>Bei einer Bebauung dieser Fläche würden mittlere und hohe Beeinträchtigungen entstehen.</td> <td>Bei einer Bebauung dieser Fläche würden mittlere Beeinträchtigungen entstehen.</td> </tr> <tr> <td>Zur Vermeidung von hohen Beeinträchtigungen sollte der Feldgehölzstreifen erhalten werden. Zur Kompensation von Beeinträchtigungen sollten Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt werden. Darüber hinaus können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.</td> <td>entfallen Zur Kompensation von Beeinträchtigungen sollten Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt werden. Darüber hinaus können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.</td> </tr> <tr> <td>Geschützte Tierarten (Brutvögel) könnten in dem Feldgehölzstreifen zu beachten sein.</td> <td>entfallen</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">14</p>	Umweltbericht III v. 30.11.2018, S. 36	Umweltbericht III v. 14.02.2019, S.36	Der Feldgehölzstreifen hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und die Tiere, die Wiesen haben eine mittlere Bedeutung.	entfallen Die Wiesen haben eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	Bei einer Bebauung dieser Fläche würden mittlere und hohe Beeinträchtigungen entstehen.	Bei einer Bebauung dieser Fläche würden mittlere Beeinträchtigungen entstehen.	Zur Vermeidung von hohen Beeinträchtigungen sollte der Feldgehölzstreifen erhalten werden. Zur Kompensation von Beeinträchtigungen sollten Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt werden. Darüber hinaus können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.	entfallen Zur Kompensation von Beeinträchtigungen sollten Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt werden. Darüber hinaus können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.	Geschützte Tierarten (Brutvögel) könnten in dem Feldgehölzstreifen zu beachten sein.	entfallen	<p>Im Umweltbericht Stand 30.11.2018 war irrtümlich davon ausgegangen worden, dass das geschützte Biotop innerhalb der geplanten Baufläche liegt, was nicht der Fall ist. Dementsprechend ist der Bestand des Biotops nicht unmittelbar betroffen und die Eingriffsintensität entsprechend geringer. Selbstverständlich sind im Rahmen der weiteren Planung auch die Auswirkungen auf das angrenzende Biotop zu berücksichtigen. Der Umfang eines zu erstellenden faunistischen Gutachtens wird auf Grund einer Betroffenheitseinschätzung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>
Umweltbericht III v. 30.11.2018, S. 36	Umweltbericht III v. 14.02.2019, S.36											
Der Feldgehölzstreifen hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und die Tiere, die Wiesen haben eine mittlere Bedeutung.	entfallen Die Wiesen haben eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.											
Bei einer Bebauung dieser Fläche würden mittlere und hohe Beeinträchtigungen entstehen.	Bei einer Bebauung dieser Fläche würden mittlere Beeinträchtigungen entstehen.											
Zur Vermeidung von hohen Beeinträchtigungen sollte der Feldgehölzstreifen erhalten werden. Zur Kompensation von Beeinträchtigungen sollten Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt werden. Darüber hinaus können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.	entfallen Zur Kompensation von Beeinträchtigungen sollten Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt werden. Darüber hinaus können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.											
Geschützte Tierarten (Brutvögel) könnten in dem Feldgehölzstreifen zu beachten sein.	entfallen											

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag													
<table border="1" data-bbox="152 188 969 496"> <tr> <th data-bbox="152 188 566 225">Umweltbericht III v. 30.11.2018, S. 36</th> <th data-bbox="566 188 969 225">Umweltbericht III v. 14.02.2019, S.36</th> </tr> <tr> <td data-bbox="152 225 566 496"> <p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, mit denen auch geklärt werden kann, ob hier ebenfalls der große Wiesenknopf wächst, der als Futterpflanze der hellbraunen und dunkelbraunen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dient, deren Vorkommen ggf. untersucht werden müsste. Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogelnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.</p> </td> <td data-bbox="566 225 969 496"> <p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, mit denen auch geklärt werden kann, ob hier der große Wiesenknopf wächst, der als Futterpflanze der hellbraunen und dunkelbraunen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dient, deren Vorkommen ggf. untersucht werden müsste. entfallen</p> </td> </tr> </table> <p data-bbox="152 539 969 603">Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Tabelle 8: Alternativen zur Wohnbaufläche „Wiesenstraße“, Steinenbronn wurde wie folgt abgeändert:</p> <table border="1" data-bbox="152 627 969 707"> <tr> <th data-bbox="152 627 309 663"></th> <th data-bbox="309 627 667 663">Umweltbericht III v. 30.11.2018, S. 39</th> <th data-bbox="667 627 969 663">Umweltbericht III v. 14.02.2019, S.38</th> </tr> <tr> <td data-bbox="152 663 309 707">Pflanzen und Tiere</td> <td data-bbox="309 663 667 707">mittel und hoch</td> <td data-bbox="667 663 969 707">mittel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="152 707 309 743">Landschaft</td> <td data-bbox="309 707 667 743">mittel und hoch</td> <td data-bbox="667 707 969 743">mittel</td> </tr> </table> <p data-bbox="152 707 309 743">Tabelle: eigene Darstellung</p> <p data-bbox="152 818 969 994">FAZIT Wir beantragen, sofern bei einer Wohnbebauung der Fläche S 9 der Feldgehölzstreifen, wie im Umweltbericht v. 30.11.2018 dargestellt, nach wie vor tangiert ist, die Eingriffswirkungen sowie die Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen und die Eingriffsbewertung in Tabelle 8 entsprechend zu berichtigen. Wir regen an, den Feldgehölzstreifen, der Teil des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops 173201151388 „Feldgehölzstreifen an der K1051“ ist, bei einer späteren Wohnbebauung als Lärm- und Sichtschutz zu erhalten.</p>	Umweltbericht III v. 30.11.2018, S. 36	Umweltbericht III v. 14.02.2019, S.36	<p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, mit denen auch geklärt werden kann, ob hier ebenfalls der große Wiesenknopf wächst, der als Futterpflanze der hellbraunen und dunkelbraunen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dient, deren Vorkommen ggf. untersucht werden müsste. Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogelnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.</p>	<p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, mit denen auch geklärt werden kann, ob hier der große Wiesenknopf wächst, der als Futterpflanze der hellbraunen und dunkelbraunen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dient, deren Vorkommen ggf. untersucht werden müsste. entfallen</p>		Umweltbericht III v. 30.11.2018, S. 39	Umweltbericht III v. 14.02.2019, S.38	Pflanzen und Tiere	mittel und hoch	mittel	Landschaft	mittel und hoch	mittel	<p data-bbox="1081 834 1216 866">Siehe oben</p> <p data-bbox="1081 930 1686 978">Das geschützte Biotop ist im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p data-bbox="1742 834 2101 898">Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p data-bbox="1742 930 2112 978">Berücksichtigung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung</p>
Umweltbericht III v. 30.11.2018, S. 36	Umweltbericht III v. 14.02.2019, S.36														
<p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, mit denen auch geklärt werden kann, ob hier ebenfalls der große Wiesenknopf wächst, der als Futterpflanze der hellbraunen und dunkelbraunen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dient, deren Vorkommen ggf. untersucht werden müsste. Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Gehölze nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar zu roden und evtl. Vogelnistkästen als Ersatzlebensstätten in der Nähe anzubringen.</p>	<p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich zu beachtender Tierarten sollte durch faunistische Gutachten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, mit denen auch geklärt werden kann, ob hier der große Wiesenknopf wächst, der als Futterpflanze der hellbraunen und dunkelbraunen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dient, deren Vorkommen ggf. untersucht werden müsste. entfallen</p>														
	Umweltbericht III v. 30.11.2018, S. 39	Umweltbericht III v. 14.02.2019, S.38													
Pflanzen und Tiere	mittel und hoch	mittel													
Landschaft	mittel und hoch	mittel													

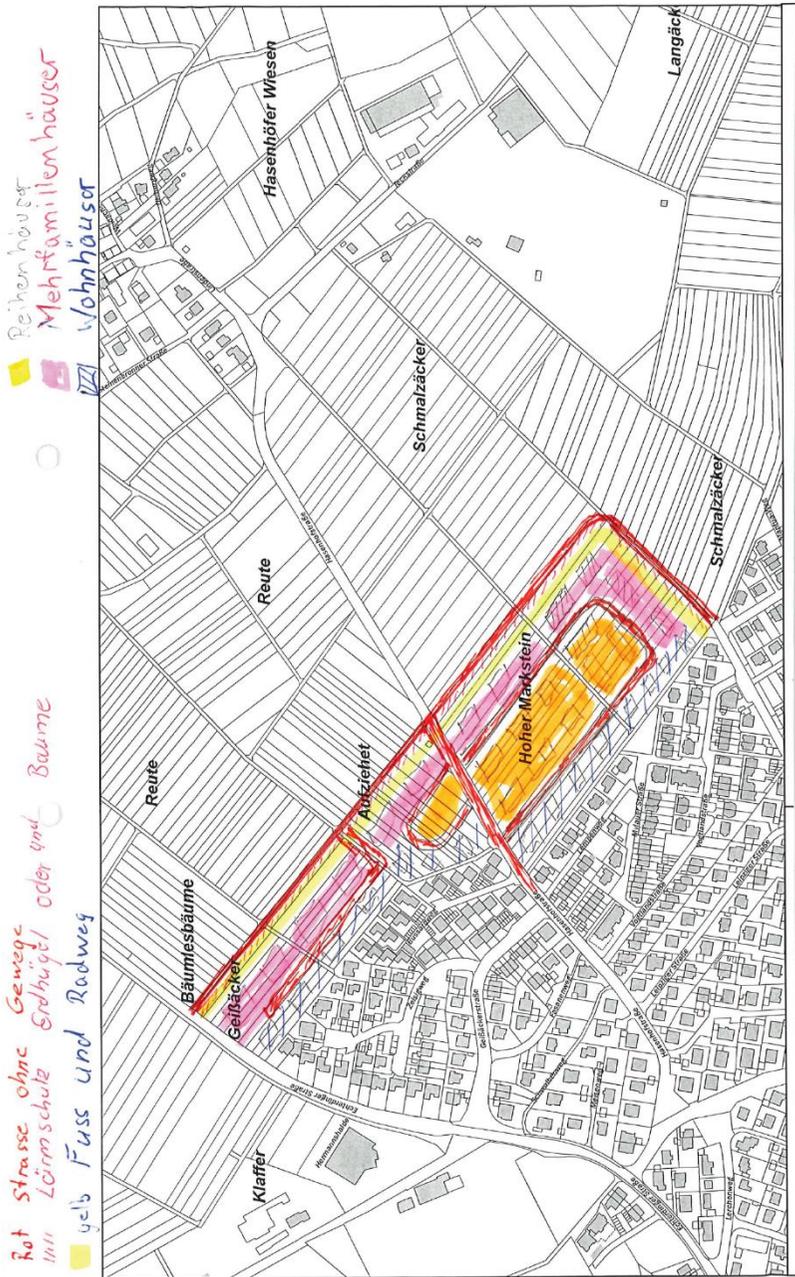
Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag															
<p>C. Generelle Hinweise</p> <p>Unterschiedliche Angaben zur Flächenbezeichnung Die „Wohnbaufläche“ Gubseräcker (6,4 ha) wird irrtümlicherweise im Erläuterungsbericht in der tabellarischen Übersicht zu den Ausweisungen sowie in der Plandarstellung mit S1 bezeichnet, im Umweltbericht III dagegen mit S7.</p> <table border="1" data-bbox="147 379 952 593"> <thead> <tr> <th></th> <th>Tabelle 2: Wohnbauflächen (Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, S. 19)</th> <th>Tabelle 5: Sonstige Flächen (Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, S. 20)</th> <th>Abbildung 6: Steinenbronn Süd (Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, S. 23)</th> <th>Abbildung 7: Wohnbaufläche Gubseräcker (Umweltbericht III v. 14.2.2019, S. 31)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S1</td> <td>Wohnbaufläche "Gubseräcker" 6,4 ha</td> <td></td> <td>Wohnbaufläche "Gubseräcker" 6,4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>S7</td> <td></td> <td>Sonstige Flächen „Kindergarten Gubser“</td> <td></td> <td>Wohnbaufläche „Gubseräcker“ 6,4 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p>eigene Darstellung</p> <p>könnte/sollte Weshalb wird z.B. auf Seite 33 des Umweltberichtes bei der Eingriffswirkung auf die Streuobstwiese im Südwesten davon gesprochen, dass zur Vermeidung hoher Beeinträchtigungen die Obstwiese erhalten werden „könnte“ und nicht wie auf Seite 34 bei der Auflistung der Kompensationsmaßnahmen von „sollte“?</p> <p>Hellbrauner und Dunkelbrauner Wiesenknopf-Ameisenbläuling Wir bitten, die Bezeichnung auf Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling abzuändern.</p>		Tabelle 2: Wohnbauflächen (Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, S. 19)	Tabelle 5: Sonstige Flächen (Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, S. 20)	Abbildung 6: Steinenbronn Süd (Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, S. 23)	Abbildung 7: Wohnbaufläche Gubseräcker (Umweltbericht III v. 14.2.2019, S. 31)	S1	Wohnbaufläche "Gubseräcker" 6,4 ha		Wohnbaufläche "Gubseräcker" 6,4		S7		Sonstige Flächen „Kindergarten Gubser“		Wohnbaufläche „Gubseräcker“ 6,4 ha	<p>Die Plandarstellung sollte im Umweltbericht aktualisiert werden.</p> <p>Weil aus der Möglichkeit im Zuge der internen Abwägung der Anforderungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange ein Vorschlag geworden ist.</p>	<p>Aktualisierung des Umweltberichtes.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	Tabelle 2: Wohnbauflächen (Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, S. 19)	Tabelle 5: Sonstige Flächen (Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, S. 20)	Abbildung 6: Steinenbronn Süd (Erläuterungsbericht v. 14.2.2019, S. 23)	Abbildung 7: Wohnbaufläche Gubseräcker (Umweltbericht III v. 14.2.2019, S. 31)													
S1	Wohnbaufläche "Gubseräcker" 6,4 ha		Wohnbaufläche "Gubseräcker" 6,4														
S7		Sonstige Flächen „Kindergarten Gubser“		Wohnbaufläche „Gubseräcker“ 6,4 ha													

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Eingriff nach Naturschutzrecht auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>A. Nach wie vor veraltete und unvollständige Datengrundlage 2</p> <p>1. Grundlagendaten Umweltbericht I 2</p> <p>Zu 4.5.2 Tier- und Pflanzenwelt 2</p> <p>a. Datengrundlagen für Fauna und Flora im GVV 2</p> <p>b. Ergänzung zu Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt im GVV 2</p> <p>c. Ergänzung zu Tabelle 1: Flora des GVV 2</p> <p>d. Anmerkungen/Ergänzungen zu Tabelle 2: Tierarten im Gebiet des GVV 3</p> <p>2. Daten Teilgebiete Umweltprüfung/Umweltbericht III 4</p> <p>a. Vorschriften aus dem BauGB 4</p> <p>b. Stellungnahmen der Verwaltung/KE LBBW aus der letzten Anhörung 4</p> <p>3. Detaillierte Betrachtung Teilfläche S1 Wohnbaufläche Gubseräcker 6</p> <p>a. Zu 2.6.2. Bestand 6</p> <p>1. Die Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen v. 16.04.2018 zum Thema Naturschutz wurde unter „2.6.2 Bestand“ <u>unzureichend berücksichtigt</u>. 6</p> <p>2. Die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes (LNV) Baden-Württemberg v. 22.08.2017 wurde unter „2.6.2 Bestand“ <u>unzureichend berücksichtigt</u>. 6</p> <p>3. Die dem Anhang der Stellungnahme des LNV v. 22.08.2017 beigelegte Artenliste wurde unter „2.6.2 Bestand“ <u>unzureichend berücksichtigt</u>. 7</p> <p>4. Die Darstellung der Fauna und Flora unter „2.6.2 Bestand“ <u>entspricht nicht</u> dem dokumentierten tatsächlichen Vorkommen 9</p> <p>b. Zu 2.6.3. Prognose 9</p> <p>1. Wesentliche und aktuelle Daten zu Fauna und Flora werden bei der Eingriffsprognose unter 2.6.3 <u>nicht berücksichtigt</u>. 9</p> <p>1.1 <u>Keine Eingriffsprognose</u> auf die durch den LNV in seiner Stellungnahme v. 22.08.2017 hingewiesenen geschützten Arten und Tiere 9</p> <p>1.2. <u>Keine Eingriffsprognose</u> auf die Streuobstwiesen im Nordosten von S1 11</p>		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>b. Zu 2.6.3. Prognose</p> <p>2. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling/Bestand des Großen Wiesenknopfes 11</p> <p>Aktuelle Nachweise für den FNP-Entwurf v. 14.2.2019 11</p> <p>a. Nachweis Eiablage 11</p> <p>b. Bodenständige Population 11</p> <p>3. Artenschutzrechtliche Konflikte/Lösungen 12</p> <p>B. Eingriffsprognose auf Teil eines Biotops (§30 BNatSchG) 14</p> <p><u>Nicht nachvollziehbare Änderung</u> des Umweltberichtes III bei der Teilfläche S9 Wohnbaufläche Wiesenstraße nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 31.1.2019.</p> <p>C. Generelle Hinweise 16</p>		

Anregung		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* im Gebiet S1 Gubseracker 6.4 ha/Gubser II FNP Entwurf 2030 v. 14.02.2019</p>			
	<p>Streubstwiesen Flst. 1234/1 Flst. 1234/2</p>	<p>Naturschutzverbände</p>	<p>Dokumentation</p>
<p>Großer Wiesenknopf</p>	<p>V gute Bestände vor allem im östlichen Bereich, hier ca. 60 Pflanzen</p>	<p>NABU Wb-Sib LNV BW NABU Mitglied Wb-Sib NABU Wb-Sib</p>	<p>Protokoll, Fotos Stellungnahme v. 22.08.2017 Fotos Stellungnahme v. 18.09.2018 erneuert am 8.3.2019</p>
<p>Nachweis</p>	<p>22.07.2017 06.08.2017 05.08.2018 21.08.2018</p>		
<p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</p>	<p>V</p>	<p>bestimmt durch: - Biologe Dr. Blamann (NABU Wb-Sib) - Herrn Ade (LNV BW)</p>	
<p>Nachweis</p>	<p>07.08.2017 08.08.2017 26.07.2018 Eiablage 05.8.2018</p>		
<p>*strenger Schutz Schutz nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV sowie nach § 44 BNatSchG</p>			

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>STADT WALDENBUCH ÜBERSICHTSPLAN ZUM BAUGEBIET "GÄNSÄCKER - KÜHÄCKER" M 1:5000 Lage des neuen Baugebietes im Siedlungsbereich mit einem Vorschlag für die langfristig beabsichtigte Verkehrsanbindung der Wohnbauflächen nördlich der Liebensstraße an die nördliche Echlerdinger Straße (Richtung Steinenbronn)</p>  <p>Anlage 4</p> <p>Geplantes Wohngebiet</p> <p>Wieso nicht dann so 1 Straße</p> <p>12</p>		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
 <p><i>Reihenhäuser Mehrfamilienhäuser Wohnhäuser</i></p> <p><i>Rot Straße ohne Gewege Lösshügel oder sind Bäume Gelb Fuss und Radweg</i></p> <p>Map labels: Hasenhofer Wiesen, Langäck, Schmalzäcker, Reute, Bäumestäume, Gelbäcker, Klaffer, Hofer Marktstein, Aulzeifriet, Schmalzäcker.</p>		

Stellungnahme 36 (08.02.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Stadt Waldenbuch Marktplatz 1 und 5 71111 Waldenbuch Ordnungsamt</p>  <p style="text-align: right;">Waldenbuch, den 07.02.2019</p> <p>Beantragung Änderung Flächennutzungsplan der Grundstücke Nr. 6686, 6688, 6689, 6690 Hier: Antwort auf Ihr Schreiben vom 31.01.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchten wir Sie bitten, unser Anliegen des Schreibens vom 14.01.2019, aufrecht zu erhalten und bei der nächsten Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Agenda zu nehmen und zu behandeln.</p> <p>Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Grundstücke Flst. Nr. 6686, 6688, 6689, 6690 liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Die dort geltende Landschaftsschutzgebietsverordnung schließt eine Bebauung der Grundstücke aus. Für das Grundstück Flst. Nr. 6652, das sich am Rande eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, gilt hinsichtlich einer Bebauung eine andere Beurteilungsgrundlage. Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag															
<div style="text-align: center;">  </div> <p>Stadt Waldenbuch • Bauamt • Postfach 12 49 • 71108 Waldenbuch</p> <p>Stadt Waldenbuch Marktplatz 1 und 5 71111 Waldenbuch Bauamt</p> <p>☎ 07157 1293-0 (Zentrale) ☎ 07157 1293-74 (Marktplatz 1/Servicebüro) ☎ 07157 1293-75 (Marktplatz 1/Hauptamt) ☎ 07157 1293-76 (Marktplatz 5/Bauamt) ☎ 07157 1293-77 (Marktplatz 5/Kämmerei) E-Mail stacht@waldenbuch.de Internet www.waldenbuch.de</p> <table border="0"> <tr> <td><i>Ihr Schreiben/Zeichen</i></td> <td><i>Aktenzeichen</i></td> <td><i>Bearbeiter/in</i></td> <td><i>Telefon</i></td> <td><i>Datum</i></td> </tr> <tr> <td>14.01.2019</td> <td>HB-621.31/bri</td> <td>Frau Ritzal</td> <td>07157 1293-29</td> <td>31.01.2019</td> </tr> <tr> <td colspan="5">E-Mail: betina.ritzal@waldenbuch.de</td> </tr> </table> <p>Flächennutzungsplan 2030 - Antrag zur Aufnahme der Flst.Nr. 6686, 6688, 6689 u. 6690 an der Teckstraße, Hasenhof</p> <p>Ihr Antragsschreiben vom 14.01.2019, welches bei uns am 15.01.2019 eingegangen ist, ging außerhalb der Anhörungsfrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Verfahren des „Flächennutzungsplans 2030“ ein.</p> <p>Wir bitten Sie um Nachricht, ob Ihr Schreiben vom 14.01.2019 im Rahmen der nächsten Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt werden soll. Voraussetzung für eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist, dass die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Waldenbuch/ Steinenbronn in seiner geplanten Sitzung am 14.02.2019 hierzu den erforderlichen Beschluss fassen wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>i.A. Betina Ritzal</p>	<i>Ihr Schreiben/Zeichen</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>Telefon</i>	<i>Datum</i>	14.01.2019	HB-621.31/bri	Frau Ritzal	07157 1293-29	31.01.2019	E-Mail: betina.ritzal@waldenbuch.de					<p>S.O.</p>	
<i>Ihr Schreiben/Zeichen</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>Telefon</i>	<i>Datum</i>													
14.01.2019	HB-621.31/bri	Frau Ritzal	07157 1293-29	31.01.2019													
E-Mail: betina.ritzal@waldenbuch.de																	

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag														
<p>Stadt Waldenbuch Marktplatz 1 und 5 71111 Waldenbuch Ordnungsamt</p> <table border="1" data-bbox="309 272 528 491"> <tr> <td>BM</td> <td>R</td> </tr> <tr> <td colspan="2">BÜRGERMEISTERAMT WALDENBUCH</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Eing. 15. Jan. 2019</td> </tr> <tr> <td>HA</td> <td>KA</td> </tr> <tr> <td>TA</td> <td>StA</td> </tr> <tr> <td>ÖA</td> <td>TB</td> </tr> <tr> <td>HB</td> <td>BR</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Waldenbuch, den 14.01.2019</p> <p>Beantragung Änderung Flächennutzungsplan Hier: Grundstücke Nr. 6686, 6688, 6689, 6690</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie wir aus der Presse entnehmen konnten, werden derzeit Gespräche zur Änderung des Flächennutzungsplans geführt. Hintergrund ist sicherlich die Problematik des immer weiter steigenden Bedarfs an Wohnraum für die Bevölkerung.</p> <p>In diesem Zug möchten wir, als Eigentümer der Grundstücke Nr. 6686, 6688, 6689, 6690, an der Teckstraße auf dem Hasenhof, die Aufnahme dieser als gemischte Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan, sowie infolge dessen die Aufstellung eines Bebauungsplans, beantragen.</p> <p>Aus unserer Sicht stellt diese Maßnahme eine gute Möglichkeit dar, der Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum entgegen zu wirken.</p> <p>Als Hinweis möchten wir anführen, dass beim Vorgang über das Grundstück Nr. 6652 aktuell eine Änderung möglich scheint. In diesem Zuge wäre sicherlich die Schaffung einer Voraussetzung zum Bebauen unserer Grundstücke sinnvoll.</p> <p>Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	BM	R	BÜRGERMEISTERAMT WALDENBUCH		Eing. 15. Jan. 2019		HA	KA	TA	StA	ÖA	TB	HB	BR	<p>S.O.</p>	
BM	R															
BÜRGERMEISTERAMT WALDENBUCH																
Eing. 15. Jan. 2019																
HA	KA															
TA	StA															
ÖA	TB															
HB	BR															

Stellungnahme 37 (02.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">den 30.03.2019</div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">  </div> <p>Stadt Waldenbuch Bauamt z.Hd. Herrn Russ</p> <p>Betr.: Flächennutzungsplan 2030 Waldenbuch-Steinenbronn</p> <p>Sehr geehrter Herr Russ,</p> <p>mit großem Interesse habe ich den sehr sorgfältig ausgearbeiteten Landschaftsplan Teile I – III gelesen.</p> <p>Ich habe folgende Fragen bzw. Kommentare dazu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der überwiegende Landschaftsteil zwischen Waldenbuch und Steinenbronn besteht, neben dem Wald, aus landwirtschaftlich genutzter Fläche. Inwieweit ist also die Landwirtschaft mit ihrem einigen Vorschriften und Vorgaben in diesen Plan mit eingebunden? Im Teil II des Landschaftsplans sind eine Reihe von Maßnahmen beschrieben, gekennzeichnet mit den Wörtern „sollen, sollten, sind zu“ Einige Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> - Biotopvernetzungsplan - Hinweis auf die Möglichkeit der Erstellung/Nutzung einer Biogasanlage, (ggf in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden) - Extensivierungsmaßnahmen für die Landwirtschaft <p>Keine davon sind im Teil III zu finden, sind also offensichtlich unverbindlich</p> <p>Neben den Ackerflächen werden Teile der Wiesenflächen mit Mist bzw. - viel schlimmer- mit Gülle gedüngt. Dies führt zum Wachstum von artenarmen und schnellwachsenden Gräsern, auf denen sich keine Artenvielfalt mehr entwickeln kann. Breite Rand- und Schutzstreifen oder Buschreihen -wie gefordert- fehlen bisher weitgehend.</p> <p>Inwieweit eine regelmäßige Überdüngung und damit erhebliche Umweltbelastung für Boden, Luft und Wasser stattfindet, wird offensichtlich überhaupt nicht kontrolliert.</p> <p>Nach den landwirtschaftlichen Vorschriften sollen dies die Landwirte zwar regelmäßig in Eigenregie prüfen. Es bleibt ihnen in unserer Gegend aber gar keine andere Möglichkeit, als alle anfallenden Fäkalien auf ihren Flächen zu verteilen, egal ob überdüngt oder nicht.</p> <p>Ich bitte zu überprüfen, ob der vorgestellte Maßnahmenkatalog Teil III nun wirklich alle wesentlichen Elemente für eine ehrliche und strategische 10-Jahresplanung im Sinne des bisher offensichtlich zu kurz gekommenen Landschafts- und Umweltschutzes beinhaltet.</p> <p>Mit bestem Dank vorab und freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Landwirtschaft wird im Rahmen der Landschaftsplanung als Landschaftsnutzung betrachtet, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat. Die landwirtschaftlichen Anforderungen an die Landschaft sind keine Beurteilungskriterien der Landschaftsplanung</p> <p>Die Maßnahmen des Landschaftsplans sind Empfehlungen für die Entwicklung der Landschaft ohne rechtliche Verbindlichkeit</p> <p>Die Entwicklung einer landschaftsgerechten Landwirtschaft und eines Biotopverbundes in den Kommunen ist Ziel der Vorschläge des Landschaftsplanes. Dies kann durch die Nutzung der aufgezeigten Förderprogramme und evtl. weitere kommunale Planungen und Förderungen unterstützt und umgesetzt werden.</p> <p>Die in Teil III aufgeführten Maßnahmen dienen der Verminderung und der Kompensation von Beeinträchtigungen durch die geplante städtebauliche Entwicklung. Sie sind noch nicht abschließend und müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und ergänzt werden. Sie dienen der Schadensminderung und –Kompensation und sind nicht ausreichend für eine weitergehende Landschaftsentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>